



Over dit boek

Dit is een digitale kopie van een boek dat al generaties lang op bibliotheekplanken heeft gestaan, maar nu zorgvuldig is gescand door Google. Dat doen we omdat we alle boeken ter wereld online beschikbaar willen maken.

Dit boek is zo oud dat het auteursrecht erop is verlopen, zodat het boek nu deel uitmaakt van het publieke domein. Een boek dat tot het publieke domein behoort, is een boek dat nooit onder het auteursrecht is gevallen, of waarvan de wettelijke auteursrechttermijn is verlopen. Het kan per land verschillen of een boek tot het publieke domein behoort. Boeken in het publieke domein zijn een stem uit het verleden. Ze vormen een bron van geschiedenis, cultuur en kennis die anders moeilijk te verkrijgen zou zijn.

Aantekeningen, opmerkingen en andere kanttekeningen die in het origineel stonden, worden weergegeven in dit bestand, als herinnering aan de lange reis die het boek heeft gemaakt van uitgever naar bibliotheek, en uiteindelijk naar u.

Richtlijnen voor gebruik

Google werkt samen met bibliotheken om materiaal uit het publieke domein te digitaliseren, zodat het voor iedereen beschikbaar wordt. Boeken uit het publieke domein behoren toe aan het publiek; wij bewaren ze alleen. Dit is echter een kostbaar proces. Om deze dienst te kunnen blijven leveren, hebben we maatregelen genomen om misbruik door commerciële partijen te voorkomen, zoals het plaatsen van technische beperkingen op automatisch zoeken.

Verder vragen we u het volgende:

- + *Gebruik de bestanden alleen voor niet-commerciële doeleinden* We hebben Zoeken naar boeken met Google ontworpen voor gebruik door individuen. We vragen u deze bestanden alleen te gebruiken voor persoonlijke en niet-commerciële doeleinden.
- + *Voer geen geautomatiseerde zoekopdrachten uit* Stuur geen geautomatiseerde zoekopdrachten naar het systeem van Google. Als u onderzoek doet naar computervertalingen, optische tekenherkenning of andere wetenschapsgebieden waarbij u toegang nodig heeft tot grote hoeveelheden tekst, kunt u contact met ons opnemen. We raden u aan hiervoor materiaal uit het publieke domein te gebruiken, en kunnen u misschien hiermee van dienst zijn.
- + *Laat de eigendomsverklaring staan* Het “watermerk” van Google dat u onder aan elk bestand ziet, dient om mensen informatie over het project te geven, en ze te helpen extra materiaal te vinden met Zoeken naar boeken met Google. Verwijder dit watermerk niet.
- + *Houd u aan de wet* Wat u ook doet, houd er rekening mee dat u er zelf verantwoordelijk voor bent dat alles wat u doet legaal is. U kunt er niet van uitgaan dat wanneer een werk beschikbaar lijkt te zijn voor het publieke domein in de Verenigde Staten, het ook publiek domein is voor gebruikers in andere landen. Of er nog auteursrecht op een boek rust, verschilt per land. We kunnen u niet vertellen wat u in uw geval met een bepaald boek mag doen. Neem niet zomaar aan dat u een boek overal ter wereld op allerlei manieren kunt gebruiken, wanneer het eenmaal in Zoeken naar boeken met Google staat. De wettelijke aansprakelijkheid voor auteursrechten is behoorlijk streng.

Informatie over Zoeken naar boeken met Google

Het doel van Google is om alle informatie wereldwijd toegankelijk en bruikbaar te maken. Zoeken naar boeken met Google helpt lezers boeken uit allerlei landen te ontdekken, en helpt auteurs en uitgevers om een nieuw leespubliek te bereiken. U kunt de volledige tekst van dit boek doorzoeken op het web via <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Nov 4 7

Library
of the
University of Wisconsin

Das belgische Bollwerk

Das belgische Bollwerk

Eine aktenmäßige Darlegung über Barrierestellung,
Neutralität und Festungspolitik Belgiens

Mit einem Anhang ungedruckter Aktenstücke

Von

R. Hampe

o. Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg



Deutsche Verlags-Anstalt
Stuttgart und Berlin 1918

A. g. XIII.

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 1918
by Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

Druck der Deutschen Verlags-Anstalt
in Stuttgart

Vorwort.

Die folgende Arbeit möchte durch eine vornehmlich aus den Alten geschöpfte Darstellung Belehrung gewinnen für die Probleme der Gegenwart.

Sie sucht die allgemeinen Vorbedingungen für wahre Neutralisierung eines Kleinstaates von der besonderen Lage Belgiens zu ermitteln und läßt erkennen, daß diese nur in ganz bestimmt gearteten Weltverhältnissen erfüllt werden. Sie zeigt, daß die Neutralisierung von 1831 nach dem Willen der maßgebenden vier Großmächte eine „moralische Barriere“ gegen französische Ausdehnungs- und Eroberungsgelüste darstellen sollte, daß aber diese „moralische Barriere“ allein keineswegs als genügend erachtet wurde. Als notwendige Ergänzung wurde vielmehr den Mächten ein Einfluß auf das belgische Verteidigungssystem eingeräumt, und dieser Einfluß wurde zum mindesten von den drei Ostmächten, was bisher unbekannt war, auch weiterhin in den dreißiger Jahren energisch behauptet, eine selbständige Abänderung des festgelegten Verteidigungssystems dem belgischen Staate nicht gestattet, vielmehr als unvereinbar mit den grundlegenden Verträgen bezeichnet.

Wenn Belgien in seiner späteren Entwicklung, von den allgemeinen Weltverhältnissen begünstigt, seine Neutralität selbständiger gestaltete, sein Verteidigungssystem umwandelte, schließlich sogar völlig gegen Osten herumwarf und in das Gegenteil des früheren verkehrte, so entfernte es sich damit Schritt für Schritt von jenen Verträgen, die den modernen

belgischen Staat geschaffen haben, auf denen er letzten Endes beruht, und die bei jeder Neuordnung als der einzig sichere und für die deutschen Lebensnotwendigkeiten auch keineswegs ungünstige Ausgangspunkt zu gelten haben.

Auch sonst wird man einige lehrreiche Episoden finden, die bisher unbemerkt geblieben sind, und z. B. erfahren, daß der „englischste der englischen Minister“, Lord Palmerston, nach der Revolution von 1830 gegen einen Eintritt Belgiens in den deutschen Bund nicht nur nichts einzuwenden hatte, sondern von sich aus dem preussischen Gesandten einen derartigen Vorschlag machte.

Auf Grund des reicheren Materials glaube ich hinsichtlich der oft sehr verwickelten diplomatischen Verhandlungen und der sich daraus ergebenden Verträge vielfach zu einer richtigeren Auffassung — teilweise auch gegenüber eigener früherer Ansicht — gekommen zu sein.

Lebhaft hätte ich gewünscht, den umfangreichen und schwer übersehbaren Berliner Aktenbestand, den vollständig ausgeschöpft zu haben ich mir keineswegs schmeichle, noch weiter durcharbeiten zu können, als mir meine dort sehr beschränkte Zeit gestattete. Ob das jedoch dazu geführt hätte, dem Bilde noch wesentliche Züge hinzuzufügen, wird man wohl bezweifeln dürfen.

Allen, die meine Arbeit durch freundliche Hilfe unterstützten, sage ich verbindlichsten Dank.

Heidelberg, im Januar 1918.

R. Sampe.

I.

Das ältere holländische Barriersystem.

Die Schicksalsbestimmung über ein kleines Land wie Belgien, das mit verteidigungsunfähigen Grenzen und vollständig zerspalten, gerade im Schnittpunkt der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Interessen dreier Großmächte gelegen ist, entzieht sich menschlicher Willkür in viel höherem Grade, als in der Regel angenommen wird. Schrankenlose Unabhängigkeit, Neutralisierung, Anlehnung, Einverleibung und Aufteilung erscheinen dem oberflächlichen Beurteiler etwa als die Möglichkeiten, unter denen staatsmännische Zielsetzung frei wählen dürfe. Die Geschichte belehrt uns anders. Sie schließt zunächst eine volle Souveränität, sofern es auf den Kern und nicht auf die Schale ankommt, von diesem Kreis historischer Möglichkeiten aus. Denn „niemals“, sagte der jüngere Pitt 1805, „wird Belgien bestehen können als ein gesonderter und unabhängiger Staat“; und ganz ähnlich äußerte sich Palmerston 1831: „Belgien ist nie ein unabhängiger Staat gewesen; es hat zu Spanien, zu Österreich, zu Frankreich gehört, bis es, durch Europa erobert und diesem Lande abgenommen, im Interesse des Friedens von Europa mit Holland vereinigt ist.“ Auch in der folgenden Epoche von 1831 bis 1914 hat es vermöge der ihm auferlegten Neutralitätspflichten nicht das letzte Selbstbestimmungsrecht besessen. Die Gravitationsgesetze gelten eben in gewissem Sinne auch für die Staatenwelt; die Anziehungskraft mächtiger Nachbarkolosse versagt es dem kleinen Zwischenkörper, auf ur-eigenen Bahnen zu wandeln. Indessen auch die anderen

Möglichkeiten entziehen sich insofern frei schaltender Willkür, als sie an historische Voraussetzungen gebunden sind. Die völlige Einverleibung in eine Nachbargroßmacht¹ erfordert bei dem zähen Freiheitsdrang der Belgier und der Eifersucht anderer Staaten ein derartig entscheidendes und gewaltsames Übergewicht der aneignenden Macht, daß sie, wie in den napoleonischen Zeiten, wohl nur in einem fortschleichenden Kriegeszustande zu behaupten wäre und auf dauerndes Einleben kaum rechnen könnte. Eine Aufteilung setzt, abgesehen von inneren Widerständen, ein schwer erreichbares Einvernehmen der teilenden Mächte voraus.²

So bleiben ernstlich nur Neutralisierung und Anlehnung, und auch da zeigen die Erfahrungen der Geschichte, daß die Entscheidung für die eine oder andere nicht lediglich ein Spiel des Zufalls oder der Willkür ist. Die Neutralisierung erscheint dadurch bedingt, daß außer zwei entgegengesetzten Interessengruppen mindestens noch eine dritte starke, eigenständige und gleichsam neutrale Macht vorhanden ist, die für den Ernstfall als ausschlaggebend angesehen werden kann. Spaltet sich dagegen ganz Europa oder gar der Erdkreis in zwei feindliche Völkerbünde, so fände allenfalls inmitten beiderseitiger

¹ Die Möglichkeit einer Erneuerung des „Vereinigten Königreichs der Niederlande“ von 1815 glaube ich hier außer acht lassen zu dürfen, da ich mich durch eingehende Prüfung davon überzeugt habe, daß auf absehbare Zeit alle Voraussetzungen dafür fehlen. Ich bin dieser Frage in einem demnächst erscheinenden Büchlein „Belgien und Holland vor dem Weltkriege. Eine Darstellung ihrer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Beziehungen und Annäherungsbestrebungen in den letzten Jahrzehnten“ nachgegangen.

² Ich gebrauche absichtlich den Ausdruck „Aufteilung“, um klarzumachen, daß ich dabei an eine Einverleibung der Stücke in verschiedene Nachbarmächte denke, derart, daß ein selbständiges Belgien verschwinden würde. Die natürlich auch mögliche Zerteilung in selbständige Staaten kommt in dem obigen Zusammenhang nicht in Frage, weil damit ja noch nichts über die Stellung dieser Teile inmitten der Nachbarmächte ausgesagt wäre.

äußerster Erschöpfung ein neutralisiertes Belgien für eine Weile Platz. Sonst aber bietet solche Zwiesspältigkeit wenig Aussicht auf einen dauernden völligen Gleichstand der Kräfte. Druck und Gegenruck werden sich auf die Länge schwerlich ganz aufheben, und das Bestreben der stärkeren Macht wird dann stets darauf gerichtet sein, zur Schonung des eigenen Landes die Verteidigungslinie vorzuschieben auf das dazwischenliegende Gebiet des Kleinstaates, der dann in irgendeiner Form, militärisch, politisch oder wirtschaftlich, in die Einflusssphäre des Nachbarn einbezogen wird. Gerade an der Hand der belgischen Geschichte in den letzten Jahrhunderten pflegt man solche Anlehnung zu bezeichnen als Barriersystem und begreift darunter im weiteren Sinne alle die wechselnden Gestalten, unter denen eine lose, insbesondere militärische Angliederung Belgiens an eine Großmachtgruppe im Laufe der Zeiten erfolgt ist. „Die Geschichte zeigt eindringlich seit drei Jahrhunderten,“ so heißt es in einer anonymen deutschfeindlichen Broschüre des Jahres 1916,¹ „daß die rund 50 000 Quadratkilometer Landes, die durch die Mosel, den Niederrhein, die Scheldemündungen und das Pas de Calais begrenzt werden, in ihrer Unfähigkeit eigenständiger Verteidigung die Rolle einer Prämie spielen, die stets der überlegenen Macht zuteil wird. Die Beschlagnahme Belgiens ist im nordwestlichen Europa das übliche Kennzeichen des Aufstiegs zur Hegemonie. Andererseits ist eben diese Schwäche der letzte Grund aller Minderungen der Souveränität und Selbständigkeit, um deren Preis Belgien stets die Erhaltung seiner inneren Freiheit hat erkaufen müssen“.

Solange das Hineinspielen dynastischer Interessen der Häuser Habsburg und Valois-Bourbon den uralten Ringkampf der germanischen und romanischen Welt in diesen

¹ Considérations sur l'avenir de la neutralité belge, Lausanne 1916, S. 58.

nördlichen Grenzgebieten einigermaßen verwirrte, traten die Grundlinien der späteren Barrierepolitik noch nicht mit voller Klarheit hervor. Fiel doch den romanischen Spaniern die Rolle zu, in den südlichen Niederlanden eine dem Deutschen Reiche vorgelagerte Schutzwehr gegen Westen zu behaupten, während die aufständischen Provinzen der rein germanischen Nordniederlande über sie hinweg den vordringenden Franzosen die Hand reichten. In solcher Zeit, in der Frankreich noch im Aufstiege war, und spanische, holländische, englische, deutsche Interessen sich mit seinen Eroberungswünschen kreuzten, konnte wohl im Kopfe von Staatsmännern wie Richelieu oder de Witt der Gedanke einer neutralen belgischen Republik auftauchen, die als eine Art von Pufferstaat dienen sollte, in Wirklichkeit freilich doch nur eine Vorstufe zur späteren Einverleibung in Frankreich gewesen wäre.¹

Se rückichtsloser dann die gewaltig erstarkte Monarchie Ludwigs XIV. sich die Hegemonie in Europa anmaßte, und je umfassender sich auf der Gegenseite die anfangs zersplitterten Gegenwirkungen zum Bunde zusammenschlossen, um so deutlicher trat der Barrieregedanke in den Vordergrund. Er entsprang nicht willkürlich dem Kopfe irgendeines Diplomaten und verwirklichte sich nicht erst auf Grund ausgeklügelter Vertragsbestimmungen, sondern er trat unter dem Zwange der Lage ins Leben und fand erst nachher seine Formulierung in Paragraphen.² Das durch den französischen Ausdehnungs-

¹ Zu dem Plane Richelieus von 1635 vgl. im einzelnen R. Dollot, *Les origines de la neutralité de la Belgique et le système de la barrière* (1609—1830), 1902, S. 59 ff., zur Auffassung aber A. Schulte, *Von der Neutralität Belgiens*, 1915, S. 11.

² Über das ältere holländische Barriersystem vgl. die ausführlichen Darlegungen in dem angeführten Buche von Dollot. Dazu Ed. Descamps, *La neutralité de la Belgique*, 1902, S. 52 ff., auch Nachsah!, *Belgien und Europa in der Geschichte, Weltwirtsch. Archiv*, Bd. 9, Februar 1917, S. 152 ff.

drang nächstbedrohte Holland erkannte, daß die sinkende spanische Macht für die Behauptung der belgischen Niederlande keine hinreichende Bürgschaft mehr bot, und versuchte dies wichtige Festungsglacié gegen Frankreich selbst zu sichern, da es vorteilhafter sei, „sich in Brüssel oder Antwerpen als in Breda oder Dordrecht zu verteidigen“.¹ Kraftlos und von Süden her unmittelbar bedroht, wichen die spanischen Gouverneure Schritt für Schritt dem holländischen Drucke. Im Frieden von Nymwegen (1678) trat das neue Barriersystem der Generalstaaten schon vollkommen deutlich hervor. Seine Geltung wuchs im Orleans'schen Kriege (seit 1688); Zahl und Wahl der den Holländern anzuvertrauenden belgischen Barriereplätze spielten bei allen Verhandlungen mit Frankreich in den neunziger Jahren eine Hauptrolle. Der Friede von Ryswyk (1697) endlich bestätigte die holländischen Sicherungsvorkehrungen; ein Kranz von acht festen Plätzen: Nieuport, Kortryk (Courtrai), Dudenarde, Ath, Mons, Charleroi, Namur und Luxemburg hatten seitdem neben den spanischen überwiegend holländische Besatzungen.

Damals war das Barriersystem gegen Frankreich schon nicht mehr eine Sache, die fast ausschließlich Holland anging, sondern eine Angelegenheit von allgemeinerem europäischen Interesse. England, unter den Stuarts noch unsicher, hatte sich seit der Thronbesteigung des Oraniers Wilhelm III. (1688) mit Entschiedenheit auf die Seite der Generalstaaten gestellt. Trug die persönliche Verbindung der Länder in der Gestalt des Königs sicherlich dazu bei, so kehrte man doch auch zu der alten britischen Interessenpolitik zurück, wenn man erneut Vorforge traf, Flandern, die „Kontreskarpe“ der englischen Küste, nicht in französische Hände geraten zu lassen. Schon waren ja auch andere Mächte, wie namentlich

¹ Vgl. Dollot, S. 243.

das Deutsche Reich, den Übergriffen Ludwigs XIV. entgegengetreten, und als der Bourbone sich bei der Eröffnung der spanischen Thronfrage anschickte, dies Land mit allen seinen Besitzungen unter seinem Enkel Philipp in französische Abhängigkeit zu bringen (1700), da spaltete sich die germanische und romanische Welt reinlich auseinander, und ihr Ringkampf mußte auch über die belgische Barriere entscheiden.

Demn an eine Neutralität dieser Lande war bei so durchgehendem Zwiespalt nicht zu denken. Sofort rückten die überlegenen französischen Truppen in die Barriereplätze ein, die von den spanischen Kommandanten geöffnet, von den holländischen Garnisonen unter Protest geräumt wurden (1701). Eben dies, die jähe Vernichtung der in jahrzehntelangen Mühen errichteten Barriere, trieb die beiden Seemächte Holland und England in den Krieg, und in dem Vertrage der großen Allianz vom 7. September 1701 wurde es als eines der Hauptziele ausgesprochen, ein erobertes Belgien wieder als „Wall, Bollwerk und Barriere“ gegen Frankreich auszubauen. Ohne die Erbansprüche des österreichischen Kaisers Karl auf Belgien zu bestreiten, nahmen hier die stärker interessierten beiden Seemächte militärisch doch ganz die Zügel in die Hand, und nach den Erfolgen des Jahres 1706 kam es daher zunächst zu einer nur dem Namen nach österreichischen, tatsächlich aber englisch-holländischen Herrschaft im Lande. Diese Mächte waren es daher auch, die am 29. Oktober 1709 unter sich den ersten der sogenannten Barriereverträge abschlossen, durch den Holland in zahlreichen belgischen Plätzen¹ schon im Frieden (für den Kriegsfall in allen Festungen) Besatzungsrechte und dazu Subsidienzahlung auf belgische Einnahmen zugesichert erhielt. Die Seemächte beriefen sich auf das Recht der Eroberung.

¹ Aufgezählt bei Dollot, S. 367.

„Österreich,“ so hieß es in einer etwas späteren holländischen Denkschrift, „solle nur seinen Namen leihen und nichts als den Schein der Souveränität haben, die Generalstaaten dagegen alle Kraft und Macht.“¹ Diese sehr weitgehenden holländischen Ansprüche konnten allerdings nicht in vollem Umfang durchgesetzt werden, da das Interesse der neuen Toryregierung in England im zweiten Barrierevertrag vom 19. Januar 1713 eine Beschränkung der Besatzungsrechte für Friedenszeit erzwang; aber die Lage Hollands wurde nun doch sehr günstig, als ihm ein Vierteljahr später im Utrechter Frieden Belgien mit der Bestimmung überlassen wurde, daß es erst dann an Österreich ausgeliefert werden solle, wenn dieses die militärischen Vorrechte der Generalstaaten anerkannt habe. So mußte sich Österreich wohl oder übel bequemen, mit Holland unter Vermittlung und Garantie Englands den dritten, hinfort maßgebenden Antwerpener Barrierevertrag vom 15. November 1715 abzuschließen.²

Die europäische Bedeutung des belgischen Bollwerks gegen Frankreich beherrschte die Abmachungen. Man traute dem entfernten Österreich mit seinen anders gerichteten Interessen nicht zu, daß es dieser Aufgabe viel besser gerecht werden würde als vordem Spanien. Das ermüdete Frankreich wünschte schon damals eine Lösung, die des feindlichen Stachels entbehrt hätte; es schlug eine dauernde Neutralisierung der belgischen Niederlande vor.³ Indes trotz des eben erfolgten Todes Ludwigs XIV. war das Mißtrauen seiner Feinde gegen die bourbonische Monarchie nicht sogleich beseitigt. In einem zwiegespaltenen Europa war aber kein Platz für

¹ Dollot, S. 373.

² Für den Text des Vertrages verweise ich auf den Abdruck bei Strupp, Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens, 1917, S. 44. Ebenda die wichtigeren weiteren Verträge.

³ Dollot, S. 412 ff.

die Neutralisierung Belgiens, nur für die Barriere. So knüpfte man einfach an die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte an und brachte sie in rechtliche Formen. Derjenige Nachbar, für den eine französische Eroberung Belgiens Lebensgefahr bedeutete, Holland, übernahm, zugleich als Vorspann Englands, einen wesentlichen Teil des Schutzes. Der österreichische Kaiserstaat mußte sich der freien Verfügung über belgisches Gebiet begeben und sich in der neuen Provinz eine erhebliche Einschränkung seiner Souveränitätsrechte gefallen lassen. Von den festen Plätzen, in denen Holland künftig ein ausschließliches Besatzungsrecht hatte, deckten Furnes, Knoke, Ypern, Warneton, Menin und Tournai¹ vornehmlich Flandern, worin die Wahrnehmung des englischen Interesses ebenso wie in der fortbauenden Verfassung des belgischen Seehandels deutlich zutage trat; einzig Namur schlugte von Süden her Brabant. Dazu kam endlich ein mit Österreich gemeinsames Besatzungsrecht in dem mehr landeinwärts gelegenen Dendermonde. Von den 30 000 bis 35 000 Mann Friedensstruppen sollte Holland zwei Fünftel stellen, für den Kriegsfall sie nach Vereinbarung mit Österreich verstärken, dann auch weitere Plätze an der Demer zwischen Schelde und Maas besetzen; es sollte Durchzugsrechte für die Garnisonen, Munition und Proviant erhalten, zur Verteidigung gewisse Überschwemmungen veranstalten dürfen, endlich zum Unterhalt der Besatzungen jährliche Subsidien in Höhe von 1 250 000 Gulden (500 000 Taler) von Belgien beziehen.

Es kommt hier nicht auf alle Einzelheiten des Barrierevertrags an, sondern auf seine Gesamtbeurteilung. Man

¹ Um nicht von den früheren Arbeiten über diese Dinge unnötig abzuweichen, wende ich hier und im weiteren die bisher üblichen Namensformen an, obwohl mir für manche der Orte die flämische Form grundsätzlich richtiger zu sein scheint.

wird da wohl sagen dürfen, daß die späteren Mißerfolge noch nicht den Barrieregedanken an sich als verfehlt erwiesen haben, wohl aber seine schwächliche damalige Durchführung. Die Holländer selbst hatten an ein viel ausgedehnteres, geschlossenes Verteidigungssystem gedacht, von dem fast nur eine einzige Seite verwirklicht wurde;¹ diese Festungsreihe, an hundert Kilometer von der holländischen Grenze entfernt, unter sich schlecht verbunden, ohne Rückhalt an einer starken Armee hinter ihnen, inmitten einer durch manche Reibungen verbitterten Bevölkerung, schwebte doch arg in der Luft und war gegen einen plötzlichen feindlichen Anprall schwerlich haltbar. Der Hauptfehler aber war, daß der Schutz dieses Bollwerks gegen die französische Großmacht in die Hand eines Staatswesens gelegt wurde, das seine Heldenepoche nun endgültig hinter sich hatte, kriegerischen Idealen sich immer mehr entfremdete und eben damals, militärisch betrachtet, zu einer Macht mittleren Ranges herabsank. So ist es kaum zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß die rechtliche Festsetzung des Barriersystems bereits die Keime des Verfalls in sich barg.

Immerhin schien es eine Generation lang seine Aufgabe zu erfüllen. Wenn 1733 beim Ausbruch des polnischen Erbfolgekrieges Belgien vorübergehend neutralisiert werden konnte, und der französische Gesandte trotz des Krieges zwischen Österreich und Frankreich ruhig in Brüssel verblieb, so hatte das seinen tieferen Grund freilich darin, daß die beiden Seemächte an den schwebenden Fragen nicht wesentlich interessiert waren und also eine außenstehende Gruppe bildeten, deren Wünsche Gehör heischten. Aber daß Holland mit einem Fuße wirklich in Belgien stand und durch einen französischen Einmarsch unmittelbar in den Kampf gezogen werden mußte, gab seinem Verlangen doch stärkeren Nachdruck.

¹ Vgl. Dollot, S. 407.

Dagegen erwies der österreichische Erbfolgekrieg, in den auch England wieder verwickelt war, das von Holland inzwischen arg vernachlässigte Barriersystem als völlig unzulänglich. Die ungenügend besetzten holländischen Sicherheitsplätze vermochten (seit 1744) dem französischen Ansturm nur kurze Zeit zu widerstehen, Knocke z. B. mit ganzen 75 Mann Garnison nur einen einzigen Tag! Die Eroberung der Festungen griff schließlich sogar auf holländisches Gebiet über, obwohl Ludwig XIV. erklärte, darum mit den Generalsstaaten nicht brechen zu wollen. Die englischen See-Erfolge waren es dann vor allem, die im Uachener Frieden von 1748 die Lage vor dem Kriege in den Niederlanden wiederherstellten.

Indes der Glaube an die Vortrefflichkeit des Schutzsystems war arg erschüttert, die Festungswerke der Barriereplätze von den Franzosen geschleift. Der Wiener Hof erklärte zwar ihren Wiederaufbau mit Hilfe der Seemächte als für die allgemeine Sicherheit äußerst wichtig, hatte es aber durch das Geschick seines Unterhändlers Kaunitz klug verstanden, sich trotz holländischen Protestes der Zahlung fernerer Subsidien zu entziehen. Natürlich führte das nur zu einer noch weiteren Herabminderung der holländischen Leistungen; in den Festungen außer Namur hielt man schließlich nur noch so geringe Besatzungen, als nötig waren, um nicht den Schein eines Verzichts auf das ehemals so lebhaft begehrte Recht zu erwecken.

Belgien wäre im Siebenjährigen Kriege unzweifelhaft verloren gewesen, wenn nicht kurz vorher der Versailler Vertrag zwischen Österreich und Frankreich (1756) die Gruppierung der europäischen Mächte durchgreifend geändert hätte. Er sicherte das Land nicht nur für den bevorstehenden Krieg vor neuer französischer Besetzung, sondern entzog in seiner Fortwirkung dem Barriersystem überhaupt seine Grundlage.

Denn in die Reihe der Gegner Frankreichs war damit Bresche gelegt. Wie konnte hinfort noch von einer einheitlichen Barriere insbesondere im britischen Interesse gegen den Bourbonenstaat die Rede sein, wenn Oesterreich, der tatsächliche Besitzer Belgiens, von England gespalten, mit Frankreich im Bündnis war? Der berechnete Kern des Barrieregedankens trat freilich eben damals deutlich genug zutage, als der Wiener Hof, der für das entfernte Belgien doch nur eine sehr kühle Teilnahme hatte, wiederholt Miene machte, es gegen näherliegenden Gewinn der französischen Herrschaft oder doch Einflußsphäre preiszugeben.¹

Gleichwohl konnte Joseph II. mit einem gewissen Recht die Reste der verkommenen holländischen Barriere beseitigen, die er als des mächtigen Kaiserstaates unwürdig empfand. Unter Hinweis auf das Bündnis mit Frankreich, das ein besonderes Bollwerk nach dieser Seite überflüssig mache, teilte er im November 1781 den Generalstaaten seine Absicht mit, sämtliche Barriereplätze zu schleifen, und erzwang dadurch wirklich im April 1782 ihre völlige Räumung durch die holländischen Garnisonen. Wohl suchte man im Haag den Standpunkt festzuhalten, daß die Rechte des Barrierevertrages damit nicht aufgehoben seien. Aber Rauniz erklärte, diese Abmachung bestehe nicht mehr, da die Festungen nicht mehr vorhanden seien, und im Vertrage von Fontainebleau (9. November 1785), der den Handel abschloß, wurde der Barrierevertrag dadurch beseitigt, daß er unter den noch als gültig bezeichneten älteren Abmachungen nicht mehr erwähnt wurde. Später, nach dem Abschluß der belgischen Festungskonvention vom 14. Dezember 1831, hat sich Holland noch einmal auf die alten Barriereverträge, die formell nicht aufgehoben seien, berufen, wurde aber von den vier Groß-

¹ Vgl. Nachfahl, a. a. O., S. 154.

mächten, die jene Konvention vereinbart hatten, damit rundweg abgewiesen.¹

Eine Lücke aber hinterließ das Verschwinden des Barriersystems zweifellos, die Österreich weit entfernt war aus eigener Kraft auszufüllen. Als die französische Revolution den Vertrag von Fontainebleau zerriß, und die alten bourbonischen Eroberungstendenzen wieder aufgenommen und von Jahr zu Jahr riesenhafter verfolgt wurden, da fiel das nun völlig ungeschützte Belgien den französischen Massenheeren, denen freilich die schwachen holländischen Garnisonen der letzten Zeit auch nicht widerstanden haben würden, um so leichter zur Beute.

¹ Vgl. Goblet d'Alviella, Des forteresses de la Belgique dans leurs rapports avec les cinq grandes puissances de l'Europe, 1863 (künftig angeführt als „Goblet“), S. 172.

II.

Die Barriere des Königreichs der Vereinigten Niederlande und das Aachener Militärprotokoll vom 15. November 1818.

Die unzweifelhafte Überlegenheit Frankreichs gegenüber dem gesamten festländischen Europa führte während nahezu zweier Jahrzehnte zur vollen Einverleibung Belgiens, freilich auch zu fortwauerndem Kriegszustand. Zwischen Ost und West waren damals die belgischen Lande nicht einmal im französischen Sinne mehr Barriere, sondern die Verteidigungslinie der Republik, dann des Kaiserreiches, war vorgeschoben bis an den Rhein, zuletzt gar über die Elbe bis an die Ostsee. Folgerichtig verfügte Napoleon am 24. September 1803 die völlige Schleifung von dreißig festen Plätzen Belgiens, die einst größtenteils zu seinem Schutze gegen Frankreich bestimmt gewesen waren.¹ Nach Norden indes, gegenüber England, dauerte der Barrierecharakter fort; man kennt die Sorgfalt, die Napoleon der Sicherung von Seeküste und Schelde zuwandte, und die hervorragende Rolle, die insbesondere Antwerpen in seinen antibritischen Kriegsplänen gespielt hat. Starke Gegenwirkungen blieben nicht aus, und ob es gelänge, dies Bollwerk Napoleons Händen zu entreißen und unter englischen Einfluß zu bringen, darum nicht zum wenigsten ging das gewaltige Ringen jener Tage. Dieser Punkt war in den Verhandlungen der Verbündeten von 1813/14 mit dem französischen Kaiser von ausschlaggebender

Vgl. ihre Aufzählung bei Dollot, S. 516.

Bedeutung.¹ Hier vor allem galt es, die Frucht des Sieges einzubringen.

Die damalige Lage Europas erinnert lebhaft an diejenige hundert Jahre zuvor nach dem Abschluß des spanischen Erbfolgekrieges. Jahrzehntelange Übergriffe Frankreichs hatten die anderen Großmächte Europas zu einmütiger Abwehr geeint. Ebenso wenig wie der Tod Ludwigs XIV. konnte jetzt die Entthronung Napoleons als genügende Sicherung für die Zukunft erscheinen. Die vier Frankreich gegenüberstehenden Großmächte England, Österreich, Preußen und Rußland verbanden sich daher am 1. März 1814 im Verträge von Chaumont zunächst auf zwanzig Jahre zu einer Defensivallianz, um „das Gleichgewicht Europas aufrechtzuerhalten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und den Einfällen zuvorzukommen, die seit so vielen Jahren die Welt verheert haben“.² Dieser Vertrag, der nach Napoleons Rückkehr von Elba am 25. März 1815 zu Wien bekräftigt,³ beim Abschluß des zweiten Pariser Friedens am 20. November 1815 erneuert wurde,⁴ ist die Grundlage aller weiteren Schutzmaßnahmen der vier Mächte gegen Frankreich geworden, und das Ergebnis dieser dauernden Defensivallianz gegen die hartnäckigen Eroberungstendenzen, die in der französischen Nation selbst lebten, die in der Person Napoleons nur ihren höchsten Ausdruck gefunden hatten, konnte

¹ Vgl. Hampe, Belgiens Vergangenheit und Gegenwart, 2. Aufl., 1916, S. 40 ff. Zu den dort gemachten Angaben füge ich noch die Äußerung Napoleons gegenüber Wessenberg am 28. März 1814 in Saint-Dizier: „Ich bin bereit, auf alle Kolonien zu verzichten, wenn ich durch dieses Opfer die Wundung der Schelde bei Frankreich erhalten kann.“ Vgl. v. Arneth, Johann Freiherr v. Wessenberg, 1898, I, S. 189.

² Art. 16 des Vertrages; vgl. Strupp, a. a. O., S. 55 ff.

³ Vgl. Martens, Nouveau Recueil de traités II, 109. Beitritt Hollands am 28. April 1815, ebenda 137.

⁴ Vgl. Martens, ebenda II, S. 708 ff.

nichts anderes sein als eine Herstellung der Barriere in neuer Form.

Unter den nächstinteressierten Mächten hatte inzwischen ein Wechsel stattgefunden. Oesterreich, das auf eine Herstellung seines belgischen Besizes verzichtete, trat hier vollends in die zweite Reihe; dafür aber Preußen, das erst jetzt recht eigentlich eine rheinische, gegen Westen gerichtete Macht wurde, unter den Großstaaten des Festlandes an die erste Stelle. Ihm aber vorwiegend den Schutz eines neuen belgischen Bollwerks gegen Frankreich anzuvertrauen, wäre mit dem europäischen Gleichgewichtssystem und dem in dieser Frage noch immer stärksten britischen Interesse nicht vereinbar gewesen. Schon seit 1805 war denn auch ein anderer englischer Plan für eine erneute und verstärkte belgische Barriere im Werden; Castlereagh war hier nur Vollstrecker einer Idee des jüngeren Pitt. Das für sich allein zu schwache Belgien sollte Rückgrat gewinnen durch Zusammenfügung mit Holland, das seinerseits durch diesen Zuwachs erst die rechte Verteidigungsmöglichkeit im eigenen und allgemein europäischen Interesse erlangen würde. So wurde das Königreich der Vereinigten Niederlande unter dem Oranier Wilhelm I. in einem Geheimartikel zum ersten Pariser Frieden in Aussicht genommen und durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses endgültig begründet.¹

Es ist bekannt, wie sehr das britische Kolonialinteresse mit dieser Schöpfung verquickt war; weil England einen großen Teil der holländischen Kolonien in die eigene Tasche stecken wollte, drang es auf ausreichende Entschädigung des

¹ Vgl. die betreffenden Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, des Londoner Protokolls vom 21. Juni 1814, die Erklärung der 8 Artikel vom 21. Juli 1814, die Verträge der vier Mächte mit den Niederlanden vom 31. Mai 1815 und den Art. 73 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 bei Strupp, S. 58, 60, 61, 64 und 67.

neuen Königreiches mit festländischem Gebiet. Bei den Verhandlungen wurde jedoch dieser Beweggrund natürlich in den Hintergrund geschoben; die Herstellung des Gleichgewichts der Staaten, die Sicherung der allgemeinen Ruhe waren die in den Aktenstücken immer wieder betonten Hauptgesichtspunkte, und es ist in der Tat nicht zweifelhaft, daß die neue Gründung von den Staatsmännern nicht nur Englands, sondern auch der mit ihm verbündeten Großmächte als weit- aus die beste Lösung der schwierigen Aufgabe betrachtet wurde, Europa an dieser bedrohten Stelle den künftigen Frieden zu verbürgen. Wenn der König der Vereinigten Niederlande selbst seinen Zwischenstaat den „Boulevard du nord de l'Europe“ nannte,¹ und Gneisenau ihn ähnlich bezeichnete als „eine furchtbare Bastion in der Flanke jedes französischen Angriffs gegen Deutschland und zugleich als einen Brückenkopf für England“,² so stimmten sie in dieser Auffassung mit Wellington³ vollkommen überein.

Die neue Barriere war damit auf eine breitere Grundlage gestellt als die alte von 1715. Statt des fernen und kühlen Wiener Hofes stand an der Spitze des Bollwerks der nahe, an der Verteidigung höchstinteressierte niederländische Herrscher; die holländischen Truppen hielten nicht mehr auf fremdem Boden Wacht und konnten sich durch belgische Mannschaften verstärken; der Einheitlichkeit des Verteidigungssystems mußte das alles zugute kommen. Auch stand gegenüber den ehemals überwiegenden Interessen der Seemächte jetzt ein viel enger geschlossener Bund des gesamten antifranzösischen Europa hinter der Barriere. Dennoch konnte

¹ Brief vom 21. Oktober 1814 an Wellington bei Desamps, S. 105.

² Vgl. W. Forsyth, History of the captivity of Napoleon at St. Helena from the letters of Sir Hudson Lowe I (1853), S. 432.

³ Vgl. Goblet, a. a. O., S. 31.

sich angesichts der riesenhaft entfesselten Volkskräfte der modernen Großstaaten und nicht zum wenigsten eben Frankreichs niemand über die militärische Schwäche des niederländischen Bollwerks täuschen, sofern es auf sich gestellt war. Eben deshalb hatte Hardenberg ein ewiges Bündnis zwischen dem Deutschen Bunde und den Niederlanden gewünscht, war aber damit nicht durchgedrungen. Jetzt blieb keine Wahl: die Großmächte, die den neuen Staat geschaffen hatten, mußten auch seine Verteidigung in die Hand nehmen und überwachen. Zunächst bedurfte es finanzieller Beihilfe. England, der Geldgeber Europas, stellte zum Ausbau einer niederländischen Befestigungslinie bei gleicher Auswendung des Oraniers die Summe von zwei Millionen Pfund Sterling zur Verfügung.¹ Sodann wurden im zweiten Pariser Frieden von der französischen Kriegsentschädigung sechzig Millionen Franken für den König der Niederlande bestimmt, damit er sie gemäß den Plänen der vier Mächte zur Befestigung der Grenzen benütze;² bei der späteren Spezialabmachung mit den Mächten ging er in der Tat die Verpflichtung ein, die Summe für den gedachten Zweck zu verwenden „gemäß dem System, das von den verbündeten Mächten angenommen worden“ sei.³

Die Festlegung des Verteidigungssystems war also den Mächten vorbehalten — eine erste Beschränkung, die den Souveränitätsrechten des Königs der Niederlande auferlegt wurde. Die führende Rolle, die England in dieser ganzen Angelegenheit spielte, und das Ansehen, das sich Wellington besonders im Festungskriege erworben hatte, entschieden dafür,

¹ Im Kolonialabkommen vom 13. August 1814, Strupp, S. 63.

² Pariser Protokoll vom 20. November 1815, Art. 1 Abs. 2, bei Martens, N. R. II, S. 642 ff.

³ Vertrag von Frankfurt vom 12. März 1817, Martens, N. R. III, S. 413 ff.

ihm, dem siegreichen Verteidiger von Torres Vedras, der zum Range eines Feldmarschalls der niederländischen, wie auch der russischen, preussischen und österreichischen Armee erhoben wurde, die Ausarbeitung des Planes anzuvertrauen. Bis zum 1. April 1816 hatte er seine Vorstudien beendet.¹ Der konservative Grundzug in Wellingtons Wesen und sorgfältige Wahrnehmung der englischen Interessen kennzeichnen das ausgearbeitete System, das dann von den verbündeten Mächten gutgeheißen wurde.

Da eine neue Linie, die das Land wirklich einwandfrei gedeckt hätte, nicht zu finden war, und von den vor einem Menschenalter durch Joseph II. geschleiften Werken Reste sich erhalten hatten, ging Wellington auf diese alten, an sich passend gelegenen Festungen zurück, die nach modernen Bedürfnissen umgebaut werden sollten. Für ihre Auswahl und Gruppierung war ihre Verbindung mit den Mächten maßgebend, auf deren Mitwirkung zur Verteidigung der belgischen Niederlande man im Ernstfalle rechnen konnte: Holland, England und Preußen (mit Hannover). Die Festungen an der Schelde: Antwerpen, Vendermonde, Gent und Ouden-aarde waren auf den holländischen Rückhalt berechnet, zugleich aber auch mit dem anschließenden Festungsstränge von Ostende, Nieuport, Bpern und Menin auf England. An der Maas sollten die Werke von Lüttich und Namur mit den Forts von Huy und Dinant die Verbindung mit Deutschland und Luxemburg sichern und einen Einmarsch von dort in die Niederlande ermöglichen. Das eigentliche Einfallstor französischer Armeen zwischen Schelde und Maas in der Richtung auf die Hauptstadt Brüssel sollte endlich durch Tournai, Ath, Mons und Charleroi gesperrt werden, vor die sich noch die erst im zweiten Pariser Frieden abgetretenen Festen Philippeville

¹ Vgl. Goblet, S. 31 ff.

und Marienbourg vorlagerten. Als ein Hauptmittel zur Abwehr waren Überschwemmungen vorgesehen, die bei elf der genannten Plätze möglich waren.¹ War bei dem ganzen Plane zunächst an die Verteidigung gedacht, so sollte diese doch auch zum Angriffsstoß übergehen für den Fall, daß Frankreich einen neuen europäischen Krieg entzünden würde.²

Der schwächste Punkt des Systems war offensichtlich das Mißverhältnis zwischen der großen Zahl teilweise recht schwacher Festungen und den verfügbaren Garnisonen. Wellington selbst gab zu, daß eine ausreichende Besetzung aller zur gleichen Zeit untunlich sei, und rechnete für den Ernstfall auf auswärtige Hilfe.³ Der österreichische Diplomat Freiherr Johann v. Wessenberg hob zur Zeit des Wiener Kongresses diese Schwäche scharf hervor und wurde von preußischen Generalen wie Pfuel in seiner Ansicht kräftig unterstützt; man hätte auf dieser Seite weitaus vorgezogen, an geeigneten Punkten nur zwei wirklich starke Festungen zu erbauen, die einer operierenden Armee als Stützpunkte hätten dienen können, vermochte aber mit einem derartigen Vorschlage gegen das Ansehen des Siegers von Waterloo nicht durchzudringen.⁴ — Auch die Verteilung der Kräfte war nicht gleichmäßig; auf den Schutz der flandrischen Küste und Scheldelinie wurde im englischen Interesse bedeutendes Gewicht gelegt, während die Sorge für den Ausbau der Maaslinie, die vor allem Preußen anging, viel mehr in den Hintergrund trat.

Trotz solcher Unvollkommenheiten machten die Mächte des Vierbundes das System zu dem ihrigen. Schon beim

¹ Vgl. die spätere Denkschrift Wellingtons vom 25. August 1831, die eigentlich nur das seit 1815 angenommene Verteidigungssystem darstellt; vgl. Anhang Nr. 6.

² Brief Wessenbergs an Lord Grey vom 28. August 1831; vgl. Anhang Nr. 7.

³ Vgl. die oben Anm. 1 angeführte Denkschrift.

⁴ Vgl. Arneth, Wessenberg II, S. 95.

Abschluß des zweiten Pariser Friedens war feierlich erklärt worden, daß es sich hier nicht um den Sondernutzen des einen oder anderen Staates handle, sondern um die gemeinsame Sicherheit, um das Interesse aller, um ein europäisches System. Folgerichtig wurde für die Mächte das gleiche Recht, die Ausführung zu überwachen, in Anspruch genommen, für den niederländischen Teil der gesamten Verteidigungslinie aber der britischen Regierung die Vollmacht erteilt, im Einvernehmen mit der niederländischen die Verwendung der ausgeworfenen Mittel zu bestimmen.¹

Solange die Okkupationstruppen der Verbündeten in Frankreich standen, war von dort keine unmittelbare Gefahr zu befürchten; es war gerade einer der Zwecke der fortbauenden Okkupation gewesen, für die Anlage von Befestigungen Zeit zu gewinnen. Indessen dieser Ausnahmezustand sollte nach dem Beschlusse des Wächener Kongresses am 30. November 1818 mit der aus mancherlei Gründen ratsam gewordenen Räumung Frankreichs sein Ende finden, ohne daß natürlich der Ausbau des Verteidigungssystems damals bereits abgeschlossen gewesen wäre oder daß man über seine Unvollkommenheit hätte im unklaren sein können. Auch wurde der noch immer durch Europa gehende Riß doch nur für den äußeren Schein dadurch beseitigt, daß der Vierbund auf dem Wächener Kongresse die französische Regierung feierlich einlud, sich mit ihm zu ferneren Beratungen zu vereinigen.² Denn in einem geheimen Sonderprotokoll vom gleichen Tage, das dem französischen Vertreter Richelieu nur vertraulich mitgeteilt wurde,³ war in wortreichen Ausführungen aus-

¹ Vgl. Procès verbal der Pariser Konferenz vom 21. November 1815, Martens, N. R. III, S. 406.

² Vgl. das allgemeine Protokoll der Wächener Konferenz vom 15. November 1818, Martens, N. R. IV, S. 554.

³ Vgl. Stern, Geschichte Europas von 1815—1871 I, 1894, S. 470.

einandergesetzt, daß das jetzige freundliche Verhältnis zur bourbonischen Monarchie das Fortbestehen der Abmachungen für den Kriegsfall nicht ausschließe, ja daß diese durch Vereinbarung militärischer Maßnahmen noch wirksamer zu gestalten seien. Es war daher beschlossen, die Bestimmungen des Vierbundes von Chaumont und Paris über den *Casus foederis et belli* in voller Kraft bestehen zu lassen und sich gegenüber neuen bedrohlichen Umwälzungen in Frankreich in besonderen Zusammenkünften¹ der verbündeten Monarchen oder ihrer Rabinette über die geeignetsten Gegenmittel zu verständigen.²

Dieser geheimen Fortführung des europäischen Zwiespalts, wie sie durch das Mißtrauen hinsichtlich der unberechenbaren Wandlungen Frankreichs geboten war, entsprach nur der geheime Ausbau der niederländischen Barriere. Ihre Unzulänglichkeit erkannte damals niemand klarer als die hohen preussischen Militärs, wie der Kriegsminister v. Boyen oder die Generale v. Müffling und v. Wolzogen. Was sie an wünschenswerten Maßnahmen vorschlugen, wurde freilich nicht entfernt durchgesetzt; aber ohne ihre weitergehenden Forderungen wäre auch das, worauf sich die Vertreter der vier Mächte im geheimen Militärprotokoll vom 15. November 1818³

¹ Der Ausdruck lautet „réunions particulières“, nicht „réunions spéciales“, wie Treitschke, *Deutsche Geschichte* II, S. 471, angibt.

² Das Schriftstück, dessen Inhalt Treitschke und Stern in Kürze angeben, ist, so viel ich sehe, noch nicht gedruckt. Da es für die damaligen Absichten und Gesinnungen der Mächte immerhin kennzeichnend ist, füge ich es dem Anhang bei; vgl. Nr. 1.

³ Vgl. den Abdruck bei Strupp, S. 68 ff. Er geht ebenso wie der bei Descamps, S. 124, und Kohler, *Zeitschrift für Völkerrecht* 9 (1915), S. 300, zurück auf Goblet, S. 47. Ein Vergleich mit der Originalausfertigung im Berliner Geheimen Staatsarchiv ergibt durchgehend, namentlich aber für Absatz 2 und 4, so starke Abweichungen der Fassung, daß ich dem Anhang unten einen verbesserten Abdruck hinzufüge, da es doch wünschenswert ist, dies wichtige Aktenstück im richtigen Wortlaut zu kennen. An philologischer Genauigkeit mangelt es überhaupt bei der Wiedergabe dieser Aktenstücke fast

einigten, nicht erreicht worden.¹ — Das Protokoll regelte zunächst, indem es sich auf die einschlägigen Bestimmungen der Verträge von Chaumont und Paris bezog, das Eingreifen der militärischen Hilfe der Verbündeten.² Ihre nach Vereinbarung untereinander zu erlassende Erklärung, daß der *Casus foederis*, der zugleich der Fall des Krieges gegen Frankreich war, eingetreten sei, war die Voraussetzung für alles weitere. Die pflichtmäßige Zahl der Hilfstruppen jeder der vier Mächte betrug, gemäß dem Verträge von Chaumont, 60 000 Mann; sie auf 150 000 Mann zu erhöhen, hatten Boyen und Wolzogen vergeblich vorgeschlagen.³ Innerhalb zweier Monate nach jener Erklärung sollte sich das britische Hilfskorps in Brüssel, das preussische in Köln, das österreichische in Stuttgart versammeln; das russische mit Rücksicht auf die weitere Entfernung innerhalb dreier Monate in Mainz. Ein sofortiges Einmarschrecht in Belgien bedeutete das also nur für England. Weitere Verhandlungen, die Preußen durch General v. Muffling mit dem niederländischen König eröffnete, um

durchgehends. Selbst ein so handgreiflicher Lesefehler wie „Bomstorff“ statt „Bernstorff“ kehrt hier nach Goblet in allen Abdrücken wieder.

¹ Vgl. Meinecke, Das Leben des Generalfeldmarschalls S. v. Boyen II, 1899, S. 294, Anm. 3. Nach Genß, *Dépêches inédites aux Hospodars de Valachie I* (1876), S. 412 (Bericht an den Fürsten Alexander Soubo vom 17. März 1819) wünschten die preussischen Generale ursprünglich ein „système intermédiaire“, nach dem man an den französischen Grenzen, insbesondere in den festen Plätzen der Niederlande eine Armee von 40 000 Mann zurücklassen wollte, um die Vorgänge in Frankreich zu überwachen. Die Politiker hielten das für undurchführbar und nutzten den Einfluß Wellingtons auf den Zaren Alexander, um es zu verhindern. Da man aber den Wünschen der preussischen und russischen Militärs doch in etwas entgegenkommen mußte, entwarf man das Militärprotokoll.

² Die übliche Bezeichnung als „Festungsvertrag“ erschöpft also nicht den ganzen Inhalt.

³ Vgl. Meinecke, a. a. O. II, S. 295, Anm. 1.

am Niederrhein ein stehendes Beobachtungskorps aufzustellen, das gegebenenfalls noch vor der Kriegserklärung geradeswegs in Belgien einrücken könnte, scheiterten völlig an dem Starrsinn des Oraniers, der solche Schmälerung seiner Souveränität zurückwies und darin auch durch englische Gegenwirkungen bekräftigt wurde.¹

Hinsichtlich der niederländischen Festungen hatte Wellington berichtet, eine ungeheure Arbeit sei bereits geleistet, und bis zum nächsten Jahre könne nötigenfalls ein für die Verteidigung des Landes nützlichcs Ergebnis erzielt werden. Um dem offenkundigen Mangel ausreichender Besatzungen abzuhelpen, wurde unter Hinweis auf das Interesse aller Mächte an der Behauptung der Festungen beschloffen, dem niederländischen König zu empfehlen (recommander), einen Teil der Festungen durch Truppen der beiden nächstinteressierten Mächte besetzen zu lassen, nämlich Ostende, Neuport, Ypern und die festen Plätze an der Schelde mit Ausnahme von Tournai und Antwerpen, also wohl Vendermonde, Gent und Dudenaarde, durch britische Truppen, dagegen die Zitadellen von Huy, Namur und Dinant an der Maas, sowie Charleroi, Marienbourg und Philippeville durch preußische Truppen.

In der neueren belgischen und deutschen Literatur ist dies englische und deutsche Besatzungsrecht wohl als eine dem Königreich der Vereinigten Niederlande auferlegte dauernde Staatsfervitut bezeichnet worden. Es ist aber zu beachten, daß einmal die ganze Abmachung an die beiden Voraussetzungen geknüpft ist, daß die Allianz der vier Mächte noch besteht, und nach Vereinbarung zwischen ihnen der Bündnisfall vorher erklärt ist, und daß ferner jene Besatzungen dem niederländischen König nicht zwangsweise auf-

¹ Vgl. Treitschke II, S. 472.

erlegt, sondern ihm nur empfohlen sind.¹ Wenn wir erfahren, daß eine die Niederlande schärfer verpflichtende Klausel, die von preussischer Seite vorgeschlagen war, auf der Konferenz schließlich unterdrückt wurde, um jene nicht zu reizen,² so dürfte das die Erklärung bieten für dies zahme „Empfehlen“. Der Oranier befand sich eben in ähnlicher Lage wie der Wiener Hof ein Jahrhundert vorher; konnte er sich auch fremde Einmischung auf Kosten seiner Souveränität wahrlich eher gefallen lassen als der österreichische Kaiserstaat, zumal die Erweiterung der Niederlande um Belgien rechtlich ja nur auf dem Willen der Mächte beruhte, so ist das offene Eingeständnis der Unselbstständigkeit auch für den Schwachen doch nie angenehm. Die Vertreter der Mächte werden sich gesagt haben, daß ein formelles Entgegenkommen in diesem Punkte praktisch kaum etwas ändere, da ein Nachbarkleinstaat eine von vier Großmächten ausgehende Empfehlung, die oben drein seinem eigensten Interesse entsprach, nicht in den Wind schlagen könne. Juristisch aber macht die mildere Formulierung natürlich einen Unterschied.

¹ In der neueren Literatur weist darauf, so viel ich sehe, allein Th. Niemeyer hin, *Grenzboten* 1917, I, S. 329; wiederholt in der Broschüre „Belgien und seine Neutralisierung“, 1917, S. 5. Allerdings hat Wellington auf Preußens Anbringen die Zustimmung des niederländischen Königs zum Militärprotokoll eingeholt (vgl. *Ereignisse* II, S. 472), was vielleicht als eine Ergänzung zu dem bloßen Empfehlen betrachtet werden könnte. Aber noch Graf Bernstorff sagt in seiner *Weltung* vom 3. Oktober 1830 an Bülow: „Die vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen die Niederlande sind uns mit unseren Alliierten gemeinschaftlich, und diese treten erst in Kraft, wenn der König der Niederlande kraft der Verträge, die ihm den Besitz Belgiens gesichert haben, die Hilfe der alliierten Mächte anrufen wird“; vgl. J. G. Droysen, *Zur Geschichte der preussischen Politik von 1830–1832* in *Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde* XI (1874), S. 595, 597.

² Vgl. die Belege bei Meinecke II, S. 295, Anm. 2.

So war auf dem Aachener Kongresse bei weitem nicht alles, was zur ernstlichen Abwehr eines französischen Angriffs wünschenswert gewesen wäre, erreicht worden;¹ auch eine mit den Niederlanden vorher festzulegende Vereinbarung über den Aktionsplan hatten die preussischen Militärs nicht erlangt,² und an der Instandsetzung der veralteten belgischen Festungen fehlte viel. Ein zielbewußter, rasch vorstoßender Gegner mußte gegenüber der schwerfälligen, zunächst eine diplomatische Verständigung, dann ein monatelanges Truppensammeln erfordernden Koalition stets einen gewissen Vorsprung haben. Immerhin aber war der europäische Charakter der niederländischen Barriere gegen Frankreich in Aachen auf das nachdrücklichste festgestellt, die notwendigsten Abwehrmaßnahmen getroffen, und solange der Angreifer wußte, daß er beim ersten Einfall die kriegerische Kraft der vier Mächte geschlossen gegen sich haben würde, war für das belgische Bollwerk in der Tat wenig zu befürchten.

An dieser Geschlossenheit konnte man freilich schon in den zwanziger Jahren erhebliche Zweifel hegen. Zur Zeit der Kongresse von Troppau, Laibach und Verona trennte sich das liberalere England bereits merklich von den schlechthin legitimistisch-reaktionären drei Ostmächten. Dann führte der russisch-türkische Krieg seit 1828 zu einer völlig anderen Gruppierung, in der Rußland-Frankreich auf der einen, England-Österreich auf der anderen Seite standen. Dadurch waren indes die Bündnisabmachungen von 1814/15 und 1818 keineswegs aufgehoben, und die französische Julirevolution schien, wenn auch Ludwig Philipp sogleich sein Festhalten an den Verträgen von 1815 versicherte, aufs neue die Notwendigkeit des europäischen Zusammenschlusses gegen das un-

¹ Geng, a. a. O., nennt die Bestimmungen des Militärprotokolls „à la vérité peu positives et peu effrayantes“.

² Vgl. Meinecke, a. a. O., und Stern I, S. 470.

ruhige und unberechenbare Frankreich zu erweisen. Der niederländische König erinnerte denn auch für den Fall einer Gefährdung seines Gebiets die Mächte sogleich an die Aachener Abmachungen,¹ und in der Tat wurde von diesen die Frage ernstlich erwogen, ob bereits der Bündnisfall gegeben sei, und die Bestimmungen des Militärprotokolls von 1818 in Kraft zu treten hätten. Nachdem der König von Preußen sich zuerst deutlich für die Erhaltung des Friedens ausgesprochen hatte, lehnte auch das englische Ministerium, das auf die öffentliche Meinung seines Landes Rücksicht zu nehmen hatte, eine Anwendung der Verträge ab. Ein Gutachten seines Hauptes Wellington führte aus, der Bündnisfall liege noch nicht vor, da nach den Verträgen die Erhebung eines Mitgliedes des napoleonischen Hauses oder ein feindlicher Einfall in die Nachbarlande die Voraussetzung bilde.² Der britischen Anerkennung des Bürgerkönigs folgte dann die der anderen Mächte.

Ob sich die Barrierebestimmungen bewährt haben würden, wenn damals durch eine weniger vorsichtige französische Politik der Krieg heraufbeschworen wäre, ist sehr zweifelhaft. Zu einem historischen Beweise für oder gegen ihre Brauchbarkeit ist es deshalb nicht gekommen, weil ihre Voraussetzungen mit der belgischen Revolution vom 25. August 1830 dahin-schwanden. Die niederländische Barriere brach von innen her auseinander. Dieser Fall war in den Aachener Abmachungen nicht vorgesehen. Wohl nahmen Tausende von

¹ Vgl. Goblet, S. 57.

² Vgl. Berichte Bülow's von Anfang August, 13. und 20. August 1830 (Nr. 1587, 1670 und 1733), sowie die genauen Darlegungen von Droysen, a. a. O., S. 588 ff. Stern IV, S. 46, geht zu weit, wenn er meint, die Verträge von 1815 und 1818 seien damals schon längst in Trümmer gegangen. Sie bezogen sich ja nur auf den Umsturz der Festsitzungen von 1815 durch Frankreich und schlossen eine Umgruppierung der Mächte in anderen Fragen an sich noch nicht aus.

französischen Freiwilligen an den belgischen Kämpfen teil, und die agitatorischen Einwirkungen vom welschen Süden her waren beträchtlich genug. Aber solange die neue Regierung des Orleans nicht selbst beteiligt war, konnte von einer Anwendung des Aachener Militärprotokolls doch keine Rede sein.¹ Nicht darauf berief sich denn auch der niederländische König bei seinen Hilfsgesuchen an die vier Mächte, sondern auf die sogenannten acht Artikel vom 21. Juli 1814, die nach dem Willen der vier Mächte die Vereinigung Belgiens mit Holland vollzogen hatten und in der Wiener Kongressakte bestätigt worden waren.² Die Mächte seien danach berufen, für die Erhaltung ihrer Schöpfung einzutreten.³

Ihr Interesse an den Vorgängen war in der That sehr groß. Eine politische Umwälzung gerade an dieser Stelle konnte das ganze System der Verträge von 1815 aufrollen und vernichten. Die Barriere, auf deren Ausbau man anderthalb Jahrzehnte lang erhebliche Kosten und Mühen verwendet hatte — erst vor kurzem waren die von Wellington in Aussicht genommenen Festungen vollendet worden —, konnte in kurzem als so gut wie beseitigt gelten. „Diese Festungen,“ so hieß es in einem der diplomatischen Berichte,⁴ „sind nicht ein rein niederländisches Eigentum, sie gehören bis zu einem gewissen Grade den großen Mächten Europas gemeinsam und besonders England, das, ohne die aus den französischen Kontributionen stammenden Gelder zu rechnen, für sich allein beträchtliche Summen auf ihren Bau gewendet

¹ In den belgischen Darstellungen von Goblet, S. 59, und Descamps, S. 139 und 142, wird das irrig vorausgesetzt.

² Vgl. den Abdruck bei Strupp, S. 61.

³ Vgl. Descamps, S. 137. Über die Bemühungen des Draniers und ihre Mißerfolge berichtet neben Droysen, a. a. O., vor allem Treitschke IV, S. 43 ff.

⁴ Bericht des Legationssekretärs Graf Dönhoff in Vertretung Billows vom 1. Oktober 1830 (Nr. 2268).

hat.“ Trotz der Verstärkung einiger holländischer Garnisonen¹ waren die Besatzungen der Festungen völlig unzulänglich. Gleichwohl widerriet Wellington, der doch selbst das lebhafteste Interesse an ihrer Erhaltung haben mußte, noch Ende September, als schon mit Ostende der Abfall der Festungen begonnen hatte, eine Verstärkung derselben, um nicht das Mißtrauen Frankreichs zu steigern,² und meinte kurz darauf,³ die holländischen Garnisonen reichten wohl aus, wenn man die von Frankreich entlassenen Schweizer Regimenter hinzuwürbe. Die von ihm selbst genannte britische Truppenzahl, die äußersten Falles sogleich nach den Niederlanden geschickt werden könnte, war allerdings für eine Großmacht beschämend gering: 6000 bis 10 000 Mann, die kaum zur Verteidigung von Antwerpen genügen würden! Von England abgewiesen, hat es der Oranier noch einmal in Berlin versucht, wenigstens die Besetzung einiger Festungen zu erreichen.⁴ Damals war es schon zu spät, denn ein Plaz nach dem andern war an die Aufständischen verloren gegangen; einzig Antwerpen wurde von den Holländern gehalten. Als am 17. Oktober Lord Aberdeen eine englische Truppen- sendung nach dem Abfall der Städte und Festungen des Südens als nicht mehr zeitgemäß endgültig ablehnte, konnte er bereits auf die künftige Konferenz der Bevollmächtigten der fünf Höfe hinweisen, die verhindern solle, daß die belgischen Wirren zu einer Störung des allgemeinen Friedens führten.⁵

¹ Vgl. Stern IV, S. 99.

² Vgl. oben S. 33, Anm. 4.

³ Bericht Bülow's vom 6. Oktober 1830 (Nr. 2462).

⁴ Vgl. Treitschke IV, S. 50.

⁵ Vgl. Nothomb, *Essai historique et politique sur la révolution belge*, 3. Ed. (1834), S. 85, und Stern IV, S. 118. Die Einladung zur Konferenz war schon am 2. Oktober vom englischen Ministerium beschlossen, am 3. Oktober abgesandt, ehe am 4. Oktober das offizielle Hilfsgeſuch des Oraniers eingetroffen war; vgl. Droysen, a. a. O., S. 598.

Man kennt die Gründe, aus denen die Mächte auf eine kriegerische Einmischung verzichtet hatten.¹ Die Hauptfrage, die hinter allen Beratungen der Londoner Konferenz stand und in ihnen zur Entscheidung kommen mußte, ob es den Vertretern der drei Ostmächte gelingen würde, das schwankende England an ihrer Seite und bei den Verträgen von 1815 zu halten, oder ob sich ihnen ein Bund der beiden Westmächte entgegenstellen sollte, kündigte sich sogleich mit aller Deutlichkeit an. England, mit dem Kolonialgewinn, der die festländische Erweiterung Hollands mitbegründet hatte, in der Tasche, durch die wirtschaftliche Konkurrenz der Vereinigten Niederlande enttäuscht, legte auf deren volle Erhaltung kein so großes Gewicht mehr. Den zu Rußland neigenden Bourbonen zuletzt stark entfremdet, hoffte es das orleanistische Königtum an sich heranzuziehen. Überdies zwangen die demokratischen Freiheitsströmungen im Lande selbst das Torykabinett Wellingtons zur Rücksicht und zügelten etwaige kriegerische Neigungen. Wie man aber selbst von jeder militärischen Intervention absehen wollte, so wünschte man auch nicht ein rasches eigenmächtiges Vorgehen Preußens, das bei der Drohung der französischen Regierung, dann auch ihrerseits die belgischen Grenzprovinzen zu besetzen,² höchstwahrscheinlich zum europäischen Zusammenstoß geführt hätte. Lord Aberdeen nannte daher ein solches Vorgehen „eine sehr ernste Frage, einen kläglichen Punkt“,³ und Wellington machte eine vorherige Verständigung mit den anderen Garantemächten zur Voraussetzung eines preussischen Einmarsches.⁴ Da nun Zar Nikolaus in seinem antirevolutionären Eifer

¹ Vgl. insbesondere Treitschke IV, S. 43 ff.

² Sie machte davon auch Mitteilung an England. Bericht Bülow's vom 6. September 1830 (Nr. 1963).

³ Bericht Dönhofs vom 3. September 1830 (Nr. 1874).

⁴ Bericht Dönhofs vom 18. September 1830 (Nr. 2093).

zwar sehr kriegerisch gesinnt, aber weit vom Schuß war, und der Wiener Hof sich höchstens mit einem geringen Hilfskorps an einem niederländischen Unternehmen beteiligen wollte, so siegte auch in Preußen, das unter solchen Umständen ganz überwiegend die Last eines europäischen Krieges hätte tragen müssen, die Friedensliebe König Friedrich Wilhelms III. über die Hilfsbereitschaft seiner Familie für den verwandten Oranier und eine Kriegspartei am Hofe.¹

So einigten sich die Mächte unter Zuziehung Frankreichs auf den Versuch einer friedlichen Regelung durch die Londoner Konferenz, die am 4. November 1830 zusammentrat. Ihr mußte auch die Entscheidung über die Festungsfrage zufallen.

¹ Daß der Fall eines preussischen Einrückens in Belgien „gar nicht zu gewärtigen“ war, wie Stern IV, S. 119, meint, geht doch zu weit. Nach dem Bericht Bülow's vom 23. September 1830 (Nr. 2177) nahm man in London an, daß Friedrich Wilhelm das Hilfsgeßuch des Oraniers bewilligt habe. Vgl. auch R. Sillebrand, Geschichte Frankreichs I (1877), S. 143; dagegen Treitschke IV, S. 48.

III.

Festungsfrage und Neutralität auf der Londoner Konferenz 1830/31.

In neueren Darstellungen begegnet man noch immer vielfach der Auffassung, der Gedanke einer Neutralisierung Belgiens sei dem findigen Kopfe des französischen Bevollmächtigten Talleyrand entsprungen, wie Pallas Athene dem Haupte des Zeus, höchstens daß dem preussischen Gesandten v. Bülow dabei etwa die Rolle des hauptspaltenden Hephästos zugestanden wird.¹ Ganz abgesehen davon, daß man damit unrichtigerweise der Legende entgegenkommt, die alle Wohltaten für den modernen belgischen Staat von Frankreich ausgehen läßt, wird auch allzusehr der Eindruck der Willkür erweckt. Wie lagen die Dinge?

Die Barriere war der Ausdruck der europäischen Zwiespältigkeit gewesen. Aus der Gruppe der Frankreichgegner schwenkte jetzt England ab, ohne indes auf die andere Seite treten und französische Ausdehnungsbestrebungen unterstützen zu wollen. Diese Zwischenstellung wurde noch deutlicher, als am 20. November 1830 das Toryministerium dem whiggistischen Kabinett des Lord Grey weichen mußte, in dem Lord Palmerston, der Schüler Canning's, die Leitung der auswärtigen Politik übernahm. Ein Schutz- und Trugbündnis mit Frankreich lehnte er im Beginn des folgenden Jahres ab,

¹ Auch die neueste Auffassung der Neutralitätspolitik Talleyrands bei Niemeyer, Belgien und seine Neutralisierung, 1917, S. 10 ff. (ähnlich wie in seinem Grenzbotenaussatz) findet, wie aus dem folgenden ersichtlich wird, in den Akten keine Bestätigung.

aber äußerte doch: „Sollte dies Land unverdienterweise angegriffen werden, so würde England zweifelsohne auf seiner Seite stehen, ohne daß es dazu eines förmlichen Bündnisses bedürfe. England wolle fürs erste frei bleiben, um sich gegen jeden zu wenden, der den Frieden bräche. Niemand bedrohe Frankreich; wäre eine Kriegsgefahr da, so drohe sie eher von diesem Lande als gegen es; solange es ruhig bleibe und alle Gedanken an eine Angriffs- und Vergrößerungspolitik aufgebe, habe es an England einen sicheren Halt.“¹ Es war also wieder eine Macht vorhanden, die sich zutrauen mochte, die Wage des europäischen Gleichgewichts durch jeweiligen Druck auf die eine oder andere Seite zu regeln, und damit war die Voraussetzung für eine Neutralisierung Belgiens geschaffen; denn im Falle eines Krieges zwischen Frankreich und Deutschland, meinte Talleyrand nachher, werde England die Neutralität Belgiens verteidigen.²

Die Zertrennung des Königreichs der Vereinigten Niederlande mußte von allen Mitgliedern der Londoner Konferenz sehr bald als eine vollzogene Tatsache anerkannt werden, die nicht mehr rückgängig zu machen war. Schon im 7. Protokoll vom 20. Dezember 1830 wurde sie denn auch grundsätzlich gebilligt. Es galt nun, die Neuordnung derart einzurichten, daß die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den vertragsmäßigen Abmachungen, den Interessen und der Sicherheit der anderen Mächte und der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts vereinbar wäre.³ Jeder Rechtsnachfolger des niederländischen Königs sollte die vorhandene

¹ Vgl. Sillebrand, a. a. O., S. 177.

² Mémoires du Prince de Talleyrand IV (1891), S. 38. Nebenbei sei hier doch einmal auf die völlige wissenschaftliche Unbrauchbarkeit der von A. Ebeling besorgten deutschen Ausgabe von Talleyrands Mémoires hingewiesen, die den Text allenthalben verfälscht und entstellt (5 Bände, Köln 1891/92).

³ Vgl. bei Strupp, S. 71.

Rechtslage anerkennen und die auf den belgischen Gebiets-
entfallende Summe von bestehenden Verpflichtungen über-
nehmen.¹ Darüber herrschte nun keine Meinungsverschieden-
heit, daß ein auf sich gestelltes Belgien gänzlich außerstande
sei, die zahlreichen Grenzfestungen gegen Frankreich zu unter-
halten und ausreichend zu verteidigen. Gemischt internationale
Garnisonen hineinzuerlegen oder ihre Bewachung unter den
Verbündeten aufzuteilen, wäre, wie man einsah, eine Quelle
ewiger Reibungen und Spaltungen gewesen.² So schien
von vornherein ein Teil der Neubefestigten Plätze zur Schlei-
fung verurteilt.³ Gleich in den ersten Tagen der Konferenz
sprach man von dieser Möglichkeit;⁴ schon im Dezember gab
Bülow selbst dazu die Anregung beim englischen Ministerium
und fand Zustimmung.⁵ So dienten sie wenigstens nicht einer
einfallenden französischen Armee als Stützpunkte für weitere
Angriffe. Aber dann lag freilich das Barrieland gegen
Süden ungedeckt da, und in die Absichten des französischen
Volkes, in dem der Drang zur Rheingrenze eben wieder neu
entfacht wurde, setzte man mit Recht das größte Mißtrauen,
so sehr auch die orleanistische Regierung trotz starker Rüstungen
im Augenblick noch den Hemmschuh gebrauchen mochte.
„Frankreich merkt,“ so urteilte Bülow,⁶ „daß die Birne
noch nicht reif sei; aber man muß es für geneigt halten, die
Frucht zu essen, sobald sie reif ist.“ Welchen anderen Schutz
gab es nun an Stelle der unhaltbaren Festungskette?

¹ Vgl. Denkschrift Bülows beim Bericht vom 18. Dezember 1830 (1831, Nr. 18).

² Vgl. Weisung Bernstorffs an Bülow vom 30. Dezember 1830.

³ Das war schon vor der Konferenz das Ergebnis einer Denkschrift des russischen Feldmarschalls Diebitsch, der sich der preussische und russische Hof anschlossen, vgl. Ereitschke IV, S. 52.

⁴ Bericht Bülows vom 12. November 1830 (Nr. 2869).

⁵ Vgl. Bericht Bülows vom 24. Dezember 1830 (1831, Nr. 74). Vgl. auch Bericht vom 30. August 1831 (Nr. 3094).

⁶ Bericht vom 18. Dezember 1830 (1831, Nr. 18).

Rein Geschichtschreiber hat bisher auf eine Episode hingewiesen, die, wenn sie auch ohne Folgen blieb, doch im Hinblick auf die Kämpfe der Gegenwart merkwürdig genug erscheint. Lord Palmerston trat im Dezember 1830 an den preussischen Gesandten mit der streng vertraulichen Anfrage heran, ob, um die Verteidigungskraft des neuen Belgien zu stärken, es nicht möglich sein würde, es in den Deutschen Bund eintreten zu lassen.¹ Bülow glaubte demgegenüber auf gewisse Festsetzungen über das Recht gegenseitiger Hilfe und Intervention bei revolutionären Erhebungen in den Bundesstaaten hinweisen zu sollen und sah darin ein wesentliches Hindernis gegen die Ausführung eines solchen Planes, behielt seiner Regierung allerdings vor, gegebenenfalls auf den Vorschlag zurückzukommen. Und er selbst trat nun für den leichter durchführbaren Plan ein, Belgien durch eine Garantie der fünf Mächte zu sichern. Also der englischste der englischen Minister, wie man Palmerston nicht mit Unrecht genannt hat, wollte Belgien an Deutschland ketten, ähnlich wie etwa der jüngere Pitt in seinem politischen Vermächtnis dort als Grenzhüter den preussischen Staat gewünscht hatte² — ähnlich, und doch sehr verschieden! Denn Palmerston, der wie seine whiggistischen Kollegen von vornherein eine gewisse Abneigung gegen die Übernahme festländischer Garantien durch England hatte,³ wollte sie durch seinen Vorschlag umgehen,

¹ „Lord Palmerston vient de me demander très-confidentiellement, si pour ajouter aux forces de la Belgique, il ne serait pas possible de la faire entrer dans la confédération germanique“; Bericht Bülows vom 24. Dezember 1830 (1831, Nr. 74).

² Vgl. Hampe, a. a. O., S. 43.]

³ Vgl. Bericht Bülows vom 15. Januar 1831 (Nr. 309). Die russischen Vertreter Lieven und Matuszewic berichteten noch im Oktober 1831, es sei gelungen, der englischen Regierung die Zustimmung zur Garantie der Neutralität Belgiens abzunötigen („arracher“), vgl. Martens, Recueil des traités et conventions conclus par la Russie XI, S. 459.

wünschte aber sicherlich nur eine ganz lockere Verbindung mit Deutschland; eine Festsetzung Preußens hätte er dort nie gebuldet, aber die militärische Schwäche des unbehilflichen Deutschen Bundes kannte er natürlich gut genug, um von ihm keine Offensivgefahr, sondern nur eine gewisse Defensivkraft, wie er sie eben für Belgien brauchte, zu erwarten. Auf der anderen Seite wird man heute nicht ohne ein gewisses Bedauern die glatte Ablehnung eines Vorschlages lesen, der, an Hardenbergs ehemaligen Wunsch erinnernd, alte Bande neu geknüpft und vielleicht doch Zukunftsmöglichkeiten in sich geborgen hätte. Wenn dabei auf die Richtung der Karlsbader Beschlüsse verwiesen wurde, so beweist das nur, wie ungünstig innere Enge auf äußere Politik zurückwirkt. Indessen war das schwerlich der einzige Grund für das Ausweichen. Sicherlich sah Bülow, daß dem Bunde nur Lasten und keine Vorteile zugebracht waren, daß er durch das tumultuarische neue Glied nur in alle europäischen Konflikte hineingerissen werden würde und mit seiner jammervollen Kriegsverfassung der schwierigen Aufgabe in keiner Weise gewachsen war. Bei solcher Auffassung befand er sich auch zweifellos in voller Übereinstimmung mit der des Berliner Hofes.¹

Wenn so Palmerstons Anfrage eine Episode bleiben mußte, so reifte Bülows Gegenvorschlag einer Garantie der belgischen Unabhängigkeit durch die fünf Großmächte sehr bald zur Verwirklichung. Bei Gedanken, die derart in der Luft liegen, ist es oft nicht leicht, nachzuweisen, in welchem Kopfe sie zuerst entstanden sind.² Es scheint, daß hier Bülow

¹ Eine Rückäußerung des Ministeriums auf Bülows Bericht über Palmerstons Vorschlag habe ich nicht gefunden.

² Lannoy, *Les origines diplomatiques de l'Indépendance belge. La Conférence de Londres, 1903*, S. 128, läßt die Frage unentschieden, weist aber vornehmlich auf Matsuzewic.

der erste war, der ihn äußerte,¹ bald auch Lord Palmerston dafür gewann. Wenig später begründete der stark französierte, geistreiche, formgewandte und vorurteilsfreie Pole Graf Matuszewic, der als russischer Vertreter neben dem Gesandten Grafen Lieven und dessen unermüdlich tätiger Gemahlin wirkte, den Vorschlag in einer Eingabe an den Vizekanzler Grafen Nesselrode,² und beide Russen stimmten in der Sitzung vom 20. Dezember der Selbständigkeitserklärung Belgiens nur zu, weil diese einer französischen Besitzergreifung vorzuziehen sei, und in der festen Absicht, um so nachdrücklicher dafür zu wirken, daß jene Garantie, die den Einmarsch einer einzelnen Macht ohne Zustimmung der vier übrigen ausschließen sollte, gewissermaßen als neue Barriere gegen französische Gelüste aufgerichtet würde.³ Das Wort „Neutralität“ scheint bis dahin freilich noch nicht ausgesprochen zu sein, aber daß ein unter solche Garantie gestellter Kleinstaat nicht eine eigenmächtige Außenpolitik treiben dürfe, lag in der Natur der Sache.⁴ Es war daher nur eine naheliegende Ergänzung zu diesem Vorschlag, wenn im Januar 1831 Talleyrand, der bis dahin versucht hatte, durch Verfolgung anderer Pläne für Frankreich noch mehr Vorteile zu gewinnen,⁵

¹ Und zwar schon in einem Bericht an den König vom 12. November 1830, den ich unter den Akten nicht gefunden habe, der aber im Bericht vom 15. Januar 1831 (Nr. 309) erwähnt wird.

² Am 15. November 1830; vgl. Martens, *Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères* XI, S. 442. Matuszewic dachte damals freilich noch an ein mit Holland in Zollunion verbundenes Königreich Belgien unter dem Prinzen von Oranien.

³ Ebenda, S. 447; wenn in dem Referat von Martens hier bereits von der „neutralité perpétuelle“ gesprochen wird, so dürfte das im Ausdruck eine Vorwegnahme sein.

⁴ So auch Schulte, *Von der Neutralität Belgiens*, S. 37.

⁵ Vgl. Stern IV, S. 234. Ein Entwurf Talleyrands, der Bülow's Bericht vom 24. Dezember 1830 (1831, Nr. 74) beilegt, enthält noch nichts von Neutralisierung. Vgl. auch den belgischen Auf-

durch Hinweis auf das Vorbild der Schweiz, dessen Kantonal-system er ebenfalls zur Nachahmung empfahl,¹ die Verpflichtung Belgiens zur Neutralität vorschlug. Daß damit dann das Ganze in seinen Augen zu seiner eigenen Idee wurde, ist bei einem Manne wie Talleyrand begreiflich genug.²

Es soll hier nicht allen Einzelverhandlungen der Konferenz bis zu der für die Neutralitätserklärung entscheidenden Sitzung vom 20. Januar 1831 gefolgt werden. Beachtenswert ist, daß es zuletzt geradezu beängstigende Nachrichten hinsichtlich der belgischen Festungen waren, die zu endgültigen Entschlüssen drängten. Die kriegerische Stimmung in Paris war im Wachsen. Drei französische Generale hatten die Festungswerke von Mons und Namur besichtigt und sich nach kurzem Aufenthalt in Brüssel nach Lüttich weiterbegeben. Lord Ponsonby, Bevollmächtigter der Konferenz, berichtete weiter aus Brüssel, daß auf Verlangen des französischen Kriegsministeriums der Befehl erteilt sein solle, die belgischen Grenzfestungen mit Vorräten für einen Monat zu versehen, da die gemeinsamen Interessen in kurzem den Einmarsch französischer Heeresteile in diese Plätze nötig machen würden.³ Bald begannen in der Tat entsprechende Truppenbewegungen.⁴

teilungsplan, den der gegen Ende Januar 1831 als französischer Gesandter nach Petersburg geschickte Herzog von Mortemart dort betrieb, Droysen, a. a. O., S. 613. Zu Talleyrands Versuchen und Haltung vgl. Lannoy, a. a. O., S. 118 ff.

¹ Vgl. Bülow's Bericht vom 19. Januar 1831 (Nr. 354).

² Vgl. Talleyrand, *Mémoires* IV (1891), S. 18 ff. Am 10. Januar hat er „seine Idee“ zuerst dem Grafen Sebastiani mitgeteilt. Droysens Darstellung, a. a. O., S. 611, erweckt zu sehr die Vorstellung, als ob die Anregung zur Neutralisierung zuerst in der Antwort Bülow's auf Talleyrands Vorschlag aufgetaucht sei.

³ Bericht Bülow's vom 22. Januar 1831 (Nr. 371); vgl. auch Talleyrand, *Mémoires* IV, S. 26.

⁴ Bericht Bülow's vom 5. Februar 1831 (Nr. 537).

Unter solchen Eindrücken stand die Konferenz am 20. Januar. Der ganz kurz darauf (am 23. Januar) von Paris her in London eintreffende General Flahaut, der die Einverleibung Belgiens in Frankreich als einen Ehrenpunkt seiner Nation betrachtete,¹ hatte sogar versuchen wollen, im Einverständnis mit England, dem Antwerpen überlassen werden sollte, eine Einverleibung des belgischen Gebietes zu erreichen und den Bund der vier Mächte durch Abschluß eines englisch-französischen Schutz- und Trugbündnisses vollends zu zersprengen.² Er kam nun zu spät. Talleyrand, der sich in seiner schwierigen Lage klug in maßvolleren Grenzen bewegte, gab sich am Ende mit dem Erreichbaren zufrieden, obwohl er es an Landgewinnversuchen nicht hatte fehlen lassen und noch zuletzt durch die Einbeziehung Luxemburgs in die Neutralität gern diesen Pfeiler aus der deutschen Verteidigungslinie³ herausgebrochen hätte, dafür auch in der entscheidenden Sitzung von über acht Stunden Dauer wie ein Drache gekämpft hatte.⁴ Es war beschlossen worden, daß Belgien in den Grenzen von 1790, aber mit Ausschluß des zum Deutschen Bunde gehörenden Luxemburg, einen dauernd neutralen Staat bilden solle. Die fünf Mächte wollten ihm diese dauernde Neutralität ebenso wie den vollen Bestand und die

¹ Bericht Bülow's vom 26. und 29. Januar 1831 (Nr. 440, 449).

² Vgl. Stern IV, S. 126, 236, und betreffs des angeblichen Teilungsprojekts berichtend Lannoy, a. a. O., S. 125; zum Bündnisvorschlag auch Bericht Bülow's vom 30. April 1831 (Nr. 1679).

³ Vgl. die Äußerung von Droysen, a. a. O., S. 610: „Das ganze Defensivsystem der Verträge von 1815 beruhte darauf, daß die deutsche Festungslinie sich mit dem belgischen Festungsgürtel in Luxemburg zusammenschloß.“

⁴ Vgl. Lytton Bulwer, The Life of H. John Temple, Viscount Palmerston II (1871), S. 30, und Droysen, S. 612. Zuletzt hatte er die Abtretung der beiden Festungen Philippeville und Martenbourg vergeblich gefordert, ein Verlangen, das noch weiterhin eine Rolle spielte.

Unverletzlichkeit seines Gebietes innerhalb der genannten Grenzen garantieren, wofür Belgien seinerseits gehalten sein sollte, dieselbe Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten und ihre innere und äußere Ruhe nicht zu stören.¹

Talleyrand sah ein, daß in diesen Beschlüssen auch für Frankreich, wennschon es weitere Wünsche zurückstellen mußte, wertvolle Vorteile lagen: es war in den Kreis der Garantiemächte aufgenommen; es gewann an der belgischen Grenze gegen äußere Angriffe denselben Schutz wie im Süden durch die Schweiz; die 1815 gegen Frankreich aufgerichtete Barriere war zum mindesten im alten militärischen Sinne zusammengebrochen. „Die Anerkennung der Neutralität Belgiens,“ so schrieb er daher dem Grafen Sebastiani am 21. Januar,² „versetzt dies Land in dieselbe Lage wie die Schweiz und stützt infolgedessen das politische System um, das 1815 von den Mächten in Haß gegen Frankreich errichtet worden ist. Die dreizehn belgischen Festungen, durch die man unaufhörlich unsere Nordgrenze bedrohte, fallen durch diese Resolution sozusagen von selbst, und wir sind künftig von lästigen Fesseln befreit.“

Immerhin wird man nicht verkennen, daß er seinem Minister und anderen das Erreichte als eigenen Erfolg in möglichst glänzenden Farben zu schildern suchte, und wenn er bald darauf meinte, zwei Tage später würde der preussische Bevollmächtigte das Neutralitätsprotokoll wahrscheinlich nicht mehr unterzeichnet haben,³ so entsprach das der Wirklichkeit doch in keiner Weise. Denn was beschlossen war, ging ja wesentlich auf Bülow's Anregungen zurück, und von der Auffassung Talleyrands, der die Neutralisierung insgeheim

¹ Vgl. das 11. Protokoll der Konferenz vom 20. Januar (redigiert am 21. Januar nach Bülow's Bericht vom 22. Januar) 1831, Art. 5 und 6 bei Strupp, S. 74 ff.

² Talleyrand, Mémoires IV, S. 19.

³ Talleyrand, Mémoires IV, S. 75, vom 15. Februar 1830.

doch als eine Vorstufe zu späterer Vereinigung mit Frankreich betrachtete,¹ wick die seinige, die zugleich die der übrigen Mächtevertreter war, doch erheblich ab. Hier galt es, wie Palmerston sich ausdrückte, „das unruhige und aufrührerische Volk der Belgier zu einem friedlichen Dasein zu zwingen“² und gegenüber den Eroberungsbestrebungen Frankreichs eine „moralische Barriere“³ zu errichten, die mehr Sicherheit versprach als jene Festungen, die die Belgier weder halten konnten noch wollten.⁴ Eine dauernde Verhinderung jeglicher Gebietsverletzungen erwartete Bülow von der Garantie der Mächte zwar nicht; aber ein übergreifendes Frankreich würde dann um so offener ins Unrecht gesetzt sein, England um so sicherer an der Seite der Ostmächte festgehalten werden. Ebendies und die Vermeidung eines europäischen Krieges, die man durch die Neutralisierung Belgiens wirklich erreichte, waren ja die Hauptziele, denen der preussische Gesandte in Übereinstimmung mit der Auffassung seines Hofes nachstrebte.

So trat Heinrich v. Bülow, damals noch ein jüngerer Mann von 38 Jahren, gleich im Beginn der Konferenzverhandlungen tätig und erfolgreich genug hervor. Neben Palmerston und Talleyrand wurde er, den starken Interessen gerade seines Staates entsprechend, allmählich wohl der einflussreichste unter den Vertretern der Mächte. Die glänzenden

¹ Vgl. Lannoy, a. a. O., S. 133: Talleyrand an Mab. Delaite vom 24. Januar 1831 nach der Nouvelle Revue rétrospective, 1901, S. 354.

² So nach einem Berichte Liebens vom 22. Januar 1831, Martens, a. a. O., S. 451.

³ So Bülow im Bericht vom 22. Januar 1831 (Nr. 371). Vgl. auch Lannoy a. a. O., S. 127: „La neutralité belge était donc une mesure de garantie contre la France et elle n'avait pas d'autre signification.“

⁴ Es sei übrigens daran erinnert, daß Preußen schon 1790 vergebliche Anstrengungen gemacht hat, die damalige belgische Eintagsrepublik zu neutralisieren; vgl. Dollot, S. 453.

gesellschaftlichen Beziehungen, die er als Schwiegersohn Wilhelms v. Humboldt, als vertrauter Freund des englischen Königspaares hatte, erleichterten ihm seine Rolle, aber vor allem doch nüchterne Klugheit, freier Blick und eine gute Mischung von liebenswürdiger Gewandtheit und zäher Festigkeit.¹ Ein unendlich viel engerer Geist als Humboldt, war er eben deshalb ein sich der Sache ausschließlicher hingebender politischer Fachmann, der als einziger unter den Mächtevertretern den ganzen holländisch-belgischen Handel von 1830 bis 1839 durchkämpfen und darin eine hohe Schule der Diplomatie allerersten Ranges durchmachen sollte. In ihr ist er denn auch zu immer größerer Sicherheit und Selbständigkeit herangereift, und gegen den Schluß spricht bei dem bescheidenen Manne aus der Freude am diplomatischen Kampf deutlich auch das Bewußtsein des Könnens, wenn er einmal äußert: „Ich stehe wie ein General dem Feinde gegenüber.“

¹ Man vergleiche das im allgemeinen günstige Urteil Treitschkes IV, S. 51, dem allerdings spätere Äußerungen widersprechen. Seinem Vorbehalt, Bülow habe nach Art der lange im Auslande lebenden Diplomaten zuweilen unwillkürlich durch fremde Brillen gesehen und sei den Ansichten der englischen Staatsmänner allzu weit gefolgt, kann ich mindestens für die Anfänge der dreißiger Jahre nicht beipflichten. Er gewann in London allerdings mehr Weltblick als einige unter dem Einfluß Metternichscher Theorien stehende Berliner Politiker, erstrebte aber in der belgischen Frage im allgemeinen doch gerade das, was Treitschke IV, S. 75, selbst als Preußens Interesse umschreibt: „die neue Ordnung der Dinge rückhaltlos anzuerkennen — und dem preussischen Staate den entscheidenden Einfluß in Brüssel zu sichern“, — wozu aber die Regierung Friedrich Wilhelms III. nicht immer die rasche Entschlußkraft fand. — Nicht günstig genug urteilt v. Arneth, Wessenberg II, S. 100, und danach Lannoy, a. a. D., S. 59; dagegen höchst anerkennend der kluge Stodmar, Denkwürdigkeiten, S. 384, 386 und 411; vgl. auch die lobenden Worte Talleyrands, die Schulte, a. a. D., S. 34, anführt. Von einer Behinderung seiner Tätigkeit durch zarte Gesundheit darf man für die Frühzeit der Konferenz noch nicht sprechen, wie Schulte ebenda tut. — Bülows politische Gesamtleistung verdiente wohl noch eine kritische Würdigung.

Jeder Augenblick kann Angriffe bringen, welche gleich und kräftig zurückgewiesen werden müssen. Feder und Tinte sind meine Soldaten und Kanonen, ein guter Gedanke gleicht einem geschickten Manöver, gute Ausführung des Gedankens ist Kampf, ist Aktion. In der Auffindung des Gedankens, der Rettung liegt Genuß und Belohnung. Dem forschenden und schaffenden Geiste müssen die Mittel nie fehlen, dem Heerführer fehlen oft die entscheidenden Hilfsstruppen. So gestimmt, gehe ich zu Lord Palmerston, so lache ich über belgische Arroganz, papistische Umtriebe, französische Süßigkeiten und andere sich stets erneuernde Ereignisse. Es sind Unterhaltungen für politischen Scharfsinn.“¹ Ein tragisches Geschick hat ihm verwehrt, an der leitenden Stelle, auf die ihn die späte Anerkennung seiner Londoner Verdienste berief, seinem Staate in noch umfassenderer Weise zu nützen; um so mehr verdient hervorgehoben zu werden, daß Preußen damals in diesen äußerst schwierigen und mühevollen, die Lebenskraft eines hingebungsvollen Mannes in Wahrheit aufzehrenden² Konferenzen eine durchaus gute Vertretung gehabt hat, die während der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch Ancillon³ der Berliner Zentralfstelle geistig sogar überlegen war.

Mit dem Neutralitätsprotokoll war die Festungsfrage natürlich nicht erledigt, sondern im Gegenteil erst recht angeschnitten. Denn niemals meinten die Vertreter der vier

¹ Vgl. Gabriele v. Bülow. Ein Lebensbild (1893), S. 413.

² Man vergleiche die Äußerung Wessenbergs bei Arneth II, S. 137: „Es gibt keine Gesundheit, welche einem solchen Frondienst widerstehe; nur das Skelett Talleyrands, in ein Duzend Westen gehüllt, verspürt davon nichts.“

³ Schon seit Dezember 1830 hat der Wirkl. Geh. Legationsrat Ancillon als Leiter der auswärtigen Politik an Stelle des erkrankten Bernstorff zu gelten, am 25. Juli 1831 wurde er zum zweiten Rabinetsminister neben ihm ernannt, vgl. Droysen, a. a. O., S. 662.

Mächte, durch die Errichtung einer „moralischen Barriere“ allein ausreichend für den im Interesse Europas gelegenen Schutz Belgiens gegen Frankreich gesorgt zu haben, so daß nun sämtliche Festungen an der Südgrenze der Schleifung oder dem Verfall preisgegeben werden könnten, und das Aachener Militärprotokoll gegenstandslos geworden sei.¹ Wenn im Konferenzprotokoll vom 20. Januar der Festungsfrage nicht gedacht war, so erklärt sich das lediglich daraus, daß diese Sache nur die vier Mächte, nicht auch Frankreich anging. In dem engeren Kreise aber schritt man sofort zur Erörterung. Bülow und Matuszewicz arbeiteten den Entwurf eines Protokolls aus, der auch die vorläufige Zustimmung Lord Palmerstons und des österreichischen Vertreters Freiherrn v. Wessenberg fand.² Sie knüpften dabei an das Aachener Militärprotokoll schon aus dem Grunde an, weil sich England dann um so weniger der Mitarbeit an neuen Friedenssicherungen entziehen konnte. Es galt danach wegen des verstärkten Garnisonmangels in dem auf sich gestellten Belgien zu entscheiden, welche Plätze erhalten, welche geschleift werden sollten, wobei man das alte Ziel des Verteidigungsbundes der vier Mächte nicht aus dem Auge verlieren wollte. Demgemäß waren die nötigen Änderungen im

¹ Es ist, wie weiter unten gezeigt wird, eine nicht haltbare Ansicht neuerer Forscher, daß man anfangs wegen der zu verbürgenden „Unverletzlichkeit“ des belgischen Gebietes von den Aachener Abmachungen ganz habe absehen wollen, daß der Gedanke daran vielmehr erst im Sommer 1831 wieder aufgetaucht sei und nun zur Streichung der „Unverletzlichkeit“ geführt habe. — Eine treffende Begrenzung dessen, was man von der Neutralisierung für den Schutz Belgiens erwarten konnte, gab Lehon Anfang Juli 1831 bei der Erörterung im Brüsseler Nationalkongreß mit den Worten: „Si la neutralité est impuissante, comme tout autre traité, en cas de conflagration générale, elle est protectrice dans les autres cas d'invasion ou de guerre“ (vgl. Descamps, S. 202).

² Vgl. die Beilage zu Bülows Bericht vom 29. Januar 1831 (Nr. 450). Anhang unten, Nr. 3.

Nachener Militärprotokoll vorzunehmen und endlich Schritte zur Verständigung des künftigen belgischen Herrschers und zur Ausführung des Beschlossenen zu tun.

Die militärischen Erwägungen waren damals noch nicht abgeschlossen,¹ insbesondere sollte auf Bülow's Rat² auch ein Gutachten des Herzogs von Wellington eingeholt werden. Denn ganz abgesehen davon, daß er in militärischer Hinsicht dafür der Berufenste zu sein schien, mußte das englische Kabinett auch politisch auf ihn als Führer der Opposition in einer Frage alle Rücksicht nehmen, bei der man dem britischen Parlament die unangenehme Tatsache nicht verschweigen konnte, daß die auf den Festungsbau verwandten drei Millionen Pfund Sterling größtenteils ins Wasser geworfen seien. Eben auf die Gewinnung des konservativen Wellington war es berechnet, wenn Bülow den Bevollmächtigten der reaktionären österreichischen Macht, mit dem er sich aber in voller Übereinstimmung wußte, zur Abfassung einer Denkschrift über die Festungsfrage aufforderte.

Freiherr Johann v. Wessenberg, Bruder des berühmteren deutschen Kirchenmannes, war dem österreichischen Gesandten in London, dem vornehmen, liebenswürdigen Fürsten Esterhazy, als Spezialbevollmächtigter für die Konferenzgeschäfte zur Seite gestellt worden. Metternich hatte auf diesen höchst verdienstlichen diplomatischen Gehilfen aus der Zeit der Befreiungskriege und des Wiener und Nachener Kongresses, der wegen seiner liberalen Färbung seit den Karlsbader Beschlüssen in das Regierungssystem der Hofburg nicht mehr gepaßt hatte, schwerlich zurückgegriffen, wenn ihm an un-

¹ Die vorläufige Ansicht ging dahin, Tpern, Menin, Tournai, Ath, Mons, Charleroi, Philippeville, Mariembourg und Namur zu schleifen, an der Maas nur Lüttich und Huy, an der Schelde Antwerpen, Dendermonde, Gent und Dudenarde, an der Küste Ostende und Nieuport zu erhalten.

² Vgl. Bülow's Bericht vom 9. April 1831 (Nr. 1361).

geheuer ausgebreiteter Sachkunde, langjähriger Geschäftskennntnis, rastloser Arbeitsfreudigkeit und leichter Formulierungsgabe ein anderer gleichgekommen wäre. Er ist denn auch in den ersten Jahren der Londoner Konferenz neben Bülow derjenige gewesen, dem der Hauptteil an entfangungsvoller und aufreibender Kleinarbeit zufiel. Trotz geschwächter Gesundheit stets zur Übernahme von Missionen und Denkschriften bereit, hat der redliche, zuverlässige und charaktervolle Mann, der sich selbst wohl als „eine Art europäisches Archiv“ bezeichnete, durch eine gewisse Ubergeschäftigkeit seinem Einfluß gelegentlich geradezu geschadet, wie er denn trotz seiner vortrefflichen Eigenschaften nicht eigentlich ein führender, die Menschen in seinen Bann zwingender Geist war.¹ Obwohl er sich ein fachmännisch militärisches Urteil nicht zuschreiben konnte, war er durch vielfache Verhandlungen mit den Niederlanden und als tätiges Mitglied der Barrierekommission von 1815 über die schwierige Festungsfrage so gründlich unterrichtet, daß die Denkschrift, die er darüber Ende Januar 1831 für Lord Palmerston ausarbeitete,² sachlich von hohem Wert sein mußte. Die preussische Regierung stimmte ihr denn auch durchaus zu und nannte sie eine hervorragende Leistung.³

Noch immer wird es da, wie 1814, als Hauptziel bezeichnet, Frankreich von Scheldemündung und Maaslinie fernzuhalten, damit es nicht seine Grenze bis an den Rhein vorschiebe. Da die eigene Abwehrkraft des losgerissenen Belgien dazu nicht ausreicht, so hat man die moralische

¹ In der sicherlich zu ungünstigen Charakteristik, die Metternich bei Arneß II, S. 150, von Wessenberg entwirft, ist dies immerhin der richtige Kern.

² Beilage zum Bericht Bülows vom 9. April 1831 (Nr. 1361), unten Anhang Nr. 4.

³ Instruktion für Bülow vom 18. April 1831.

Macht der garantierten Neutralität zur Aushilfe heranziehen müssen, die auch Frankreich offenkundige Vorteile bringt und es von der als erniedrigend betrachteten militärischen Barriere befreit. Die Schleifung eines Teils der Grenzfestungen wird insofern jetzt eher als eine Sicherung zu betrachten sein, als danach zum mindesten ein Anreiz weniger zur französischen Eroberung vorhanden sein wird. Das künftige Verteidigungssystem Belgiens ist auf den Fall eines Neutralitätsbruches von seiten Frankreichs anzulegen. Zum Widerstand dagegen sind dann in erster Linie England, Preußen und Holland berufen. Daher sind diejenigen festen Plätze zu erhalten, die diese Mächte rascher als Frankreich zu besetzen in der Lage wären, und diejenigen zu schleifen, bei denen das Umgekehrte vorauszusetzen ist. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die Schleifung der der französischen Grenze nächstgelegenen Festungen Bpern, Menin, Tournai, Mons, Philippeville und Marienbourg in erster, Uth und Charleroi in zweiter Linie. Dagegen sind auf der Westflanke Antwerpen, Ostende und Nieuport als Landungsplätze für die englischen Hilfstruppen zu erhalten, die weitere Stützpunkte an den Scheldbefesten Gent, Dendermonde und Dudenarde finden würden. Auf der rechten Flanke sind die Plätze der Maaslinie Lüttich, die Zitadelle von Namur und die Forts Huy und Dinant zum preußischen Verteidigungssystem zu rechnen. Eine derartige Beschränkung der Festungslinien würde zugleich die für Belgien unbedingt nötige Herabminderung der Zahl von Garnisonstruppen ermöglichen; 7000 bis 8000 Mann würden in Friedenszeiten genügen, während bei französischer Bedrohung die englische, preußische und holländische Hilfe in weniger als acht Tagen zur Stelle sein könnte.

Palmerston und der Premierminister Lord Grey gingen auf die einleuchtenden Vorschläge dieser Denkschrift durchaus

ein,¹ zumal auch die Gutachten englischer Militärs² damit übereinstimmten. Zur Ausführung konnte natürlich erst geschritten werden, sobald eine endgültige und anerkannte Regierung in dem neuen belgischen Staate bestand. Ob man dahin indes ohne europäischen Krieg gelangen würde, war bei der Mißtrauen erweckenden Haltung Frankreichs, das seine Zustimmung zum Neutralitätsprotokoll zunächst offen ließ, noch längere Zeit sehr zweifelhaft. Der französische Außenminister Graf Sebastiani, hinter dem gelegentlich der König selbst stand, suchte bald auf diesem, bald auf jenem Wege territoriale oder politische Vorteile herauszuschlagen, die der nationalistisch erregten Meinung in Frankreich Genüge getan und das orleanistische Königtum befestigt hätten. So verlangte man die beiden erst im zweiten Pariser Frieden von Frankreich abgetrennten Festungen Philippeville und Marienbourg mit dem umliegenden Gebiet zurück,³ dessen Verlust die Verbindung zwischen Maubeuge und Givet störe, oder wollte sie, als das abgelehnt war, als künftige französische Stützpunkte wenigstens von der Schleifung ausgenommen wissen, da sie ja nicht zu den erst auf europäische Kosten gegen Frankreich gebauten Festen gehörten.⁴ Dann wieder sollte das Herzogtum Bouillon zur besseren Deckung für Sedan

¹ Vgl. Bultver, a. a. O., II, S. 64: Brief Palmerstons vom 12. April 1831.

² So die des Colonel Jones, der mehrere Jahre hindurch die belgischen Festungsbauten überwacht hatte. Vgl. Bericht Bülow's vom 12. April 1831 (Nr. 1439). Auch die damals noch erwartete Meinung des Großmeisters der Artillerie kann nicht abweichend gewesen sein.

³ Talleyrand auf Sebastianis Weisung schon am 7. und 20. Januar, vgl. Bultver II, S. 28 und 30, und Berichte Bülow's vom 22. und 26. Januar 1831 (Nr. 371 und 440).

⁴ Bericht Bülow's vom 8. April 1831 (Nr. 1360). Immerhin waren für ihre Herstellung 569 000 Gulden von den Verbündeten ausgegeben; vgl. Anhang Nr. 18.

von Luxemburg gelöst und zu Belgien geschlagen, dessen Gebiet auch durch altholländischen Besitz, wie etwa Seeflandern, vergrößert werden.¹ Die französischen Truppenanhäufungen an der lothringischen Grenze hatten sich inzwischen gesteigert, so daß sie preussische Gegenmaßregeln hervorriefen.² Mit der am 3. Februar vom Brüsseler Kongreß vollzogenen Königswahl des Herzogs von Nemours drohte Belgien zu einer orleanistischen Sekundogenitur herabgedrückt zu werden. Die Annahme der Krone und ein Einmarsch französischer Truppen in Belgien hätten für die vier Mächte Bündnis- und Kriegsfall geschaffen;³ so lehnte Ludwig Philipp, der solche Gefahr doch nicht laufen wollte, für seinen Sohn ab (19. Februar).

Der Sturz des Ministeriums Casitte (12. März) und sein Ersatz durch das des klugen und maßvollen Casimir Périer (13. März), der allerdings den unruhigen Sebastiani als Minister des Äußeren übernahm, besserten dann die Friedensaussichten, zumal Rußland und Preußen durch den polnischen Aufstand, Österreich durch die italienischen Unruhen und England durch die leidenschaftlichen inneren Reformbilkämpfe behindert waren und nur im äußersten Falle zum Schwerte gegriffen hätten. Die Londoner Konferenz war hinfort bestrebt, durch ein gewisses Entgegenkommen Périers Stellung gegenüber der Kriegspartei und der „perfiden Politik Sebastianis“⁴ zu befestigen; Talleyrand, stets bemüht, das orleanistische Frankreich sicher und friedlich in den Kreis der Mächte einzuführen und insbesondere die Bande mit England enger zu knüpfen, förderte nach Kräften dies Bestreben.

¹ Bericht Bülow's vom 10. März 1831 (Nr. 898).

² Vgl. Treitschke IV, S. 71, 72 zum Januar und Februar 1831.

³ Bericht Bülow's vom 4. Februar 1831 (Nr. 536); vgl. Stern IV, S. 238.

⁴ Bericht Bülow's vom 29. April 1831 (Nr. 1678).

Da nun eine baldige Schleifung der Barrierefestungen von der öffentlichen Meinung Frankreichs als Genugthuung betrachtet worden wäre, so erbat er von den vier Mächten über ihre dahin gehende Absicht eine Erklärung, die zur Stütze der Ministeriums Périer verwendet werden könnte.¹ Befriedigt über die endlich eingelaufene Zustimmung Frankreichs zum Neutralitätsprotokoll vom 20. Januar und den durch Talleyrand ausdrücklich beteuerten Wunsch seiner Regierung, mit den Mächten zusammen an der Erhaltung des allgemeinen Friedens und der Verträge, auf denen er beruhe, zu arbeiten,² entsprachen die Vertreter der vier Mächte dem Verlangen Talleyrands durch ihr geheimes Protokoll vom 17. April, welches ja nur das enthielt, wozu sie ohnehin entschlossen waren.³

Sie gaben darin ihrer einmütigen Überzeugung Ausdruck, daß die neue Lage Belgiens und seine von Frankreich gutgeheißene und verbürgte Neutralität eine Änderung des für das Königreich der Vereinigten Niederlande gewählten Verteidigungssystems erfordere. Die allzu zahlreichen Festungen könnten von den Belgiern schwerlich erhalten und verteidigt werden, und da überdies die anerkannte Unverletzlichkeit des belgischen Gebietes eine früher nicht vorhandene Sicherung böte,⁴ so könne ein Teil von ihnen künftig

¹ Das Festungsprotokoll vom 17. April verdankt also lediglich diesem Wunsche Talleyrands seinen Ursprung. Vgl. Bericht Bülow's vom 16. April 1831 (Nr. 1480).

² Vgl. Stern IV, S. 239.

³ Da dies Protokoll der Sitzung vom 16. April (unterzeichnet am 17.) in seinem ursprünglichen Wortlaut bisher nicht gedruckt ist, füge ich es dem Anhang unten als Nr. 5 ein. Die bisherigen Drucke bei Goblet, Martens, Lesur und Strupp, S. 87, geben nämlich nur die neue Redaktion, in der das Protokoll am 14. Juli 1831 Frankreich formell mitgeteilt wurde.

⁴ Der Wortlaut zeigt, daß diese Unverletzlichkeit nicht für sich allein als ausreichend gedacht wird, sondern daß sie nur einen größeren Schutz als früher gewähre und daher die Schleifung eines Teiles der

geschleift werden. Sobald in Belgien eine von den Konferenzmächten anerkannte Regierung vorhanden sei, würden die vier Höfe in Verhandlung mit ihr treten, um unter den Festungen die nötige Auswahl zu treffen. Die jüngsten friedlichen Rundgebungen der französischen Regierung seien bestimmend dafür gewesen, deren Bevollmächtigtem dies Geheimprotokoll als besonderen Vertrauensbeweis mitzuteilen.

Talleyrand hatte an der Fertgestaltung dieses Viermächteprotokolls, bei dem er amtlich durchaus nicht beteiligt war, mitwirken dürfen, kleine Änderungen in ihm erreicht und es schließlich, ebenso wie das englische Gesamtministerium, gebilligt; er erhielt es zunächst nur zu vertraulicher Verwertung im allerengsten Kreise der französischen Regierung (Périer, Sebastiani), und seine Absicht ging wohl in der Tat vornehmlich dahin, aus der Sache für sein Ansehen dadurch Vorteil zu ziehen, daß er in Paris den Glauben erweckte, „der Beschluß der Schleifung sei ein Kompliment für Frankreich, das hauptsächlich er aus den vier Mächten herausdiplomatisiert habe“.¹

Als er später für seine Regierung die Ermächtigung erbat, über das Protokoll öffentlich zu sprechen und wirklich das Aktenstück in verkürzter und den Umständen angepaßter Redaktion zur amtlichen Übermittlung nach Paris erhielt (14. Juli),² hatten die anderen Bevollmächtigten und nament-

Festungen mit rechtfertige. Talleyrand hatte Gewicht darauf gelegt, die französische Anerkennung der belgischen Neutralität als Hauptgrund für die Schleifung der Festungen erscheinen zu lassen (offenbar um seiner Regierung klarzumachen, daß „seine Idee“ bereits eine wertvolle Frucht gezeitigt habe). Vgl. Bericht Bülow's vom 19. April 1831 (Nr. 1514).

¹ So die ganz richtige Auffassung von Stockmar, dem Arzt und Vertrauten Leopolds I., vgl. Stockmar, Denkwürdigkeiten (1872), S. 203.

² Bericht Bülow's vom 16. Juli 1831 (Nr. 2612); dazu Goblet, S. 83 ff.

lich das englische Ministerium dies neue Entgegenkommen alsbald doch zu bereuen. Denn Ludwig Philipp mußte den scheinbaren Erfolg für seine Thronrede bei der Parlaments-eröffnung (23. Juli) weidlich aus, indem er es als einen Vertrauensakt der Mächte bezeichnete, daß die zur Bedrohung Frankreichs, nicht zum Schutze Belgiens, angelegten festen Plätze geschleift werden sollten. In der nationalistischen Presse Sebastianis wurde das dann noch mehr zu einem französischen Triumph emporgesteigert. „Die Schleifung der belgischen Festungen,“ schrieb etwa das Journal des Débats, „ist der erste Vorteil, den Europa uns gewährt; es ist die erste Anerkennung des Einflusses und des Übergewichts, die Frankreich seit seiner Revolution erlangt hat. Europa wird mehr und mehr spüren, daß das Frankreich von 1830, frei, feurig, übersprudelnd von Kraft und Frische, nicht behandelt werden kann wie das Frankreich von 1815.“¹

Eine solche Sprache erregte in England das größte Mißfallen; gab es doch auch dort eine öffentliche Meinung, der die Behauptung des Napoleon abgerungenen Bollwerks auf dem Festlande als ein nationaler Ehrenpunkt erschien. In ihrem nahezu hoffnungslosen Kampf gegen die Wahlreformvorlage griff die Torpopposition die Sache begierig auf zu einem Vorstoß gegen die als schwächlich gekennzeichnete Außenpolitik des liberalen Kabinetts. Heißsporne wie Castlereaghs Bruder Lord Londonderry, die einen europäischen Krieg für ihre Partei als förderlich erachteten, kündigten einen Generalangriff auf die Gesamthaltung des Ministeriums in der belgischen Frage an und waren der Meinung, der durch die Verträge von 1814/15 aufgerichtete Zustand hätte um jeden Preis erhalten werden sollen, keine der belgischen Festungen dürfe preisgegeben werden.² Sie konnten das

¹ Vgl. Stockmar, S. 204.

² Bericht Bülows vom 3. August 1831 (Nr. 2816).

militärische Ansehen Wellingtons für sich ins Feld führen, der, wenn er auch persönlich maßvoller auftrat und unter vier Augen zugab, daß der Teil der Festungen, dessen Unterhaltung dem Lande zu kostspielig sein würde, nur zweifelhaften Vorteil böte,¹ öffentlich die belgische Neutralität als völlig ungenügende Bürgschaft und die 1814 für die Niederlande bestimmte Schutzwehr jetzt für Belgien allein als noch viel notwendiger bezeichnete. Zur Beruhigung mußte Palmerston am 26. Juli im Unterhause die Erklärung abgeben, mit dem Protokoll vom 17. April sei endgültig noch nichts entschieden, die maßgebenden Verhandlungen würden erst demnächst, und zwar ohne Zuziehung Frankreichs erfolgen.²

Seitdem blieb die Festungsfrage, die vordem einige Monate geruht hatte, an der Tagesordnung und trug dazu bei, die neuentstandene Spannung zwischen den beiden Westmächten wachzuhalten. Als in London verlautete, der französische Vertreter in Brüssel, General Belliard, habe erklärt, Frankreich werde den inzwischen (4. Juni) gewählten Prinzen Leopold von Koburg nicht eher als belgischen König anerkennen, als bis er das Versprechen gegeben habe, die belgischen Festungen an der französischen Grenze schleifen zu lassen, kündigte Lord Grey dem Fürsten Talleyrand in erregter Auseinandersetzung wirksame Maßnahmen an, um einer derartigen Annäherung Frankreichs ein Ende zu machen. Er ließ sich erst beruhigen, als Talleyrand sich dafür verbürgte, daß hier eine Falschmeldung oder ein Irrtum vorliegen müsse,³ wobei er freilich nicht durchblicken ließ, daß er selber erst vor kurzem eine entsprechende Versicherung nicht ganz erfolgreich aus dem Flug zurückhaltenden Prinzen herauszuloden versucht hatte.⁴

¹ Bericht Bülows vom 3. August 1831 (Nr. 2816).

² Vgl. Goblet, S. 89 ff.

³ Bericht Bülows vom 30. Juli 1831 (Nr. 2847).

⁴ Talleyrand, Mémoires IV, S. 243, mit Antwort des Prinzen vom 11. Juli 1831.

Die Verhältnisse hatten eben diesseits und jenseits des Kanals eine gewisse Ähnlichkeit. Hier wie dort ein zum Ausgleich geneigtes Kabinett, das aber auf mächtige Strömungen im Lande und auf die Eigenliebe der Nation Rücksicht zu nehmen hatte, wenn es sich behaupten wollte. Und eben die belgische Festungsfrage war ein Punkt, in dem die beiderseitigen Vorstellungen von nationaler Ehre sich kreuzten. „Die französische Regierung,“ so schrieb damals Palmerston an den britischen Botschafter in Paris, Lord Granville, „versichert uns beständig, gewisse Dinge müßten oder dürften nicht geschehen, um der öffentlichen Meinung in Frankreich Genüge zu tun; aber sie muß sich erinnern, daß es ein öffentliches Empfinden in England so gut wie in Frankreich gibt, und daß, wennschon dies Gefühl bei Kleinigkeiten nicht so erregbar ist wie in Frankreich, es doch Punkte gibt — und Belgien gehört dazu —, an denen es äußerst empfindlich ist und wo es, einmal in Erregung gebracht, nicht leicht wieder beruhigt werden könnte.“¹ So war es in der That. In der Sache selbst, der Auswahl der zu schleifenden Festungen, hätte man sich verhältnismäßig leicht geeinigt; die Schwierigkeiten lagen im Grundsätzlichen. Frankreich wollte eine für seinen Grenzschutz und seine Ausdehnungshoffnungen so wichtige Entscheidung nicht mehr vom Vierbund über sich verhängen lassen, sondern sie selbsttätig erzwingen und mitbestimmen; das aber betrachteten die anderen Mächte und vornehmlich England als einen Eingriff in ihre Rechte und als einen unerlaubten Versuch, das europäische Verteidigungssystem von 1814, an dem man im wesentlichen doch noch festhalten wollte, gerade an der wichtigsten Stelle von Grund aus umzustößen.

Die kriegerischen Ereignisse des August steigerten die allseitige Spannung. Die sogenannten „18 Artikel“ vom

¹ Brief vom 11. August 1831, Bulwer II, S. 100.

26. Juni,¹ eine den beiden streitenden Mächten der Niederlande von der Konferenz vorgelegte Friedensgrundlage, die hinsichtlich der territorialen Ansprüche auf Limburg und Luxemburg den Belgiern immerhin weiter als bisher entgegenkam, waren in Brüssel angenommen, im Haag verworfen. Darauf hatte man in der ersten Augusthälfte den Angriff und die Erfolge der holländischen Truppen, das Hilfsgeſuch des Königs Leopold an Frankreich und England und den Einmarsch der französischen Armee² erlebt, vor der sich die Holländer zurückzogen. Hatte der plötzliche Appell Wilhelms I. an das Schwert über die Köpfe der Konferenz hinweg in England weithin Mißbehagen erregt, so daß Palmerston den drei Ostmächten wohl mit einem französischen Bündnis drohen konnte,³ so trieb die eilige französische Intervention, die man bisher als europäischen Kriegsfall bezeichnet hatte, wieder Wasser auf die Mühlen der Toryopposition und gestaltete die Lage des englischen Rabinetts sehr schwierig.⁴ Da aber am Ende doch keine Großmacht außer dem fernen und durch den polnischen Aufstand behinderten Rußland den Krieg wollte, auch Preußen sich zwar das Recht zu gleichem Einmarsch in Paris bestätigen ließ, aber dann doch in der Defensive verharrte,⁵ und überdies die Regierung Ludwig Philipps beruhigende Zusicherungen gab, so fand die Konferenz die Formel, jener wegen der notwendigen Eile der Hilfsendung für die Eigenmächtig-

¹ Vgl. bei Strupp, S. 84 ff.

² Bekanntlich geschah das gegen die belgische Verfassung, die in Art. 121 den Einmarsch eines fremden Heeres nur auf Grund eines Gesetzes gestattet. Der König handelte hier trotz des Widerspruches seines Außenministers de Muelenaere unter dem Zwang der Lage; vgl. Th. Juste, Le Comte de Muelenaere, Brüssel (1869), S. 28 ff.

³ Bericht Bülows vom 9. August 1831 (Nr. 2877).

⁴ Vgl. Berichte Bülows vom 13. und 16. August 1831 (Nr. 2920 und 2867).

⁵ Vgl. Sillebrand I, S. 241.

keit der Intervention dadurch Indemnität zu erteilen, daß der französische Einmarsch nachträglich als eine Maßregel der Konferenz hingestellt wurde.¹ Aber die Beschränkung des Vordringens durch die holländische Maaslinie und die Zusage einer baldigen Räumung Belgiens waren die Voraussetzungen für diese Lösung, und nur der Schein eines freiwilligen Entschlusses sollte dabei für Frankreich gewahrt werden.

Indem dieses nun für die öffentliche Meinung im Lande die bittere Pille dadurch zu verzußern suchte, daß man die Schleifung der Festungen als Bedingung oder Belohnung mit der Räumung verquiden wollte, wurde der schon herrschende Gegensatz zwischen den Ehrenstandpunkten der Westmächte noch verschärft; das Lebensinteresse des englischen Rabinetts geriet damit wieder ins Spiel. Talleyrand, der auf Weisung Sebastianis Lord Palmerston einen derartigen Vorschlag machte, begegnete einer unverhofft schroffen Abweisung: „Solange die Franzosen in Belgien blieben, könne von einer Schleifung nicht die Rede sein, denn sonst würde der Argwohn entstehen, daß England einer Drohung gewichen sei und den Abmarsch durch eine schmähhche Bedingung erkaufte habe. Gewißigt durch den Gebrauch, den das Pariser Rabinett von dem Festungsprotokoll gemacht habe, müsse der Londoner Hof gewärtigen, daß eine neue Entschließung hinsichtlich der Festungen dem französischen Ministerium erst würde nützen können, wenn dieses ihr die Färbung eines über die anderen Höfe gewonnenen Sieges gegeben hätte. England würde einen Krieg mit Frankreich vorziehen.“² „Wir haben die feste Absicht, mehrere der belgischen Festungen niederzulegen,“ so schrieb Palmerston an demselben Tage an Granville, „aber wir werden niemals dulden, daß Frank-

¹ Bericht Bülow's vom 6. August 1831 (Nr. 2820).

² Bericht Bülow's vom 23. August 1831 (Nr. 3003).

reich uns in dieser Hinsicht mit der Bajonettspitze die Bedingungen vorschreibt.“¹

Talleyrand wandte sich darauf an Bülow und stellte ihm vor, es könne doch nicht die Ehre der vier Mächte beeinträchtigen, wenn sie schon jetzt mit dem belgischen Herrscher einen Vertrag über die Schleifung der Festungen abschließen, der dann gleichzeitig mit dem Hauptvertrage zwischen Holland und Belgien veröffentlicht werden könne.

Das preußische Staatsinteresse deckte sich in dieser Frage doch nicht ganz mit dem englischen. Nicht mit preußischem Gelde waren jene Festungen gebaut, und nicht auf eine reizbare öffentliche Meinung hatte man hier Rücksicht zu nehmen. Wichtiger als die weit vorgeschobenen belgischen Festungen war für die Sicherung der Rheinprovinz die Linie Venlo, Maastricht, Luxemburg. Nach den 18 Artikeln war es doch nicht ganz ausgeschlossen, daß der eine oder andere dieser festen Plätze in belgischen Besitz und damit womöglich auch einmal unter französischen Einfluß geraten würde. Daher wurde preußischerseits das äußerste Gewicht darauf gelegt, daß sie nicht ihren Herrn wechselten, und wenn auch unter dem niederländischen König, so doch im Bereiche des Deutschen Bundes verblieben. Bülow setzte sich dafür wiederholt nachdrücklich ein.² In Berlin ging man etwas später sogar so weit, daß man die Schleifung der belgischen Befestigungen auf dem linken Maasufer, also von Namur und Lüttich, für wünschenswert hielt, um dadurch die militärische Bedeutung des dem König von Holland als Mitglied des Deutschen

¹ Vgl. Talleyrand, Mémoires IV, S. 267, vom 17. August 1831; ähnlich auch der folgende Brief Palmerstons an Granville vom 18. August bei Bulwer, II, S. 111.

² Bericht Bülows vom 3. August 1831 (Nr. 2816): Einwirkung auf Wellington; Brief Bülows an Palmerston vom 18. August 1831: Einwirkung auf diesen im obigen Sinne.

Bundes verbleibenden Maastricht zu steigern.¹ Daß bei solcher Auffassung die veralteten kleinen Festen Philippeville und Marienbourg zwischen Maas und Sambre nichts bedeuten konnten, versteht sich von selbst. Rein militärisch betrachtet, mochten sie selbst an Frankreich preisgegeben werden, wenn sich das aus anderen Gründen empfahl.

Diese Sachlage hat die französische Regierung bekanntlich auszunützen gesucht, indem sie während des Sommers insgeheim mit der preussischen Regierung Verhandlungen anknüpfte, die zum mindesten hier und bei Bouillon die ersehnte Grenzerweiterung für Frankreich einbringen sollten, darüber hinaus aber bei der damaligen Spannung mit England ein französisch-preussisches Sonderbündnis und eine völlige Aufteilung Belgiens unter Frankreich, Preußen und Holland nahelegten. Trotz einer gewissen Geneigtheit, in der Grenzfrage entgegenzukommen, blieb die preussische Regierung den verbündeten Mächten gegenüber durchaus loyal, selbst in jener Hinsicht wollte sie nichts ohne das Einverständnis der anderen Höfe zugestehen, Bündnis und Teilung aber lehnte sie glatt ab.² Bülows sah die Dinge nicht anders an, ja, man kann sagen, daß er in der Ablehnung noch um eine Linie weiter ging als seine Regierung und namentlich als der preussische Gesandte in Paris v. Werther. Frankreich für seine Truppenhilfe irgendeine territoriale Entschädigung zugestehen, so urteilte er, das hieße es zu weiteren derartigen

¹ Weisung Ancillons an Bülows vom 12. September 1831.

² Diese Verhandlungen zogen sich von der zweiten Hälfte Juni bis gegen Ende August, vgl. Hillebrand I, S. 234, 244; Stern IV, S. 243; Treitschke IV, S. 78; etwas zu ungünstig für Preußen stellt sie Lannoy, a. a. O., S. 234 und 266 ff., dar. Auch der damalige Vertreter der Londoner Konferenz in Brüssel Sir Robert Adair war übrigens, wie Werther, einer Entschädigung Frankreichs für die Truppenhilfe durch Philippeville und Marienbourg geneigt. Vgl. Bericht Bülows vom 27. August 1831 (Nr. 3065).

Unternehmungen ermuntern.¹ Und als Talleyrand ihm jene Teilungs-idee² vortrug, die das ganze Werk der Konferenz vernichtet haben würde, und wie sie mit dem selbständigen und neutralen Belgien kurzerhand aufräumte, so auch gegen Großbritannien ein schwerer Schlag war, da wies er die Lockung nicht nur zurück, sondern benutzte auch dies Beweisstück orleanistischer Begehrlichkeit und Unzuverlässigkeit, um Lord Palmerston und das englische Kabinett, dessen stille Sinneigung zu dem demokratischen Frankreich er trotz der augenblicklichen Spannung wohl kannte, weiter in der Räumungs- und Festungsfrage scharf zu machen.³

Auch dem obengenannten Wunsch Talleyrands nach einer sofortigen Verhandlung der vier Mächte mit dem belgischen König über die Schleifung der Festungen glaubte Bülow in einer Unterredung mit Palmerston, der ihm vollkommen beipflichtete, nicht entsprechen zu können. Das würde ein Abweichen von dem Protokoll des 17. April sein, wonach diese Verhandlung erst mit einer von den fünf Großmächten förmlich anerkannten belgischen Regierung eröffnet werden solle, und würde als ein Zugeständnis an Frankreich aufgefaßt werden. Die geringste Verknüpfung aber zwischen dem Festungsvertrage und der Räumung des Gebiets könne früher oder später dem Pariser Kabinett als Vorwand dienen, sich in die Ausführung der Vertragsverhandlungen einzumischen.⁴

¹ Bericht Bülows vom 13. September 1831 (Nr. 3247). Dadurch ist der Argwohn Palmerstons, Bülow erstrebe Luxemburg mit Umgebung für Preußen und wolle dafür Philippville und Marienbourg preisgeben (vgl. seinen Brief an Granville vom 26. August, Bulwer II, S. 121), widerlegt, wie schon Sillebrand angab. Vgl. auch Schulte, S. 63.

² Über die wechselnde Haltung Talleyrands ihr gegenüber und die Korrektur, die er später im Hinblick darauf in seinen Memoiren vornahm, vgl. Lannoy, a. a. O., S. 110, 125, 232 ff., 265 ff.

³ Bericht Bülows vom 13. August 1831 (Nr. 2921).

⁴ Bericht Bülows vom 23. August 1831 (Nr. 3003).

Ein englischer Ministerrat, der unmittelbar nach dieser Unterredung stattfand, stimmte Palmerston dann aber doch zugunsten einer baldigen Eröffnung der Festungsverhandlung mit Belgien um, die allerdings, von den sonstigen belgischen Angelegenheiten streng getrennt, von den Vertretern der vier Mächte mit einem von König Leopold zu entsendenden Militärbevollmächtigten geführt werden sollte.¹ Vorher galt es möglichst zu einem Einverständnis mit der englischen Opposition über das Ziel dieser Verhandlungen zu gelangen. Das erwies sich schwieriger, als man erwartet hatte. Die Denkschrift Wellingtons vom 25. August, die oben schon erwähnt wurde, war rein militärisch, nahm auf den Umschwung der politischen Lage in den Niederlanden überhaupt keine Rücksicht und wollte das 1814 aufgerichtete Verteidigungssystem völlig unverändert lassen, ohne auch nur eine einzige der Festungen zu schleifen.² Lord Grey, dem die Schrift übersandt war, zeigte sich darüber gründlich verstimmt; entweder solle sie zum Kriege mit Frankreich treiben oder aber der Opposition gegen das Ministerium, wenn es trotzdem in die Schleifung einiger Festungen willigen würde, eine Waffe in die Hand geben.³

Wessenberg und Bülow hatten der Hartnäckigkeit des Herzogs gegenüber leichte Kritik. Wessenberg übernahm in einem Briefe an Lord Grey, mit dem er nahe persönliche Beziehungen pflegte,⁴ die rein militärische Nachprüfung.⁵ Die Einrichtungen von 1814, so führte er in Übereinstimmung mit seinem früheren Gutachten aus, seien den beschränkteren

¹ Bericht Bülow's vom 23. August 1831, abends (Nr. 3004).

² Vgl. die Denkschrift Anhang Nr. 6.

³ Ähnlich die Auffassung Palmerstons in seinem Briefe an Granville vom 25. August 1831 bei Bulwer II, S. 119. Bericht Bülow's vom 27. August 1831 (Nr. 3065).

⁴ Vgl. Arneth, a. a. O. II, S. 110.

⁵ Vom 28. August 1831, unten Anhang Nr. 7.

Kräften des unter den Schutz der Neutralität gestellten selbständigen Belgiens nicht mehr angemessen. Das System, das früher zugleich auch als Operationsgrundlage habe dienen sollen, um einen Krieg in französisches Gebiet hinüberzuspielen, müsse jetzt lediglich auf den Schutz der belgischen Neutralität gegen einen unerwarteten Angriff Frankreichs zugeschnitten werden. Die schwächere Truppenzahl Belgiens müsse nur in einigen gutgewählten Festungen so lange aushalten können, bis ihm fremde Hilfe komme. Jede überflüssige Festung sei nur ein Vorteil für den Feind. Gegenüber den früheren Darlegungen Wessenbergs zeigte sich dann doch eine leise Abweichung. Wohl unter dem Eindrucke des jüngsten französischen Einmarsches wollte er die Lücke zwischen Schelde und Sambre, die stets zum Stoß auf die Hauptstadt Brüssel besonders lockte, ein wenig besser schließen, indem er statt des etwas mehr zurückliegenden Ath die Zitadelle von Tournai und den Waffenplatz Mons, beide ursprünglich zur Schleifung bestimmt, jetzt erhalten wissen wollte und daher zur Niederlegung jetzt nur die Werke der fünf Plätze Ypern, Menin, Ath, Philippeville und Marienbourg vorschlug, zu denen bei der endgültigen Regelung der luxemburgischen Frage etwa noch das Fort Bouillon treten könne. — Lord Grey war nicht sehr erbaut von dieser Abweichung, da er die früher zur Schleifung ausersehenen sechs Plätze bereits der französischen Regierung als seiner Zustimmung sicher mitgeteilt hatte; immerhin versprach er sich von Wessenbergs Ausführungen einige Deckung gegen etwaige Angriffe Wellingtons.

Bülow zeigte daneben von der mehr politischen Seite her, daß das Aachener Militärprotokoll von 1818 entgegen der Ansicht des Herzogs seit der Erklärung der Neutralität Belgiens keineswegs mehr in jedem Kriegsfall gegen Frankreich die Möglichkeit biete, die belgischen Festungen mit ausreichenden Garnisonen zu versehen, und schon deshalb eine Ab-

änderung stattfinden müsse. Denn der Bündnis- und Kriegsfall, der dort die Voraussetzung für eine englische und preussische Hilfe bilde, könne zwar durch eine französische Verletzung der belgischen Neutralität geschaffen werden, und dann stehe dem Einrücken dieser fremden Truppen nichts im Wege. Aber Grev mußte dem preussischen Gesandten nach genauer Prüfung des Aachener Militärprotokolls zugestehen, was für diesen im Interesse seines Staates immerhin wertvoll war, daß beispielsweise auch ein französischer Angriff unmittelbar auf die Rheinprovinz für den Vierbund den Kriegsfall schaffen und Preußen den Anspruch auf die Hilfe seiner Verbündeten geben würde; dann aber würde ein Einrücken englischer und preussischer Truppen in belgische Festungen, wie es nach den Aachener Abmachungen im Zusammenwirken mit dem niederländischen König möglich war, jetzt eine Verletzung der belgischen Neutralität bedeuten. Eine Beratung über die danach doch unbedingt nötige Änderung des Aachener Textes wurde aber auf Bülow's Vorschlag bis zur Ankunft des belgischen Militärbevollmächtigten verschoben.¹

Wenn damit die leidige Angelegenheit endlich auf das richtige Geleise geführt zu sein schien, so brachten neue französische Ansprüche doch sogleich weitere Störungen. Die Pariser Regierung hatte zwar mehrfach versichert, ihre Truppen zurückziehen zu wollen, sobald sie die Gewißheit habe, daß sich die holländischen Angriffe nicht wiederholten, und der am 23. August von der Konferenz verkündete sechs-wöchentliche Waffenstillstand schien dafür die Bürgschaft zu bieten; auch auf einer Verknüpfung von Räumung und Festungsfreileiung wollte man, wie man erklärte, nicht ferner bestehen.² Aber das Gefühl der Unsicherheit des Thrones

¹ Bericht Bülow's vom 30. August 1831 (Nr. 3094).

² Bericht Bülow's vom 27. August 1831 (Nr. 3065). In dem Hilfsge such an Frankreich hatte man übrigens belgischerseits von der

! und die Rücksicht auf die Eigenliebe der Nation führten trotzdem zu erneuten Versuchen, in der Festungsfrage durch Mitbestimmung das Prestige zu wahren. Talleyrand, der einsah, daß jedes offenkundige Streben nach Einmischung der Sache nur schaden könne,¹ hatte geraten, sich unmittelbar an König Leopold zu wenden und von ihm durch den Marschall Gérard, den Führer der Hilfsarmee, oder den General Belliard durch äußersten Druck eine Militärkonvention über die Festungen zu erpressen, die freilich beiderseits streng geheim gehalten werden müsse.² Aber man wünschte in Paris ja gerade öffentlich mit einem Erfolge prunken zu können und hatte bereits in nicht zu verkennender Absicht den Marquis von Latour-Maubourg als Unterhändler nach Brüssel geschickt.³

Seine Aufgabe war einmal, die Auswahl der zu schleifen- den Festungen derart zu bestimmen, daß zwischen Schelde und Maas durch Niederlegung von Tournai, Ath, Mons und Charleroi (neben Ypern und Menin) eine völlige Lücke bliebe, während Philippeville und Marienbourg, auf die Frankreich sich ja immer noch Hoffnungen machte, geschont werden sollten. Vor allem aber wollte Frankreich bei den endgültigen Abmachungen als gleichberechtigte Macht mit dem Vier-

Schleifung der Südfestungen als einer selbstverständlichen Folge der Dankbarkeit gesprochen, vgl. Th. Jusse, Joseph Lebeau, S. 60, vom 2. August 1831.

¹ Talleyrands Überzeugung faßt sich in die Worte zusammen: Die Schleifung mehrerer Festungen wird ohnehin erfolgen; „il n'y aurait aujourd'hui qu'un moyen de l'empêcher, ce serait de vouloir le faire soi-même“; vgl. Mémoires IV, S. 274.

² Brief an Abelalde von Orleans vom 17. August 1831, Talleyrand, Mémoires IV, S. 272.

³ Ankunft in Brüssel am 16. August. Vgl. über seine Sendung den amtlichen Bericht der belgischen Regierung vom 19. Dezember 1831 unten im Anhang Nr. 18; dazu Goblet, der belgischerseits die Verhandlung mit Latour führte, S. 96 ff., auch Talleyrand, Mémoires IV, S. 277 ff., 361 ff.

bunde und Belgien zusammenwirken. Und sogleich erhob auch Sebastiani in London die entsprechende Forderung, daß Adair als Bevollmächtigter der Konferenz gemeinsam mit Latour in Brüssel den neuen Festungsvertrag mit König Leopold vereinbaren solle, ja er wollte sogar von der Gewährung dieser Forderung die Zustimmung Frankreichs zu dem letzten Waffenstillstandsprotokoll der Konferenz abhängig machen.

Die plumpe Art dieses Vorgehens, das nicht nach dem Sinne Talleyrands war,¹ konnte in London zu keinem Erfolge führen. Die Vertreter des Vierbundes gingen dort von dem Mitbesitzrechte der vier Mächte an den mit ihrem Gelde errichteten Festungsbauten aus. Eine Vereinbarung des belgischen Herrschers darüber mit dem ganz unbeteiligten Frankreich komme, so urteilten sie, einem Akte der Beraubung gleich und werde verhängnisvolle Folgen haben. Habe Frankreich aber vor dem Einmarsch seiner Truppen kein Recht mitzusprechen besessen, so habe es ein solches auch nicht durch diesen erworben, denn da sei es ja nur als Beauftragter der Konferenz aufgetreten. Was für Geltung könnten nun etwaige Abmachungen Leopolds mit der französischen Regierung haben, da ja doch nicht die mindeste Sicherheit vorhanden sei, dafür die Zustimmung der in der Festungsfrage noch nicht schlüssigen vier Mächte zu erlangen?²

Dieser Auffassung entsprach die Londoner Entscheidung. Nachdem bereits Lord Grey eilends in Paris und Brüssel von einer Fortsetzung dieser unstatthafter französisch-belgischen Verhandlung abgemahnt hatte, unterzeichneten die Vertreter der vier Mächte ein vom 29. August datiertes Proto-

¹ Vgl. Mémoires IV, S. 285: „La mission trop évidente de M. de Latour-Maubourg.“ Viel schärfer noch IV, S. 310, vom 27. September 1831.

² Bericht Bülows vom 27. August 1831 (Nr. 3065).

toll,¹ das sogleich dem Fürsten Talleyrand eröffnet wurde und durch den britischen Gesandten in Paris der dortigen Regierung übermittelt werden sollte. Darin wurde das Ersuchen Frankreichs unter Hinweis darauf abgelehnt, daß die belgischen Festungen zum großen Teil auf Kosten der vier Mächte ohne feindliche Absicht gegen Frankreich, nur zum Zweck der allgemeinen Sicherheit erbaut seien, und daß zwischen den vier Mächten und dem niederländischen Könige besondere Vereinbarungen bestanden hätten, in die nun der neue belgische Herrscher eingetreten sei. Infolgedessen sei es unmöglich, eine dritte Macht zu den Festungsverhandlungen zuzulassen. Man wolle indes diese, wie sie im Protokoll vom 17. April vorgesehen seien, sobald als möglich mit der belgischen Regierung eröffnen. — So höflich die Form der Ablehnung war, stellte sie doch für Frankreich eine empfindliche diplomatische Niederlage dar. Sein unkluges Verlangen hatte überdies den in einer gewissen Lockerung begriffenen Vierbund wiederum zu einem gemeinsamen Vorgehen geeint.

Kurz bevor das neue Londoner Protokoll in Brüssel bekannt wurde, hatte sich König Leopold, dessen Bevollmächtigter General Goblet das französische Ansinnen eines bindenden Sondervertrages über die Festungen glücklich zurückgewiesen hatte, durch das heftige Drängen Latours² gleichwohl zu einem bedenklichen Schritte hinreißen lassen. Seine Lage zwischen der entschlossenen Zurückhaltung des Vierbundes, von dem er wesentlich abhing, und den un-

¹ Unterzeichnung am 31. August. Das Protokoll ist ohne Datum bei Goblet, S. 105, und danach bei Descamps, S. 271, im wesentlichen richtig gedruckt, bei Strupp, S. 96, fälschlich mit 8. September 1831. Vgl. unten Anhang Nr. 8.

² Nach Bericht Bülow's vom 30. August 1831 (Nr. 3094) hatte Aldair gemeldet, daß Latour die größten Anstrengungen mache, um eine belgische Zusage zur Schleifung mehrerer Festungen zu erlangen.

gestümmen Forderungen seiner französischen Helfer war äußerst peinlich.

Korrekt wäre sein Verhalten aber nur gewesen, wenn er sich diesen gegenüber, ähnlich wie in seinem Briefe an Talleyrand vom 11. Juli, in unverbindlicher Form auf die Versicherung seines guten Willens beschränkt, sachlich aber auf die künftige Vereinbarung mit dem zuständigen Vierbunde hingewiesen hätte. Statt dessen überreichte der belgische Minister des Auswärtigen de Muelenaere, von dem man auch sonst den Eindruck gewinnt, daß er als Neuling in auswärtigen Angelegenheiten und ohne die dafür erforderliche Großzügigkeit und Schmiegsamkeit seiner schwierigen Stellung nicht immer völlig gewachsen war,¹ dem Marquis von Latour-Maubourg am 8. September eine Note, in der die belgische Regierung dem französischen Rabinett als Beweis ihrer Freundschaft und ihres Vertrauens erklärte, daß sie in Vereinbarung mit den vier Mächten und gemäß dem Protokoll vom 17. April sich angelegen sein lassen würde, die Schleifung der Festungen Menin, Tournai, Mons, Ath und Charleroi zu bewirken.² Abgesehen von Ypern, das hier nicht genannt ist, ging man damit vollkommen auf die französischen Wünsche ein, die ein weites Einfallstor zur belgischen Hauptstadt hin öffnen wollten. Man wich von den bisher bekanntgewordenen Absichten des Vierbundes ab, und selbst wenn man mit ihnen übereingestimmt hätte, war die einseitige Festlegung durch eine belgisch-französische Vereinbarung in dieser Sache so unstatthaft, daß die Mächte vermutlich schon aus grundsätzlichen Erwägungen ihre noch nicht endgültige

¹ Vgl. die Beurteilung durch Goblet. Über sein Leben vgl. Ch. Jusse, *Le comte de Muelenaere* (1869).

² Vgl. *Anhang* Nr. 18; Goblet, S. 100 ff. Bericht Bülow's vom 10. September 1831 (Nr. 3211). *Stern* IV, S. 249, gibt der belgischen Note fälschlich das Datum des 10. September. Zur Beurteilung der Note vgl. außer Goblet noch Stockmar, S. 205.

Auswahl der Festungen geändert haben würden,¹ und die belgische Regierung so unter keinen Umständen in der Lage sein konnte, ihre Erklärung zu erfüllen. Sicherlich wollte sie selbst auch der Note nur den Charakter noch nicht unbedingt verbindlicher Präliminarien beimessen, wie König Leopold, der seiner Regierung durch einen eigenhändigen Brief an Ludwig Philipp sekundiert zu haben scheint,² unmittelbar darauf in seiner Thronrede vor dem Parlament der Eröffnung von Verhandlungen in der Festungssache als eines Vertrauensbeweises für Frankreich nur allgemeinere Erwähnung tat. Ebenso zweifellos aber war es, daß das französische Kabinett die Note als Erfolg ihrer Intervention, als Hebel weiterer Mitbestimmung nach Kräften ausnützen und trachten würde, König Leopold auf seine Zusage festzunageln. Daraus mußten über kurz oder lang ernste Angelegenheiten erwachsen, und gleich das Londoner Protokoll vom 29. August zeigte, wie fest entschlossen die Mächte waren, sich diese Gelegenheit nicht aus der Hand nehmen zu lassen.

So sehr es aber auch in Paris verstimmte³, mit der belgischen Note in der Tasche konnte die französische Regierung der öffentlichen Meinung gegenüber, die sich gleichwohl in heftigen Anklagen äußerte,⁴ doch schon eher wagen, die Räumung Belgiens durchzuführen, an welcher der Friede Europas hing. Als Talleyrand Mitte des Monats der Londoner Konferenz Mitteilung machen durfte, daß der Rest der französischen Truppen Befehl erhalten habe, bis Ende September den belgischen Boden zu verlassen, löste sich die Spannung der letzten Wochen.

¹ Vgl. Bericht Bülow's vom 13. September 1831 (Nr. 3247).

² Vgl. Lannoy, a. a. O., S. 277.

³ Sebastiani äußerte sich, er habe nicht einen derartigen Anschluß von Greys Ministerium an die Heilige Allianz erwartet; vgl. Bericht Bülow's vom 10. September 1831 (Nr. 3210).

⁴ Vgl. Stern IV, S. 249; Treitschke IV, S. 78.

In Berlin betrachtete man den Verlauf dieser Ereignisse mit Recht als einen Erfolg der Vierbundspolitik,¹ und sicherlich hatte Bülows daran den erheblichsten Anteil. Insbesondere in der Festungsfrage hatte er den unanfechtbaren grundsätzlichen Standpunkt mit bemerkenswerter Festigkeit und Folgerichtigkeit bei dem vielfach schwankenden englischen Ministerium² zur Geltung zu bringen gewußt und dadurch die Verteidigungsstellung des Vierbundes gegenüber den französischen Anmaßungen neu gekräftigt. Er war es auch gewesen, der stets auf eine reinliche Scheidung zwischen den Erörterungen des Vierbundes in der Festungsfrage und den belgisch-holländischen Angelegenheiten der Konferenz gedrungen hatte. Und mit der Ankunft des belgischen Militärbevollmächtigten General Goblet in London (14. September) begannen nun in der That diese Verhandlungen beiderlei Art völlig getrennt, wenn auch nicht ohne eine gewisse gegenseitige Beeinflussung, nebeneinander herzulaufen.

Die Hauptverhandlung über die Auseinandersetzung zwischen Holland und Belgien kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Unstreitig hatten die letzten Ereignisse für die belgischen Ansprüche einen überwiegend ungünstigen Einfluß geübt. Man fand das Mißverhältnis zwischen der geringen eigenen Widerstandskraft des noch ungeordneten kleinen Staatswesens und den gesteigerten Forderungen seiner

¹ Weisung Ancillons an Bülows vom 16. September 1831. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Intervention an sich Frankreich dauernde, unwägbare Vorteile in Belgien brachte. Von einer empfindlichen Schlappe der Ostmächte zu reden, wie Treitschke IV, S. 78, tut, geht aber doch zu weit. Diplomatisch hatte Frankreich eher eine Schlappe erlitten, das zeigen die Wirkungen in den folgenden Verträgen.

² Vgl. z. B. Bericht Bülows vom 6. September 1831 (Nr. 3181), wo er ausführt, daß nicht zum wenigsten das Schwanken des im Grunde doch zu Frankreich hinneigenden Palmerston die Anmaßungen der französischen Regierung verschulde.

Vertreter denn doch allzugroß. Die Gefahren einer französischen Einmischung hatte man soeben kennen gelernt, man war hart am Rande des Kriegsabgrunds gewandelt, wollte den Gang nicht noch einmal machen und darum die Sache möglichst bald zum Abschluß bringen. Vor allem galt es dabei, gegenüber neuen Möglichkeiten einer französischen Überflutung Belgiens die deutsche Grenze sicherzustellen, und einer derartigen Forderung konnten die Ostmächte, die soeben durch den Fall Warschau (20. September) und das sichtliche Erlöschen des polnischen Aufstandes von einer lästigen Hemmung befreit wurden, verstärkten Nachdruck geben.

Ihre Vertreter, neben Bülow und Matsuzewicz insbesondere der trotz Erkrankung unermüdbliche Wessenberg,¹ haben denn auch auf Ersuchen Palmerstons² einen endgültigen Friedensentwurf ausgearbeitet, der bei dem Auseinanderklaffen der holländischen und belgischen Gegenäußerungen durch die Konferenz als Ultimatum³ den beiden Staaten auferlegt werden sollte. Auf Grund dieser schon im September ausgeführten Vorarbeiten fanden dann unmittelbar nach Vollzug der Räumung Belgiens durch die französischen Truppen die entscheidenden Konferenzsitzungen in der ersten Oktoberhälfte statt, aus denen der bekannte Vertragsentwurf der 24 Artikel vom 14. Oktober hervorging.⁴

Auf kommerzielle, finanzielle und territoriale Fragen hatten sich die erregten Verhandlungen in erster Linie bezogen. War man in Sachen der Schifffahrt und des Verkehrs —

¹ Vgl. Arneß, a. a. O. II, S. 126 ff. Aber auch Bülow hatte nach seinen Berichten erheblichen Anteil; vgl. namentlich den mit 14 Beilagen von Vertragsentwurfstücken versehenen Bericht Bülows vom 24. September 1831 (Nr. 3393).

² Bericht Bülows vom 17. September 1831 (Nr. 3296).

³ Dieser Ausdruck im Bericht Bülows vom 15. Oktober 1831 (Nr. 3646). Vgl. auch Stockmar, S. 199, Talleyrand, Mémoires IV, S. 318.

⁴ Vgl. Strupp, S. 88 ff.

woran nachher der König von Holland besonderen Anstoß nahm — ebenso wie hinsichtlich der Schuldenteilung den belgischen Wünschen entgegengekommen, so erfüllte man in bezug auf die Gebietsgestaltung die durch die 18 Artikel erweckten Hoffnungen Belgiens durchaus nicht. Bülow hatte das militärische Interesse Preußens energisch wahrzunehmen gewußt. Nur die wallonische Hälfte von Luxemburg¹ mit dem Herzogtum Bouillon fiel Belgien zu, und statt durch Geld wurde Holland dafür durch limburgisches Gebiet entschädigt. Indem aber der Rest von Luxemburg und das nun holländische Limburg zu beiden Seiten der Maas dem Deutschen Bunde angehörten, blieb die wertvolle Festungslinie: Luxemburg mit größtenteils preussischer Besatzung, Maastricht und Venlo dem deutschen Verteidigungssystem gesichert, und man war bei jeder Gefährdung vom Westen her in der Lage, an die limburgischen Maasübergänge und ins Luxemburgische preussische und deutsche Bundestruppen zu werfen.²

¹ Man hat es vielfach als eine unbegreifliche Unwissenheit oder Leichtfertigkeit der Konferenzdiplomaten gescholten, daß auch der deutschredende Bezirk um Arel (Arlon) zu dieser belgischen Hälfte geschlagen wurde. Unwissenheit war es sicherlich nicht, und es verdient bemerkt zu werden, daß wenigstens Bülow lange und zäh für die Nichtabtretung gekämpft hat. Aber da der holländische Bevollmächtigte selbst die dafür gebotenen limburgischen Entschädigungen als wertvoller erklärte und bat, von der Opposition abzulassen, mußte der preussische Gesandte nachgeben; vgl. Bericht Bülows vom 15. Oktober 1831 (Nr. 3646). Übrigens sah man in Deutschland militärischerseits in der Abtretung eine Verstärkung der defensiven Sicherheit der Grenze, während die offensive Bedeutung der Bundesfestung Luxemburg allerdings geschwächt werde, vgl. ein Gutachten des Generals Grafen Latour, das der Generalmajor v. Wolzogen am 12. November 1831 an das preussische Militärkabinet sandte (Acta des Rgl. Militär-Cabinet's betr. die polit. Wirren 1830/31, Bd. X, jetzt im preuß. Kriegsministerium).

² Vgl. Sillebrand I, S. 246, 247. Die französische Regierung verhielt sich anfangs gegen diese Vorschläge des preussischen Gesandten so ablehnend, daß Sebastiani den Fürsten Talleyrand wegen

Haben nun die kriegerischen Vorgänge des August auch eine ungünstige Wirkung auf die staatsrechtliche Stellung gehabt, die man dem neutralisierten Belgien künftighin zugestehen wollte? Es fehlt scheinbar nicht an einem Anhaltspunkte dafür; denn während es in den Vorschlägen der Mächte vom 20. Januar (Art. 5) und vom 26. Juni (Art. 9) hieß: „Belgien — wird einen dauernd neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte garantieren ihm diese dauernde Neutralität, ebenso wie die Integrität und Unverletzlichkeit („l'intégrité et l'inviolabilité“) seines Gebietes“ usw., lautet die entsprechende Stelle in den im wesentlichen später gültiges Recht gewordenen 24 Artikeln (Art. 7) nur noch: „Belgien — wird einen unabhängigen und dauernd neutralen Staat bilden („un Etat indépendant et perpétuellement neutre“).“ Man hat diese Änderung jahrzehntelang kaum beachtet. Erst in neuerer Zeit und ganz besonders in den letzten Jahren während des Weltkrieges ist darauf von mehreren Forschern starkes Gewicht gelegt. Man habe, so kann man ihre Meinung etwa zusammenfassen, mit voller Absicht die Garantie der Integrität und namentlich der Unverletzlichkeit des Gebietes unterdrückt; denn erst der Einmarsch der Franzosen habe den Mächten des Vierbundes die Notwendigkeit weiterer Barrierevorkehrungen im alten Sinne trotz der Neutralisierung klar gemacht. Diese Barrierevorkehrungen, die dann im Festungsvertrage vom 14. Dezember 1831 ihren Ausdruck fanden, hätten aber, wie früher gegenüber den vereinigten Niederlanden, vornehmlich in englischen und preussischen Einmarsch- und Besatzungsrechten bestanden, und um nun nicht in Widerspruch mit dem Hauptvertrage zu geraten, habe man in diesem

seines Entgegenkommens in der Ersetzung der Geldentschädigung durch Territorialentschädigung abberufen wollte, und der König eingreifen mußte. Erst am 8. Oktober erfolgte die französische Zustimmung.

vornweg die verbürgte „Unverletzlichkeit“ getilgt. Man habe also einen neutralisierten Staat schaffen wollen, dessen Gebiet nicht schlechthin unverletzlich sein, sondern unter gewissen Voraussetzungen für den Einmarsch fremder Truppen offenstehen sollte.

Für denjenigen, der mehr juristisch dem abgewandelten Text der verschiedenen Entwürfe nachgeht und nach einer Erklärung sucht, hat diese Beweisführung sicherlich etwas Bestechendes, zumal in jenen Barrierevorkehrungen mit Einmarsch- und Besatzungsrechten, wie unten gezeigt werden wird, ja ein richtiger Kern steckt. Mir selbst ist die Erklärung noch vor kurzem einleuchtend erschienen. Eine gründliche Durcharbeitung des einschlägigen Aktenmaterials, wenigstens des preussischen, und desjenigen auswärtigen, das durch den Druck veröffentlicht worden ist, hat mich jedoch davon abgebracht. Wenigstens darf der Historiker mit Sicherheit das Folgende aussprechen: Niemals haben die Vertreter des Vierbundes die Neutralisierung Belgiens für sich allein als ausreichend zum Schutz gegen Frankreich erachtet, eine Anpassung der Bestimmungen des Aachener Militärprotokolls an den neuen Zustand haben sie auch zu der Zeit stets beabsichtigt, als sie die Garantie der Unverletzlichkeit des Gebietes ausdrücklich in die staatsrechtlichen Grundlagen aufnehmen wollten. Sie haben das, was von Einmarsch- und Besatzungsrechten auf Ersuchen des belgischen Königs nach dem Festungsvertrage gegebenenfalls in Kraft getreten wäre, sicherlich mit der Neutralität Belgiens, wie sie sie aufgefaßt wissen wollten, für vereinbar gehalten und nicht als eine Verletzung seiner Gebietshoheit angesehen, eben weil es nur dem Schutze dieser Neutralität gegen französischen Einfall dienen sollte, und als eine Art Spezialisierung ihrer Garantienpflicht auf diesen besonderen Fall gelten mochte. Sie hatten daher gar keine Veranlassung, aus diesem Grunde die ursprünglich in Aussicht

genommene Verbürgung der Unverletzlichkeit nachher zu streichen. Hätte in dieser Tilgung wirklich die Absicht einer staatsrechtlichen Änderung gelegen, so hätte sich das schwerlich völlig geräuschlos und ohne die Spur eines Niederschlags in den Akten vollziehen lassen. Tatsächlich hat noch mehrere Jahre später ein preussischer Staatsmann wie Ancillon, der über die Absichten der wichtigsten Vertragsbestimmungen unterrichtet sein mußte, trotz der formalen Tilgung ruhig weiter von der „Garantie der Unverletzlichkeit“ gesprochen.

Die Folgerung, die sich aus dem allen mit der größten Wahrscheinlichkeit ergibt, ist doch wohl, daß es sich beim Entwurfe der 24 Artikel an der einschlägigen Stelle zunächst um eine redaktionelle Änderung handelt, die sich aus dem Charakter des Schriftstückes als eines Friedensvertrages zwischen Holland und Belgien auch genugsam erklärt. Die Verpflichtungen der Großmächte — und dazu gehörte ihre Garantie der Integrität und Unverletzlichkeit des Gebietes — hätten hier nicht an richtiger Stelle gestanden; sie wurden herausgehoben und hätten nach der ursprünglichen Absicht in einer besonderen Endurkunde zusammengefaßt werden sollen. Diese Absicht wurde aber, nachdem sich nahezu acht verhandlungsreiche Jahre zwischen den Vertrag der 24 Artikel und den endgültigen Ausgleich mit Holland geschoben hatten, nicht wieder aufgenommen. Man begnügte sich 1839 — in juristisch sicherlich bedenklicher Art — damit, in den Verträgen der Großmächte mit Holland und mit Belgien vom 19. April die sämtlichen Artikel des holländisch-belgischen Friedensvertrages vom gleichen Tage, der auf den 24 Artikeln beruhte, kurzerhand unter die Garantie der Mächte zu stellen, ohne ihre Rechte und Pflichten als Garanten und die Belgiens gegen sie genauer zu umschreiben. Dadurch ist die juristische Unsicherheit und Unsechtbarkeit entstanden, die ohne genaue Kenntnis der historischen Entwicklung im einzelnen

78

leicht zu dem oben angedeuteten Erklärungsversuch führen konnte.¹

Trotz der für Belgien ungünstigeren territorialen Festsetzungen ist der Vertrag der 24 Artikel bekanntlich von der Klugheit König Leopolds und seiner Ratgeber und demgemäß auch trotz leidenschaftlichen Widerspruches einer Minderheit in Brüssel von Kammer (1. November) und Senat (3. November) angenommen, von dem Starrsinn Wilhelms I. indessen abgelehnt worden. Und nun war es die Folge aus dem Ultimatumcharakter, den man dem Vorschlage gegeben hatte, daß die Konferenz aus der Rolle eines vermittelnden Mädlers zu der einer entscheidenden Behörde emporstieg² und den von Holland zurückgewiesenen Vertrag mit Belgien allein zum Abschluß brachte. Am 15. (genauer am frühen Morgen des 16.) November fand die Unterzeichnung statt; die Ratifikation sollte innerhalb zweier Monate erfolgen.

Nur so meinten die Vertreter der drei Ostmächte, die hier über den Kopf ihrer Regierungen hinweg und keineswegs unter deren uneingeschränktem Beifall³ selbständig vorgingen, England, das sonst ganz auf Frankreichs Seite gedrängt worden wäre, bei dem Bündnis von Chaumont, Paris und Aachen festhalten zu können.⁴ Sofort aber schritten sie dann mit ihm gemeinsam, jedoch unter Ausschluß Frankreichs, an die neue Feststellung der Barrieraßnahmen, die von ihnen stets als notwendige Ergänzung des Hauptvertrages und als Bürgschaft des europäischen Friedens betrachtet waren.

¹ Indem ich hier nur die Ergebnisse meiner Untersuchungen andeute, verweise ich für diese selbst auf den besonderen Erfurs am Schlusse des darstellenden Teils.

² Vgl. Hillebrand I, S. 246.

³ Vgl. z. B. Metternichs Urteil bei Arneth, a. a. O. II, S. 132.

⁴ Memorandum der Vertreter der drei Ostmächte als Beilage zum Bericht Bülow's vom 16. November 1831 (Nr. 3951).

IV.

Der Festungsvertrag vom 14. Dezember 1831.

Den Hauptbericht über die Sonderverhandlungen zwischen den vier Mächten und Belgien, die zum Abschluß des Festungsvertrages vom 14. Dezember 1831 führten, verdanken wir der Feder des belgischen Militärbevollmächtigten selbst. Man wird ihn vorsichtig prüfen, ob er die Dinge nicht unwillkürlich zugunsten eigener Verdienste färbt. Das trifft ja z. B. für Talleyrands Darstellung seiner Londoner Mission mehrfach zu, ohne daß man darum irgend in Zweifel zu ziehen braucht, daß dieses in so vielen Sätteln gerechte Diplomaten-genie hier, wo sich Vaterlandsliebe und persönliche Sorge um einen guten weltgeschichtlichen Abgang bei dem bald Achtzigjährigen aufs engste versflochten, im ganzen doch Ausgezeichnetes für Frankreich geleistet hat, wenn auch seine allzu schlauen Kniffe und Seitensprünge vielfach nur dazu dienten, das aus seiner Vergangenheit hergeleitete Mißtrauen gegen ihn zu steigern. Der 32 Jahre nach den Ereignissen auf Grund gleichzeitiger Aufzeichnungen und Aktenstücke verfaßte Bericht des belgischen Unterhändlers hält in seiner einsichtigen, leidenschaftslosen Art einer Prüfung durchaus stand und kann aus anderen Quellen wohl ergänzt, aber nicht wesentlich berichtigt werden.¹

¹ Wo im folgenden nichts anderes angemerkt ist, sei allgemein auf Goblets schon öfter angeführtes Buch verwiesen. Der dortige Abdruck der auf die Festungsverhandlungen bezüglichen Aktenstücke ist offenbar nach flüchtigen Abschriften von Konzepten erfolgt und weist daher viele Ungenauigkeiten auf. Zu Goblets Leben und Persönlichkeit vgl. Th. Jusse, Le lieutenant général Comte Goblet d'Alviella, 1870.

Albert Joseph Goblet (1790—1873), der schon im niederländischen Dienst an der Herstellung der belgischen Festungen Anteil gehabt hatte, dann aber durch die Brüsseler Revolution zu der Stellung eines belgischen Generals und zeitweilig auch Kriegsministers emporgehoben war, zeigte eine Vereinigung militärischer Sachkenntnis, politischen Urteils und diplomatischer Gewandtheit, die ihn zu der Londoner Unterhandlung ungemein befähigte. Er hatte soeben in Brüssel die Besprechungen mit dem französischen Abgesandten Latour hinzuziehen gesucht und das ohne sein Wissen erfolgte belgische Zugeständnis vom 8. September sogleich als einen Fehler betrachtet. Die dadurch in London erregte Mißstimmung galt es nun zu dämpfen, den vier Mächten, deren besondere Rechte auf die belgischen Festungen Goblets Instruktion (vom 10. September) von vornherein anerkannte, entgegenzukommen, sie aber nach Möglichkeit den französischen Wünschen geneigt zu machen und die Empfindlichkeit dieser Nation tunlichst zu schonen. Dieser nicht leichten Aufgabe ist Goblet ganz im Geiste der klug und nüchtern lavierenden Politik König Leopolds gerecht geworden.

Sein erster kurzer Aufenthalt in London (seit dem 14. September) galt mehr der Fühlungnahme und Vorbesprechung. Es war geschickt, daß er zunächst auf Wellington, dem er von den Kämpfen in Spanien und bei Waterloo bekannt war, einen gewissen Einfluß zu gewinnen suchte, um das englische Kabinett von dem Drucke der Opposition zu entlasten. Der Herzog hielt zwar nach wie vor die Behauptung der belgischen Unabhängigkeit für unmöglich, wenn die Hauptstadt durch Schleifung der südwestlichen Festungen einem französischen Feinde preisgegeben werde,¹ verhielt sich

¹ Vgl. die Berichte Goblets an Leopold I. über die ersten Unterhaltungen mit Wellington vom 23. und 26. September 1831 bei Th. Juste, Leopold I., 1868 I, S. 168 ff.; dazu die Briefe S. 225 ff.

aber gegen die Preisgabe einzelner Plätze am Ende doch nicht mehr schlechtthin ablehnend. Den Nutzen einer völligen Offenlegung Brüssels sah auch Palmerston nicht ein und war daher in Übereinstimmung mit den Vertretern der Ostmächte, aber im Gegensatz zu den französischen Wünschen und belgischen Versprechungen der Erhaltung der Zitabelle von Tournai an der Schelde und der Befestigungen von Charleroi an der Sambre geneigt, wenn in der Mitte Ath und Mons neben Menin niedergelegt würden.¹ Um die Zahl der zu erhaltenden Festungen weiter zu verringern, wollte man außerdem Philippeville und Marienbourg, die nur restauriert, nicht neu erbaut und überdies für das Verteidigungssystem wertlos waren, preisgeben, sich also auch da über die französische Empfindlichkeit hinwegsetzen. Goblet trat zwar für deren möglichste Schonung ein, hätte auch im belgischen Interesse die Verteidigungslinie lieber weiter zurückverlegt, vermied aber den Vertretern der vier Mächte gegenüber, von denen letzten Endes ja doch alles abhing, jede Schärfe und wurde denn auch von Palmerston schon nach der ersten Sitzung vom 16. September als ein einsichtiger, wohlveranlagter Mann gelobt, der seine Sache verstehe,² während ihm Bülow später, als Goblet zum belgischen Gesandten in Berlin vorgeschlagen wurde, das Zeugnis gab, er habe sich stets versöhnlich, gemäßigt und antifranzösisch gezeigt.³

Ehe jedoch nicht die Hauptfrage des holländisch-belgischen Ausgleichs entschieden und Belgien endgültig anerkannt war, konnte man in der Festungssache nichts Abschließendes

¹ Vgl. Bulwer II, S. 129. Wellington hatte auf die Deckung hingewiesen, die gerade Tournai neben Ath ihm 1815 gewährt habe, so daß Napoleon gezwungen gewesen sei, von Charleroi her anzugreifen, vgl. Juste, a. a. O., S. 172.

² Vgl. Bulwer II, S. 129.

³ Bericht Bülows vom 8. Mai 1832 (Nr. 1625).

vornehmen. Goblet, der von dem englischen Kabinett mit der Ausarbeitung einer Denkschrift beauftragt war,¹ kehrte daher einstweilen nach Brüssel zurück, um hinsichtlich der Schleifung von Philippeville und Marienbourg eine neue Instruktion einzuholen.

Während seiner Abwesenheit von London fielen nun aber in der Hauptfrage die Entscheidungen: der Vorschlag des 24-Artikel-Vertrages, seine Ablehnung durch Holland, sein einseitiger Abschluß durch die fünf Mächte mit Belgien (15. November). Und für diesen Abschluß hatten die Vertreter der drei Ostmächte ihre Mitwirkung geradezu an die Bedingung der sofortigen Festungsabmachung mit Belgien geknüpft, um dadurch sowohl England auf einen Rest der Barrierebestimmungen des alten Vierbundes festzulegen, als auch die Anerkennung König Leopolds dafür zu sichern.² In einem Geheimprotokoll der vier Mächte vom 16. November³ wurden die in den Festungsprotokollen vom 17. April und 29. August ausgesprochenen Absichten noch einmal bekräftigt, die Notwendigkeit, einige Festungen zu schleifen, dargetan und die Einigung auf die fünf Plätze, die man schon Goblet genannt hatte, nämlich Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienbourg, festgestellt. Mit dem König der Belgier sollte nach heiliegenden Grundlagen („Bases générales“)⁴ eine entsprechende Festungskonvention abgeschlossen werden. Eine besondere Geheimklausel dazu („Stipulation séparée et secrète“)⁵ nahm unter Hinweis auf die Kostenaufwendungen

¹ Bericht Bülow's vom 24. September 1831 (Nr. 3395).

² Berichte Bülow's vom 16. November 1831 (Nr. 3951 und 3952). Übereinstimmend der Bericht van de Wevers an König Leopold vom 16. November 1831 bei Juste, Sylvain van de Wever, 1871, I, S. 192.

³ Vgl. unten Anhang Nr. 9.

⁴ Da das Stillet bei Goblet, S. 138, ohne Datum gedruckt ist, gebe ich es der Vollständigkeit halber noch einmal im Anhang Nr. 10.

⁵ Vgl. Anhang Nr. 11.

des Vierbundes für die Festungsanlagen und auf die Uachener Geheimbestimmungen in Aussicht, in einem ähnlichen Geheimartikel zu jener Festungskonvention zu erklären, daß der König der Belgier in die Rechtsstellung des bisherigen Königs der Vereinigten Niederlande zu den vier Mächten hinsichtlich der Festungen so weit einrückte, wie dies die Verpflichtungen der dauernden Neutralität gestatteten.

Ein erläuternder Bericht Bülow's vom gleichen Tage führte unter anderem aus, es bestehe bei den Unterzeichneten Einverständnis darüber, daß der in Aussicht genommene Geheimartikel Eventualabmachungen enthalten solle für den Fall, daß der *Casus foederis et belli* gegen Frankreich erklärt würde oder auch daß Frankreich die Neutralität Belgiens bedrohe oder verletze. Da die Rechte der Verbündeten auf die Festungen unbestreitbar seien, so stehe es ihnen zu, über die Erhaltung dieser Rechte zu wachen und sie zum Zwecke der Verteidigung Belgiens anzuwenden. Deshalb sei der Herrscher dieses Landes gehalten — und seine eigenen Interessen empföhlen es ihm überdies —, in die Festungen die Hilfsmannschaften seiner Mitbesitzer zu rufen, die unmittelbar an ihrer Erhaltung und Verteidigung interessiert seien.¹ Das bedeutet also: Sicherungsmaßnahmen für jene

¹ Nr. 3952: „J'aurai l'honneur d'observer qu'il est entendu entre nous que l'article secret que nous comptons conclure à la suite de la convention prévue, renferme des stipulations éventuelles pour le cas que le *casus foederis et belli* fut déclaré contre la France, ou bien que celle-ci menaçât ou violât la neutralité de la Belgique. Les droits des alliés sur les forteresses étant incontestables il leur appartient encore de veiller à la conservation de ces droits et de les faire servir au but de la défense de la Belgique. Par cette raison le souverain de ce pays est tenu, et ses propres intérêts le lui recommandent, d'appeler dans ces forteresses les secours de ses copossesseurs directement intéressés à leur conservation et défense.“ Nach einer Weisung Ancillon's an Bülow vom 26. November 1831 wurde das in Aussicht genommene Festungsabkommen in Berlin dem Kriegsminister und dem Chef des Generalstabes zur Begutachtung vorgelegt.

Festungen durch fremde, insbesondere englisch-preussische Hilfe sollen einmal bei jeder Erklärung des Bündnis- und Kriegsfalles gegen Frankreich für die Alliierten von Chaumont, Paris und Vöthen zulässig sein, also auch z. B. in dem früher von Bülow angeführten Falle, daß Frankreich das preussische Rheinland, aber nicht unmittelbar Belgien bedrohe; dann soll also die fremde Hilfe mit der belgischen Neutralität vereinbar sein, da die Mächte Mitbesitzer jener Festungen und ja nur auf deren Verteidigung bedacht sind. Andererseits soll aber auch jede unmittelbare Bedrohung oder Verletzung der belgischen Neutralität durch Frankreich jene Hilfe rechtfertigen, ohne daß also vorher der Bündnis- und Kriegsfall erklärt wäre, wenn er auch natürlich als notwendige Folge eintreten würde. Die erforderliche Eile läßt hier offenbar von der vorherigen langwierigen Feststellung des *Casus foederis* absehen, zumal da ein derartiges Eingreifen wohl auch als Spezialisierung der allgemeinen Garantenpflicht anzusehen wäre.

Das war die damalige Absicht der Bevollmächtigten. Am liebsten hätten sie die Festungskonvention mit der Geheimklausel sofort mit Belgien abgeschlossen, da sie in ihren Augen mit zu der Konstituierung des neuen Staates gehörte und die Vorbedingung dafür war, wie auch später die Ratifizierung gleichzeitig mit der des Hauptvertrages erfolgen sollte. Dazu aber hatte bei der Abwesenheit Goblets der belgische Hauptvertreter van de Weyer keine Vollmacht. Immerhin schätzte er persönlich den Vorteil, den Hauptvertrag der 24 Artikel, der eben nur unter der Bedingung der Festungskonvention zu haben war, für Belgien unter Dach zu bringen, so hoch ein, daß er seine Unterschrift unter Vorbehalt der Anerkennung („*sub spe rati*“) unter die „Grundlagen“ und die „geheime Sonderstipulation“ setzte, in denen er zugleich

eine formelle Anerkennung von Leopolds Königtum erblicken mußte.¹

So fand Goblet die Dinge vor, als er am 20. November mit einer neuen Instruktion, die sich mit der Erhaltung von Charleroi zufrieden gab,² aber möglichst auf Schleifung der Zitadelle von Tournai drängte und tunlichste Versöhnung der Gegensätze nahelegte, wieder in London eintraf. Mit ihm mußten nun die abschließenden Verhandlungen geführt werden.

Sie standen von vornherein unter dem Zeichen ausgleichenden Entgegenkommens.³ Da König Leopold in einem Briefe an Lord Palmerston bereits zu verstehen gegeben hatte, daß er hinsichtlich der Schleifung von Philippville und Marienbourg keine Schwierigkeiten machen werde⁴ und

¹ Denn nach dem Protokoll vom 17. April 1831 hatte die Festungskonvention ja nur mit einer anerkannten belgischen Regierung geschlossen werden sollen, und nach dem Geheimartikel trat Leopold in alle Rechte des niederländischen Königs ein; vgl. Juste, Van de Weyer I, S. 192.

² Leopold I. hatte ihm schon am 25. September 1831 geschrieben, daß er auf diesen Punkt von sich aus kein Gewicht lege, vgl. Juste, Leopold I., I, S. 225.

³ Für das Folgende vgl. außer Anhang Nr. 18 und Goblet namentlich den Bericht Bülow's vom 6. Dezember 1831 (Nr. 4170), den ich unten ganz in den Anhang als Nr. 12 aufgenommen habe; das Weitere ergibt sich aus der Vergleichung der ursprünglichen Fassung der Entwürfe für Festungsabkommen und Geheimartikel mit ihrer nach Goblets Einwendungen abgeänderten Form. Vgl. auch die Briefe Leopolds I. an Goblet vom 2. und 13. Dezember 1831, in denen er jenen ermächtigt, auf alle Fälle, so gut er könne, zum Abschluß zu kommen, Juste, a. a. O., S. 228—230: „Finissez le mieux que vous pourrez dans mes intentions, mais finissez.“ Ebenba teilt Leopold mit, daß er König Ludwig Philipp bereits über die Einzelheiten unterrichtet habe.

⁴ Während also die Weisungen der belgischen Regierung mehr bezweckten, der französischen den guten Willen zu beweisen, sorgte der König unter der Hand dafür, daß die Verhandlung, an der die Anerkennung seines neuen Staatswesens hing, keinesfalls scheiterte.

auch die Form des Geheimartikels annehme, so wird Goblet in den wichtigsten Punkten, in denen er seinen neuen Instruktionen gemäß noch eine Änderung der Entschliessungen herbeizuführen suchte, selbst kaum auf Erfolg gerechnet haben. Er erhob offenbar keine Einwände einmal, weil man in Rücksicht auf die an Frankreich erteilten Zusagen wenigstens den Versuch der Erfüllung machen mußte und nur in dem unbeugsamen Willen der vier Mächte Rechtfertigung für ihre Nichterfüllung finden konnte; dann aber doch auch, weil er für die Ablehnung der wesentlichen Forderungen Entgegenkommen in minder wichtigen Punkten und in formaler Hinsicht erhoffte, wie er es tatsächlich auch fand. So sind die beiden Entwürfe für Festungsvertrag und Geheimklausel, die inzwischen von den Vertretern der vier Mächte auf Grund der „Bases“ und der „Geheimstipulation“ vom 16. November ausgearbeitet waren, in der Sitzung vom 3. Dezember, in der man sie Goblet vorlegte, immerhin nicht ganz unerheblich abgewandelt worden.¹ Nur die wichtigeren Änderungen sollen hier den Gang der Verhandlungen jenes Tages veranschaulichen.

Während die Einleitung des Festungsvertrages nur eine redaktionelle Umgestaltung erhielt, gab sein erster Artikel, der die zu schleifenden Festungen nennen sollte, zu lebhaften Erörterungen Anlaß. Im Entwurf war hier noch eine Lücke gelassen. Goblet versuchte gemäß den französischen Wünschen

¹ Von dem Festungsvertrage war bisher nur die endgültige Fassung bekannt. Ich stelle unten im Anhang Nr. 13 den Entwurf (vor dem 3. Dezember) und die Fassung nach Berücksichtigung der Einwände Goblets vom 3. Dezember nach den Akten nebeneinander. Letztere hat dann in der Originalausfertigung noch kleinere redaktionelle Änderungen erfahren, die angemerkt sind. — Von der Geheimklausel waren nach Goblet im wesentlichen beide Fassungen (vgl. auch Strupp, S. 98) bekannt. Der Vollständigkeit halber gebe ich auch sie in Nebeneinanderstellung und mit etwas genauerem Wortlaut unten als Nr. 14.

die Zitadelle von Tournai mit zur Schleifung zu bestimmen, stieß dabei aber aus politischen und parlamentarischen Gründen auf den unerschütterlichen Widerstand des englischen Rabinetts. Auch seine Erklärung, Belgien werde die Werte von Philippeville und Mariembourg von sich aus niederlegen, wenn man sie jetzt nur aus der Liste streiche, fand keinen Anklang, zumal da man in diesem Punkte bereits die nachgiebige Gesinnung König Leopolds kannte. Neben Rechtsgründen machte man das politische Moment dagegen geltend, daß Belgien eben jetzt im Zusammenhang mit den anderen Schleifungen und auf die Forderung der vier Mächte hin die Niederlegung der beiden Festen bequem durchführen könne, während Frankreich doch nicht seine auf eigene Besignahme gerichteten Hintergedanken aussprechen werde. Aus freiem Willen könne der belgische König das gegen französischen Widerspruch indes später nur schwer durchsetzen.

So hielt man an den fünf Plätzen, über die man sich schon am 16. November geeinigt hatte, mit unüberwindlicher Zähigkeit fest. In der Form zeigte man sich aber entgegenkommend, indem man in diesem zu veröffentlichenden Vertrage es vermied, ausdrücklich zu betonen, daß der belgische Herrscher hinsichtlich der Festungen in alle Rechte und Pflichten des niederländischen Königs gegenüber den vier Mächten eingetreten sei. Er sollte dadurch wenigstens nach außen hin weniger abhängig vom Vierbunde erscheinen. Aus dem gleichen Grunde beanstandete Goblet, daß in Artikel 6 des Entwurfes dem belgischen König auferlegt wurde, die Kosten der Schleifung zu tragen, und erlangte statt dessen, daß ein etwaiger Rest der für das belgische Verteidigungssystem ursprünglich von den Mächten ausgesetzten Gelder zu jenem Zwecke überwiesen werden sollte. Materiell bedeutete das kaum etwas, denn der verheißene Rest wurde schon damals als sehr gering eingeschätzt und hat sich später sogar als nicht

mehr vorhanden herausgestellt. Es machte sich aber besser, wenn es schien, als werde die Schleifung mit denselben europäischen Mitteln wie der Bau der Festungen vorgenommen, und der belgische Staat werde dadurch nicht wesentlich belastet.

Sachlich wichtiger war, daß der in Artikel 8 des Entwurfes vorgesehene Kommissar der vier Mächte, der gemeinsam mit einem vom König der Belgier ernannten Kommissar die Ausführung des gesamten Festungsvertrages überwachen sollte, beseitigt wurde. Statt dessen behielten sich die Mächte nur vor, sich zu den angegebenen Terminen über die Ausführung der Schleifungsarbeiten zu vergewissern. Senes sichtbare Überwachungsorgan des Vierbundes wäre in Belgien und Frankreich als ein Ausdruck der Abhängigkeit übel empfunden, und da seine Tätigkeit sich auf die Ausführung des ganzen Vertrages erstrecken sollte, so konnte sie auch auf die Verpflichtung des Königs, die nicht geschleiften Festungen in gutem Stand zu halten, bezogen werden und damit den Mächten eine dauernde Handhabe zum Eingreifen bieten.¹ Gewisse scheinbare und wirkliche Vorteile für Belgiens Unabhängigkeit hat also Goblet doch durchzusetzen verstanden.

Die Geheimklausel hätte er am liebsten ganz unterdrückt, indem er der Überzeugung Ausdruck gab, daß die allgemeine Garantie zum Schutze der belgischen Neutralität ausreichende Rechte gewähre und weiteres mit der Neutralität nicht vereinbar sei. Auch in diesem Punkte aber hatte ja König Leopold sich bereits der Auffassung der vier Mächte anbequemt. Immerhin machte Goblet Bedenken dagegen geltend, daß unter den Verpflichtungen, in die der belgische König an Stelle des niederländischen nunmehr eintrete, ausdrücklich die Aachener Geheimabmachungen vom November 1818 genannt würden. Das könne ihn, falls die Geheimhaltung

¹ Vgl. zu diesem Punkte Descamps, S. 275.

der Klausel etwa doch nicht gelänge, in den Verdacht bringen, ein Mitglied der Heiligen Allianz geworden zu sein und geheime Verpflichtungen gegen die Freiheiten der belgischen Nation auf sich genommen zu haben.

Die Mächte des Vierbundes glaubten diesen Bedenken Rechnung tragen zu können, indem sie die Erwähnung der Aachener Abmachungen unterdrückten. Das war natürlich nur ein formales Entgegenkommen; denn da an dieser Stelle im Unterschied zum offenen Festungsvertrag stehen blieb, daß der König der Belgier hinsichtlich der Festungen in dieselbe Lage einrücken solle, in der sich der niederländische König gegenüber den vier Mächten befunden hatte, so trat er, mochte man sie erwähnen oder nicht, auch in die Aachener Verpflichtungen ein, allerdings nur, soweit sie mit der dauern- den Neutralität Belgiens vereinbar waren.

Aber eben die Rücksicht auf die durch die Neutralitäts- erklärung geschaffenen neuen Verhältnisse hatte in der anschließenden Folgerung aus diesen Verpflichtungen schon im Entwurf der Geheimklausel eine erhebliche Abwandlung der Aachener Abmachungen bewirkt. Denn für den Fall, daß diese Neutralität bedroht werden sollte, hieß es da, sollte der König der Belgier mit den vier Höfen die Maßnahmen vereinbaren, die zur Aufrechterhaltung der genannten Abmachungen, ebenso wie für die Sicherheit der in Belgien noch erhaltenen Festungen notwendig seien. Damit fiel einerseits die Erklärung des Bündnis- und Kriegesfalles für die vier Mächte als Voraussetzung jedes weiteren Vorgehens fort. Es genügte dazu nach dem Entwurfe, daß die belgische Neutralität bedroht würde, nach dem unter Einwirkung Goblets veränderten Text, daß die Sicherheit der zu erhaltenden Festungen in Frage gestellt würde („viendrait à être compromise“). Wenn man in neueren Schriften vielfach angenommen hat, daß auch weiterhin die Erklärung des Bündnis-

90

fallendes als Voraussetzung gedacht sei, so ist das ein Irrtum.¹ Die Absicht der vier Mächte war ja, wie wir sahen, gerade darauf gerichtet, die Abmachungen des Aachener Militärprotokolls dem veränderten Zustand der Dinge anzupassen.² Soweit daher die neue Geheimklausel jene Abmachungen abwandelte, war natürlich hinfort ihr Wortlaut maßgebend, nicht mehr der Aachener Text. Eine unmittelbare Bedrohung der Festungen durch Frankreich, die ja immerhin ihrerseits den *Casus foederis et belli* hervorrufen mußte, genügte also künftig, um die weiteren Folgen auszulösen.

Andererseits jedoch waren auch diese Folgen jetzt ganz anders bestimmt als in Aachen. War schon damals dem niederländischen König nur empfohlen, die englischen und französischen Hilfstruppen zur Besetzung bestimmt genannter Festungen ins Land zu rufen, so wurde die Initiative jetzt noch ausdrücklicher dem belgischen König zugeschoben, und es handelte sich nun nicht mehr um von vornherein bestimmt normierte Besatzungsrechte Englands und Preußens, sondern nur noch allgemein um die Vereinbarung von Sicherheitsmaßnahmen mit den vier Höfen. Das tritt in der nach Verhandlung mit Goblet abgeänderten Fassung noch deutlicher hervor als in dem Entwurf. Denn während nach jenem die zu vereinbarenden Maßnahmen noch zielen sollten auf die Aufrechterhaltung der Aachener Abmachungen und auf die Sicherheit der bedrohten Festungen, sollten nach der end-

¹ So beispielsweise Girard, S. 103; Norden, deutsche Ausgabe, S. 31; Strupp, S. 29 und 36; ähnlich übrigens schon E. Banning, vgl. P. Dirr, Belgien als französisch: Ostmark, 1917, S. 340.

² Man vergleiche auch die Mitteilung van de Wevers vom 16. November 1831 (bei Juste, Van de Weyer I, S. 193), es sei ursprünglich zu den Worten, der König der Belgier solle in alle Rechte des niederländischen Königs eintreten, hinzugefügt gewesen „et à toutes les obligations“; aber „on a bientôt senti que cette clause était inadmissible, et qu'il fallait nécessairement que ce traité fût mis en rapport avec la neutralité qui est garantie à la Belgique.“

gültigen Fassung vom belgischen König mit den vier Höfen nur noch die Maßnahmen vereinbart werden, welche die Erhaltung der Festungen erfordern würde, unter erneut zugefügtem Vorbehalt der Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens.

Sicherlich dachten sich ja die Mächtevertreter trotz der allgemeinen Form unter den Sicherungsmaßnahmen ähnliche Hilfeleistungen, wie sie im Aachener Militärprotokoll vorgesehen waren; aber sie waren nicht mehr fest umrissen, und daß jene besonderen Einmarsch- und Besatzungsrechte nun auch künftig noch bestanden hätten, ist nicht richtig. Es waren auch nicht etwa nur Einwände Goblets, die ihre Beseitigung erzielt hatten, sondern die Vertreter der vier Mächte selbst hatten sich gescheut, für ihre Höfe die mit solchen Rechten verbundenen Pflichten festzulegen. „Wir haben,“ sagt Bülow's Bericht, „in dem Geheimartikel alle die Einzelheiten vermieden, welche den vier Höfen positive Verpflichtungen hätten auferlegen können; wir haben geglaubt, daß ihre Interessen besser beraten und aufrechterhalten wären, wenn wir dem König der Belgier die Verpflichtung auferlegten, mit diesen Höfen, falls die Sicherheit der Festungen in Frage gestellt würde, diejenigen Maßnahmen zu vereinbaren, welche die Rücksicht auf die Festungen erfordern wird.“

So war man mit Goblet schon am 3. Dezember unter gegenseitigen Einräumungen zu einem Einverständnis gekommen, für das der General allerdings noch die Ermächtigung seiner Regierung einzuholen hatte, da das Erreichbare von seiner letzten Instruktion immerhin abwich. In Brüssel schätzte man die Vorteile, die aus dem einseitigen Abschluß des Hauptvertrages für Belgien gegen Holland erwachsen mußten, so hoch ein, daß man den Festungsvertrag mit der Geheimklausel, ohne den jener nicht zu haben war, in Kauf nehmen wollte, auch wenn er nicht allen Wünschen entsprach.

Im Ministerrat wurde beschlossen, Goblet die Vollmacht zur Unterzeichnung zu übersenden.¹ Indem dieser dann den Mächtevertretern seine Bereitschaft dazu erklärte, unternahm er noch aus eigenem Antrieb einen Schritt, um die Auslegung der zu unterzeichnenden zwei Urkunden in dem Sinne noch weiter zu klären und festzulegen, daß die Rechtsstellung des belgischen Königs hinsichtlich der Festungsfrage künftig nicht mehr durch ältere Abmachungen, sondern ausschließlich durch die beiden neuen Vertragsstücke umschrieben werde. Im Terte der Geheimklausel konnten die Worte gegenteilig aufgefaßt werden, die besagten, daß der König der Belgier im Hinblick auf die Festungen in die Lage versetzt sein solle, in der sich bisher der niederländische König gegenüber den vier Höfen befunden habe. Es konnte daraus gefolgert werden, daß z. B. die Bestimmungen des Aachener Militärprotokolls unverändert in Kraft bleiben sollten, und in neuerer Zeit ist ja dieser Schluß tatsächlich vielfach gezogen worden.²

Das war schon nicht der eigentliche Sinn des Textes, denn der belgische König sollte ja nur insoweit in die Rechtslage des niederländischen versetzt werden, als dies die Neutralitätsverpflichtungen ihm und den vier Höfen gestatteten, und wie weit das der Fall war, wurde in dem folgenden Absatz umgrenzt. Goblet forderte indes jetzt, daß das durch eine authentische Interpretation noch unzweideutiger festgestellt würde. Er erklärte, daß nach seiner Auffassung erstens die Souveräni-

¹ Goblet hatte sie am 5. Dezember erbeten. Schon am 9. Dezember erhielt er sie (datiert vom 2. Dezember, vgl. Anhang Nr. 18, Anmerg. 5). Am 12. Dezember machte er den Mächtevertretern davon Anzeige.

² Vgl. z. B. Girard, S. 37, und so von manchen Neuere, auch von Brandenburg im Velfried II, Juli, August 1917, S. 62; Rachfahl, a. a. O., S. 166: „Wenn Leopold sich hinsichtlich derjenigen Festungen, die bestehen bleiben sollten, in derselben Rechtslage befinden sollte, wie bisher Wilhelm I., so war er auch noch weiter an die Aachener Konvention gebunden“ usw.

tät des belgischen Königs hinsichtlich der Festungen lediglich durch die Bestimmungen des neuen Festungsvertrages und der Geheimklausel beschränkt würde, und daß zweitens die besondere Rechtslage desselben gegenüber den vier Höfen bezüglich der Festungen durch den dritten Absatz der Geheimklausel, der von den Maßnahmen bei Bedrohung der Sicherheit handle, voll umschrieben sein solle.¹

Die Mächtevertreter haben keinen Anstand genommen, zu bestätigen, daß diese Auffassung dem Sinn und Geist der zu unterzeichnenden Abmachungen vollkommen entspreche,² und darauf fand nun in der Tat am 14. Dezember 1831 die Unterzeichnung des Festungsvertrages und der Geheimklausel statt. Lord Palmerston hatte es aus politischen und parlamentarischen Rücksichten mit der Beendigung dieser Angelegenheit so eilig, daß man die Ankunft des eben abwesenden russischen Vertreters Matuszewic nicht abwartete und Goblet ersuchte, die Urkunden sofort nach Brüssel zu senden und auf schleunige Ratifikation, die spätestens innerhalb zweier Monate zu erfolgen hatte, zu drängen.

Halten wir einen Augenblick inne und vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz, welche politische Bedeutung den Abmachungen beizumessen ist. Diese liegt weniger in dem mehr militärtechnischen Festungsvertrage selbst, als in der Geheimklausel. Ihr Wert wurde von nächstbeteiligter belgischer Seite gering genug angeschlagen, denn Leopold I.

¹ Das Vorgehen Goblets verdient doch mehr Beachtung, als ihm bisher zuteil geworden ist. Ich drucke daher seine nur bei Goblet, S. 164 f., veröffentlichte Erklärung nach den Akten unten im Anhang Nr. 15 noch einmal ab.

² Auch dies Geheimprotokoll vom 14. Dezember 1831 (Goblet, S. 165 ff.) drucke ich mit einigen Berichtigungen nach den Akten nochmals im Anhang Nr. 16 ab. Bülow äußert sich im Bericht vom 17. Dezember 1831 (Nr. 4294) fast gleichlautend; vgl. Anhang Nr. 17.

nannte ihre Fassung in einem Briefe an Goblet vom 17. Dezember 1831 durchaus harmlos („tout à fait inoffensif“), da sie einfach besage: wenn eure Festungen in Gefahr sind, ruft unsere Hilfe an,¹ und Goblet selbst sprach noch später von der vollkommenen praktischen Unbrauchbarkeit des Geheimartikels.² Neuerdings hat sich Descamps ähnlich geäußert: das Fortlassen der ausdrücklichen Beziehung auf die Aachener Abmachungen und der zweimalige Vorbehalt der belgischen Neutralität nehme der Klausel jede eigene Bedeutung.³

Das geht nun schon in rein sachlicher Betrachtung eine Linie zu weit. Allerdings hat die Geheimklausel mit dem Aachener Militärprotokoll, das sie ersetzte, das Schicksal geteilt, nie in Anwendung zu kommen; aber danach allein darf ihr Wert natürlich nicht beurteilt werden. So gering der Rest des alten Barriersystems, den sie noch bewahrte, auch war, er gab den vier Mächten doch etwas mehr, als ihnen die bloße Garantenpflicht gestattet hätte. Denn nicht erst nach erfolgter Neutralitätsverletzung, sondern schon wenn die Sicherheit der Festungen bedroht erschien,⁴ war der belgische König berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen zu ihrer Be-

¹ Vgl. Juste, Leopold I., I, S. 234 (bei Descamps, S. 284, fälschlich zum 17. April 1831). Am 25. Dezember 1831 schrieb Leopold an Goblet (ebenda S. 241) über die Festungen: „elles ne m'intéressent guère, et le pays ne s'y intéresse pas non plus“.

² Goblet, S. 206.

³ Descamps, S. 284. Gegenüber solchen die Bedeutung herabdrückenden belgischen Beurteilungen vergleiche man auf der anderen Seite z. B. die Übertreibung bei Ehlers, England, Antwerpen und die belgische Barriere 1916, S. 29: „Die geheime Klausel des Festungsvertrages vom 14. Dezember 1831 ist dann der Angelpunkt der ganzen späteren belgischen Geschichte geworden.“

⁴ Insofern scheint mir die von Strupp, S. 39, gegebene Auslegung der Geheimklausel: „Diese ist nur die schärfere Ausprägung der zu einer Garantieführung notwendig werdenden Mittel für einen bestimmten Fall und in bestimmter Richtung“, doch nicht ganz zutreffend.

hauptung mit den vier Mächten zu treffen, was nichts anderes bedeuten konnte, als ihre Truppen ins Land zu rufen. Er selbst mochte den Zeitpunkt, zu dem solche Bedrohung eintrat, wohl von sich aus bestimmen; aber wenn er zögerte, so konnte er von den Mächten zur Erfüllung der übernommenen Pflicht gedrängt werden. Die letzte Entscheidung über jeden Zeitpunkt stand damit doch ihnen zu. Freilich ihnen in ihrer Gesamtheit! War auch die Erklärung des *Casus foederis et belli* durch den Vierbund, wie wir sahen, nicht mehr Voraussetzung für die Ausführung der Vertragsbestimmungen, so sollte doch die Vereinbarung des Königs mit den vier Mächten, nicht mit einer einzelnen von ihnen erfolgen. Ihr Einverständnis untereinander und also ihr politisches Zusammengehen war also doch nötig.¹ Das aber machte die Ausführung der Geheimklausel am Ende ebenso schwerfällig, wie die des Aachener Militärprotokolls gewesen wäre, und minderte dadurch für den Ernstfall, der Eile erforderte, ihren praktischen Wert recht erheblich. Konnte schon nach dem Aachener Militärprotokoll von bestimmten Einmarsch- und Besatzungsrechten eines Einzelstaates wie England und Preußen als einer den Niederlanden auferlegten Staatsfervitut nur unter Vorbehalt gesprochen werden,² so fällt das für Belgien nach den Bestimmungen vom 14. Dezember 1831 gänzlich fort. Der Einzelstaat gewann nur als Glied des Vierbundes das Recht, von dem belgischen König bei Bedrohung bestimmter, von den Mächten einst gebauter Festungen, zu deren Erhaltung jener sich überdies verpflichtet hatte, zu verlangen, daß er sich zum Zwecke ihrer Sicherung mit den Mächten des Vierbundes in Verbindung setze. Für den Fall neuer Unruhen und Begehrlichkeiten von französischer Seite, auf den ja diese Abmachungen stets allein berechnet

¹ Das betonte auch Beernaert, a. a. O.

² Vgl. oben, S. 29.

waren, mochte das immerhin nicht ohne defensiven Wert sein und von den Militärs entsprechend geschätzt werden.

Höher als in rein sachlicher Beziehung ist sicherlich der Wert des Festungsabkommens im allgemeinen politischen Sinne anzuschlagen. Der Vierbund von 1814/15 hatte sich seit 1830 bedenklich gelockert. Eine Weigerung der Ostmächte, nach der Ablehnung Hollands mit Belgien allein den Hauptvertrag der 24 Artikel abzuschließen, hätte England höchstwahrscheinlich zum Bündnis mit Frankreich getrieben. Im englischen Kabinett war Palmerston fast der einzige Minister, der einer französischen Anlehnung die alte Verbindung mit den Ostmächten vorzog.¹ Die Rücksicht auf die Opposition im Parlament trug, wie wir sahen, dazu bei, und ein wesentlicher Kitt für jene Verbindung waren die größtenteils mit englischem Gelde gebauten Festungen Belgiens. Dadurch, daß man jetzt nur einen geringen Teil von ihnen zur Schleifung, die übrigen zur Erhaltung bestimmte und zu deren Sicherung gegen Frankreich geheime Abmachungen traf, wurde der Kreis der „Mitbesitzer“ („copossesseurs“), wie sie sich wohl in den Akten nennen, in der alten Interessengemeinschaft neu zusammengeschlossen. Die antifranzösische Gruppierung Europas blieb erhalten, und damit England nach wie vor auch z. B. verpflichtet, einen welschen Angriff auf die Rheinlande als Bündnis- und Kriegsfall anzusehen.

Für Belgien aber waren damit Neutralität und Barriersystem in eine eigenartige Verbindung getreten.² Man ist unter der Einwirkung moderner Vorstellungen leicht geneigt, darin einen unüberbrückbaren Widerspruch, eine innere Un-

¹ Vgl. Bericht Bülows vom 17. Januar 1832 (Nr. 311). Die Lords Grey, Durham und Holland werden dort als die Hauptgegner des Festungsvertrages genannt.

² Man vergleiche das Wort des belgischen Senators de Coster in der Senatssitzung vom 5. Juni 1901: „La neutralité c'est l'obligation de faire barrière.“

wahrhaftigkeit zu sehen, weil man den Begriff der Neutralität als etwas schlechthin Feststehendes voraussetzt. Die vier Mächte, welche die Beschlüsse der Londoner Konferenz wesentlich bestimmten, also die entscheidende Instanz für die Gestaltung des modernen belgischen Staates, dachten darin doch etwas anders. Sie hatten nie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Umwandlung Belgiens, seine Trennung von Holland, wohlervorbene Rechte Dritter nicht umstoßen könne, also auch nicht die Rechte der Vierbundmächte an den von ihnen erbauten Festungen. Es war wiederholt betont, daß man diese mit dem durch die Neutralisierung Belgiens geschaffenen neuen Zustand in Einklang bringen werde. Eben auf den Gedanken der Neutralisierung war man ja geführt durch die Frage, wie denn der beschränktere belgische Staat in den Stand gesetzt werden könne, sich selbst und Europa vor neuen französischen Einfällen zu decken. „Man stellte sich vor,“ wie richtig gesagt worden ist, „daß ein Barrireland durch hinzutretende Neutralisation in seiner Defensivkraft nur noch mehr gesichert sei,“¹ und hielt die moralische Barriere der Neutralität für sich allein von vornherein nicht für einen genügenden Schutz; eine Ergänzung durch allgemeinere, rein defensive Maßnahmen glaubte man damit wohl vereinbaren zu können.² Das war es, was dann im Festungsvertrage samt seiner Geheimklausel erreicht wurde.

¹ Schulte, a. a. O., S. 79.

² Eben deshalb ist die Begründung Renaults, Les premières violations etc., S. 58, der Neutralitätsvorbehalt in der Geheimklausel habe ihren sonstigen Inhalt einfach nichtig gemacht, und die vier Mächte für sich allein hätten nicht abändern können, was die fünf beschlossen, denn doch zu einfach und summarisch. Die Übernahme der bestehenden Rechtsverpflichtungen war ja schon im Protokoll vom 20. Dezember 1830 zur Voraussetzung der Anerkennung von Belgiens Unabhängigkeit gemacht.

Im Grunde entsprach dieser neue Zustand nur auf das vollkommenste der damaligen Mächtegruppierung Europas. Der feindliche Zwiespalt von 1815 hatte sich abgeschwächt, insbesondere England strebte zu einer Mittelstellung zwischen den beiden Parteien: darum war die Neutralisierung Belgiens möglich. Aber die immer wieder auftauchenden französischen Begehrlichkeiten ließen es doch selbst England einstweilen als geraten erscheinen, gewisse Sicherungen aufrechtzuerhalten und die Verbindung mit den Ostmächten noch nicht aufzulösen; darum betrachtete man die belgische Neutralität im Lichte der Barriere und ließ einen Rest des alten Verteidigungssystems fortbestehen.

Alles das empfand man in Frankreich, auch ohne den Inhalt der Geheimklausel zu erfahren, instinktiv als eine Niederlage. Das langersehnte Ziel, der Abbau der Verträge von 1815, das eigene Hinausstreben aus der Isolierung, war also wieder nur unvollkommen erreicht! Trotz aller Gegenanstrengungen war die Entscheidung über die belgischen Festungen ohne Frankreichs Mitwirkung und gegen seine Wünsche erfolgt, und die Sonderbeziehungen Belgiens zum Vierbunde weckten die mißtrauische Vorstellung, daß es sich vielleicht noch weiter in deren Bande verstrickt habe. Daher konnte König Leopold bald genug an Goblet schreiben, in Frankreich sehe man in der Festungskonvention die Aufrechterhaltung der Verträge von 1815; und je mehr die dortige Regierung gehofft hatte, ein sichtbares Zeichen der Auflösung jener Verträge der öffentlichen Meinung hinwerfen zu können, desto mehr mußte sie nun mit einem heftigen Rückschlag derselben rechnen. Daraus hat sich bekanntlich eine Fülle von Schwierigkeiten, Erregungen und Beschwichtigungen ergeben, die sich zwischen Unterzeichnung und Ratifikation des Festungsvertrages einschoben. Da sie aber an dem Tatbestande

schließlich nichts geändert haben, so genügen hier einige kurze Andeutungen.¹

Der Sturm ging von Paris aus. Nach zeitgenössischen Urteilen sollte ihn zwar Talleyrand gewissermaßen bestellt haben, indes seine Briefe zeigen, daß er in dieser Sache seinen Instruktionen nur widerstrebend nachkam und nach Kräften zu stoppen suchte. Denn nach seiner Meinung wurde die Bedeutung des Festungsvertrages überschätzt. Die Eigenliebe spiele dabei die Hauptrolle. „Wenn es keinen Krieg gibt, werden die Festungen verfallen, weil niemand sie ausbessern wird, und wenn es Krieg gibt, werden wir sie nehmen.“² Keinesfalls dürften die eben angebahnten freundschaftlichen Beziehungen zwischen England und Frankreich beeinträchtigt werden; solange sie bestünden, könne das Phantom der Heiligen Allianz nicht schrecken. „Ich werde meine Laufbahn glanzvoll abschließen, wenn ich meinen Namen mit dieser großen Annäherung verknüpfe.“³ Immerhin mußte auch er sich im Sinne der Pariser Regierung bemühen.

Da fiel man nun zunächst über Belgien her, und die unkorrekte Zusage vom 8. September rächte sich nun für König Leopold. Man nahm sie für endgültig, und da ihr der Festungsvertrag widersprach, so bezichtigte man die belgische Regierung des Doppelspiels. Sie habe dem Ansinnen der Mächte nicht nur Bitten, sondern standhafte Weigerung entgegenstellen müssen. Man nahm Anstoß an der Nichtzuziehung Frankreichs, an der seinem Wunsche nicht entsprechenden Auswahl der zu schleifenden Festungen, zu denen Philippeville und Marienbourg gefügt seien, obwohl die Voraussetzung der Erbauung durch die Mächte für sie fortfalle, während die

¹ Neben Goblet, S. 175 ff., und Juste, Leopold I., I, S. 176 ff., 235 ff., ist namentlich auf die treffenden Bemerkungen in Stodmars Denkwürdigkeiten, S. 206 ff., zu verweisen.

² Brief vom 7. Januar 1832, Mémoires IV, S. 391.

³ Brief vom 5. Januar 1832, Mémoires IV, S. 388.

zur Erhaltung bestimmten Tournai und Charleroi zusammen mit Ypern und Namur eine für die belgische Neutralität bedenkliche Operationslinie gegen Frankreich bildeten.¹ Man argwöhnte endlich, daß diese ganze Einmischung des Vierbundes, etwa die Verpflichtung zur Erhaltung der nicht geschleiften Plätze eine Art Festungsinspektion in sich schließe. Belgien müsse noch jetzt eine Abänderung des Vertrages, dessen gesonderte Geheimklausel natürlich nicht veröffentlicht war, durchsetzen, anderenfalls, wie Ludwig Philipp in einem eigenhändigen Schreiben forderte, seine Ratifizierung verweigern. Sonst würde Frankreich seinerseits von der Ratifizierung des den belgischen Staat recht eigentlich erst konstituierenden Hauptvertrages absteigen, was trotz entsprechender Weisung an Talleyrand bei dem großen Interesse, das es selbst daran hatte, freilich schwerlich zu befürchten war. Auch kriegerische Drohungen fehlten nicht.

Die Lage der belgischen Regierung war um so peinlicher, als auf der anderen Seite Lord Palmerston auf schleunige Ratifizierung des Festungsvertrages drängte,² Goblet die auszuwechselnde Urkunde auch bereits in Händen hatte und nachdrücklich darauf hinwies, daß die Belgien zugemutete Weigerung zweifellos den Hauptvertrag von seiten der Vierbundmächte zu Fall bringen werde, während Stockmar, der Vertraute König Leopolds, einsichtig wie immer, bemerkte: „Der Festungsvertrag ist ein aus dem noch nicht ratifizierten Hauptvertrag vom 15. November hervorgegangener Nebenvertrag. Wird dieser ratifiziert, so liegt darin eine Bestätigung des Hauptvertrages, dessen Nichtratifikation danach um so weniger möglich erscheint.“³

¹ Vgl. Brief Ludwig Philipps vom 17. Dezember 1831, bei Jusse, S. 235, auch Talleyrand, Mémoires IV, S. 365.

² Vgl. Jusse, a. a. O., S. 238, 239.

³ In einem Briefe vom 14. Dezember 1831, Denkwürdigkeiten, S. 213. Ähnlich Leopold I. am 24. Dezember 1831 (Jusse, S. 248):

In solcher Zwischmühle gab das Verhalten der belgischen Regierung ihrer tatsächlichen Schwäche deutlichen Ausdruck. Man suchte zwar die Vorwürfe auf die vier Mächte abzu- lenken, deren Willen man habe weichen müssen, aber der Minister des Auswärtigen de Muelenaere übermittelte doch auch dem französischen Gesandten Grafen Belliard zur Weiter- beförderung nach Paris am 19. Dezember einen vertraulichen Bericht über die Festungsverhandlungen, zu denen man Frankreich auch heimlich nicht habe ziehen können, um es nicht an der belgischen Niederlage teilnehmen zu lassen, da man ja dem Druck der Mächte gegenüber doch nichts hätte durchsetzen können. Das suchte der Minister durch eingehende Darlegung des Verlaufes zu erhärten. Ein geschickter Zug war es sicherlich, daß er durch einen eingerückten Bericht Goblets auf eine Unterredung des englischen Gesandten in Paris Lord Granville mit dem Minister Sebastiani hinwies, bei der dieser selbst eingeräumt hatte, die belgische Note vom 8. September habe nicht die Kraft einer Bindung, sondern nur den Wert einer Bekundung des guten Willens, während das Ergebnis ganz von den Verhandlungen mit den vier Mächten abhängen. Immerhin kündigte de Muelenaere einen letzten Versuch an, durch einen Zusatzartikel zum Festungs- vertrage die Ausführung der Schleifung von Philippeville und Marienbourg zu verschieben und damit aufs unbestimmte zu vertagen.¹ Entsprechende Weisungen ergingen an Goblet, dem der Austausch der Ratifikationsurkunden bis auf weiteres untersagt wurde.²

„Dans les dispositions de la Russie le traité des forteresses sera peut-être un des moyens qui pourra l'engager à ratifier le traité du 15 novembre.“

¹ Schreiben de Muelenaeres an den Grafen Belliard vom 19. Dezember 1831 aus dem Brüsseler Archiv des Ministeriums des Auswärtigen; der angefügte Bericht ist unten Anhang Nr. 18 gedruckt.

² Am 17. Dezember 1831 hatte Leopold die Ratifikation Goblet und van de Weyer anheimgestellt, aber man solle sich aus Rücksicht

Jeder Versuch einer nachträglichen Abänderung des einmal vereinbarten Vertragstextes erwies sich jedoch als völlig aussichtslos, und selbst jener Vorschlag des Zusatzartikels wurde von Palmerston heftig zurückgewiesen. Bei leidenschaftsloserer Betrachtung stand die Bedeutung der beiden „Nester“ („bicoques“), wie Philippeville und Marienbourg mehrfach genannt werden, denn doch in zu lächerlichem Mißverhältnis zu dem Aufwand von Entrüstung und Tinte, den sie veranlaßten, als daß Frankreich um ihretwillen einen europäischen Konflikt hätte entfesseln sollen. „Wissen Sie auch,“ schrieb selbst Ludwig Philipp an Talleyrand,¹ „daß dies Marienbourg, das man unter den Festungen aufzählt, ein elendes Nest mit fünf niedrigen Bastionen ist, dessen Gesamtausdehnung der des Tuileriengrundstückes gleichkommt?“ Und seine Schwester, Prinzessin Adelaide, meinte etwas später: „Sicherlich, Philippeville und Marienbourg lohnen nicht den Krieg.“²

So lenkte man denn, da von Belgien ohne Zustimmung der Mächte doch nichts zu erpressen war, und jene unerschütterlich blieben,³ rechtzeitig ein, um sich wenigstens durch eine auf Frankreich gewissermaßen die Pistole auf die Brust setzen lassen. Tags darauf machte er die Ratifikation von erneuter Weisung abhängig, vgl. Juste, S. 235, 237. Aus dem Bericht Bülow's vom 27. Dezember 1831 (1832, Nr. 37) erfährt man, daß dieser Austausch nur durch einen Zufall noch nicht vollzogen war.

¹ Brief vom 26. Dezember 1831, in Talleyrand, *Mémoires* IV, S. 377.

² Am 29. Januar 1832, ebenda S. 411.

³ Vgl. Bericht Bülow's vom 27. Dezember 1831 (1832, Nr. 37): „Lord Palmerston a aussi expédié de nouveaux ordres à Lord Granville sur la question des forteresses. Cet ambassadeur doit déclarer positivement et catégoriquement que le cabinet anglais a pris la ferme résolution de ne rien changer à la convention conclue avec le nouveau souverain de la Belgique, que les droits des quatre cours sur les forteresses de ce pays sont trop bien fondés pour qu'on puisse vouloir s'en départir et que la France ne saurait les contester sans se mettre en contradiction avec ses engagements antérieurement pris.“

beruhigende Erklärung der vier Mächte hinsichtlich der durch den Vertrag neu aufgewirbelten grundsätzlichen Fragen eine goldene Brücke zum Rückzug zu sichern. Es war der belgische Hauptbevollmächtigte van de Weyer, der nach Goblets Abreise auf Weisung seiner eigenen und im Einverständnis mit der französischen Regierung sowie den Konferenzbevollmächtigten dafür den Boden bereitete.¹ Das Ergebnis war die von Talleyrand gebilligte Erklärung der vier Mächtevertreter vom 23. Januar 1832, die erst nach der Ratifikation des Festungsvertrages veröffentlicht werden sollte.² Sie betonte, daß die Abmachungen jenes Vertrages nur unter dem Vorbehalt uneingeschränkter Souveränität des belgischen Königs über die Festungen und der von allen fünf Mächten gleichmäßig garantierten Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens zu verstehen seien. Die Überweisung eines Restbestandes der Gelder von 1815 an Belgien solle ihm nur die Schleifungsarbeiten finanziell erleichtern (also nicht etwa als eine Bezahlung und damit eine Abhängigkeit vom Vierbund anzusehen sein) und die Kontrolle der Ausführung beziehe sich nur auf die Schleifung (also nicht etwa auf die Instandhaltung der übrigen Plätze).

¹ Van de Weyer hat in einem Bericht vom 23. Januar 1832 über die Entstehung des Schriftstückes vom gleichen Tage genaue Mitteilung gemacht. Er arbeitete einen Entwurf Wessenbergs um und holte für seine Änderungen die Zustimmung von Palmerston, Matschewic, Talleyrand usw. ein, vgl. Juste, Van de Weyer I, S. 196.

² Bei Strupp, S. 99. Die englisch-französische Verständigung über einen derartigen Ausgleich war aber schon in den letzten Dezembertagen 1831 erfolgt; vgl. Bericht Bülow's vom 30. Dezember 1831 (1832, Nr. 88) und den Brief König Leopolds an Palmerston vom 2. Januar 1832: „The fortress business is satisfactorily settled; vgl. Bulwer II, S. 134. Dem entspricht auch der verbindliche Ton der Übermittlung des Festungsvertrages an Talleyrand und der Empfangsbefestigung desselben vom 4. Januar 1832, unten im Anhang Nr. 19 und 20.

Man könnte vielleicht sagen, daß durch diese Erklärung etwaigen Ansprüchen auf eine Festungsinspektion, die vielleicht einmal aus jener Erhaltungspflicht hätten gefolgert werden können, tatsächlich vorgebaut war.¹ Solche Ansprüche aber waren von den vier Mächten doch wohl schon ausgeschaltet, als sie den ursprünglich in Aussicht genommenen Überwachungskommissar auf belgisches Verlangen beiseitigten. Und sonst enthielt jene Erklärung schlechterdings nichts, was nicht in dem Festungsvertrage selbst schon klar ausgesprochen gewesen wäre.² War die französische Regierung, die eben noch ihrem heiligen Zorn die Zügel schießen ließ, jetzt plötzlich durch ein derartiges formales Entgegenkommen befriedigt, so zeigt das, daß sie sich nicht noch weiter in eine Richtung verrennen wollte, in der doch kein Erfolg winkte, und daß sie andere wichtigere Gründe hatte, die Dinge nicht aus solchem Anlaß zum Bruche zu treiben.³ Diese Gründe lagen in der allgemeinen Konstellation der Mächte.

Daß auch die Niederlande gegen den Festungsvertrag protestierten und Mitwirkung für sich forderten,⁴ wollte frei-

¹ Vgl. Bericht Bülow's vom 20. Januar 1832 (Nr. 291): „quelques explications destinées à calmer les appréhensions du gouvernement français sur l'inspection réservée des forteresses“ usw.

² Man versteht nicht, wie Dollot, a. a. O., S. 536, und der von ihm (mit falschem Jahr?) angeführte Artikel des *Moniteur belge* dieser Erklärung den Charakter einer Befreiungstat für Belgien beimessen. Nach Goblets Urteil (S. 228) bedeutete die Erklärung wenig.

³ Das ganze Vorgehen entspricht völlig dem Rezept Talleyrands, das Stockmar, S. 372, als das ganze Geheimnis der Politik Ludwig Philipps erklärt: „Krieg müssen Sie nicht machen, aber Krisen müssen Sie benutzen, um ohne Krieg doch die Verträge zu modifizieren und im Interesse Frankreichs zu verbessern; Kanonenschüsse haben Sie zu fürchten, den Anschein von Krieg und die Zustände, die sich nach und nach durch bloße Protokolle wieder befähigen lassen, durchaus nicht.“

⁴ In einer Denkschrift vom 14. Dezember 1831 unter Berufung auf das alte Barrierepfistem und die Londoner 8 Artikel vom 21. Juli 1814; vgl. Descamps, S. 277.

lich nicht viel bedeuten. Die Konferenz, an die sie sich gewandt hatten, lehnte die historische und rechtliche Begründung dieser Ansprüche kurzerhand ab und wies darauf hin, daß für Holland künftig die Neutralität Belgiens das alte Barriersystem ersetze und vor jenem noch den Vorzug habe, kostenlos zu sein und eine Einschränkung des holländischen Militäretats zu ermöglichen.¹ In einem besonderen Schreiben bemerkten die Vertreter der vier Mächte, etwaige weitere Erörterungen in der Festungsangelegenheit seien nur an sie, nicht an die Gesamtkonferenz zu richten; dem begreiflichen Interesse König Wilhelms daran werde man gern durch vertrauliche Mitteilungen entsprechen.² Die niederländischen Vertreter hielten gleichwohl an ihrem Standpunkt fest³ und haben später nach der Ratifikation und Veröffentlichung des Festungsvertrages ihren Protest noch einmal in aller Form wiederholt.⁴

Das alles konnte bei der bekannten Starrsinnigkeit König Wilhelms nicht eben überraschen. Der niederländische Widerstand gewann jedoch plötzlich ein ganz anderes Gewicht, als der russische Zar, der nach dem Erlöschen des polnischen Aufstandes die Hände frei hatte, auf einen Klagebrief des Draniers vom 5. Dezember hin sich seiner mit verstärktem Nachdruck annahm und die Ratifizierung jeglichen Vertrages mit dem König der Belgier so lange ablehnte, als er nicht auch holländischerseits anerkannt sei.⁵ Das bezog sich wesentlich auf den Hauptvertrag der 24 Artikel, mit dessen Ratifizierung ja aber die des Festungsvertrages auf das engste verquickt war.

¹ Vom 5. Januar 1832. Beilage zum 53. Protokoll der Konferenz vom 4. Januar 1832, ebenda.

² Ohne Datum, aber zweifellos auch vom 5. Januar 1832, als Beilage zum Bericht Bülow's vom 5. Januar 1832 (Nr. 131), unten im Anhang Nr. 21.

³ 30. Januar 1832, unten im Anhang Nr. 22.

⁴ 2. Juni 1832, unten im Anhang Nr. 25.

⁵ Vgl. Martens, Rec. de traités et conv. concl. par la Russie XI, S. 462.

Und indem nun der Wiener Hof, wo Kaiser Franz aus seiner Abneigung gegen „das schändliche Aktenstück“ der 24 Artikel kein Hehl machte, keinesfalls ohne Rußland vorgehen wollte, und auch der Berliner trotz ernstlicher Anstrengungen des Königs zur Umstimmung seines Schwiegersohnes, des Zaren, sich dem österreichischen Verfahren anschloß, so schien ein offener Zwiespalt zwischen Ost und West, zwischen legitimistischen und demokratischen Tendenzen in Europa auszubrechen.

Gleich die erste Wirkung dieser Vorgänge war die freundschaftliche Verständigung Frankreichs mit England über den Festungsvertrag.¹ Denn nun galt es Höheres als die Befestigungen von zwei belgischen Nestern oder die Befriedigung der nationalen Eigenliebe. Es kam darauf an, England endgültig von den Ostmächten loszureißen und an Frankreich zu ketten. Talleyrand hatte das ja stets als das Hauptziel seiner Mission bezeichnet; jetzt gewann er wachsenden Einfluß auf Palmerston.² Einen Offensiv- und Defensivbund für die Durchführung des belgischen Hauptvertrags samt der Festungskonvention schlug die französische Regierung alsbald der englischen vor, und wenn Palmerston das auch zunächst nur benötigte, um auf die Ostmächte zu drücken,³ und für sein Land die Schaukelstellung in der Mitte noch nicht aufgeben wollte, so legte er die britische Politik doch am 31. Januar 1832, als der ursprünglich festgesetzte Termin für die Ratifikation des Hauptvertrages schon Mitte des Monats abgelaufen war, dadurch fest, daß er mit den Vertretern Frankreichs und Belgiens allein die Ratifikationsurkunden austauschte. Um indes die Einigkeit der Konferenz nicht sofort endgültig zu zersprengen, wurde den Ostmächten noch der nachträgliche

¹ So stellt Bülow's Bericht vom 30. Dezember 1831 (1832, Nr. 88) den Zusammenhang dar.

² Bericht Bülow's vom 1. Mai 1832 (Nr. 1516).

³ Berichte Bülow's vom 14. Januar 1832 (Nr. 214) und vom 24. Januar 1832 (Nr. 327).

Zutritt zu diesem Protokoll offen gehalten.¹ Auch so meinte Bülow, die befürchtete Allianz zwischen den beiden Westmächten bestehe bereits und werde bei längerer Dauer noch enger werden.²

Wie nun von Tag zu Tag, von Woche zu Woche auf eine Umstimmung des Zaren Nikolaus und das Eintreffen der Ratifikationsweisungen gewartet wurde, die ablaufenden Termine immer aufs neue, aber unter den größten Schwierigkeiten verschoben werden mußten, das ist in den Akten einförmig und ermüdend zu lesen,³ aber gerade diese an fördernder Tätigkeit ganz armen Monate waren für die Beteiligten die aufregendsten der ganzen Konferenzzeit. Für die Vertreter der drei Ostmächte, die russischen nicht ausgenommen, war die Lage dadurch besonders peinlich, daß sie in dem Bewußtsein, gute Politik gemacht und die Dinge hart ans Ziel geführt zu haben, sich plötzlich von ihren Regierungen im Stich gelassen sahen, und zwar, wenigstens was die beiden deutschen Höfe betrifft, nicht aus inneren sachlichen Gründen, sondern nur weil man keine Absonderung Rußlands wünschte. Ja, das Auftreten des Zaren entfachte bei Metternich und Ancillon aufs neue die legitimistischen Überzeugungen der Heiligen Allianz und führte zu unliebsamen Reibungen mit den Londoner Bevollmächtigten Wessenberg und Bülow, denen man allzu selbständiges Entgegenkommen gegenüber Belgien und den Westmächten vorwarf.⁴

¹ Bericht Bülows vom 1. Februar 1832 (Nr. 401).

² Bericht Bülows vom 10. Februar 1832 (Nr. 500).

³ Zu vergleichen ist auch die Darstellung Stockmars, a. a. O., S. 219 ff.

⁴ Für Wessenberg vgl. die Darstellung Arneths II, S. 133 ff. Van de Weyer meinte im Bericht vom 27. Januar 1832, auch die Eifersucht der verantwortlichen Minister auf die bessere selbständige Politik ihrer Gesandten spiele dabei eine Rolle. „En général, les ministres à portefeuille n'aiment guère que les agents à l'étranger fassent plus et mieux qu'eux.“ (Vgl. Juste, Van de Weyer I, S. 200.)

Gewiß läßt sich die Frage aufwerfen, ob die Ostmächte 1830 von vornherein ihre Stellung den Niederlanden gegenüber richtig genommen hatten, ob der Wunsch, unter allen Umständen einen europäischen Krieg zu vermeiden, ihre Schritte nicht gelegentlich ungünstig beeinflusst habe. Wie jedoch die Dinge zu Anfang 1832 lagen, war ein möglichst rascher Abschluß mit Belgien auf der Grundlage des 24-Artikel-Vertrages, wie er ja nach Monaten schließlich dann doch erfolgte, das einzig-ratsame. Die lange unsachliche Verzögerung mußte den Ostmächten in ihrem Verhältnis zu England und ihrem Einfluß auf den neuen belgischen Staat ungemein schaden. Bülow und Wessenberg mußten mit Schmerz erkennen, wie so manches, was sie erfolgreich angebaut hatten, dadurch schwer beeinträchtigt wurde.

Nichts vielleicht erweckt im diplomatischen Verkehr mehr Verbitterung und Mißtrauen, als ein wiederholtes Versäumen verabredeter Termine kurz vor dem Ziel, das dadurch immer aufs neue in Frage gestellt wird. Insbesondere Lord Palmerston, der in schwieriger parlamentarischer Lage und im Whigkabinett selbst nicht ohne Gegnerschaft war, geriet dadurch in einen hochgradigen Erregungszustand. Bülow schildert ihn, wie er aus einem Ministerrate herauskommt, als „ein wandelndes Bild des Zornes, des Mißtrauens und Rachedurstes“. Kurz darauf beherrscht ihn die durch das Ausbleiben der Ratifikationen entstandene üble Laune so völlig, daß er darüber eine Konferenzsitzung vergißt.¹ Selbst Bülow, der ihm im letzten Jahre immerhin so nahe getreten

Dieselbe Spannung bestand für die russischen Vertreter, nur daß man dem Bizekanzler Nesselrode deutlich anmerkte, wie er im Grunde deren Verhalten billigte und nur notgedrungen den von verwandtschaftlichen und legitimistischen Rücksichten bestimmten Wünschen des Zaren entsprach; vgl. Martens, a. a. O. XI, S. 460 ff.

¹ Das bezieht sich auf den 31. März und 2. April. Vgl. Bericht Bülows vom 3. April 1832 (Nr. 1141).

war, daß er ihn brieflich etwa „mein teurer und gefährlicher Freund“ anreden durfte,¹ war jetzt seines geffentlichlichen Argwohn nicht ficher. In das prachtwoll lebendige Bild, das Treitschke von dem Lord „Feuerbrand“ entworfen hat,² möchte man diesen Zug noch einfügen, daß sein sanguinisches Temperament mit seiner beherrschenden politischen Berechnung doch auch starke Wallungen echten, nicht nur geschau-spielerten Gefühls zu vereinigen vermochte, die zumeist die Wirkung seines Auftretens steigerten.

Auch der Termin für die Ratifikation des Festungsvertrages, der am 14. Februar ablief, mußte wegen der engen Verknüpfung mit dem Hauptvertrage zuerst auf den 15., dann auf den 31. März verschoben werden.³ Eine weitere Fristerstreckung begegnete den größten Schwierigkeiten. In einer Sitzung vom 5. April erklärte der belgische Bevollmächtigte seiner Instruktion gemäß, daß er, falls nicht die Ratifikation sofort erfolge, die Abmachungen als annulliert betrachten müsse, was schon zwei Tage vorher die Verhandlung zur Ergebnislosigkeit verurteilt hatte. Den Vertretern der Ostmächte gelang es trotzdem noch einmal, Palmerston von der Feststellung des offenen Risses der Konferenz abzubringen und für eine neue Verschiebung zu gewinnen; denn da Osterreich nicht ohne Preußen, Preußen nicht ohne das noch unentschiedene Rußland vorgehen wollte, und von den beiden letzten die Austauschurkunden noch nicht eingetroffen waren, so war eine einhellige Beendigung der Angelegenheit vorderhand ausgeschlossen. Indem man sich nun auf eine Erklärung der deutschen Vertreter einigte, daß ihre beiden Höfe das Abkommen als vollkommen endgültig und verpflichtend

¹ Brief vom 18. August 1831.

² Deutsche Geschichte IV, S. 26 ff.; vgl. auch Lannoy, Des origines dipl. de l'Indép. belg., S. 65 f.

³ Konferenzprotokolle vom 14. Februar und 15. März 1832.

betrachteten, und als Grund der Fristerstreckung lediglich die Verknüpfung mit dem Hauptvertrage der 24 Artikel feststellte, zeigte sich van de Weyer wenigstens bereit, zu der neuen Verschiebung die Ermächtigung seiner Regierung zu erbitten.¹ Schon nach einem derartigen Einzelvorgang läßt sich der ganze Rattenkönig verstimmender Verwicklungen ahnen, von dem damals selbst die jahrzehntelange Erfahrung des Fürsten Talleyrand gestehen mußte, daß eine Verhandlung mit solchen Schwierigkeiten aller Art noch nicht dagewesen sei.²

Inzwischen hatte die Sendung des Grafen Orlov nach dem Haag selbst den Zaren von dem unüberwindlichen Starrsinn des niederländischen Königs überzeugt. Die dringende Sprache Friedrich Wilhelms III. tat das letzte, um den Petersburger Widerstand gegen die Ratifikationen zu brechen.³ Am 18. April tauschten nun die Vertreter Österreichs und Preußens die Ratifikationsurkunden für den Hauptvertrag mit denen der Westmächte und Belgiens aus, während das gleiche für den Festungsvertrag noch einmal bis zur Teilnahme Rußlands verschoben wurde.⁴ Nachdem dann in der Nacht vom 4. zum 5. Mai die russische Ratifikation für den Hauptvertrag — nicht ohne erneute Schwierigkeiten wegen der erheblichen Vorbehalte⁵ — vollzogen war, übrigens unmittel-

¹ Das Protokoll dieser Sitzung vom 5. April 1832 ist auf den 31. März, an dem der vorige Termin ablief, zurückdatiert. Vgl. unten Anhang Nr. 23. Dazu Bericht Bülow's vom 6. April 1832 (Nr. 1190). Es verdient bemerkt zu werden, daß solche Umbdatierungen von Aktenstücken damals nicht ganz selten sind. So ist z. B. das mit dem 10. Juli 1832 datierte 67. Protokoll der Londoner Konferenz nach Bülow's Angabe erst am 13. Juli beschlossen und unterzeichnet.

² Bericht Bülow's vom 30. März 1832 (Nr. 1102).

³ Vgl. Weisung Ancillon's an Bülow vom 25. April 1832.

⁴ Bericht Bülow's vom 20. April 1832 (Nr. 1360).

⁵ Die Artikel 9, 12 und 13 sollten durch ein Sonderabkommen zwischen Holland und Belgien abgeändert werden können; vgl. Martens, a. a. O. XI, S. 467. Van de Weyer rechtfertigte die

bar vor dem Ausbruch einer englischen Ministerkrise, die als weiteres Hemmnis gewirkt haben würde, wurde am 6. Mai 1832 auch das Schiffein des Festungsvertrages glücklich in den Hafen gesteuert.¹

Doch selbst gewissermaßen bei der Landung gab es noch Schwierigkeit, zum mindesten Unregelmäßigkeit. Für die Ratifizierung des Geheimartikels, die gesondert erfolgte, hatte König Leopold, um die Geheimhaltung besser zu sichern, vorgezogen, die Urkunde in seinem Kabinett durch seinen Bevollmächtigten General Goblet schreiben und nicht die Gegenzeichnung seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten² hinzufügen zu lassen. Da van de Weyer ausdrücklich versicherte, daß diese Gegenzeichnung nicht notwendig sei, um der Ratifikation volle Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit zu geben, und da König Leopold auch bereit sei, später eine formellere Ausfertigung an die Stelle zu setzen, so erklärten die Vertreter der Mächte ihr Einverständnis mit diesem Verfahren.³ Daß sich der König damit nicht seinen Verpflichtungen entziehen, sondern ihnen nur den Charakter allerstrengster Vertraulichkeit wahren wollte, ist klar. Eine spätere Erklärung des Finanzministers Malou in der Sitzung der belgischen Kammer vom 17. Mai 1873, der Geheimartikel sei überhaupt nie ratifiziert worden,⁴ erweist sich danach als unrichtig.

trotzdem von ihm vollzogene Ratifikation im Bericht vom 4. und 5. Mai 1832 (Zusatz, Van de Weyer I, S. 207 f., 210 f. Daß es gleichwohl in Belgien erhebliche Schwierigkeiten gab, ist bekannt:

¹ Berichte Bülow's vom 8. Mai 1832 (Nr. 1622 und 1623). Die Daten der beiden Ratifikationen sind der 4. und 5. Mai.

² Muelenaere war überdies wegen der russischen Vorbehalte bei der Ratifikation des Hauptvertrages äußerst verstimmt; vgl. Stockmar, S. 234.

³ Vgl. Bericht Bülow's vom 8. Mai 1832 (Nr. 1624) unten im Anhang Nr. 24.

⁴ Vgl. Annales parl. de Belgique zu dem genannten Datum. Nach der Rede des Abgeordneten le Hardy de Beaulieu, auf die 112

Jene formellere Ausfertigung mit der ministeriellen Gegenzeichnung ist aber, da die Mächte nicht weiter darauf drängten, nie an die Stelle gesetzt worden.

Eine ganz andere Frage ist die, ob sowohl der Festungsvertrag wie die Geheimklausel nach belgischem Verfassungsrecht ungültig seien, da sie zu voller Gesetzheldkeit der Zustimmung der beiden belgischen Kammern bedurft hätten. Darüber ist von Juristen gestritten worden. Zweifellos war der König nach Artikel 68 der belgischen Verfassung berechtigt, derartige Verträge abzuschließen. Er hatte zwar den Kammern davon Mitteilung zu machen, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates das gestatteten, aber den Zeitpunkt dafür zu bestimmen, lag in seinem Ermessen. Den aller Welt bekanntgegebenen öffentlichen Festungsvertrag hat die belgische Regierung wiederholt als rechtsverbindlich für sich anerkannt.¹ Wie sich der König hinsichtlich des Geheimartikels im Anwendungsfalle den Kammern gegenüber verhalten würde, war am Ende eine innerbelgische Angelegenheit. Für einen Einmarsch fremder Truppen in belgisches Gebiet war ohnehin nach Artikel 121 der Verfassung, der freilich nur geschaffen zu sein scheint, um stets umgangen zu werden, ein Gesetz als erforderlich vorgesehen. An der internationalen Bindung des belgischen Staatsoberhauptes durch Festungsvertrag und Geheimklausel ist danach ein Zweifel nicht berechtigt.²

Malou antwortete, wäre anlässlich des Geheimvertrages eine belgische Ministerkrise ausgebrochen, und nur drei Minister seien dafür gewesen. Ich weiß nicht, auf welche Quelle das zurückgeht; ob nicht eine Verwechslung vorliegt mit der Krise, welche die russischen Vorbehalte zum Vertrag der 24 Artikel damals hervorriefen?

¹ Vgl. Goblet, S. 234 ff.

² Gegen die Darlegungen Descamps, S. 281 ff. vgl. Norden (deutsche Ausgabe), S. 27, und Strupp, S. 22; auch Schulte, S. 80.

War so auch der erstrebte Ausgleich mit Holland der Konferenz nicht gelungen, so hatte sie doch trotz schwerer Fährlichkeiten den eingeschlagenen Weg folgerichtig zu Ende gehen können, der zur europäischen Konstituierung des unabhängigen und neutralen belgischen Staates führte. Ein Auseinanderklaffen Europas in zwei feindliche Gruppen, wie es zu Anfang des Jahres 1832 wiederum drohte, hätte die Neutralisierung des kleinen Zwischenstaates unmöglich gemacht und vermutlich zu seiner Aufteilung geführt. Die französische Regierung, so meinte Bülow,¹ würde wenigstens durch teilweise Eroberung Belgiens den Wünschen der Nation genugsam tun und der niederländische König sich am Ende mit den flämischen Gebieten zufrieden geben. Derartiges und darüber hinaus ein in seinen Folgen unabsehbarer Zusammenstoß der Großmächte wurde noch in letzter Stunde durch einen notdürftigen Ausgleich vermieden.

Die weitere Entwicklung mußte nun zeigen, ob sich die garantierte Neutralität für sich allein als das moralische Bollwerk gegen französische Begehrlichkeit erweisen würde, das es nach Auffassung der maßgebenden vier Mächte der Londoner Konferenz sein sollte, oder ob der Rest militärischer Barriereverpflichtungen, den man in begreiflichem Mißtrauen daneben aufrechterhalten hatte, auch praktische Geltung gewinnen würde.

¹ Bericht vom 12. Januar 1832 (Nr. 196).

Spätere Phasen der belgischen Festungspolitik.

Gelten hat die auf den Abschluß eines Vertrages verwandte Sorge in solchem Mißverhältnis zu seiner Ausführung gestanden, wie bei dem belgischen Festungsvertrage. Nach seinem Wortlaut sollte die Räumung der fünf genannten Festungen von Kriegsmaterial innerhalb eines Monats nach der Ratifikation vollzogen, die Schleifung selbst in zwei Monaten so weit geführt sein, daß die Orte als offene Plätze zu gelten hätten; der 31. Dezember 1833 war als Endtermin der ganzen Arbeiten bezeichnet. Als die Mächte dementsprechend einen Monat nach der Ratifikation auf die Ausführung drängten, erhielten sie von dem belgischen Bevollmächtigten am 8. Juni 1832 eine ausweichende Antwort.¹ Die Mächte selbst hätten durch ihr Protokoll vom 31. März die enge Verbindung zwischen dem Hauptvertrag und dem Festungsvertrag betont, da sie die Ratifikation des letzten von der des ersten hätten abhängen lassen. Dasselbe gelte nun aber von der Ausführung; erst vom Vollzuge des Hauptvertrages ab könnten die Termine für den Vollzug des Festungsvertrages laufen. Bei dem verstockten Widerstande Hollands gegen die Anerkennung des Hauptvertrages hieß das auch die Ausführung des Festungsvertrages aufs ungewisse vertagen.

Die Vertreter der beteiligten Mächte hätten das schwerlich ohne Widerspruch hingenommen, wenn nicht die durch

¹ Vgl. Goblet, S. 339.

die Ratifikationen kaum gemilderte ostwestliche Spannung bei dem allseitigen Friedenswunsch zu möglichster Vermeidung jeglichen Zündstoffes gemahnt hätte. So erhoben sie keine Einwendungen. Jene Spaltung aber wurde noch im Herbst offensichtlich, als die beiden Westmächte Zwangsmaßnahmen zu Wasser und zu Lande gegen die Holländer beschlossen, und, um sie aus Antwerpen zu vertreiben, die französischen Truppen zum zweiten Male in Belgien einrückten. Da das alles ohne die Zustimmung der drei Ostmächte erfolgte, so ließ sich dieser neue Einmarsch in das neutrale Gebiet (15. November 1832) schon nicht mehr, wie der vorige, als eine Konferenzmaßnahme aufpußen. Immerhin war die Rückkehr der Franzosen nach erreichter Kapitulation Antwerpens vorher von englischer Seite gesichert, wie seit der Eheschließung König Leopolds mit einer Tochter Ludwig Philipps auch nicht mehr mit eigensüchtigen Hintergedanken feindseliger Art bei der orleanistischen Politik zu rechnen war. So wurde ein allgemeiner Krieg bei der Passivität der Ostmächte vermieden, ein endgültiger Ausgleich Hollands mit Belgien freilich auch nicht erreicht.

Drohend standen hinfort trotz der Waffenruhe die Truppen der beiden Staaten diesseits und jenseits der Grenze. Die an sich unwichtige Konvention von Sonhoven, die am 18. November 1833 zwischen ihnen vereinbart wurde, um den Holländern nach dem von ihnen behaupteten, aber nunmehr ganz von belgischem Gebiet umschlossenen Maastricht Durchzugsrechte zu gewähren, ist neuerdings mehrfach als Präzedenzfall dafür genannt, daß die belgische Regierung das Recht für sich in Anspruch genommen habe, durch das neutralisierte Gebiet ihres Staates den Truppen einer fremden Macht den Durchmarsch zu gestatten,¹ wie das ja nach der

¹ Für die Einzelheiten vgl. Girard, S. 109.

Geheimklausel vom 14. Dezember 1831 für den Fall einer Bedrohung der südwestlichen Festungen durch Frankreich zwar nicht mehr mit ausdrücklichen Einzelfestsetzungen, aber doch dem Sinne nach vorgesehen war.

Während es in den Niederlanden damals nicht ganz an Stimmen fehlte, welche die Rückkehr zu einem womöglich verstärkten Barriersystem als einer Art von „Sanitätskordon“ für die Gesundheit Europas forderten, da das schwache Belgien doch nicht den Ausdehnungsgelüsten Frankreichs widerstehen können,¹ war man in Deutschland in den stillen dreißiger Jahren eifrig mit innerem Parteigezänk beschäftigt und mit verschwindenden Ausnahmen, unter denen E. M. Arndt hervorragt, für die Fragen seiner westlichen Grenzsicherung von vollendeter Gleichgültigkeit. Der Berliner Regierung, die in solchen Dingen wesentlich durch Friedrich Wilhelm III. ganz persönlich bestimmt wurde, kann man diesen Vorwurf trotz einer gewissen Lauheit und Ruhefeligkeit doch nicht in dem gleichen Maße machen. Damalige, an Neuerungen der belgischen Festungspolitik anknüpfende Vorgänge, die aus den Akten noch nicht in historische Darstellungen übergegangen zu sein scheinen, zeigen den greisen König immerhin auf der Hut zur Wahrung preussischer und damit auch deutscher Interessen gegen Westen. Sie sind überdies für die Auffassung, die Preußen und die beiden anderen Ostmächte von dem ausschließlich gegen den französischen Süden gerichteten Verteidigungssystem des neutralisierten belgischen Staates ganz selbstverständlich hegten, so bezeichnend, daß sie hier nicht übergangen werden dürfen.²

¹ Vgl. die im Haag 1833 erschienene anonyme Broschüre: „Essai sur la nécessité du rétablissement du royaume des Pays-Bas sous le rapport du système politique connu sous le nom de système de la Barrière“, auf die Dollot, a. a. O., S. 536, Nr. 1, hinweist.

² Das Folgende ist wesentlich aus zwei Aktenbänden des Berliner Geheimen Staatsarchives geschöpft, welche die Titel führen: „Acta

Die dauernde Bedrohung durch die unversöhnten Niederlande und die Notwendigkeit, nach dieser Seite hin stets ansehnliche Truppenmassen aufgestellt zu halten, hatten etwa zu Anfang 1835 in Belgien auf Betreiben des Generals Goblet, der inzwischen Minister des Auswärtigen, ganz vorübergehend auch Gesandter in Berlin¹ gewesen war und nun Generalinspektor der Festungen wurde, den Plan angeregt, das Land gegen Nordosten durch eine neue Festungslinie zwischen Antwerpen und Lüttich zu sichern. Bewaffnete Lager bei Westerloo und Diest waren in der Mitte beabsichtigt; der Ausbau der Plätze Lier und Hasselt sollte nach den Seiten die Verbindung vermitteln. Man hoffte nach der Herstellung dieser Linie die Truppenzahl dort vermindern zu können. Gegen diesen Plan, der zu der südwestlichen Verteidigungslinie der alten Barriere eine neue nordöstliche fügen wollte, erhob der Berliner Hof sofort als unvereinbar mit den Grundsätzen der belgischen Neutralität Einspruch und wurde dabei auf seinen Wunsch von Österreich unterstützt. Besonders eindrucksvoll mußte es für die belgische Regierung, welche bei dem Mangel offensiver Absichten einen Widerspruch mit ihren Neutralitätspflichten nicht zugeben wollte, sein, daß auch England, wo eben damals in dem kurzlebigen Cortholink Cabinet Peels Wellington die auswärtigen Angelegenheiten leitete, sich diesen in Brüssel erhobenen Vorstellungen, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch sachlich anschloß. So wurde auf den Druck der Mächte des alten Vierbundes hin die Ausführung verschoben.²

betr. die von der belgischen Regierung beabsichtigte Anlegung neuer Befestigungen an der nordöstlichen Grenze ihres Gebiets. Belgique, Anlegung neuer Befestigungen Rep. I, Nr. 8", und „Belgien, Festungen, Acta concernant les affaires des Forteresses belges I A Ba. 2". Goblet deutet diese Dinge nur ganz kurz S. 236 ff. an.

¹ Die Übernahme dieses Postens scheiterte aber an niederländischen Empfindlichkeiten und Gegenwirkungen, vgl. Juste, Goblet S. 87 ff.

² Dies ältere Stadium der Angelegenheit lernt man allein aus dem rückgreifenden Bericht Ancillon's an den Chef des General-

Die Rückkehr Palmerstons ins Auswärtige Amt nach dem Sturze des Torykabinetts (8. April 1835) mochte als eine Ermunterung zur Wiederaufnahme des Vorhabens wirken. Man suchte sich diesmal von vornherein das Einverständnis des Berliner Hofes zu sichern und suchte ihm den etwas veränderten Plan dadurch schmackhaft zu machen, daß man der neuen Festungskette für den Fall eines französischen Angriffs die Bedeutung einer zweiten Verteidigungslinie zuschrieb.¹ Jedoch es gelang nicht, die Bedenken der preussischen Regierung zu zerstreuen, die vielmehr durch ein Gutachten des Chefs des Generalstabs Generalleutnants v. Krauseneck durchaus gerechtfertigt wurden.² Die geplanten Befestigungen, hieß es da, „bringen Preußen im Fall eines Krieges mit Frankreich um die kräftige Mitwirkung der holländischen Armee, machen es, was die Hauptsache ist, einer französisch-belgischen Armee möglich, einen großen Teil der ansehnlichen Kräfte, die sie jetzt dem von Norden her vordringenden Feinde entgegensetzen mußte, gegen die Maas zu wenden, und geben überhaupt Belgien eine ganz andere militärische Bedeutung und dem Kriegstheater eine durchaus andere Physiognomie. Maastricht verliert dazu für Preußen einen großen Teil seiner Wichtigkeit, und dies zugestehen heißt für Preußen die Brücke abbrechen, über welche es zu rechter Zeit auf dem Kriegsschauplatz erscheinen und durch

stabes General Krauseneck vom 17. Juni 1835 kennen. Ein Bericht Seidendorffs aus London vom 10. Oktober 1837 gibt den Zeitpunkt „vor fast drei Jahren“ an und erwähnt Wellington. Die Londoner Gesandtschaftsberichte für diese Zeit, deren wesentlichste Stücke hier in Kopie eingefügt sind, ergeben vielleicht noch Genaueres; ihre Durchsicht hätte mich aber zu lange aufgehalten. Auch nach Goblet hat sich Wellington abfällig über den Plan geäußert, durch den die Abwehr nach Seiten Frankreichs hin vernachlässigt werde.

¹ Offensibles Schreiben des Ministers de Muelenaere an den belgischen Gesandten in Berlin vom 29. Mai 1835.

² Denkschrift vom 23. Juni 1835.

einen direkten Angriff am besten zur Verteidigung Hollands und Deutschlands wirken könnte.“

Inzwischen hatte man sich von Berlin aus mit Petersburg in Verbindung gesetzt. Der Zar begriff vollkommen, daß die Anlage einer gegen die Ostmächte zu gerichteten Festungslinie, ähnlich derjenigen, die man 1815 gegen Frankreich erbaut habe, ernste Besorgnisse wecken müsse, und wollte auch jetzt noch den Tuilerienhof von jeder derartigen Verhandlung ausgeschlossen wissen. Da aber auf eine Unterstützung von seiten des englischen Kabinetts bei dessen immer stärkerer Annäherung an Frankreich schwerlich zu rechnen sei, und die belgische Regierung zur Durchführung des Planes für das laufende Jahr noch keine Kredite gefordert habe, so hielt er eine Verschiebung der Gegenaktion für geraten.¹ Das Bestreben, unnötige Reibungen mit England zu vermeiden, trat damals auch sonst in Petersburg zutage.²

Der preußische König teilte jedoch diese Bedenken nicht und wünschte ein rasches und energisches Auftreten. Auch an den kleineren deutschen Höfen, die von Berlin aus in dieser Sache auf dem laufenden gehalten wurden, war man übereinstimmend der Meinung, daß die eigenmächtige Neuanlage von Befestigungen, auch wenn sie bloß defensive Zwecke verfolgten, mit der in London beschlossenen Neutralität Belgiens unvereinbar sei. Der preußische Gesandte in Brüssel Freiherr v. Arnim erhielt den Auftrag, die belgische Regierung zunächst durch gütliche Vorstellungen von ihrem Plane abzubringen, nötigenfalls aber in formellster Weise gegen ein so neutralitätswidriges Verhalten Protest einzulegen. Die Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets sei durch die bestehenden Verträge genugsam verbürgt; um jeden Vorwand zu be-

¹ Fürst Lieven an den russischen Gesandten v. Ribeaupierre in Berlin vom 12. Juni 1835.

² Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte IV, S. 511.

seitigen, werde der preussische König zum Überfluß auf das Haager Rabinett in diesem Sinne einwirken. Bei fort-dauernder Hartnäckigkeit der belgischen Regierung sollte Arnim mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen drohen und zu verstehen geben, daß Preußen sich bei solcher Verletzung des Vertrages vom 15. November 1831 durch Belgien daran auch nicht mehr gebunden erachten werde.¹

Viel hing auch diesmal wieder von der Haltung Englands ab. Der britische Gesandte in Berlin Sir Robert Aldair, dem gegenüber sich Friedrich Wilhelm III. in persönlicher Audienz scharf gegen die geplanten Befestigungen ausgesprochen hatte, stimmte zwar persönlich diesen Bedenken durchaus zu und war bereit, seine alten Beziehungen zu König Leopold in abmahnendem Sinne zu benützen. Aber Lord Palmerston, der anfangs wie sein Vorgänger Wellington aus opportunistischen Gründen gegen das Projekt gewesen war, betonte jetzt scharf, daß eine derartige Verteidigungsmaßnahme mit der belgischen Neutralität keineswegs im Widerspruch stehe. Gleichwohl könne das britische Rabinett den Einspruch Preußens, falls es in jenen Befestigungen eine Bedrohung seiner Grenze erblicke, für berechtigt halten, würde aber ein zu scharfes Vorgehen bedauern.

Obwohl Ancillon in einer so lauen Äußerung mit Recht eher eine Bestürmung als Ablehnung des Festungsplanes erblickte, hielt er eine unzweideutige Stellungnahme in Brüssel doch für nützlich, damit man dort wisse, „wie wir die Neutralität verstehen“.² In der Tat scheute sich die belgische Regierung bei dieser Sachlage, ihre Absichten weiter zu ver-

¹ Vgl. Bericht Arnims vom 29. Juli und Weisung Ancillons an ihn vom 4. August 1835.

² Weisung Ancillons an Arnim vom 28. August; Bericht Bülow's aus London vom 11. September, Instruktion Palmerstons an Aldair vom 1. September und Schreiben Ancillons an den preussischen Gesandten Grafen Dönhoff in München vom 25. Oktober 1835.

folgen. Zuerst hieß es, sie wolle sich mit einem nur zeitweiligen, befestigten Lager in Beverloo begnügen; dann hörte man lange nichts mehr von dem Projekt.

Allein im März 1837 tauchte es unvermutet, wenn auch in stark beschränktem Umfange wieder auf. Es wurden die Gelder angefordert zum Ausbau der kleinen Stadt Dieft an der Demer zu einem verschanzten Lager, das bei einem holländischen Angriff den Truppen für einige Tage würde Rückhalt bieten können. Immerhin lag es genau im Mittelpunkt der vormalig geplanten Linie Antwerpen—Lüttich und konnte wohl als das erste Glied einer späteren Kette angesehen werden.¹ Arnims sofortiger Einspruch veranlaßte König Leopold zu einem eigenhändigen Schreiben an Friedrich Wilhelm III.,² in dem unter geschickter Darlegung der gesamten Verteidigungsabsichten betont wurde, daß der frühere Plan, der einige zwanzig Millionen Franken erfordert haben würde, nur aus persönlicher Rücksicht auf den preussischen König fallen gelassen sei; allein das Vertrauen auf ihn, das Festungen ersetzen könne, ermögliche die Beschränkung auf einen so winzigen Bruchteil, wie man ihn jetzt ausführen wolle. Von einer so gemäßigten Forderung aber könne sein Kabinett nicht wohl absehen.

Weitere Verhandlungen in Berlin ließen den Unterschied der Standpunkte klar hervortreten. Auf die Frage des belgischen Geschäftsträgers de Beaulieu, ob denn die Mächte gesonnen seien, Belgien ein für allemal auf dem militärischen Stand vom 15. November 1831 festzuhalten, wurde preussischerseits erwidert, sie seien zweifellos berechtigt, von Belgien zu verlangen, daß es nicht willkürlich seine politische und militärische Stellung ändere, und das sei es, was Preußen mit seinem Einspruch gegen die neuen Festungsanlagen be-

¹ Weisung Ancillons an Arnim vom 11. März 1837.

² Laeken, den 27. April 1837.

zwecke.¹ Und die Bemerkung, eine der Mächte könne doch nicht für sich allein protestieren, erhielt die Antwort, Preußen sehe eben seine Grenzen bedroht, und zur Einstimmigkeit der Mächte sei seine Stimme ebenso nötig wie die Englands.² Überdies erblickte man in Berlin in der Neuerrichtung von Festungen auch einen Widerspruch zu dem noch nicht ausgeführten Festungsvertrage von 1831, in dem die vereinbarten Schleifungen doch gerade mit dem für die Garnisonen unzureichenden Truppenbestand begründet waren.³

Während der Zar sich abermals der preussischen Auffassung gegenüber zustimmend, aber untätig verhielt,⁴ eignete sich Metternich deren Gesichtspunkte nicht nur in vollem Umfange an, indem er eine belgische Befestigungslinie gegen Norden als unvereinbar mit der dauernden Neutralität, als aggressiv gegen Gebietsteile des Deutschen Bundes und als eine Operationsbasis für Frankreich erklärte,⁵ sondern er zog daraus auch die Folgerung tätiger Mitwirkung an der Seite Preußens bei den Vorstellungen, die nun in Brüssel erfolgten.

Wäre er nicht durch sachliche Gründe dazu bewogen, so hätte ihn vielleicht schon sein persönlicher Gegenfenn gegen die Art Palmerstons dahin geführt. Beklagte er doch die britische Regierung, „die tagaus, tagein den verderblichen Wirkungen der nährischen Theorien eines Menschen zur Beute fällt, der

¹ Man mochte preussischerseits daran denken, daß ja auch dem niederländischen König gegenüber, in dessen Rechtsstellung der belgische eingetreten war, die Mächte sich die Festlegung des Verteidigungssystems vorbehalten hatten; vgl. oben S. 23.

² Bericht des Geh. Legationsrats Le Coq an den Staatsrat v. Jordan vom 13. Mai 1837 über eine Unterredung mit de Beauvieu. — Ancillon war am 19. April 1837 gestorben.

³ Vgl. Weisung Werthers an Bülow vom 9. Januar 1838.

⁴ Bericht des russischen Senators Rodofinitin aus Petersburg vom 1./13. Oktober 1837.

⁵ Metternich an den Baron de Thierry vom 22. Juli 1837; vgl. auch Bericht des österreichischen Gesandten v. Hummelauer an Metternich vom 2. Dezember 1837.

zum Unglück seines Landes und ganz Europas seit Jahren die englische Politik in einer ebenso bloßstellenden, wie unsinnigen Weise leitet. . .“ „Die Art, wie Lord Palmerston bei jeder Gelegenheit vorgeht, trägt meines Erachtens das Gepräge der Narrheit, denn nur so scheint es möglich, den völligen Mangel an Berechnung bei einem Manne zu erklären, der doch sonst nicht ohne einen sehr regsten Geist der Schifane ist.“¹ Bei solcher Beurteilung, die überhaupt gar keinen Ansaß mehr machte, zum Verständnis der andersgearteten Persönlichkeit vorzubringen, war es allerdings naiv, daß Palmerston eben die belgische Festungsfrage zu einem von vornherein völlig aussichtslosen Versuche benutzte,² den österreichischen Staatskanzler durch sanfte Freundschaftsbeteuerungen zu gewinnen und von Preußen abzuziehen, das er jetzt als die „Avantgarde Rußlands“ betrachtete und eben deshalb besonders nachdrücklich bekämpfte.³ Metternich ließ sich dadurch von seinem Standpunkt, „man könne den Belgiern den Bau jener Festungen nicht gestatten, und in folgedessen würden sie nicht gebaut werden“, natürlich nicht abbringen.⁴

Das Vorgehen der beiden deutschen Mächte, die dabei mit Rußland stets enge Fühlung behielten, wurde in Brüssel durch die unfreundliche Haltung Palmerstons, der den belgischen Widerstand nunmehr ganz offen ermunterte,⁵ außer-

¹ Metternich an Graf Trauttmansdorff in Berlin vom 5. November 1837.

² Ebenda und Brief Palmerstons an v. Hummelauer vom 9. September 1837.

³ Äußerung des englischen Gesandten in Wien Sir Fred. Lamb nach dem Bericht des preussischen Gesandten Freiherrn v. Maltzan vom 29. Oktober 1837.

⁴ So erklärte er Lamb kategorisch; vgl. Bericht Seidenborffs aus London vom 27. Oktober 1837.

⁵ Das wird durch Berichte aus Brüssel vom 4. September, aus London vom 10. Oktober, eine Depesche Palmerstons an Lamb vom 11. November 1837 und andere Belege erwiesen.

ordentlich erschwert. Sein Hintergedanke dabei scheint gewesen zu sein, auf Preußen einen Druck in dem Sinne auszuüben, daß es, um nur die lästigen Festungsanlagen doch noch zu vermeiden, Holland durch Anwendung seines ganzen Einflusses zum Ausgleich mit Belgien treibe. Von englischer Seite wurde damals ganz offen geäußert, daß man der garantierten Neutralität Belgiens für den Schutz des Landes keinen hohen Wert beimesSEN könne, „denn die Geschichte lehre, daß noch nie eine derartige Neutralität auf die Dauer wirklich respektiert worden sei; die belgische werde schwerlich die erste sein, die auch dann Achtung finden würde, wenn sie den Interessen kriegsführender Mächte zuwiderlaufen sollte. Daher müsse Belgien selbst auf seine Sicherung bedacht sein“.¹

Da König Leopold in einer Unterredung mit Arnim² zwar auf der einmal angeforderten Befestigung von Vliest bestand, aber versprach, auf das frühere Projekt einer ganzen Festungslinie nicht zurückzukommen, so war man preußischerseits klug und maßvoll genug, jene Forderung zu dulden, das königliche Versprechen aber zur sicheren Grundlage des weiteren Vorgehens zu machen. Selbst dafür hielt es schwer, die Anerkennung des Kabinetts zu gewinnen. Der Ministerpräsident de Theux verschanzte sich hinter der öffentlichen Meinung. Der König könne sein Versprechen nur halten, wenn er das Kabinett wechsle; jedes neue Ministerium aber werde in vierzehn Tagen vor dem Sturm der Kammern zusammenbrechen.³ Der Wille des Parlaments gab in der Tat dem Ministerium neben der englischen Ermunterung

¹ Bericht des preußischen Gesandten v. Sydow in Brüssel an den Minister v. Werther über ein Gespräch mit dem britischen Gesandten Sir Hamilton Seymour vom 26. Januar 1838.

² Vgl. dessen Bericht vom 28. Juli 1837.

³ Bericht des preußischen Geschäftsträgers Graf Galen vom 13. Oktober 1837.

starken Rückhalt, selbst gegen das Ausgleichsbestreben des Königs.

Immerhin war der für den Fall eines Hinausgehens über die Befestigung von Diest angedrohte Abbruch der diplomatischen Beziehungen Preußens, dem sich auch Österreich anschließen wollte,¹ bei der damaligen unsicherten Lage Belgiens Holland gegenüber, das noch immer auf einen europäischen Konflikt wartete, gewißlich nicht leicht zu nehmen. So ließ sich das belgische Kabinett denn am Ende doch zu der Mitteilung herbei, man werde sich auf die Befestigung von Diest beschränken;² irgendwelche formelle Verpflichtungen in diesem Sinne für die Zukunft zu übernehmen, lehnte man jedoch, um sich nicht den Kammern gegenüber bloßzustellen, auf das bestimmteste ab.³ Eben auf irgendwelche Bindung der Art mußte man in Berlin Gewicht legen, damit die Streitfrage nicht jedes zweite Jahr wieder auftauche. Da aber der Wille zur Verständigung nunmehr beiderseits vorhanden war, ließ sich wohl auch ein anderer Weg finden, der dem belgischen Ministerium das Demütigende, das in einer formellen Verzichtleistung erblickt werden konnte, ersparte. Nachdem Leopold in einem neuen Schreiben an den preußischen König seine Versprechungen noch einmal bekräftigt hatte, ließen Preußen und Österreich der belgischen Regierung durch ihre Vertreter in Brüssel am 6. und 7. Februar 1838 identische Noten überreichen, in denen sie erklärten, daß die beiden Mächte ihre Beziehungen zu Belgien sofort abbrechen würden, falls gegen Norden zu weitere Befestigungen, als in Diest, ausgeführt würden oder die dortigen einen Umfang

¹ Bericht Galens vom 20. Oktober 1837.

² Randbemerkung Werthers zum Bericht Galens vom 30. Oktober 1837.

³ Bericht Galens vom 27. November und Schreiben Werthers an Mathan vom 14. Dezember 1837.

gewöhnen, der über den Zweck eines Schutzes für Brüssel hinausginge.¹

Damit war denn diese leidige Festungsangelegenheit, die so viel mündliche und schriftliche Verhandlungen erfordert hatte, erledigt. Im ganzen hatte die in solchen militärischen Fragen ja auch sonst bewiesene nüchterne Einsicht und Energie Friedrich Wilhelms III. trotz der englischen Gegenwirkungen einen Erfolg davongetragen und die Auffassung der Ostmächte von den gegen Süden gerichteten Defensivpflichten des neutralen Belgiens, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch praktisch zur Geltung gebracht. Freilich, daß der Plan dieser nördlichen Verteidigungslinie tatsächlich und dauernd fallen gelassen wurde, darauf wirkte nicht zum wenigsten auch der Umschwung der politischen Lage ein. Denn kurz nach jener Erklärung der deutschen Mächte in Brüssel eröffnete die Bereitwilligkeit des niederländischen Königs, den Vertrag der 24 Artikel anzuerkennen (14. März 1838), endlich die Aussicht auf eine abschließende Lösung der belgischen Frage. Welche neuen Schwierigkeiten zu überwinden waren, bis erst nach einem weiteren Jahre am 19. April 1839 die Endverträge der Londoner Konferenz unterzeichnet werden konnten, braucht hier nicht erörtert zu werden.²

Mit der Bedrohung von holländischer Seite fiel nun doch die Hauptveranlassung zu einer so kostspieligen Kette von Festungsbauten fort. Die belgische Regierung würde sich daher wohl auch aus eigenem Antriebe Beschränkungen auferlegt haben. Immerhin waren die Befestigungen von Diest gegen Mitte der vierziger Jahre so umfangreich geworden,

¹ Bericht von Sydows vom 6. Februar 1837. Der österreichische Vertreter v. Rehberg war nur durch Unwohlsein an der Teilnahme gehindert, so daß der österreichische Akt am nächsten Tage erfolgte. Die preussische Note trägt das Datum des 25. Januar 1838.

² Eine gründliche Darstellung dieser letzten Verhandlungen nach den umfangreichen Akten scheint noch gänzlich zu fehlen.

daß die preußische Regierung sich zu einer Prüfung veranlaßt sah, ob nicht eine fernere Erweiterung über die Zusagen von 1837 hinausgehen würde. Sie glaubte indes aus militärischen und politischen Gründen von einer Stellungnahme absehen zu können, denn inzwischen hatte eine folgenreiche Annäherung Belgiens an Deutschland stattgefunden und ließ die einstigen Bedenken, die ein französisch-belgisches Zusammengehen zur Voraussetzung gehabt hatten, jetzt in milderem Lichte erscheinen.¹ Selbst als ein Jahr später die belgische Regierung zur Vollendung der Befestigungen von Diest die Anlage eines Brückenkopfes bei Aerschot an der Demer für notwendig hielt, hatte man in Berlin schwerlich Neigung, das tragisch zu nehmen und die Folgerung eines Abbruchs der Beziehungen, wozu man dem Buchstaben der Erklärung von 1838 nach wohl berechtigt gewesen wäre, aus dieser Überschreitung zu ziehen.² Durch die Ablehnung der Forderung in der belgischen Kammer und die Vertagung der Sache sah man sich überdies einer Entscheidung enthoben.³ Und seitdem hat es eine Festungsfrage für die belgische Nordgrenze nicht mehr gegeben.⁴

Dagegen war ja mit der Unterzeichnung der Verträge vom 19. April 1839 der von Belgien gemachte Einwand gegen die Ausführung des Festungsvertrages hinfällig geworden, und man hätte nun sofort an die Schleifung der dazu

¹ Vgl. Bericht Arnims vom 13. November 1844. Schreiben Bülow's, der inzwischen Minister des Auswärtigen geworden war, an Arnim und General Krauseneck vom 23. November 1844 und 18. Januar 1845. Zustimmungende Äußerung des letzteren vom 23. Januar 1845.

² Bericht Sydow's aus Brüssel vom 12. Februar 1846.

³ Antwort Bülow's vom 23. Februar 1846.

⁴ Unter den Vorschlägen, die im Januar 1848 der Ausschuss der Kommission für das Studium der Heeresfragen machte, waren noch Befestigungen von Aerschot und Mecheln. Weiter hört man aber nichts davon. Vgl. Goblet, S. 272.

bestimmten Südfestungen gehen müssen. Der preussische Gesandte, wie auch die Vertreter der anderen Höfe, enthielt sich jedoch seinen Weisungen gemäß, selbst als die vertragsmäßig vorgesehene Frist schon verstrichen war, jeder Mahnung.

Rücksicht auf den verwandtschaftlich verbundenen Zailerienhof und Besorgnis vor neuer Entfesselung der nationalitätsradikalen Opposition in Belgien selbst, die schon auf das falsche Gerücht, die Schleifung von Mons sei angeordnet, ein großes Geschrei erhob und den Festungsvertrag mit dem Verstreichen der Ausführungsstermine für verfallen erklärte, empfahlen der belgischen Regierung vorsichtige Zurückhaltung. Denn das Urteil der empfindlichen öffentlichen Meinung Frankreichs hatte sich seltsam gewandelt. Während man früher mit der Schleifung möglichst vieler von den gegen Frankreich errichteten Festungen eine Bresche in das System von 1815 hatte legen wollen, hatte man sich jetzt schon so sehr in die Vorstellung, auch das selbständige Belgien sei nur ein Anhängsel Frankreichs, hineingelebt, daß man die Niederlegung der Werke beinahe als eigenen Verlust ansah, zumal die Überzeugung allseitig war, daß bei einem Kriegeausbruch jene Festungen sämtlich mühelos von den französischen Truppen besetzt werden würden. Die belgischen Radikalen aber hatten sich diese Interessen und Anschauungen des Nachbarreiches gänzlich zu eigen gemacht. Demgegenüber konnten die mäßigen Unterhaltskosten von rund 100 000 Franken jährlich nicht durchschlagend für die Schleifung sprechen.¹

Es war also das Gefühl der trotz der europäischen Anerkennung fortbestehenden Unsicherheit namentlich Frankreich gegenüber, das die belgische Regierung am 29. Juli 1839 veranlaßte, bei den vier beteiligten Mächten, von denen sie weitere Vorschläge erbat, für die Ausführung des Festungs-

¹ Vgl. Bericht Sedendorffs vom 31. Juli 1839, dessen Hauptteil unten im Anhang Nr. 26 mitgeteilt ist.

vertrages einen Aufschub nachzusehen, der, wie es scheint, stillschweigend zugestanden wurde. Und alsbald trieb der türkisch-ägyptische Zwist so schwere Gewitterwolken über Europa hin, daß in der That die geringste Reibung genügte, um den Kriegeblitz hervorzutreiben. Das enge Einvernehmen zwischen den beiden Westmächten, schon seit mehreren Jahren rissig, schien nun völlig in die Brüche zu gehen. Eben daß sich die Gruppierung von 1814 bis 1831 im Sommer 1840 noch einmal wiederholte, und die vier Mächte mit Ausschluß Frankreichs die entscheidenden Beschlüsse über den Orient faßten — eine Wiederaufnahme des Vertrages von Chaumont, wie der Marschall Soult meinte¹ —, weckte bei den Franzosen maßlose Erbitterung.

Und indem die Dinge bis hart an den Rand des Krieges trieben, zeigte sich sofort wieder, daß die belgische Neutralität bei einem durchgehenden Zwiespalt Europas unhaltbar sein würde. Schon kündigte die französische Regierung in Brüssel an, falls die belgische Defensivkraft nicht ausreiche, um den Durchmarsch eines Armeekorps gegen die französische Grenze zu hindern, so sehe man sich mit Bedauern gezwungen, unverzüglich einzurücken und Stellung zu nehmen.² Auch der Plan einer französisch-holländischen Teilung Belgiens scheint damals im Kopfe Thiers wieder aufgetaucht zu sein.³ Von der Gegenseite aber tönte es, als König Leopold von der Notwendigkeit zu armieren sprach, zurück: in der gegenwärtigen Lage bedeute die bewaffnete Neutralität Belgiens nichts anderes als den Anschluß an Frankreich, den Bruch aller europäischen Verträge.⁴ Immerhin trugen die unab-

¹ Vgl. Stern, a. a. O. V, S. 403.

² Mitteilung des Generals Renard in der zweiten belgischen Kammer vom 27. Juli 1858, vgl. Navez, La défense de la Belgique, 1907, S. 291.

³ Vgl. Stockmar, S. 371.

⁴ Vgl. Treitschke V, S. 112.

lässigen Bemühungen Leopolds, seinem Schwiegervater eine goldene Brücke zum Rückzug aus dem allgemeinen Kriegsgeschrei zu sichern, zur Vermeidung des äußersten nicht wenig bei.

In der nächsten Zeit spielte dann das friedliebende Ministerium Guizot bei den anderen Mächten insofern eine ähnliche Rolle wie 1831 dasjenige Périers, als die allgemeine Lösung war, es durch möglichste Schonung der französischen Empfindlichkeit vor dem Sturze zu behüten, da jeder Wechsel nur eine Verschärfung der Feindseligkeit bedeutet hätte. Da unterblieb denn auch vorderhand eine Mahnung zur Ausführung des Festungsvertrages. Man war in den folgenden Jahren froh, wenn es ohne scharfen Konflikt gelang, die wiederholten Versuche zur Anbahnung einer französisch-belgischen Zollunion, die Belgien tatsächlich dem französischen Reiche auch politisch als eine Art Provinz angegliedert haben würde, zu durchkreuzen.¹

Als es aber 1843 in der belgischen Kammer bei der Diskussion über das Kriegsbudget zu einer Beanstandung der für den Unterhalt der zu schleifenden Festungen eingestellten Summen kam, meinten die Mächte des aufgefrischten Vierbundes die günstige Gelegenheit zur Anknüpfung nicht vorübergehen lassen zu sollen. Ihre Vertreter empfingen inhaltlich identische und ostensiblen Noten, in denen die belgische Regierung aufgefordert wurde, jetzt, wo keine internationalen Rücksichten mehr hemmend entgegenständen, zur Ausführung des Festungsvertrages lieber freiwillig, als später unter einem Drucke zu schreiten.² Wie man sieht, hielt also der Vierbund damals, wo die westmächtl. Entente — nicht ohne erheb-

¹ Vgl. Stockmar, S. 365 ff. Die Versuche scheiterten 1842 endgültig.

² Vgl. Goblet, S. 246 ff., mit Abdruck der drei Noten. Rußland fehlte bei dem Vorgehen nur deshalb, weil es in Brüssel diplomatisch noch nicht vertreten war.

lichen Anteil Bülow's¹ — auseinandergesprengt war, an dem durch den Festungsvertrag bestimmten belgischen Verteidigungssystem mit seinen Barriereresten noch fest.

Wieder, wie 1831, sah man sich dem General Goblet gegenüber, der eben Minister des Auswärtigen war. Zu den internationalen Bedenkllichkeiten trat damals noch eine innerbelgische; da man in Offizierskreisen eine Einschränkung der Radres und Beeinträchtigung der Laufbahn von der Aufgabe der Festungen erwartete, so machte sich das Kriegsministerium die dort herrschende Abneigung gegen die Schleifungen zu eigen, und man mußte von der Durchführung eine Ministerkrisis erwarten. Goblet hielt daher eine weitere Verschiebung für erwünscht, und als genauer Kenner des von ihm selbst mit in Form gebrachten Festungsvertrages fand er unschwer einen Weg, indem er zunächst einmal auf Grund von Artikel 5 eine Abrechnung der Festungsgelder von 1815 und Mitteilung des für die Schleifungsarbeiten noch verfügbaren Restbestandes erbat. Darauf erfolgte Anfang 1844 die Antwort, die Verpflichtung der belgischen Regierung zur Ausführung könne davon nicht abhängen; überdies habe sich ergeben, daß ein Rest jenes Fonds nicht mehr vorhanden sei. Obwohl es dann auch in der Kammer noch längere Erörterungen über die Festungsfrage gab, war die Regierung, die sich auf den Standpunkt stellte, hier handle es sich nicht um eine rein militärische, sondern um eine hochpolitische Angelegenheit, bei der nach der Verfassung ihr allein die Entscheidung zustehe, nicht aus ihrer Zurückhaltung herausbringen.²

Natürlich hätten es die beteiligten Mächte in ihrer Hand gehabt, durch gemeinsamen Druck die Durchführung der Ver-

¹ Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob Treitschkes (V, S. 77 ff.) ungünstige Beurteilung von Bülow's eigenmächtigem Vorgehen beim Londoner Vertrage vom 15. Juli 1840 wirklich stichhält.

² Vgl. Goblet, S. 253 ff.

tragsverpflichtungen zu erzwingen. Von allen aber war allein König Friedrich Wilhelm IV. eifrig bei der Sache. Nur durch eine Aufnahme in den Deutschen Bund, hatte er noch im Januar 1842 geäußert, könne Belgien auf die Dauer seine Unabhängigkeit bewahren, während ihm die Südfestungen keinen Schutz gewähren, sondern sich nach seinem und aller seiner Generale Urteil bei Kriegsausbruch alsbald in der Hand der Franzosen befinden würden. Er kenne wohl die internationalen Schwierigkeiten, die sich der Erfüllung seines Wunsches für jetzt noch entgegenstellten; aber es genüge ihm auch, wenn die Regierung König Leopolds eine Politik einschlage, die wenigstens die Richtung auf dies noch entfernte Ziel verrate, und davon werde auch die Haltung Preußens in der Festungsfrage abhängen.¹ Als er jetzt (1844/45) auf die Durchführung der Vertragsbestimmungen drängte, stieß er bei den anderen Mächten auf die weitgehende Rücksicht, die sie auf den durch die wachsende innere Opposition immer gebrechlicheren Zustand der orleansschen Dynastie nehmen zu müssen glaubten; denn Ludwig Philipp hatte lesthin den staatserhaltenden Charakter seiner Monarchie gegenüber neuen Umwälzungsgelüsten immer stärker hervorgekehrt und sogar bei den Ostmächten eifrig Anschluß gesucht. Hier schien wichtigeres auf dem Spiel zu stehen, als die Schleifung von fünf belgischen Festungen.

In Erkenntnis dieser Sachlage konnte König Leopold am 31. März 1845 an die vier Mächte ein Schreiben richten, das man 1831 beim Abschluß des Festungsvertrages sicher nicht für möglich gehalten hätte und das von dem wachsenden Ansehen seiner klugen Diplomatie zeugt. Er beschwor die Mächte, sie möchten ihn nur jetzt nicht an die Verträge mahnen und ihm aus lauter Freundschaft Handel bereiten

¹ Vgl. Stockmar, S. 378: Unterredung des Königs mit Stockmar in London.

mit dem französischen Nachbarn und den Parteien daheim. „Bisher hat man mir freundlich gestattet, selber zu entscheiden, wann die Ausführung der Maßregel zeitgemäß wäre, und ich wünsche sehr, daß man auch diesmal ebenso verfahren möge.“¹ Indem man dieser Bitte willfahrte, gab man im Grunde doch dauernd das Szepter aus der Hand und legte es in die des belgischen Königs, der ähnliche Hindernismomente natürlich stets gegen die Durchführung der Schleifungen geltend machen konnte und damit, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich aus seiner Zwangslage befreit war.

Was diese Entscheidung für den preussischen König immerhin erleichterte, war, daß seine 1842 ausgesprochenen Wünsche wenigstens in etwas in Erfüllung zu gehen schienen. Von einer zunehmenden Hinneigung Belgiens zu Deutschland konnte man in den letzten Jahren tatsächlich reden. Die wachsende Industrie des Kleinstaates bedurfte nach allen Seiten hin, und nicht zum wenigsten nach dem Osten zu, der Eröffnung friedlicher Absatzgebiete. Der Handelsvertrag mit Preußen vom 1. September 1844 schloß auf absehbare Zeit die befürchtete Zollunion mit Frankreich völlig aus und bahnte weitere freundliche Beziehungen zu den Gebieten des deutschen Zollvereins an. Bülow hielt im Januar 1845 bereits eine deutsch-belgische Allianz in Zukunft mindestens für ebenso wahrscheinlich wie eine belgisch-französische Verbindung.² Die Behandlung der Dinge war so eigentlich von allen Seiten über die vertragsmäßigen Verpflichtungen und die belgische Neutralität hinweg rein politisch-opportunistisch.

Ein Symptom aber war diese laue Gleichgültigkeit der Mächte an Preußens Seite gegenüber Rechten, die einst in heißem diplomatischen Kampfe erstritten waren, doch schon

¹ Vgl. Treitschke V, S. 525.

² Schreiben an General Krauseneck vom 18. Januar 1845.

dafür, daß die Bedeutung der Mächtegruppierung von 1815 sichtlich im Schwinden war. War auch England noch einmal zu den Ostmächten hingetrieben, so waren die Gründe dafür doch nicht mehr die alten, und allenthalben bahnten sich neue Verbindungen, auch mit Frankreich, an. Das Jahr 1848 warf dann das System des alten Europa vollends um, und indem es in seinen Folgen für Belgien eine neue Lage schuf, sanken bald auch die Reste der früheren Barrierestellung dahin, und gänzlich veränderte Gesichtspunkte der Verteidigung traten an die Stelle.

Die frühesten Anfänge dieser neuen Auffassung über das, was für den Landeschutz nötig sei, reichen sogar noch bis in die Zeit unmittelbar vor der Pariser Februarrevolution zurück.¹ Die Erörterungen der letzten Jahre hatten das Verlangen geweckt, ganz abgesehen von den vertraglichen Verpflichtungen, vollkommene Klarheit über die Notwendigkeiten militärischer Sicherung zu gewinnen. Im März 1847 war in Belgien eine Kommission von Generalen und anderen höheren Offizieren unter Leitung des Generals Chazal zum Studium aller Heeresfragen eingesetzt. In einem von ihr gewählten engeren Ausschuß, dem Goblet vorstand, fand Ende Januar 1848 eine Erörterung über die wichtige Festungsangelegenheit statt.

Zum Teil richtete sie sich auf die Vergangenheit und begegnete sich da ganz mit den Gesichtspunkten, die 1831 zum Abschluß des Festungsvertrages geführt hatten. Die mächtige Entwicklung des Verkehrswesens hatte seitdem die eine Linie, die Brüssel nach Süden hin schützen sollte, noch unhaltbarer gemacht. Die Festungen bedeuteten daher mehr eine Gefahr als einen Schutz. In der Auswahl der nötigsten Schleifungen kam man fast genau auf das Ergebnis von 1831 zurück, nur

¹ Für das Folgende vgl. wieder vorwiegend die Darstellung von Goblet, S. 259 ff.

daß man Ypern an die Stelle von Mons setzte, das zudem drei Jahre später der Liste wieder eingefügt wurde. In dieser Hinsicht mußte man also vom Standpunkt des rein belgischen Interesses aus kaum etwas anderes vorzuschlagen als das, was die Mächte des Vierbundes für zweckmäßig erkannt hatten. Auch darin, daß Belgien nicht fähig sei, die übrigen Grenzfestungen wirklich zu verteidigen, stimmte man mit den Mächten überein. Wenn diese aber eben deswegen die Einholung ihrer Hilfe mit König Leopold vereinbart hatten, so wies der Ausschuß da zum erstenmal auf einen neuen Weg: Preisgabe eines großen Landesteils und Rückzug der Armee in ein weit zurückliegendes befestigtes Lager, in dem die Hilfe der Garantiemächte abgewartet werden könne; und dafür deutete man auf Antwerpen als den geeignetsten Platz. Diese Idee hat sich dann im Laufe der fünfziger Jahre siegreich durchgesetzt.

Sunächst brachte die Februarrevolution mit den mannigfachen Unsicherheiten, die sie im Gefolge hatte, eine Unterbrechung der Beratungen. Einen Augenblick tauchte sogar die Erinnerung an den belgischen Festungsvertrag von 1831 auf, und es schien zur Beratung und Entscheidung der vier Mächte darüber kommen zu sollen, ob man nicht aus dem Reste der Barrierenstellung Belgiens die Folgerungen zu ziehen habe.¹

Einen derartigen Standpunkt nahm, der scharf gegen das revolutionäre Frankreich gerichteten Haltung des Zaren

¹ Das über den folgenden, bisher nicht bekannten Vorgang Gesagte entnehme ich ungedruckten Berichten von de Weyers an den belgischen Minister des Auswärtigen d'Hoffschmidt vom 6., 8. und 21. März, sowie einer Antwort d'Hoffschmidts vom 10. März 1848 aus dem Archiv des Ministeriums des Auswärtigen in Brüssel. Den über die Angelegenheit erstatteten Bericht Bunsens an die preussische Regierung habe ich in dem Altenbande des Geh. Staatsarchivs „London, Polit. Schriftwechsel mit der königl. Gesandtschaft daselbst, Vol. I 1848“, vergeblich gesucht; er muß an anderer Stelle eingereicht sein.

entsprechend, zu Anfang März 1848 der russische Gesandte in London v. Brünnow ein. Auf die durch die Zeitungen verbreitete Nachricht hin, König Leopold habe Befehle erteilt, die belgischen Festungen in guten Stand zu setzen, suchte er seinen österreichischen und preussischen Kollegen von der Berechtigung und Notwendigkeit eines gemeinsamen diplomatischen Einschreitens zu überzeugen. Die an sich verständigen Maßnahmen Belgiens dürften doch auf Grund der Verträge nicht ohne Einvernehmen mit den vier Mächten getroffen werden, deren Einwilligung insbesondere für die nach dem Festungsabkommen von 1831 zu schleifenden Plätze erforderlich sei. Ein gemeinsames Vorgehen der Art habe überdies den Vorteil, England kraft der Verträge an der Seite der drei Ostmächte, seiner alten Verbündeten, festzuhalten und so wenigstens den ersten Grund zu einem Widerstandssystem gegen Frankreich zu legen. Brünnow fand indessen bei dem Grafen v. Dietrichstein und dem Freiherrn v. Bunsen nur sehr geringe Neigung zu einem solchen Vorgehen, das bei der damaligen Spannung der europäischen Lage leicht zu einer verhängnisvollen Entladung führen konnte. Sie teilten die Ansicht des belgischen Gesandten van de Weyer, der in seiner Beunruhigung sich sogleich der ablehnenden Haltung Lord Palmerstons versichert hatte.

Außer der Gefahr einer Aufreizung französischer Leidenschaften machte jener geltend, die Festungsfrage sei seinerzeit unter ganz anderen Umständen geregelt worden, und man könne jetzt von Belgien praktisch zur Aufrechterhaltung seiner Neutralität nichts anderes verlangen als die Defensivmaßnahmen, die es bereits von sich aus getroffen habe. Wenn van de Weyer gleichwohl befürchtete, Brünnow werde trotz seiner Isolierung in aller Form die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen von England und Belgien fordern, so bestätigte das der weitere Verlauf der Dinge nicht. Ein solcher

Schritt wäre bei der Haltung der beteiligten Mächte ein Schlag ins Wasser gewesen. Die Höfe von Wien und Berlin erkannten denn auch alsbald die Maßnahmen der belgischen Regierung an und billigten die Haltung ihrer Londoner Gesandten. So blieb der Vorgang ohne Folgen.

Belgien ging aus den Stürmen des Jahres 1848 unverfehrt und gefestigt, mit gesteigertem Ansehen hervor. Erst 1851 wurden die vor drei Jahren abgebrochenen Beratungen über die Festungsangelegenheit wieder aufgenommen, und dann (seit dem 14. Oktober) in einer gemischten Kommission von Offizieren und Parlamentariern fortgesetzt. Der Staatsstreich Napoleons III. vom 2. Dezember und die politischen Wandlungen, die das zweite Kaiserreich in den nächsten Jahren in Europa heraufführte, konnten nur als Antrieb dienen, die für die Verteidigung Belgiens eingeschlagene neue Richtung weiter zu verfolgen. Die durch verwandtschaftliche Rücksichten gebundene, untriegerische Dynastie der Orleans war beseitigt, von Napoleon III. die Wiederaufnahme bonapartistischer Ausdehnungstendenzen gerade auch durch Belgien gegen den Rhein auf das lebhafteste zu befürchten, die Gefahr von Süden her also unermeslich gesteigert. Sprach doch der Kaiser am 20. Februar 1853 dem belgischen Gesandten in Paris Firmin Rogier gegenüber geradezu aus, er habe mit Erstaunen vernommen, daß die belgische Regierung damit umgehe, den von einem gegen Frankreich so feindseligen Geiste erfüllten Vertrag vom 14. Dezember 1831 zur Ausführung zu bringen und zur Schleifung der darin genannten Festungen zu schreiten. „Das sind Pläne,“ so bemerkte Napoleon, „die meinen Heeren als Stützpunkte würden dienen können für den Fall, daß ich infolge von Ereignissen, die ich nicht voraussehe, und von Angriffen, die keineswegs wahrscheinlich sind, mich gezwungen sehen würde, in euer Gebiet einzudringen, — während man in Antwerpen

beträchtliche Befestigungsarbeiten vornimmt und die Festungen erhält, deren Besetzung höchst vorteilhaft für meine Angreifer sein würden.“¹ Nach dem Zeugnis Olliviers² galt ihm eben Belgien von vornherein nur „als eine künstliche Schöpfung, die gegen Frankreichs Größe aufgerichtet sei und kein Recht auf irgendwelche Unverletzlichkeit habe“. Demgegenüber war der alte Vierbund durch den nunmehr in voller Schroffheit hervorbrechenden englisch-russischen Gegensatz endgültig zersprengt, und von dorthier um so weniger einmütige Hilfe zu erwarten, als die beiden deutschen Mächte, durch den sich vorbereitenden Austrag ihres Streites um die Vorherrschaft nach außen hin gelähmt, in den Welthändeln der nächsten Folgezeit einigermaßen zurücktraten. England aber sah sich einerseits durch den russischen Gegensatz an Frankreich bis zum Kriegsbündnis herangetrieben, andererseits knüpfte es dieses Zusammengehen doch an die unausgesprochene Vorbedingung, daß der napoleonische Ausdehnungsdrang sich nicht in der Richtung der flandrischen Küste bewege, und gestaltete insbesondere durch den koburgischen Prinzzemahl seine Beziehungen zu Belgien noch enger als früher.

Das alles hat auf den neuen belgischen Verteidigungsplan bestimmend eingewirkt und durch die allgemein im Lande erweckten Befürchtungen für die nationale Unabhängigkeit seine Durchsetzung erleichtert. Trotzdem gab es in den fünfziger

¹ Ungedrucktes Schreiben des Ministers des Auswärtigen S. de Brouckère an den Kriegsminister Anoul vom 24. Februar 1853 aus dem Brüsseler Archiv des Ministeriums des Auswärtigen. Darauf gehen offenbar die Bemerkungen von Hymans, Frère-Orban II, S. VII und 71, zurück. Die Äußerung wurde also nicht dem Minister Ch. Rogier gegenüber getan, wie ich in meinem Buche „Belgiens Vergangenheit und Gegenwart“, 2. Aufl., S. 66, annahm, sondern zu dem Gesandten F. Rogier. Die belgische Regierung versuchte darauf, die irrigen und übertriebenen Auffassungen in Paris richtigzustellen.

² L'empire libéral III, S. 101.

Jahren noch Widerstände und Schwankungen genug, bis 1859 das neue System festgestellt war und mit seiner Ausführung begonnen werden konnte.

Damals brach man nun entscheidend mit den Abmachungen von 1831 und setzte sich über die auferlegten Verpflichtungen offen hinweg. Denn die Absicht, im Angriffs-falle einen großen Teil des Landes preiszugeben, erforderte noch weitergehende Schleifungen, als im Festungsvertrage vorgesehen waren. Zu den dort genannten fünf Plätzen fügte man daher jetzt Nieuport, Ypern, Dudenarde und die Festungsgürtel von Tournai, Charleroi und Namur hinzu, für die im Festungsvertrage die Erhaltungspflicht übernommen war. An Schelde, Sambre und Maas blieben danach nur noch die Zitadellen von Gent, Tournai, Charleroi, Namur und Lüttich sowie die kleinen Forts von Huy und Dinant übrig, die aber sämtlich für ernstliche Abwehr ohne Bedeutung waren und mehr zur Schonung patriotischer Empfindungen erhalten blieben.

In Belgien hat man dies Vorgehen wohl als eine Befreiungstat gekennzeichnet. „In Wahrheit wurde der Boden des Vaterlandes gewissermaßen frei,“ schreibt Nothomb, „ohne daß das Volksbewußtsein es geahnt hätte.“¹ Eine Usurpation von dem Rechte, über das Verteidigungssystem Belgiens ein gewichtiges Wort mitzureden, wie es die Mächte des Vierbundes sich bei der Neutralisierung des Staates vorbehalten hatten, war es sicherlich. Künftighin hat man belgischerseits stets für sich in Anspruch genommen, in voller Unabhängigkeit über die Wehrvorrichtungen des Landes selbst zu befinden.

Auf besonderen belgischen Wunsch fügte später die Londoner Konferenz von 1867 zum Artikel 3 des Luxemburg-

¹ Angeführt von Nachfahl, a. a. O., S. 169.

vertrages in ihrem vierten Protokoll hinzu, daß damit dem Rechte der anderen neutralen Mächte kein Abbruch geschehe, ihre Befestigungen und anderen Verteidigungsmittel zu erhalten und nach Bedarf zu verbessern.¹ Minister wie Malou, Frère-Orban, Beernaert haben die Selbstständigkeit Belgiens bei der Umwandlung des Festungssystems scharf betont: „Wir haben getan, was uns gut schien; wir bauen die Festungen, die wir für geeignet halten und schleifen die, welche wir nicht für geeignet halten, ohne uns durch die pomphaften Phrasen über unsere vorgeblichen internationalen Verpflichtungen beeinflussen zu lassen.“² Auch auf ein späteres Wort Moltkes (1876), es sei Belgiens Sache, seine Verteidigungsmittel zu wählen — womit er jedoch nur eine eigene amtliche Äußerung über die Zweckmäßigkeit von neuen Maasbefestigungen ablehnen wollte —, hat man sich wohl berufen.³

Die Mächte haben sich die offene Vertragsverletzung, so viel man bisher weiß, unter völligem Stillschweigen gefallen lassen; nicht ein Wort des Protestes ist damals oder später von irgendeiner Seite laut geworden.⁴ Wie erklärt sich das?

Schon die Vorgänge der vierziger Jahre hatten geraten, daß sie auf die Ausführung des Festungsvertrages — mit Ausnahme höchstens von Preußen — kein erhebliches Gewicht mehr legten. Für Rußland und Österreich, die stets in zweiter Reihe gestanden hatten, war das Interesse jetzt angesichts der völlig veränderten Konstellation so gut wie ganz erloschen, kämpfte man doch mit Frankreich auf der Rhim und in Italien, nicht mehr in Belgien. England wachte zwar auch jetzt über die belgische Unabhängigkeit, und es ent-

¹ Vgl. Descamps, S. 261 f.; Strupp, S. 31.

² Frère-Orban am 2. März 1887; vgl. Descamps, S. 409.

³ Ebenda; vgl. auch Schulte, S. 90.

⁴ Das versichert Minister Beernaert in seiner Kammerrede vom 13. August 1891.

sprach der allgemeinen Überzeugung, wenn Königin Viktoria bald nach dem Staatsstreiche Napoleons an Leopold schrieb, jeder Angriff auf Belgien würde ein *Casus belli* für England sein.¹ Indessen schien diese Gefahr vorderhand gerade durch die freundschaftliche Verbindung mit Frankreich ausgeschaltet, und dann: das neue Konzentrationssystem mit der zu immer mächtigerem Ausbau bestimmten Festung Antwerpen war ja gerade auf Anlehnung an England berechnet, begegnete anfangs auch heftigem französischen Widerspruch, wie jede belgische Neubefestigung, die sich irgendwann einmal einer Ausdehnung Frankreichs in den Weg stellen konnte. England hüfte wahrlich nichts ein, wenn an die Stelle von veralteten Festungen wie Nieuport, Ypern und Dudenarde das modern ausgebaute Antwerpen trat, Belgien damit etwa in die Rolle eines zweiten Portugal mit einem neuen Torres-Verdras versetzt wurde.² So traf ein Verlust eigentlich ausschließlich Preußen, das sich für den Fall eines französischen Angriffs aus einer Stellung im Winkel zwischen Sambre und Maas zur Verteidigung seines und des Bundesgebietes zurückgeworfen sah auf die Linie Maastricht—Luxemburg und damit die bisher vorgelagerte Barriere verlor. Nach allem, was vorangegangen war, ist kaum denkbar, daß man diesen Verlust nicht wenigstens in einem engen Kreise empfunden hätte; aber isoliert vorzugehen, mußte doch wohl als wenig aussichtsvoll und auch angesichts der großen innerdeutschen Aufgaben, die der Lösung harreten, als unratfam erscheinen. So versteht man das allseitige Schweigen, durch das die vier Mächte ihre alten Rechte zwar nicht formell aufgaben, aber doch gewissermaßen verfallen ließen.

Mit der Verletzung des Festungsvertrages und der Wahl des neuen Verteidigungssystems verlor auch die Ge-

¹ Letters of Queen Victoria II, S. 438.

² Den Vergleich gebraucht Girard, S. 69.

heimklausel Sinn und Bedeutung. Bestimmte Einmarsch- und Besatzungsrechte für England und Preußen sah sie ja, wie wir schon wissen, ohnehin nicht mehr vor, sondern nur Recht und Pflicht des belgischen Königs bei einer Bedrohung der Sicherheit der mit den Geldern des Vierbundes erbauten Festungen mit den vier Mächten geeignete Maßnahmen zu vereinbaren, die natürlich ein Einrücken von deren Truppen in sich geschlossen haben würden. Jene Festungen bestanden künftig nur noch in unwesentlichen Resten. Zur Sicherung dieser verteidigungsunfähigen Reste, der obengenannten Zitadellen und kleinen Forts, die auch nur zum Teil Verbesserungen auf Vierbundskosten erfahren hatten, sich mit den vier Höfen in Verbindung zu setzen, wurde nunmehr sinnlos: einmal weil das neue Verteidigungssystem ja gerade ihre sofortige Preisgabe zur Voraussetzung hatte, dann auch, weil eine Einmütigkeit der vier Höfe nicht mehr bestand, eine Vereinbarung aber etwa mit einem einzelnen von ihnen den Absichten, die man 1831 mit dem Geheimartikel verfolgt hatte, insbesondere dem so oft betonten gemeinsamen Mitbesitzrecht an den Festungen jedenfalls nicht entsprach. Erst nach Verletzung der Neutralität hätte eine derartige Verständigung mit einer Einzelmacht auf Grund der Garantienpflicht erfolgen können.

Es ist damit noch nicht gesagt, daß durch einseitige Verletzung, stillschweigende Duldung und praktisches Veralten Festungsvertrag und Geheimklausel nun auch juristisch hinfällig und vollkommen wertlos geworden seien. Das ist eine Frage, deren Beantwortung ich den Fachmännern überlasse.¹ Historisch betrachtet, hatte Goblet doch durchaus recht, wenn er 1863 in seinem Buche über die belgischen Festungen, in dem er zum erstenmal die Geheimklausel und ihre Entstehung

¹ Vgl. etwa Strupp, S. 22.

enthüllte, der Meinung Ausdruck gab, dies Geheimnis brauche nun nicht mehr ängstlich bewahrt zu werden, weil jener Klausel sowohl wie dem Festungsvertrage keine aktuelle Bedeutung mehr zukomme. Dem entsprach auch das verhältnismäßig geringe Aufsehen, das die Enthüllung in Belgien und namentlich im Auslande machte.¹

Bei den bekannten, von verschiedenen Seiten her versuchten Bedrohungen der belgischen Unabhängigkeit, die gegen Ende der sechziger Jahre von Napoleon III. ausgingen, scheint denn auch die Erinnerung an die alten Festungsabmachungen nicht die geringste Rolle gespielt zu haben.² Ebenso wenig beim Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges, wo die belgische Neutralität wohl auch ohne das Eingreifen Englands nicht unmittelbar verletzt worden wäre, weil der Kriegsstoß Napoleons sich aus politischen Gründen gegen Süddeutschland und auf Österreich zu richtete, und deshalb natürlich auch im Süden die deutsche Abwehr und Offensive erfolgte. Immerhin waren die Verträge, die England mit Preußen und Frankreich am 9. und 11. August 1870 zur besonderen Sicherung Belgiens bis auf zwölf Monate nach Kriegsende abschloß,³ ein sichtbares Zeichen dafür, daß die

¹ Vgl. Beernaerts Rede vom 13. August 1891: „Les révélations du général Goblet en 1863 demeurèrent absolument sans écho.“

² Nur die Abtretung des vielumstrittenen belgischen Grenzgebietes mit Philippeville und Marienburg an Frankreich tauchte bei dem Preussischen Vermittlungsvorschlag in dem Luxemburger Handel als vorübergehende Möglichkeit auf, vgl. Hampe, „Belgiens Vergangenheit und Gegenwart“, S. 57.

³ Vgl. Strupp, S. 128 ff. Daß beim Abschluß dieser Verträge irgendwie die Rücksicht auf ein preussisches Einmarsch- und Besatzungsrecht für Namur mitgewirkt habe, auf welches Preußen nun vorübergehend verzichtet hätte (so etwa Ehlers, England, Antwerpen usw., S. 39, und Rachfahl, S. 171), ist schon dadurch ausgeschlossen, daß Preußen für sich allein und ohne weiteres ein derartig bestimmtes Recht auch dann nicht geltend machen konnte, wenn es die Geheimklausel von 1831 als noch in voller Kraft bestehend betrachtete.

belgische Neutralität inmitten eines großen europäischen Konflikts den Rückhalt an einer starken außerhalb stehenden Gewalt, wie ihn England damals bot, geradezu als Daseinsbedingung voraussetzte. Und zweifellos wäre sie auch trotz England früher oder später dem Machtdrucke des französischen Kaisers erlegen, wenn es ihm gelungen wäre, die deutsche Heere entscheidend zu schlagen.

Die Anhänger des neuen, zu Ende der fünfziger Jahre in Kraft tretenden belgischen Verteidigungssystems hatten wohl gehofft, die starke Antwerpener Konzentrationsstellung allein werde das Land künftig vor feindlichem Einfall sichern, da kein Angreifer seinen Hauptgegner noch um diesen Zuwachs gern verstärkt sehen würde. Daß Belgien 1870 durch glückliche Fügungen und den englischen Rückhalt wirklich von der Kriegesfurie verschont blieb, mochten sie als Rechtfertigung in Anspruch nehmen. Es lag darin aber doch eine bedenkliche Überschätzung der Bedeutung belgischer Wehrkraft für die Hände der Großmächte, und es verdient scharf betont zu werden, daß ein militärisch und politisch so einsichtiger und erfahrener Mann wie General Goblet zu den ausgesprochenen Gegnern der riesenhaften Befestigung Antwerpens gehörte und mit zahlreichen anderen sich sogar zu der auf den ersten Blick überraschenden Ansicht bekannte, das alte System von 1831 sei der Aufrechterhaltung der belgischen Neutralität günstiger gewesen.¹ Denn es habe, so führt er etwa aus, keine militärische Position von solcher Bedeutung aufzuweisen gehabt, daß jede der kriegführenden Parteien sich ihrer um jeden Preis hätte bemächtigen müssen, um dadurch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausgang des Feldzuges zu gewinnen. Eben deswegen sei für den Fall eines deutsch-französischen Krieges im beiderseitigen Interesse ein Ab-

¹ Vgl. Goblet, S. 317, wo es nicht schwer ist zu erkennen, daß er selbst die Ansichten der Gegner des Projekts, die er da ausführt, teilt.

kommen zur Beobachtung der belgischen Neutralität keineswegs unwahrscheinlich gewesen. Künftighin aber werde der starke Ausbau der Scheldestellung eine ganz andere Beachtung fordern. Voll Mißtrauen gegen die völlige Unparteilichkeit der Belgier und ohne Glauben an die Verteidigungsfähigkeit der unzureichend besetzten Antwerpener Werke, werde der weniger Gesicherte oder rascher Gerüstete von den beiden Kriegsführenden geradeswegs auf den Zufluchtsort der belgischen Armee zustoßen, um sich seiner zu bemächtigen. Und selbst wenn die Verteidigung bis zum Eintreffen fremder Hilfe gelänge, sei Belgien dann doch eben in den Kriegswirbel mit hineingerissen. — Diese belgische Verteidigung des Systems von 1831, dessen Barrierereste Goblet ja am allerbesten kannte, ist doch höchst bemerkenswert; sie hat bei grundsätzlicher Verschiedenheit doch auch manche Ähnlichkeit mit den Argumenten, mit denen später Major Girard die erneute Wandlung im belgischen Befestigungswesen bekämpfte, die gegen Ende der achtziger Jahre beschlossen wurde.

Die fortdauernde Spannung der Lage machte einen wiederholten deutsch-französischen Zusammenprall immer wahrscheinlicher und für Frankreich um so aussichtsvoller, je mehr es ihm gelang, mit dem Sarenreich in Fühlung zu kommen. Da aber die gemeinsame Grenze der beiden feindlichen Nachbarn hüben und drüben durch moderne Festungsanlagen größten Stils von Jahr zu Jahr undurchdringlicher gesperrt wurde, so wiesen alle Zeichen darauf hin, daß im Kriegsfall in dieser oder jener Richtung ein Durchstoß durch das südliche Belgien versucht werden würde; und daß dann die moralische Barriere der Neutralität kein ernstliches Hemmnis bilden würde, darüber gaben sich die Einsichtigen keiner Täuschung hin.¹ Es mußte dann eintreten, was in anderem Zusammen-

¹ Vgl. die Belege bei Sampe, a. a. O., S. 65; dazu noch die Äußerung Lebons schon im Juli 1831 im belgischen Nationalkongreß,

hange Bismarck glänzend mit den Worten bezeichnet hat: „Die internationale Politik ist ein flüssiges Element, das unter Umständen zeitweilig fest wird, aber bei Veränderungen der Atmosphäre in seinen ursprünglichen Aggregatzustand zurückfällt.“¹

Solchen Möglichkeiten suchten in Belgien die seit dem Jahre 1882 betriebenen Pläne zum Ausbau der Maasbefestigungen vorzubeugen. Bedeutende Anlagen um Lüttich und Namur mit dem Panzerfort Suv in der Mitte sollten eine neue, starke Linie bilden, die sich mit dem Konzentrationspunkt Antwerpen zu einem großen Festungsdreieck im Innern des Landes vereinigte. Die durch die Kriegsdrohung von 1887 erweckten Befürchtungen verhalfen diesen Plänen zur Annahme. Es war der zweite bedeutsame Schritt Belgiens zu einem auf sich gestellten, selbstbewußten Verteidigungssystem, schon damals getragen von den Anfängen einer neuen nationalistischen Richtung in Belgien, als deren literarischer Vorkämpfer Emile Vanning, der Vertraute König Leopolds II., bezeichnet werden kann.²

Indessen die schon gegen den Ausbau von Antwerpen von Goblet geltend gemachten Bedenken ließen sich noch in viel höherem Maße gegen die neue Phase der belgischen Festungspolitik erheben und wurden in der Tat 1889 auf das nachdrücklichste erhoben von Major Girard.³ Er wies auf das Trügerische dieses Systems hin, das von der Konzentration des Antwerpener Heerlagers teilweise wieder zur Grenzverteidigung zurücklenkte und sich nicht mehr zu jener

daß die Neutralität im Falle einer „conflagration générale“ ohnmächtig sein werde (Des camps, S. 202).

¹ Gedanken und Erinnerungen II, S. 258.

² Vgl. über die Anfänge dieser Bewegung P. Dirr, *Belgien als französische Ostmark*, 1917, S. 335 ff.

³ In der 1889 erschienenen Schrift: „La Belgique et la guerre prochaine“.

weitgehenden Preisgabe des Landes verstehen wollte, aber in ganz unzulänglicher Weise übermächtigen Nachbarn den Durchmarsch vermittelt einer Festungskette verwehren wollte, die nicht den Grenzen parallel lief, sondern vertikal auf ihnen stand, für die überdies die erforderlichen Besatzungstruppen entweder fehlten oder doch nur auf Kosten der ebenso nötigen Geldarmee zu beschaffen waren. Anstatt unter vorübergehender Aufgabe südlicher Gebietsteile ruhig abzuwarten, ob der Angreifer sich auch nordwärts gegen Antwerpen wenden würde, und anstatt die Haltung in nüchterner Erwägung des Vorteils durch Anschluß an den Stärkeren unter beiden Gegnern zu bestimmen, sah sich Belgien künftig sofort tätig in den Krieg verwickelt und gezwungen, gegen den ersten Eindringling Partei zu ergreifen, von dem man voraussetzen durfte, daß er der Schlagfertigere und Überlegene sein würde. — Obwohl diese und ähnliche Darlegungen Girards schon damals ein gewisses Aufsehen erregten, ließen sich die maßgebenden Kreise in der Durchführung des neuen Verteidigungssystems nicht beirren; aber wieder durfte man wohl die Frage aufwerfen, ob es den Interessen der Neutralität des Landes wirklich so viel besser entspräche als das von 1831.

Die Erinnerung an die alten Abmachungen war übrigens durch den Neubau der Maasfestungen wieder erweckt worden. Bereits Banning hatte sie in seinen Denkschriften¹ verwertet, um für eine stärkere Eigenrüstung zu wirken. Später (1888—1891) suchte eine von Frankreich her die Welt beunruhigende Lügenpresse, die jede belgische Neubefestigung als von Deutschland eingegeben bekämpfte, das geüffentlich verbreitete Märchen von einer geheimen Militärkonvention Leopolds II. mit Bismarck, die für den Kriegsfall den deutschen Truppen gewisse Einmarsch- und

¹ Vgl. die von E. Gossart herausgegebene Sammlung *La Belgique au point de vue militaire et international*, 1901; vgl. *Dirr*, a. a. O., S. 339.
148

Besatzungsrechte eingeräumt habe,¹ glaubhafter zu machen durch den Hinweis auf die Geheimklausel von 1831, deren auch Girard in seiner Schrift gedacht hatte. Deutschland sollte für die neuen Maasfestungen — sogar für Lüttich, das früher nie in Betracht gekommen war² — alte Rechte geltend gemacht haben, denen Leopold I. doch gerade durch die Schleifungen habe Abbruch tun wollen. Auch wenn man einmal annimmt, daß man dabei noch die Aachener Militärkonvention hätte als Ausgangspunkt nehmen können, wären solche Ansprüche doch recht zweifelhafter Natur gewesen. Denn gerade weil die Besatzungsrechte, die man 1818 dem niederländischen König nahegelegt hatte, mit den gemeinsamen Erbauungskosten für jene Festungen begründet worden waren, hätten sie schwerlich ohne weiteres auf die nur mit belgischem Gelde errichteten Neuanlagen übertragen werden können; der neue Fortgürtel um Namur war immerhin etwas anderes als die aus der Reihe der ernsthaften Befestigungen ausgeschiedene alte Zitadelle. Auch war für die Ausführung der Abmachungen von 1818 die Erklärung des Bündnisfalles durch die Mächte des Vierbundes eine Vorbedingung gewesen, die zu Ende der achtziger Jahre gar nicht mehr erfüllt werden konnte. Aber diese ganze Annahme ist ja überdies reine Hypothese, weil das Aachener Militärprotokoll, wie wir wissen, durch den Festungsvertrag von 1831 mit der Geheimklausel ersetzt worden war, und danach von irgendwelchen bestimmten Besatzungsrechten gar nicht mehr die Rede sein konnte.

¹ Vgl. über diesen Presseselbstzug Hampe, a. a. O., S. 68. Dirr S. 338 weist auf die Möglichkeit hin, daß jener Presseselbstzug in Wahrheit nur ein Mandöver gewesen sei, um den antideutschen Charakter der neuen Befestigungspläne zu verschleiern.

² Nur im Verteidigungsplan Wellingtons war auch Lüttich in diesem Sinne genannt gewesen; vgl. oben S. 24. Später war es auf den Widerspruch des niederländischen Königs fallen gelassen.

Eine gewisse Unsicherheit der öffentlichen Meinung war durch den französischen Pressfeldzug immerhin erzeugt. Nachdem die Frage des Geheimvertrages von 1831 früher nur einmal am 17. Mai 1873 ganz kurz in der belgischen Kammer, wo der Finanzminister Malou ihr jedes praktische Interesse absprach, gestreift worden war, wurde sie jetzt am 13. August 1891 auf eine Anfrage des Abgeordneten Helleputte von dem Finanzminister Beernaert ausführlicher und eindringender erörtert. Ein Jahrzehnt später hat dann die mit der Festungsfrage einigermaßen zusammenhängende These des Brüsseler Staatsrechtslehrers E. Nys über die von der Londoner Konferenz vorgenommene Streichung der ursprünglich beabsichtigten Unverletzlichkeitsgarantie für das neutrale belgische Gebiet noch einmal im belgischen Senat am 5. und 6. Juni 1901 eine Debatte hervorgerufen, bei welcher der Minister des Auswärtigen de Favereau jene These bekämpfte. Jedesmal hat man sich sehr bald bei den Regierungserklärungen beruhigt.

Inzwischen hatte sich eine durchgreifende Wandlung des belgischen Staates und der Voraussetzungen seiner Neutralität angebahnt.¹ Schon die anfangs lockere, dann immer engere Angliederung des riesenhaften Kongoreiches, das zuletzt (1908) geradezu eine belgische Kolonie wurde, brachte neue Reibungen und vermehrte Abhängigkeiten, insbesondere von der beherrschenden Seemacht Englands, und damit für Belgien eine starke Verschiebung seines politischen Wesens und Schwerpunktes. Dieser Staat von rasch wachsender Bevölkerungszahl, an der Spitze eines afrikanischen Riesenreiches von dem achtzigfachen Umfang seiner selbst, mit weltumspannenden kapitalistischen Unternehmungen, in dem nicht eben die schlechtesten Köpfe aus der außerzwungenen Neutralität heraus

¹ Für das Folgende vgl. die ausführlichen Darlegungen in meinem Buche „Belgiens Vergangenheit und Gegenwart“, S. 73 ff.

zu freier Bündniswahl strebten, war längst nicht mehr jenes Bollwerk gegen Frankreich mit der moralischen Neutralitätsbarriere und der ergänzenden Vierbundhilfe, das die Mächte 1831 zu schaffen gedacht hatten; es war über die damaligen Verträge hinweggeschritten. Und doch lag in dem großspurigen neuen Wesen auch ein gut Teil Täuschung und Selbstüberhebung. So gewaltig die Kräfte des kleinen Staates gewachsen waren, seine europäische Stellung hatte im Grunde an Sicherheit nicht gewonnen, denn die Mächte ringsum waren zum mindesten in dem gleichen Verhältnis erstarkt.

Und bald genug zeigte es sich, daß dieselben Gesetze wie in früheren Zeiten noch immer sein Dasein bestimmten; man hatte ihrer nur in der langen Friedensepoche mehr und mehr vergessen. Bei dererspaltung des europäischen Festlands in zwei feindliche Lager hatte wenigstens der belgische Staat, wenn auch nur zum Teil die belgische Bevölkerung, eine wirklich neutrale Haltung zu beobachten vermocht, solange das vereinzelt England ein ausschlaggebendes Gewicht in die Waagschale werfen konnte. Sobald es aus dieser Isolierung heraustrat und in dem großen kontinentalen Zwiespalt Partei ergriff — und das geschah im Frühjahr 1903 —, konnte Belgien in seiner gefährdeten Lage unter Druck und Gegenruck der Mächtegruppen schlechterdings nicht mehr darauf rechnen, bei einem künftigen allgemeinen Kriege unbeteiligt und unverfehrt zu bleiben. Ja, schon im Frieden setzten, sobald sich der politische Horizont verfinsterte, Bestrebungen der Entente ein, aus dem neutralen Kleinstaat wieder eine Barriere zu machen, diesmal aber eine gegen Osten gerichtete Barriere!

An den Befestigungswerken von Antwerpen, die ja in erster Linie auf den Rückhalt an England berechnet waren, begannen 1906 noch riesenhaftere Erweiterungsbauten. Den schwachen Punkt des belgischen Militärwesens bildete noch immer das Feldheer, das nicht einmal ausreichte, um alle die

nenen Wälle zu füllen, ebenso wie es 1831 für die Befestigung der zahlreichen Stützfestungen unzulänglich gewesen war. Die Heeresvorlagen, die schrittweise auf die allgemeine Wehrpflicht hinarbeiteten, kamen in den folgenden Jahren erst nach manchen parlamentarischen Hemmungen zur Annahme, die letzte weitestgehende von 1913 nur unter dem Drucke der Ententemächte, deren sofortigen Einmarsch man im Kriegsfall zu befürchten hatte, wenn man nicht die belgische Abwehrkraft gegen Deutschland der Vorlage gemäß verstärkte.¹ Auch so mußten noch Jahre vergehen, ehe die volle Wirkung eintrat.

Inzwischen sollten die geheimen militärischen Vereinbarungen zwischen dem englischen und belgischen Generalstab von 1906 und 1912, die aber natürlich unter Zustimmung auch der politisch verantwortlichen Stellen getroffen waren, ergänzend eintreten.² Wie man auch im einzelnen darüber denken mag, sicher ist, daß sie im ganzen eine weitgehende militärische Auslieferung an die Westmächte, eine vorzeitige Festlegung der Haltung Belgiens in einem künftigen Kriege und in ihrer ganz einseitigen geheimen Bindung, der irgendwelche ähnliche Fühlungnahme mit Deutschland in keiner Weise entsprach, ein Abweichen von der pflichtmäßigen Unparteilichkeit darstellten. Sagt doch selbst Ed. Descamps, der staatsrechtliche Hauptvertreter des belgischen Regierungsstandpunktes: ³ „Der Staat, der durch eine Neutralitätsfestsetzung gebunden ist, wird es als eine Pflicht für sich erkennen, sich in Friedenszeiten solcher Abmachungen zu enthalten, deren Verwirklichung bei Kriegeausbruch mit der Wahrung der Neu-

¹ Vgl. den bekannten Artikel Vanderveldes vom 10. Januar 1914 im „März“; auch Rathgen, Preuß. Jahrb. 162 (1915), S. 512.

² Es erübrigt sich, auf ihren bekannten Inhalt hier näher einzugehen. Strupp hat diese Brüsseler Dokumente S. 133 ff. abgedruckt, leider ohne ihre vielfach fehlerhafte Übersetzung zu verbessern.

³ Vgl. S. 383.

tralität unverträglich sein würde“, und macht er doch an anderer Stelle,¹ wo er von einer wachsam und vor-schauenden Politik redet, die auch den Fall einer Ein-holung der Garantenhilfe ins Auge fassen müsse, den aus-drücklichen Vorbehalt, sich nicht vor dem Eintreten des „Casus auxilii“ auf die Mittel und Wege festzulegen, die ein solcher Fall erfordere.

Eben dieses Festlegen auf die Mittel und Wege, die Auslieferung einer Fülle wertvollen militärischen Materials, das für die Entente auch für den Fall nutzbar sein mußte, daß Kriegsdrohung und Neutralitätsverletzung nicht von Deutsch-land, sondern von ihrer eigenen Seite ausgingen, läßt die geheimen Abmachungen von 1906/12 weit hinausreichen über den Inhalt der Geheimklausel von 1831. Denn diese hatte den belgischen König ja nur verpflichtet, bei einem unmittelbar drohenden französischen Angriff auf die Südfestungen mit den Mächten des Vierbundes Vereinbarungen zu deren Schutze zu treffen, hatte also das Festlegen der Mittel und Wege dazu im einzelnen wirklich an das Eintreten des „Casus auxilii“ herangerückt. Ueberdies hatten jene Mächte bei der Konstituierung des neutralen belgischen Staates stets nach-drücklich ihre vorher im Königreich der Vereinigten Nieder-lande bestehenden Rechte, insbesondere die auf die von ihnen selbst erbauten Festungen, vorbehalten und wollten die bel-gische Unabhängigkeit und Neutralität nur mit der ent-sprechenden Einschränkung aufgefaßt wissen, so daß z. B. Preußen, wie wir sahen, noch 1835 drohen konnte, bei einem eigenmächtigen Ausbau des belgischen Defensivsystems auch gegen Norden hin werde man sich an die Anerkennung des konstituierenden Hauptvertrages vom 15. November 1831

¹ G. 548: „La réserve à ne pas s'engager, avant le casus auxilii, dans les voies et moyens propres à l'existence de ce cas.“

nicht ferner gebunden erachten.¹ Jetzt hatte Belgien geheime Vorkehrungen getroffen, um im Widerspruche zu der in der Epoche seiner grundlegenden Verträge herrschenden Auffassung seine Front völlig herumzuwerfen gegen Deutschland.

Wie bewußt man doch in maßgebenden Kreisen diese deutschfeindliche und neutralitätswidrige Stellungnahme Belgiens inmitten der Großmächte schon vor dem Weltkriege wählte und begründete, wird wohl nirgends deutlicher ersichtlich, als in der Eröffnungsvorlesung, die der bekannte Historiker Abbé de Lannoy am 21. Oktober 1913 im Institut St. Louis in Brüssel über das Thema „La neutralité belge est-elle encore utile à la Belgique?“ gehalten und noch in demselben Jahre durch den Druck veröffentlicht hat.

Der Anschluß Englands an den Zweibund, so führt er aus,² habe für Belgien eine neue internationale Lage geschaffen, in der die Neutralität ihren alten Sinn verloren habe. Diese Neutralität sollte nach den Absichten der Londoner Konferenz nichts anderes sein als „eine Vorsorge gegen Frankreich, eine Schranke gegen die französische Eroberungspolitik“. Aber die französische Gefahr sei allmählich der deutschen gewichen, und Belgien habe ja schon in der Festungsfrage die ehemaligen Verpflichtungen abgestreift. Auch an der ihm auferlegten Neutralität könne vernünftigerweise nur

¹ Auch über die Absicht der vier Mächte, Belgien gegebenenfalls zu Hilfe zu kommen und die Lücken seiner Verteidigungsmittel zu ergänzen, ist die französische Regierung 1831 keineswegs im unklaren gelassen, vgl. z. B. Palmerstons Weisung an Granville vom 18. April 1831 (Bulwer, S. 72), dem Ministerpräsidenten Périer darzulegen, daß Belgien nicht durch Schleifung aller Festungen für französische Angriffe offengelegt werden könne, „but that it is intended to reduce the number of these places more nearly within the limits of the probable means of defence of Belgium, succoured, if necessity should require it, by the other Powers of Europe“.

² Ich hebe hier aus den bei Dirr, a. a. O., S. 368 ff. in Übersetzung wiedergegebenen Abschnitten die wesentlichsten Punkte hervor:

154

„so lange festgehalten werden, als die gegenseitigen Beziehungen der Staaten untereinander sich nicht verändern würden“. „Die buchstäbliche und strenge Auslegung der Verträge von 1831“ verbiete Belgien zwar „in seinen internationalen Beziehungen jeden Akt, der mit einem europäischen Staat ein besonderes Einvernehmen begründen, gegenseitige Vorteile schaffen und die Stellung vernichten würde, die unser Land gleichmäßig gegenüber allen seinen Nachbarn einnehmen muß“. Aber es sei „nicht mehr vernünftig, sich an diese Verbote zu halten“, man müsse fragen, ob Belgien nicht notwendigerweise seine auswärtigen Beziehungen ganz verändern oder zu „einer weitherzigeren Deutung der Verpflichtungen eines dauernd neutralisierten Staates“ übergehen müsse. Für England mache seine Verbindung mit Frankreich heute die neutrale Haltung von 1870 unmöglich. Es könne die belgische Unabhängigkeit nicht mehr als neutrale, sondern werde sie nur als kriegsführende Macht schützen. „Mit ihm also müssen wir die Mittel festsetzen, um die Unversehrtheit unseres Landesgebiets zu erhalten. Ohne in aller Form auf die gemeinsame und alte Bürgschaft, wie sie im Jahre 1830 geschaffen wurde, zu verzichten, wollen wir doch dieser Bürgschaft einen wirksameren und realeren Schutz zufügen, der in einem Bündnisvertrage mit England besteht. Dieser Vertrag müßte die militärischen Verbindlichkeiten regeln, wie sie uns durch diese Großmacht im Fall eines Krieges auferlegt sind. Denn indem England uns verteidigt, wacht es ja nur über seine eigene Sicherheit.“ — „Frankreich wird Deutschland die Verantwortung des ersten Angriffs überlassen; denn diese Haltung entspricht, wenn sie auch gewisse Gefahren vom militärischen Gesichtspunkte aus in sich birgt, vollkommen seinen wahren politischen Interessen. Und wir Belgier können, anstatt unser Verteidigungssystem aus übertriebener Rücksicht auf unsere Neutralität in einer gewollten

Unklarheit zu lassen, mit der Garantie rechnen, die sich aus der gegenwärtigen Bedingtheit der französischen Politik ergibt. Wir müssen unsere Armee vorwärts auf die Ostgrenze zu konzentrieren.“

Man könnte an eine hellseherische Gabe de Lannoy glauben, wäre nicht das Programm, das er entwickelt, seit den englisch-belgischen Vereinbarungen von 1906 insgeheim bereits tatsächlich in der Ausführung begriffen gewesen. Es ist auch vielleicht kein Zufall, daß eben im Jahre 1906 von belgischer Seite für den Abschluß derartiger Militärabkommen, selbst wenn sie gegen die Neutralitätspflichten verstießen, eine Art Notrecht in Anspruch genommen wurde. Wenn Belgien als souveränes Land, so heißt es da,¹ „zur Sicherung seiner Neutralität, d. h. seiner Existenz, Militärabkommen welcher Art auch immer abschließt, so handelt es nur kraft einer Machtvollkommenheit, die allen anderen Verpflichtungen überlegen ist, welche es hat eingehen können, wären diese Verpflichtungen selbst diejenigen seiner Neutralität“. Schwerlich wird man zugeben können, daß die Lage von 1906 für Belgien zur Behauptung seines Daseins das Eingehen auf jene militärischen Vereinbarungen unbedingt erforderte, mochte auch seine neutrale Stellung inmitten der beiden immer feindlicher getrennten Heerlager Europas von Jahr zu Jahr schwieriger werden. Wer aber schon da die Abirrung von den Vertragspflichten durch das Existenzrecht des Staates rechtfertigen wollte, wie könnte der auch nur einen Augenblick daran zweifeln, daß im Anfang August 1914 in einer der furchtbarsten Daseinsbedrohungen aller Zeiten das Deutsche Reich ein Notrecht für sich geltend machen konnte, wenn es, um der Gefahr eines

¹ Vgl. den von der Fédération pour la défense des intérêts belges à l'étranger herausgegebenen Rapport sur la question d'entente holando-belge présenté par une commission spéciale, choisie au sein du comité de rédaction et composée de M. M. Hennebicq, Kebers, Marcq et Soudan. Brüssel 1906, S. 32.

französischen Durchstoßes in sein Herz zu begegnen, selbst den Durchmarsch durch belgisches Gebiet unter Garantie von Besitzstand und Unabhängigkeit des Königreiches gefordert hat!

Man hat neuerdings vielfach gemeint, es habe den Einmarsch und die Besetzung von Namur¹ einfach auf Grund der alten, formell nie aufgehobenen Geheimklausel von 1831 beanspruchen können, und hat die Reichsleitung beschuldigt, sie habe wertvolle Rechte nicht genutzt, wohl gar überhaupt nicht gekannt oder den Schlüssel zu gewissen Schubfächern verloren. Wer die obigen Darlegungen verfolgt hat, weiß, daß solche Vorwürfe zunächst eine Verwechslung des Inhalts der Geheimklausel von 1831 mit der des Militärprotokolls von 1818 voraussetzen oder doch den in der Klausel von 1831 begegnenden Worten, der belgische König solle in die frühere Rechtsstellung des niederländischen einrücken, eine zu weitgehende Bedeutung beimessen. Es ist ferner schon gesagt worden, daß auch der gesamte Festungsvertrag von 1831 seit etwa 1859 veraltet und größtenteils sinnlos geworden war, daß einer praktischen Verwertung sich seitdem erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Denn welches Verlangen hätte man daraufhin, streng genommen, allenfalls an den belgischen König richten können? Er möge für die Sicherheit längst nicht mehr vorhandener oder doch veralteter und verfallener Festungen gegen französische Angriffe sorgen, indem er mit den vier Mächten von 1831, also mit Preußen (oder seinem Rechtsnachfolger Deutschland) und Österreich, aber auch mit Rußland und England Vereinbarungen für ihren

¹ Die Mitteilung von D. Ehlers, England, Antwerpen und die belgische Barriere, 1916, S. 66, daß der deutsche Gesandte v. Below-Saleske eine Nachricht der „Agence Havas“ vom 3. August 1914, Preußen habe die — ihm zustehende — Besetzung der Zitadelle von Namur beansprucht, noch kurz vor seiner Abreise von Brüssel als unrichtig bezeichnet habe, beruht auf völligem Irrtum.

Schutz zu erreichen suche. Wer möchte behaupten, daß das dem Gebote der Stunde entsprochen hätte?

Der entfesselte Weltkrieg hat die belgische Neutralität in seinen Wirbel gezogen und das schwierige Problem erneut aufgeworfen. Werden beim Friedensschluß die internationalen Voraussetzungen vorhanden sein, um eine Herstellung der Neutralität überhaupt als möglich erscheinen zu lassen?¹ Wo ist einstweilen der Areopag unparteiischer Mächte, der ihm bei Druck und Gegendruck übergewaltiger Nachbarn und ihres Anhangs den nötigen Rückhalt böte? Und welche von den wechselnden Phasen der belgischen Neutralität soll denn wiederhergestellt werden? Etwa die der letzten Zeiten mit der durch die Kongofurcht verstärkten Anlehnung und zuletzt gar geheimen Bindung an die Entente? Oder die der Entstehungsepoche des modernen Belgiens, die den grundlegenden Staatsverträgen entspricht und das neutralisierte Land als ein Bollwerk gegen die Unzuverlässigkeit Frankreichs betrachtete?

Auf beiden Seiten sehen wir den alten Barrieregedanken in neuen Formen auftauchen, wie stets im zwiegespaltenen Europa. Hier sogar anschwellend zu dem Phantom eines lotharischen Zwischenreiches, über den bisherigen Umfang Belgiens um Luxemburg, Seeflandern und Holländisch-Limburg, selbst um rheinische Lande und wohl gar Elsaß-Lothringen erweitert und dem Namen nach politisch und wirtschaftlich nur „verbündet“ mit den Westmächten, für die aber das Wort Girards gelten würde: „Man glaubt an Verbündete und wird nur Gebieter haben.“² Dort

¹ Aus zahlreichen belgischen Äußerungen, die das verneinen, sei hier nur der Ausspruch Bannings in der oben S. 148 angeführten Sammlung seiner Schriften, S. 107, hervorgehoben: „Vaincus ou vainqueurs avec la France contre l'Allemagne ou avec l'Allemagne contre la France, nous ne pouvons plus être neutres après“.

² Girard, S. 52. Selbst eine so verhältnismäßig maßvolle belgische Broschüre wie die, welche anonym unter dem Titel „Con- 158

in der Form realer Garantien, die als unentbehrlich erscheinen, um nach allem, was geschehen, das belgische Gebiet nicht schlechthin zum feindlichen Aufmarschgelände, zum Sammelpfad politischer Intrigen und zum wirtschaftlichen Boykottbezirk herabsinken zu lassen, und die den konstituierenden Staatsverträgen des modernen Belgiens, dem einzig sicheren Ausgangspunkte für eine Neugestaltung, in der Tat entsprechen.

Das Ende des gewaltigen Ringkampfes wird so oder so die Entscheidung bringen, falls nicht allseitige Erschöpfung zu einem Kompromiß führt, das die Lösung des Problems einer späteren Generation vorbehält und ihr langsam die Reime zu neuer Zwietrachtsaat heranreifen läßt.

Die Geschichte vermag auf Fragen an die Zukunft keine bestimmten Antworten zu geben; wohl aber lehrt sie in dem Wechsel der Geschehnisse die Bedingtheiten schärfer erkennen und warnt vor dem täuschenden Glauben, der die Dinge unter Absehen von ihren notwendigen Voraussetzungen willkürlich meistern zu können vermeint.

sidérations sur l'avenir de la neutralité belge", 1916, in Lausanne erschien, gesteht zu, eine Wiederholung der Neutralisierung würde nur ein verschleiertes Vasallentum der Entente gegenüber darstellen. Was aber von einem an die Entente angelehnten mittelmächtigen Pufferstaat zu halten wäre, hat der frühere französische Minister Jules Roche offen ausgesprochen in den Worten: „Staaten, die einer solchen Ordnung unterworfen sind, nennt man in allen Sprachen der Welt Vasallenstaaten; von ihrer Unabhängigkeit zu reden, ist fast Hohn.“ (Vgl. die Zeitschrift „Dietsche Stemmen“ I, Mai 1916, S. 59.)

Erkurs.

Zur Garantie der Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets.

Die Formulierung der staatsrechtlichen Bedingungen Belgiens im Vertrag der 24 Artikel vom 15. November 1831 ist zu den früheren Vorschlägen der Mächte vom 20. Januar und 26. Juni zuerst in Gegensatz gebracht worden von Emile Banning, dem Vertrauten König Leopolds II., in einer Darstellung der auswärtigen Beziehungen Belgiens seit 1830, die in der *Patria Belgica* II (1873) von dem begabten belgischen Unterhändler in London van de Weyer selbst begonnen, von Banning nach dessen Notizen vollendet ist. „Cette formule sèche, laconique, portant la trace de corrections hâtives,“ heißt es da S. 335, „ne gardait rien des allures larges et bienveillantes de la rédaction du 26. juin. La mention de la garantie, celle de l'inviolabilité du territoire, étaient écartées“ usw. Im ganzen sollte damit aber nur die unfreundlichere Kürze betont, aus der formellen Nichterwähnung der Unverletzlichkeit noch nicht die ideelle Tilgung gefolgert werden.

Dies letztere tat erst der Brüsseler Staatsrechtslehrer E. Nys in seinen „Notes sur la neutralité“ (*Revue de droit international et de législation comparée*, 1900, wieder abgedruckt in *Etudes de droit international et de droit politique* 1901) S. 125. Er faßt seine Meinung in die Worte zusammen: „En réalité la Belgique obtenait la garantie de la neutralité; mais les cinq puissances ne lui

160

donnaient point la garantie de l'intégrité et de l'inviolabilité du territoire; elles avaient donné d'abord cette dernière garantie, puis elles l'avaient retirée."

Die Ansicht von Nys gab in der Sitzung des belgischen Senats vom 5. Juni 1901 Anlaß zu einer begründeten Anfrage Decosters, auf die am folgenden Tage der Minister des Auswärtigen de Favereau ausführlich antwortete (vgl. die betreffenden Reden in den Annales parlementaires de Belgique). Er suchte mit sehr beachtenswerten Gründen die These von Nys zu widerlegen und kam zu dem Schlusse: „J'ai étudié très attentivement les protocoles de la conférence de Londres et la correspondance diplomatique, et je puis assurer que je n'ai trouvé, en ce qui concerne la garantie, rien qui permette d'affirmer que les dispositions des puissances se soient modifiées. Les textes sont modifiés, mais leur sens et leur portée restent les mêmes. — La pensée des puissances est restée la même: elles l'ont exprimée dans d'autres termes, appropriés aux circonstances."

Auf diese Auffassung der belgischen Regierung hatte wohl schon der Senator und Löwener Professor Ed. Descamps eingewirkt, der kurz darauf in seinem Buche „La neutralité de la Belgique“ (1902), S. 220 ff. und 533 ff., in gleichem Sinne über die These handelte.

Nys, der übrigens auch die Zustimmung einer so bemerkenswerten Persönlichkeit wie der des Generals Brialmont zu seiner Ansicht erhalten hatte (vgl. Revue de droit international et de législative comparée, 2. série, 1901, III, S. 48), war durch die Gegengründe offenbar nicht überzeugt, denn er fand keine Veranlassung, seine Ansicht später zu ändern (vgl. „Le droit international“, 1912, I, S. 424).

Als im Jahre 1912 der belgische Major Girard, wie früher schon einmal beim Ausbau der Maasbefestigungen, so

jetzt abermals in Sorge um die gefährdete Lage und verkehrte Politik seines Staates zur Feder griff und in dem Aufsatz „La Belgique entre la Triple et la Triple Entente“ (La Tribune Nationale, Januar bis Juni 1912) tief eindringend die verschiedenen Phasen der belgischen Barrierestellung entwickelte, wurde er auf dasselbe Problem gelenkt und glaubte den Grund für die Beseitigung der Unverletzlichkeit in der Rücksicht auf die Festungsabmachungen des Vierbundes mit fremden Einmarsch- und Besatzungsrechten zu erkennen. Er sprach demgemäß von einer „durchlässigen Neutralität“ Belgiens („neutralité perméable“). Wenn ich jetzt auch glaube, daß ihn in diesem Punkte sein Scharfsinn zu weit geführt hat, möchte ich um so mehr betonen, daß mich die mutigen, charaktervollen Schriften Girards voll echten politischen Verständnisses und künstlerischer Gestaltungskraft nach wie vor mit hoher Achtung erfüllen (vgl. jetzt die Vereinigung der beiden älteren Aufsätze in dem Buche „Avant la guerre“, 1916, das in deutscher Übersetzung den Titel führt: „Wie ein Belgier das Verhängnis seines Vaterlandes voraussah“, 1916).

Mit unter seinem Einflusse hat U. Schulte in seinem Buche „Von der Neutralität Belgiens“ (1915) schon während des Weltkrieges die Frage einer Änderung der Belgien ursprünglich zugeordneten Neutralitätsbedingungen gestreift. Er beschränkte sich indes darauf, die von Nys vorgetragene These als Ansicht namhafter Belgier vorzuführen, und man glaubt zwischen den Zeilen zu lesen, daß er selbst sich ihr nicht anschließen mochte.

Die Gedanken Girards sind vornehmlich durch das Buch von F. Norden, „La Belgique neutre et l'Allemagne“ (1915), in dem die These nach der juristischen Seite noch weiter ausgebaut wurde, verbreitet worden. Der deutschen Übersetzung „Das neutrale Belgien und Deutschland“ (1916) stellte dann Josef Kohler ein längeres Geleitwort voran, in dem

162

er die Frage auch seinerseits mit entschiedenster Zustimmung erörterte. Er hat sich auch in sonstigen Abhandlungen und kürzeren Artikeln in dem gleichen Sinne geäußert (vgl. namentlich den Aufsatz „Die Neutralität Belgiens und die Festungsverträge“ in der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 9, 1916, S. 298 ff., auch schon die Broschüre „Not kennt kein Gebot“, 1915, Abdruck aus dem Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, S. 37).

Seitdem ist die Ansicht von der absichtlichen Tilgung der Unverletzlichkeit in Rücksicht auf den Festungsvertrag in viele deutsche Schriften und Zeitungsartikel übergegangen. Ich selbst habe sie in der zweiten Auflage meines Buches „Belgiens Vergangenheit und Gegenwart“, 1916, S. 50 (ebenso in dem Abschnitt „Belgien und die großen Mächte“ in der zweiten Auflage des Buches „Deutschland und der Weltkrieg“, 1916 I, S. 397), verwertet. Von sonstigen zustimmenden Äußerungen seien hier neben vielen anderen nur hervorgehoben: E. Müller-Meinungen, „Belgische Eindrücke und Ausblicke“, 1916, S. 43; P. Ehlers, „England, Antwerpen und die belgische Barriere“, 1916, S. 27; Th. Niemeyer, „Belgiens Neutralitätsrecht“ in den Grenzboten, Bd. 76, 1917, S. 329, und in der Broschüre „Belgien und seine Neutralisierung“, 1917, S. 12 ff.; F. Radsfahl, „Belgien und Europa in der Geschichte“, Weltwirtschaftliches Archiv 9, 1917, S. 161; E. Brandenburg in der Zeitschrift „Belfried“ II, 1917, S. 63; E. Devrient, ebenda, S. 153. Ablehnend verhielten sich E. Wargweiler, „Le Procès de la Neutralité Belge“, 1916, S. 91 ff., der der bekämpften These immerhin „une certaine séduction de vraisemblance“ zugesteht, und L. Renault, „Les premières violations du Droit des Gens par l'Allemagne“, 1917, S. 50 ff.

Jüngst hat R. Strupp, „Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens“, 1917, S. 35, den bisherigen Beweis-

gang noch durch den Hinweis darauf zu verstärken gesucht, daß auch in dem Festungsvertrage vom 14. Dezember 1831 gegenüber dem Protokoll vom 17. April 1831 mit anscheinender Absichtlichkeit die Unverletzlichkeit des Gebietes fortgelassen sei.

Bekanntlich geht die belgische Neutralitätserklärung von dem Schweizer Vorbild aus. Die im Londoner Protokoll vom 20. Januar 1831 aufgestellten Grundlagen („Bases“) für eine Trennung Belgiens von Holland schließen sich teilweise sogar im Ausdruck an die Pariser Deklaration vom 20. November 1815 (Martens, N. Rec. IV, S. 186) an. Heißt es dort: „Les puissances . . . font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire“ usw., so lautet der Artikel 5 der genannten Grundlagen (Strupp, S. 76): „La Belgique dans ses limites, telles qu'elles seront arrêtées et tracées conformément aux bases, posées dans les articles I, II et IV du présent protocole, formera un état perpétuellement neutre. Les cinq puissances lui garantissent cette neutralité perpétuelle, ainsi que l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire, dans les limites mentionnées ci-dessus.“

Diese Grundlagen wurden vom belgischen Nationalkongreß verworfen. Am 26. Juni 1831 über sandten dann die Mächte an Holland und Belgien die sogenannten 18 Artikel (Strupp, S. 84 ff.), die sie als „Präliminarien eines Friedensvertrages“ in Vorschlag brachten. Artikel 9 lautete ähnlich wie in den Grundlagen: „La Belgique, dans les limites telles qu'elles seront tracées conformément aux prin-

cipes posés dans les présents préliminaires, formera un état perpétuellement neutre. Les cinq puissances, sans vouloir s'immiscer dans le régime intérieur de la Belgique, lui garantissent cette neutralité perpétuelle, ainsi que l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans les limites mentionnées au présent article."

Diese Präliminarien wurden vom niederländischen König verworfen, und es folgten im August der Angriff der Holländer und der Einmarsch der Franzosen. Als alle Vermittlungsversuche an dem Auseinandergehen der Forderungen scheiterten, schritt die Londoner Konferenz dazu, in den sogenannten 24 Artikeln (Strupp, S. 88 ff.) beiden Staaten einen vollständig ausgearbeiteten und unabänderlichen Vertrag aufzuerlegen. Hier lautete nun die entsprechende Stelle in Artikel 7 mit äußerster Kürze: „La Belgique, dans les limites indiquées aux articles 1, 2 et 4 formera un état indépendant et perpétuellement neutre“.

Um die drei Texte richtig zu beurteilen, darf man den Charakter der drei vollständigen Aktenstücke nicht aus dem Auge verlieren. Die „Grundlagen“ stellen eine Vereinbarung der Mächtevertreter dar über die wichtigsten Zielpunkte, die hinsichtlich der Loslösung Belgiens von Holland zu erstreben seien. Erst wenn eine ähnliche Übereinstimmung über die Fragen der Finanzen, des Handels usw. erreicht sei, solle das dadurch vervollständigte Protokoll zu einem endgültigen Vertrage umgestaltet werden. Dem grundsätzlichen Gesamtcharakter entsprechend, ist zwischen Artikel 4 und 5 ein längerer Abschnitt eingeschoben, der in dem salbungsvollen Ton der Metternichschen Epoche die Prinzipien darlegt, die das Handeln der Mächte bestimmten, insbesondere ihren festen Entschluß, „de ne chercher dans les arrangements relatifs à la Belgique, comme dans toutes les circonstances, qui

pourront se présenter encore, aucune augmentation de territoire, aucune influence exclusive, aucun avantage isolé, et de donner à ce pays lui-même, ainsi qu'à tous les états qui l'environnent, les meilleurs garanties de repos et de sécurité" usw.

Diese allgemeinen Grundsätze fanden in dem Präliminarvorschläge der 18 Artikel natürlich keinen Platz mehr; sie sind fortgefallen. Immerhin sollte dieser Präliminarvorschlag noch nicht die Gestalt eines endgültigen holländisch-belgischen Friedensvertrages zeigen, sondern nur die Grundlage für einen solchen abgeben. Daher spielen die fünf Mächte als Vermittler, ihre Sorge, ihre Verpflichtungen, ihre guten Dienste, noch eine gewisse Rolle in dem Aktenstück.

Das konnte für den endgültigen Friedensvertrag zweier souveräner Staaten, den die Konferenz in den 24 Artikeln als Ultimatum vorlegte, nicht wohl beibehalten werden. Es entsprach das auch nicht der „*Marche à suivre*“, die Bülow im Einverständnis mit den beiden anderen Vertretern der Ostmächte im September 1831 für den weiteren Gang der vertraglichen Abmachungen aufzeichnete. Außer den Holland und Belgien betreffenden Stipulationen, heißt es da, gebe es andere, die die europäischen Interessen und die in Kraft verbliebenen Verträge betreffen; diese müßten in einem Schlußinstrumente der Konferenz ihren Platz finden. „*Les stipulations en question comprendront spécialement la neutralité de la Belgique, son indépendance, la garantie de son territoire et celle du territoire hollandais.*“ — „*Un instrument à part comprendra les mesures, qui auront été concertées entre les quatre puissances et le gouvernement belge relativement aux forteresses et sera également annexé en temps et lieu à l'acte final des conférences de Londres.*“ Damit ist also schon auf den künftigen Festungsvertrag verwiesen. Zu der in Aussicht ge-

166

nommenen Schlußurkunde der Londoner Konferenz findet sich hier nur die Skizze einer Einleitung. Für die staatsrechtliche Formulierung der belgischen Neutralität ist aus den weiter beigezeichneten Aktenstücken nichts zu entnehmen (vgl. Bericht Bülow's vom 24. September 1831, Nr. 3393).

Diesem Programm entspricht nun der Entwurf des 24-Artikel-Vertrages insofern, als alle Erwähnungen der fünf Mächte, ihrer Vermittlertätigkeit und Garantienpflicht, die noch in dem 18-Artikel-Entwurf vorhanden waren, hier getilgt sind: so in Artikel 3 die guten Dienste der Mächte in der Luxemburger Angelegenheit, in Artikel 7 die guten Dienste der Mächte betreffs der Schifffahrt zwischen Schelde und Rhein, in Artikel 9 der Wille der Mächte, sich nicht in die innere Regierung Belgiens einzumischen, sowie ihre Garantie der dauernden Neutralität, der Integrität und Unverletzlichkeit des Gebietes, endlich in Artikel 17 die guten Dienste der Mächte zur Schlichtung etwaiger weiterer Streitpunkte. Es kommen also die fünf Mächte in dem Vertrag der 24 Artikel überhaupt nicht mehr vor. In diesem Zusammenhang verliert, wie mir scheint, die Streichung ihrer Garantie der Integrität und Unverletzlichkeit doch in erheblichem Maße das Auffällige, das sie für sich allein vielleicht haben würde.

Es hätte nun immerhin die Möglichkeit bestanden, in die kurze staatsrechtliche Formel, die nach Tilgung der Garantieverpflichtung der Mächte übrigblieb, irgendwie die Begriffe der Integrität und Unverletzlichkeit für das Staatsgebiet einzufügen. Weshalb man das nicht getan hat, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Über die mündlichen Erörterungen der drangvollen, langen Oktobersitungen der Londoner Konferenz gibt es keine stenographischen Aufzeichnungen. Man ist zum Teil sicher, wie ja auch van de Weyer-Banning klagen, mit einer gewissen Hast verfahren, denn man eilte zum Schluß. Bülow mußte leider auch nach Berlin berichten,

der Drang der Geschäfte habe ihn nicht dazu kommen lassen, das Ultimatum der 24 Artikel mit Einzelbemerkungen zu versehen (Bericht vom 15. Oktober 1831, Nr. 3646). Bei dieser Sachlage bleibt an sich die Vermutung unbenommen, daß man etwa im Hinblick auf die soeben erst überwundene französische Seeresintervention, die sich jederzeit wiederholen konnte und tatsächlich 1832 wiederholt hat, es nicht für angebracht oder geschmackvoll gefunden habe, ausdrücklich die Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets hervorzuheben. Sehr wahrscheinlich ist das aber nicht; denn in der nachträglichen Aufmachung von seiten der Konferenz galt das französische Unternehmen ja als ein europäisches zum Schutze der belgischen Neutralität, und mehr, als unbedingt nötig, wird man über diesen heißen Gegenstand auch schwerlich geredet haben.

Noch unwahrscheinlicher dünkt es mich, daß den Vertretern der vier Mächte jetzt plötzlich ein Widerspruch zwischen der Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets und ihren Barriereabsichten zum Bewußtsein gekommen sei, nachdem sich beides viele Monate lang anscheinend doch miteinander vertragen hatte, und daß sie deshalb die Unverletzlichkeit (und gleich noch die Integrität mit!) unter den Tisch fallen ließen, ohne daß der französische oder belgische Bevollmächtigte dies Taschenspielerkunststück bemerkte (vgl. Girard, S. 96). Der schmale Rest des alten Barriersystems, den man im Herbst wie im Frühjahr 1831 bewahrt wissen wollte, sollte ja mit der belgischen Neutralität, wie man sie auffaßte: als Sicherung vornehmlich gegen französische Eroberungsabsichten, in Einklang stehen und ebenfalls nur zu ihrem Schutze dienen. In dieser Hinsicht ist die oben (S. 66) schon erwähnte Ansicht Bülow's, die Lord Grey bestätigte, bemerkenswert, daß ein Angriff Frankreichs auf die preussische Rheinprovinz zwar den *Casus foederis et belli* nach den Verträgen von Chau-

168

mont, Paris und Aachen schaffe, aber seit der Erklärung der belgischen Neutralität gleichwohl noch nicht die Voraussetzung für einen englisch-preussischen Einmarsch in Belgien gemäß dem Aachener Militärprotokoll abgebe, da dann jene Neutralität nicht ohne weiteres durch Frankreich bedroht oder verletzt sei. Man beabsichtigte also nichts der Neutralität Widersprechendes; andererseits verstand sich auf diplomatische Taschenspielerkunststücke Fürst Talleyrand wahrlich doch besser als seine Kollegen!

Ob man nun bei der Formulierung der 24 Artikel gemeint hat, die Betonung von Integrität und Unverletzlichkeit sei für einen neutralen Kleinstaat eben nur von Wert in Verbindung mit der Garantie der Großmächte, und daß, wenn diese nicht in den holländisch-belgischen Vertrag gehöre, auch jene an dieser Stelle zwecklos sei, ob man etwa glaubte, der besonderen Erwähnung deshalb nicht zu bedürfen, weil der Begriff der dauernden Neutralität nach den herrschenden völkerrechtlichen Vorstellungen die Integrität und Unverletzlichkeit ohnehin umfasse, ob man zum mindesten hinsichtlich der Integrität die Anerkennung der genau umschriebenen Gebietsgrenzen für ausreichend hielt, das läßt sich aus den Quellen nicht mit Sicherheit erkennen.

Immerhin hat die knappere und trocknere Formulierung im 24-Artikel-Vertrage gegenüber der reicheren vom 20. Januar und 26. Juni doch auch einen Überschuf in der dem belgischen Staate beigefügten Eigenschaft „unabhängig“ („indépendant“). Es ist bisher nicht beachtet, daß auch diese Formel „indépendant et neutre“ weiter zurückreicht und zur Zeit der Abfassung der 24 Artikel bereits eine geläufige Verbindung darstellte. So wies das französische Kabinett nach einem Bericht Bülow's vom 8. April 1831 (Nr. 1360) den französischen Vertreter in Brüssel General Belliard an, er solle das uneigennütige Interesse Frankreichs für Belgien ver-

sichern, „qu'elle a déjà obtenu pour ce pays indépendance et neutralité“ usw. In einer Berliner Instruktion für Bülow vom 9. Mai 1831 heißt es von Belgien: „Après que la Conférence de Londres lui a fait obtenir l'indépendance, la neutralité, une position défensive et des avantages commerciaux“ usw. Schon vor den Augustereignissen, die nach den Verfechtungen der obigen These die Sinnesänderung der Mächte bewirkten, wird diese andere Formel auch in den Sprachgebrauch der Londoner Konferenz aufgenommen. Denn in ihrem 28. Protokoll vom 25. Juli 1831 (Martens, N. Rec. XI, S. 211) beschließen die dortigen Bevollmächtigten unter anderem Maßnahmen zu ermitteln, „à faire servir l'indépendance et la neutralité de la Belgique au bien commun de l'Europe“ usw. Ähnlich schreibt der österreichische Vertreter Wessenberg in seinem Briefe an Lord Grey vom 28. August 1831 (Anhang Nr. 7): „il est question aujourd'hui de la Belgique détachée de la Hollande, réduite à ses propres forces, devant placer son indépendance sous l'égide de la neutralité“. Wessenberg und Bülow leisteten dann, wie oben dargetan ist, die Hauptvorarbeit für die Abfassung der 24 Artikel. Nahezu sicher entstammt die fragliche Stelle in Artikel 7 ihrer Feder, ohne daß sie etwa erst in der mündlichen Debatte der Konferenz eine veränderte Fassung gewonnen hätte. Denn schon in dem Entwurf, der Bülows Bericht vom 24. September 1831 (Nr. 3393) beiliegt, heißt es zum holländisch-belgischen Vertrage: „Art. 2. S. M. le Roi des Pays-Bas reconnaît l'indépendance et la neutralité de la Belgique dans les limites qui sont fixées dans les articles suivants.“ Man sieht, daß die neue Fassung mit voller Überlegung gewählt wurde und sich an eine bereits übliche Formulierung angeschlossen. Wie die Aufnahme des Wortes „indépendant“ nicht besagt, daß man erst jetzt bereit war, dem belgischen

Staate die Unabhängigkeit zuzugestehen, die man ihm etwa vorher hätte verweigern wollen, so läßt sich nach den obigen Ausführungen aus der Fortlassung der Garantie von Integrität und Unverletzlichkeit noch nicht folgern, daß man in dieser Hinsicht seine frühere Absicht geändert hätte.

Der Festungsvertrag vom 14. Dezember 1831 lehnte sich im Wortlaut naturgemäß an die neue Fassung des inzwischen mit Belgien abgeschlossenen 24-Artikel-Vertrages an. Er spricht daher in der Einleitung von den „changements opérés dans la position relative de ce pays par son indépendance politique ainsi que par la neutralité perpétuelle qui lui a été garantie“ und noch einmal ähnlich in Artikel 1 von den „changements que l'indépendance et la neutralité de la Belgique ont apportés dans la situation militaire de ce pays“, während in dem Festungsprotokoll vom 17. April 1831 nur gesagt war: „que la nouvelle situation de la Belgique, sa neutralité reconnue par la France, doit changer son système de défense militaire“. Führt das letztere Schriftstück fort: „que les forteresses sont trop nombreuses pour être efficacement défendues; que l'inviolabilité du territoire belge offre une sécurité qui n'existait pas auparavant, et qu'enfin une partie de ces forteresses élevées sous des circonstances différentes, pourront être démolies“, so fehlen diese Einzelerwägungen in dem Festungsvertrage, der ja die praktische Ausführung bringt und sich im Wortlaut überhaupt nicht an das Festungsprotokoll anschließt, gänzlich, damit nun auch die Stelle betreffs der „inviolabilité“. Daraus aber mit Strupp ein verstärktes Beweismoment für die Richtigkeit der obigen These gewinnen zu wollen, geht bei diesem starken Auseinanderweichen der beiden Aktenstücke doch nicht an. Ich möchte höchstens zugeben, daß man nach dem Augusteinmarsch der französischen

Truppen, der die Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets für sich allein doch als ein recht zerbrechliches Bollwerk erwiesen hatte, keine besondere Neigung mehr spürte, zu versichern, diese Unverletzlichkeit biete eine Sicherheit, die früher nicht bestanden habe. Daraus aber wäre nur eine mindere Bewertung, nicht eine absichtsvolle Zurücknahme der Unverletzlichkeit zu folgern.

Eine solche Zurücknahme oder auch nur stillschweigende Unterdrückung würde nun auch mit einer späteren Äußerung des damaligen Leiters der preussischen auswärtigen Politik, der doch über die Absichten der Vierbundmächte und zum mindesten Preußens unterrichtet sein mußte, in unlösbarem Widerspruche stehen. Ancillon schrieb am 4. August 1835 an den preussischen Gesandten in Brüssel Freiherrn v. Arnim, er solle gegen einen Versuch Belgiens, sein Verteidigungssystem nach der holländischen Grenze zu auszubauen, als gegen eine Verletzung seiner Neutralitätspflichten protestieren. „A cet effet vous voudrez rappeler au gouvernement belge, que l'inviolabilité de son territoire est suffisamment garanti par les traités existants“ usw.¹ Diese Belegstelle beweist doch wohl, daß nach preussischer Auffassung der 24-Artikel-Vertrag an der Belgien seit Januar 1831 zugeordneten staatsrechtlichen Stellung trotz formaler Abweichung nichts Wesentliches geändert hatte.²

¹ Geh. Staatsarchiv in Berlin in Alten Belgien, Anlegung neuer Befestigungen, Rep. I, Nr. 8. Weniger beweisend ist es, daß der preussische Gesandte im Haag, Cottum, in einem Berichte vom 14. Mai 1837 von der „neutralité inviolable et perpétuelle“ spricht.

² Gegenüber diesem preussischen Belege hat für unseren Zweck eine belgische Äußerung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Baron d'Anethan aus dem Jahre 1870 natürlich geringeren Wert, ergänzt sie aber immerhin. Sie lautet: „Le territoire de la Belgique est inviolable de droit, aucune force étrangère ne peut prétendre y pénétrer ou le traverser malgré nous“ usw., vgl. die Mitteilung des Finanzministers Beernaert in der Kammer Sitzung vom 13. August 1891, Ann. Parl. de Belgique.

Gegenüber diesem gesicherten Ergebnis tritt die Frage, weshalb man denn 1839 beim Abschluß der Londoner Konferenz nicht mehr nach dem ursprünglichen Programm verfahren sei und die europäischen Fragen, Rechte und Pflichten der Großmächte gegen Belgien und Belgiens gegen sie, in einer Schlussurkunde besonders formuliert habe, erst an zweite Stelle. Durch die Weigerung des Königs von Holland, das Ultimatum der 24 Artikel anzunehmen, und die unglaubliche Zähigkeit, mit der er fast acht Jahre lang die Dinge hinzog, war eben alles anders gekommen, als man erwartet hatte. Die Diplomaten, die sich damit zu befassen hatten, waren am Ende gründlich müde. Der Büchse der Pandora verglich man damals wohl die holländisch-belgische Streitsache. Zu guter Letzt, nachdem eben noch die alten Gegensätze wieder aufeinander geplatzt und mühselig ausgeglichen waren, noch für verwickelte staatsrechtliche Verhältnisse allseitig befriedigende Formeln zu finden und dadurch aufs neue verzögernde oder gar sprengende Debatten hervorzurufen, hat man wohl im einmütigen Einverständnis vermieden. Hier trifft zu, was Schulte (S. 40) sagt: „Diplomaten sind in schwierigen Augenblicken mit unklaren Paragraphen zufrieden.“ Indem man, namentlich auf den Wunsch Palmerstons, den Wortlaut eines Vertragsentwurfes zugrunde legte, der bei der Aufnahme der Verhandlungen im Sommer 1833 am 27. Juli jenes Jahres zwischen den fünf Großmächten und dem König von Holland paraphiert, aber infolge der neuen Meinungsverschiedenheiten und des Abbruchs vom 24. August nicht unterzeichnet und ratifiziert worden war, begnügte man sich damit, in den Verträgen mit Holland¹ und mit Belgien² vom 19. April 1839 die 24 Artikel insgesamt unter die Garantie der fünf Großmächte zu stellen,

¹ Strupp, S. 100.

² Strupp, S. 109.

ohne diese Garantie etwa auf weiteres, wie die Integrität und Unverletzlichkeit des belgischen Gebietes, ausdrücklich zu erstrecken.¹ Eine absichtliche Zurücknahme lag auch damals sicherlich fern; man hielt jene allgemeine Garantie für ausreichend und überließ die Entscheidung der Streitfragen, die aus diesem Verfahren etwa entspringen könnten, getrost der Zukunft.

In mehrfacher Hinsicht ist so zweifellos eine unklare Rechtslage entstanden, die eine zweifelsfreie Auslegung erschwert. Bei formal juristischer Betrachtung mag man immerhin geltend machen, daß, welches auch immer die Absichten der Vertragsschließenden sein mochten, die lässige Behandlung der Dinge in den maßgebenden urkundlichen Texten eine bedenkliche Lücke hervorgerufen habe, angesichts deren man von einer rechtsgültigen Verbürgung der Unverletzlichkeit des belgischen Staatsgebietes nicht wohl reden könne. Wer so urteilt, hat sich allerdings vor einer praktischen Verwertung des Ergebnisses noch mit dem Haager Neutralitätsabkommen von 1907 auseinanderzusetzen. Mir kam es bei den obigen Darlegungen wesentlich auf die historische Erkenntnis des Verlaufs der Dinge an, die freilich auch bei der juristischen Betrachtung nicht ganz vernachlässigt werden darf.

¹ Die umfangreichen Aktenbände des Berliner Geh. Staatsarchivs *Acta concernant les affaires Hollando-Belges* aus den Jahren 1838 und 1839 geben in dieser Hinsicht, soviel ich bei flüchtiger Durchsicht gesehen habe, keine weitere Auskunft, als daß sich aus ihnen die einfache Zugrundelegung jenes Entwurfes vom 27. Juli 1833 ergeben läßt. Die endlosen Verhandlungen dieser beiden letzten Jahre drehen sich stets um sachliche Streitpunkte: Territorialfragen, Scheldezoll usw., nie um die allgemeine Rechtslage, die Garantieverhältnisse u. dgl. Die Akten über die Verhandlungen vom Sommer 1833 durchzugehen, war für mich leider bei beschränkter Zeit nicht mehr ausführbar. Daß sie über die Absichten der Vertragsschließenden hinsichtlich der allgemeineren Rechtsfragen Aufklärung böten, wäre nicht unmöglich, wenn es auch nicht gerade wahrscheinlich ist.

Anhang.

Nr. 1

*Geheimes Protokoll der 33. Sitzung des Aachener Kongresses
vom 15. November 1818.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, France, Rep. I Lit. F. Nr. XXXIV.
Inhaltsangabe bei Treitschke II, S. 471; Stern I, S. 470.

**Protocole réservé à la connaissance des Puissances
signataires du traité de la quadruple Alliance
du vingt novembre 1815.**

Conformément à la réserve insérée dans le protocole du 1^{er} octobre, les Ministres et Plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie se sont réunis en conférence pour discuter les grands intérêts que les hautes Parties contractantes ont eus en vue, en stipulant les articles 5 et 6 du traité de la quadruple Alliance du 20 novembre 1815, et pour délibérer sur les moyens d'appliquer les principes et les dispositions du dit traité à la situation, dans laquelle, après l'évacuation du territoire de France, le Gouvernement français se trouvera placé envers les quatre Puissances, comme envers tous les autres États, et ayant examiné et approfondi, dans tous ses rapports, cette importante question, au moyen d'un échange de communications confidentielles, les quatre Cours ont unanimement reconnu,

1^o que les engagements sanctionnés par les articles 1, 2, 3 et 4 du traité de quadruple Alliance, ne sont applicables dans l'état actuel des choses, qu'au seul cas d'une guerre contre la France, tel qu'il est prévu et défini par le dit traité;

2° qu'il est du devoir et de la religion des Cours alliées de maintenir dans toute leur force et vigueur les dispositions par lesquelles ce traité de quadruple Alliance a pourvu au cas qu'un événement aussi désastreux vint à se réaliser, et de les rendre même, ce cas échéant, plus efficaces et plus promptement applicables moyennant une combinaison de mesures militaires arrêtée dès à présent et d'un commun accord;

3° que les dits engagements, ainsi que les dispositions éventuelles ci-dessus rappelées, ne peuvent point servir de bases aux relations pacifiques et permanentes, qu'il s'agit d'établir à l'époque actuelle entre les quatre Puissances et la France, considérée comme partie essentielle du système européen;

4° que l'union intime entre les quatre Cabinets, consacrée par l'article 6 du traité de quadruple Alliance du 20 novembre 1815 et renforcée par les liens de fraternité Chrétienne qui unissent aujourd'hui tous les Etats, offre le principe d'après lequel doivent être déterminées les relations pacifiques et permanentes avec la France, relations inséparables de l'ordre heureusement rétabli dans ce Royaume par une suite de la restauration de la souveraineté légitime et constitutionnelle, et considéré comme le meilleur moyen de cimenter sa réconciliation avec l'Europe et de lui assurer la place qui convient à sa dignité et à sa puissance;

5° que les résolutions, dérivant de cet aperçu de la question, seront consignées au présent protocole, pour autant qu'elles se rapportent au casus foederis et belli, prévu dans le traité du 20 novembre 1815 et dans un protocole séparé,¹ pour autant qu'elles ont pour but d'associer la France à l'union des quatre Puissances et au système général de l'Europe, cette forme ayant été jugée préférable à toute autre, en ce qu'elle conserve dans toute leur intégrité les transactions existantes et fournit en même temps le moyen le plus convenable de con-

¹ Vgl. Aachener Protokoll vom 15. November 1818 zwischen den fünf Mächten, Martens, N. R. IV, S. 554.

stater les intentions éminemment bienveillantes et amicales des quatre Souverains à l'égard de la France;

6° que les engagements renfermés dans les articles 1, 2, 3 et 4 du traité de quadruple Alliance du 20 novembre 1815, étant éventuels et portant sur un cas, que les Puissances voudroient placer aussi loin que possible de leurs calculs, les quatre Cours regardent le présent protocole comme strictement réservé à la connaissance des parties signataires et s'engagent à empêcher par tous les moyens en leur pouvoir que le maintien de la quadruple Alliance soit envisagé sous un point de vue hostile envers la France ou allarmant pour les autres États;

7° que, quant au protocole séparé, qui doit constater les relations futures de la France avec les quatre Puissances signataires du traité de quadruple Alliance, les quatre Cours sont unanimement d'avis d'inviter le Plénipotentiaire de Sa Majesté Très-Chrétienne, à prendre part à la rédaction et à la sanction de cet acte, lequel exposera les motifs qui ont porté les Puissances alliées à associer la France au système général, désignera le but de cette union, en tracera les principes et en déterminera les formes.

Cette pièce devant être portée à la connaissance de tous les États qui ont accédé au traité de Paris du 30 mai 1814, au recès de Vienne et aux actes de Paris de l'année 1815, déclarera en outre en termes positifs, que l'union des cinq Puissances n'a pour objet que de contribuer au maintien de la tranquillité générale, fondée sur l'inviolabilité des droits, que les transactions existantes assurent à chaque État européen et consolidée par cet esprit de bienveillance mutuelle qui réunit aujourd'hui tous les membres de la famille européenne dans un seul et même système de paix.

En conséquence de ces considérations les Ministres des Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie déclarent :

1° que tous les engagements stipulés par le traité de la quadruple Alliance du 20 novembre 1815 sont conservés

dans leur pleine force et valeur pour le casus foederis et belli tel qu'il est prévu et défini par le dit traité;

2^o que pour le casus foederis spécialement admis dans le second paragraphe de l'article 3 du traité du 20 novembre 1815, les hautes Parties signataires du présent protocole en suite de leurs engagements actuels se concertent, le cas échéant, dans des réunions particulières, soit entre les Monarques alliés en personne, soit entre les quatre Cabinets, sur les mesures les plus propres à prévenir les funestes effets d'un nouveau bouleversement révolutionnaire dont la France serait menacée, se rappelant toujours que le progrès des maux, qui ont si longtemps désolé l'Europe n'a été arrêté que par l'intimité des rapports et la pureté des sentiments qui unissent les quatre Souverains pour le bonheur du monde.

Fait quadruple à Aix-la-Chapelle le quinze novembre 1818.

Metternich, Castlereagh, Wellington,
Hardenberg, Bernstorff, Nesselrode,
Capo d'Istria.

Nr. 2

*Aachener Militärprotokoll (sog. Festungsvertrag) der vier Mächte
vom 15. November 1818.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, France, Rep. I Lit. F. Nr. XXXV.
Gedruckt mit nicht unerheblichen Abweichungen bei Goblet S. 47,
daraus Descamps S. 124, Strupp S. 68. Den von Niemeyer angeführten
Druck von Trumper, Considérations politiques... sur les forteresses
de la Belgique, 2. Aufl., 1851, S. 42, konnte ich nicht einsehen.

Protocole militaire. Aachen, 15 novembre 1818.

Conformément aux dispositions consignées au protocole de ce jour, réservé à la connaissance des Puissances signataires du traité d'Alliance du 20 novembre 1815, Messieurs les
180

Plénipotentiaires d'Autriche, de Grande Bretagne, de Prusse et de Russie, se sont réunis par ordre de leurs Souverains, pour arrêter et déclarer ce qui suit :

Vu les articles 3 et 4 du traité de quadruple Alliance, et les articles 7, 8 et 12 du traité de Chaumont, il est entendu que, le cas prévu par les articles 1 et 2 du traité de quadruple Alliance échéant, le terme de deux mois indiqué dans l'article 8 du traité de Chaumont, comme celui où le Corps auxiliaire serait prêt à entrer en campagne, datera du jour où les hautes Puissances alliées auront décidé, à la suite du concert à établir entr'Elles, que le casus foederis existe.

Après cette décision, le Corps Britannique se rassemblera à Bruxelles, le Corps Prussien à Cologne, le Corps Autrichien à Stoultgard, dans le terme fixé par l'article 8 du traité de Chaumont, comme ci-dessus expliqué; et le Corps Russe à Mayence, dans trois mois à dater de la même époque, vu sa distance.

Après avoir réglé ces points, Messieurs les Plénipotentiaires ont dirigé leur attention sur les forteresses construites ou en état de construction dans les pays limitrophes de la France, et surtout dans le Royaume des Pays-Bas, d'après les stipulations du protocole des Conférences du 21 novembre 1815.

M. le Maréchal Duc de Wellington, ayant été chargé de la part du Gouvernement Britannique, ainsi que de celui des Pays-Bas, de surveiller l'exécution du système de fortification des Pays-Bas, a déclaré pouvoir certifier à la Conférence que la quantité de travail exécuté était immense, et qu'un résultat utile pour la défense du pays pouvait en être attendu pour l'année prochaine, si le cas l'exigeait. M. le Duc s'est réservé de communiquer dans une autre occasion aux Ministres des Puissances alliées les détails à l'appui de son opinion.

Messieurs les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse ont également annoncé leur intention de communiquer aux Ministres des autres hautes Puissances alliées les informations qu'ils pourront posséder sur les nouveaux ouvrages défensifs,

en état de construction ou à construire dans les autres pays limitrophes de la France, dans lesquels la surveillance desdits ouvrages se trouve confiée à leurs Cours.

Messieurs les Plénipotentiaires ont discuté ensuite les moyens de fournir à ces forteresses les garnisons nécessaires, le cas de guerre échéant et la guerre se portant sur les Pays-Bas; et vu que les établissements militaires de ce Royaume n'ont jamais pu être formés pour la défense exclusive d'un pays, dont la conservation intéresse à un si haut degré toutes les Puissances, et qu'outre les forteresses maintenant en construction, il s'en trouve plusieurs à occuper en seconde ligne sur l'ancienne frontière de la Hollande, il a été convenu de recommander à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, de faire occuper, le casus foederis ayant été déclaré échu, les forteresses d'Ostende, Nieuport, Ypres et celles situées sur l'Escaut (avec exception de la citadelle de Tournay et de la place d'Anvers) par les troupes de Sa Majesté Britannique, et les citadelles de Huy, Namur et Dinant, ainsi que les places de Charleroy, Mariembourg et Philippeville par les troupes de Sa Majesté Prussienne.

Le présent protocole, bien qu'il n'ait pas été expressément mentionné au susdit protocole réservé, n'en sera pas moins regardé comme partie intégrante de celui-ci, compris dans la sanction de cet acte et signé en outre par les Ministres et Plénipotentiaires des quatre Puissances.

Fait quadruple entre les Cabinets signataires à Aix-la-Chapelle le quinze novembre mil-huit-cent-dixhuit.

Metternich, Castlereagh, Wellington,
Hardenberg, Bernstorff, Nesselrode,
Capo-d'Istria.

Bericht Bülow's aus London vom 29. Januar 1831 mit Beilage.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. I:
(1831 Nr. 450).

Sire,

La question des forteresses belges n'a pas été agitée dans nos protocoles N. 11 et 12 parceque nous, les Plénipotentiaires d'Angleterre, d'Autriche, de Russie et moi, sommes partis du point de vue qu'il appartient uniquement à nos Cours, à l'exclusion de celle de la France, de décider si et quelles de ces forteresses doivent être maintenues ou rasées. Il nous a paru, au Comte de Matuszewic et à moi, que rien ne saurait mieux remplir notre but, que de rattacher cette question au protocole militaire d'Aix-la-Chapelle, attendu qu'alors l'Angleterre ne peut guères refuser son concours et que nous aurons l'avantage de maintenir et de renforcer avec cette Puissance des engagements et des liens essentiellement conservateurs de la paix de l'Europe.

Dans cette vue le projet d'un protocole, très humblement ci-joint, a été rédigé. Comme il a déjà préalablement reçu l'approbation du Baron de Wessenberg et de Lord Palmerston, j'ai lieu de croire qu'il sera adopté en tout ou en partie par tous les Plénipotentiaires des quatre Cours signataires du protocole militaire d'Aix-la-Chapelle.

Lord Palmerston se propose de consulter le Duc de Wellington sur le système à suivre à l'égard des forteresses.

Entre nous l'opinion semble prévaloir qu'on ferait bien de faire démolir les forteresses d'Ypres, de Menin, Tournay, Ath, Mons, Charleroi, Philippeville, Mariembourg et Namur et de ne conserver que Liège et Huy sur la Meuse, ainsi qu'Anvers, Dendermonde, Gand et Oudenarde sur l'Escaut avec Ostende et Nieuport sur la mer.

Je n'ai voulu que fixer préalablement la haute attention de Votre Majesté sur cette question intéressante. J'en ferai

l'objet d'un très humble rapport plus détaillé dès que l'opinion du Cabinet anglais me sera connu dans ses détails.

Les nouvelles d'Irlande etc. . . .

Projet:

Protocole secret entre les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie.

Les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie se sont réunis à l'effet de considérer le nouveau mode d'existence politique de la Belgique dans ses rapports avec les forteresses qui ont été construites sur les frontières de ce pays en exécution du traité d'Alliance signé entre ces quatre Cours à Paris le 20 novembre 1815 et renouvelé dans ses clauses principales par le protocole réservé d'Aix-la-Chapelle du 15 novembre 1818.

Les Plénipotentiaires ont également examiné le protocole militaire joint au dit protocole réservé et trouvant d'une part que le nouveau mode d'existence de la Belgique rendrait peut-être désirable d'abandonner et de détruire quelquesunes de ces forteresses, de l'autre que dans ce cas plusieurs des stipulations du protocole militaire ne seraient plus susceptibles d'exécution, ils ont résolu :

1^o de discuter avec la plus sérieuse attention la question relative aux forteresses ci-dessus mentionnées pour décider quelles seront les places à conserver et les places à détruire sans perdre de vue le but d'union et de défense que les quatre Cours se sont proposé à l'époque, où fut décidée l'exécution d'une ligne de forteresses sur les frontières de la Belgique;

2^o quand ce travail aura été arrêté entre les quatre Cours, d'introduire dans le protocole militaire d'Aix-la-Chapelle les modifications qui y seront trouvées nécessaires;

3^o d'aviser aux démarches convenables pour communiquer ce même travail au souverain de la Belgique et pour le faire mettre à exécution.

*Denkschrift Wessenbergs über das belgische Verteidigungssystem
von Ende Januar 1831.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. II
als Beilage zum Bericht Bülow's vom 9. April 1831 (Nr. 1361).

Considérations sur le système de défense
en Belgique.

Remis à Lord Palmerston à la fin de janvier 1831.

La ligne de forteresses établie en Belgique pour servir de barrière contre la France et dans le point de vue de l'équilibre européen, a cessé d'avoir un objet. La défense de cette ligne est devenue impossible par la séparation de la Belgique d'avec la Hollande. Elle avait été basée sur la réunion de ces deux pays, et ne saurait avoir lieu sans leur union. Dorénavant au lieu d'offrir à l'Europe un gage de sécurité, les forteresses dont est hérissée la frontière de la Belgique ne présenteraient plus que des dangers continuels. Il est sans doute pénible de devoir s'avouer que l'ouvrage de 15 années, ouvrage qui n'a pas coûté moins de 150 millions de francs, n'est plus qu'un embarras, mais ces regrets doivent disparaître devant l'intérêt général. Ce qu'il y a de plus important aujourd'hui comme en 1814, c'est d'empêcher la France d'avancer vers l'embouchure de l'Escaut, et d'envahir le bassin de la Meuse, conquête qui lui fournirait les moyens de reculer ses frontières jusqu'au Rhin. Le moyen d'atteindre ce but ne se trouvant plus dans les forces matérielles du pays, il a fallu avoir recours à la force morale, et celle-ci ne saurait se trouver qu'en plaçant la future Belgique sous l'égide d'une neutralité perpétuelle garantie par les grandes Puissances.

Un tel arrangement, sans contredire le plus favorable à la sécurité européenne, offre également à la France tous les avantages qu'un pays peut désirer de retirer de la position d'un autre,

en dehors du système de conquête. La France aura à l'avenir une frontière de moins à garder. Le danger d'une invasion au nord de Paris se trouve reculé pour elle de plus de 40 lieus; Son amour propre même doit être satisfait de voir disparaître cette formidable barrière dont elle se disait humiliée.

La neutralité une fois admise et garantie, il devient nécessaire d'examiner si dans le but proposé il ne serait pas avantageux de faire raser au moins en partie les forteresses devenues inutiles. A mon avis la neutralité obtiendrait au moyen d'une telle mesure une garantie de plus, et cela par la raison même qu'il resterait pour la France un appât de moins.

Reste à voir lesquelles des forteresses en question, il serait prudent, ayant en vue le système futur de défense de la Belgique, de raser ou de conserver. Un coup d'œil sur la carte du pays et sur les positions respectives des dites forteresses, facilitera infiniment la solution de cette question. Il faut naturellement prévoir le cas d'une infraction de la neutralité par la France. C'est cette hypothèse qui doit, il me paraît, guider les déterminations des Puissances. L'Angleterre, la Prusse et la Hollande, étant dans le cas signalé appelées en premier lieu à s'opposer à la France, il en résulte, qu'il faudra conserver les places que ces Puissances seraient à même de faire occuper plus vite que la France; et suivant le même principe, détruire celles que les Français pourraient investir les premiers. De ce dernier nombre sont toutes les forteresses voisines des frontières françaises, telles que Ypres, Menin, Tournay, Ath, Mons, Charleroi, Philippeville et Marienbourg, qui malgré leur proximité entre elles ne sauraient empêcher l'invasion d'une armée française à moins qu'une armée régulière fut là pour les protéger elles-mêmes. Ath et Charleroi, moins avancées que les autres vers la France, pourraient peut-être subir les dernières le sort d'être sautées.

Sur le flanc occidental nous rencontrons Anvers, Ostende et Nieuport, qui toutes les trois rentrent dans la ligne de défense anglaise, et doivent par conséquent être conservées. Comme

186

point d'appui pour des troupes anglaises, qui débarqueraient dans les dits ports, les places de Gand, de Dendermonde et d'Oudenarde offrirait de grands avantages. Il en est de même de Liège, de la citadelle de Namur, des forts de Huy et de Dinant qui défendent la Meuse, et se rattachent au système de défense de la Prusse. La Belgique ne pouvant attendre des secours efficaces que de l'Angleterre et de la Prusse, il est clair que toutes les places qui offrent des appuis aux troupes de ces Puissances, doivent continuer de faire partie du système de défense de la Belgique, ainsi qu'il n'est pas moins évident que toutes celles qui pourraient faciliter les opérations d'une armée française devront disparaître.

Il est encore une autre considération qui doit trouver place ici, c'est celle que le nombre des forteresses à conserver doit être calculé d'après les moyens qu'on a pour les défendre. Celles qui existent aujourd'hui exigent d'après le tableau ci-joint 66 000 hommes de garnison et plus de 3000 pièces d'artillerie. En supprimant celles d'Ypres, de Menin, de Tournay, de Mons, de Namur la ville (il ne resterait que la citadelle), Philippeville et Marienbourg, la Belgique épargnerait 28 000 hommes de garnison et au moins 1200 pièces d'artillerie. Les places qui resteraient d'après le système détaillé plus haut, ne demanderaient en temps de paix guères au delà de 7 à 8 mille hommes de garnison et pourraient en cas de danger qui les menacerait de la part de la France être garnies en moins de huit jours par les troupes anglaises, prussiennes et hollandaises.

Dazu 3 Beilagen :

- A. Tableau figuré du système défensif de la Belgique.
- B. Liste des forteresses en Belgique :
 - 1^o Garnisons nécessaires pour la défense.
 - 2^o Pièces d'artillerie qui s'y trouvent.
- C. Etat de l'artillerie et des munitions dans les forteresses belges.

Londoner Geheimprotokoll der vier Mächte betreffs der belgischen Festungen vom 17. April 1831.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. II, Beilage zu Nr. 1580 (ohne Unterschriften und Datum auch zu Nr. 1480).

Der kürzere, bisher allein gedruckte Text (Martens N. R. X, 243; Goblet S. 81; Descamps S. 264; Strupp S. 87 aus Lesur 1831 S. 130) stellt die neue Redaktion dar, in der das Stück am 14. Juli 1831 an Frankreich amtlich mitgeteilt wurde.

Vgl. oben S. 55. Die gesperrt gedruckten Worte im Text beruhen nach dem Bericht Bülows vom 19. April 1831 auf Abänderungsvorschlägen Talleyrands. Der ursprüngliche Entwurf findet sich nicht in den Akten.

Protocole réservé.

London, 17 avril 1831.

Les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie, s'étant réunis, ont porté leur attention sur les forteresses construites aux frais des quatre Cours, depuis l'année 1815, dans le Royaume des Pays-Bas, et sur les déterminations qu'il conviendrait de prendre à l'égard de ces forteresses, lorsque la séparation de la Belgique d'avec la Hollande serait effectuée, aux termes des protocoles du 20 et du 27 janvier 1831, et que la Belgique jouirait du nouveau mode d'existence et de la neutralité que ces protocoles ont pour objet de lui garantir.

Après avoir mûrement examiné cette question, les Plénipotentiaires des quatre Cours ont été unanimement d'opinion, que la situation nouvelle où la Belgique serait placée, et sa neutralité reconnue et garantie par la France, devaient provoquer un nouvel examen du système de défense militaire adopté pour le Royaume des Pays-Bas; que les forteresses dont il a été fait mention plus haut, seraient trop nombreuses pour qu'il ne fût difficile aux Belges de pourvoir à leur entretien et à leur défense; que d'ailleurs l'inviolabilité unanimement admise du territoire belge offrait une sûreté qui n'existait pas auparavant; qu'enfin une partie de ces forteresses, construites dans des circonstances différentes, pourrait désormais être rasée.

Les Plénipotentiaires ont éventuellement arrêté en conséquence, qu'à l'époque où il existerait en Belgique un Gouvernement reconnu par les Puissances qui prennent part aux Conférences de Londres, il serait entamé entre les quatre Cours et ce Gouvernement, une négociation à l'effet de déterminer celles des dites forteresses qui devraient être démolies.

Les Plénipotentiaires, considérant en outre que Sa Majesté le Roi des Français a fait connaître par l'organe de ses ministres,¹ dans les dernières séances des chambres, des intentions essentiellement favorables au maintien de la paix générale, intentions dont des protocoles de ce jour Nos. 21 et 22 offrent la preuve, ont résolu, par suite de la confiance que de telles dispositions leur inspirent, de communiquer au Plénipotentiaire de France le présent acte, malgré le caractère réservé qu'il porte.

signé: Esterhazy, Wessenberg, Palmerston,
Bülow, Lieven, Matuszewic.

Nr. 6

Denkschrift Wellingtons über das belgische Verteidigungssystem vom 25. August 1831.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. III
als Beilage zum Bericht Bülows vom 30. August 1831 (Nr. 3094).

Memorandum.

August 25th 1831.

The system of defence for the Netherlands was founded upon information of the political system established in Europe by the treaties of 1814 and consolidated by the treaty of

¹ Hier war im ursprünglichen Entwurf Casimir Périer besonders namhaft gemacht, was dann auf Talleyrands Bedenken hin geändert wurde.

Vienna, upon knowledge obtained by repeated visits to all parts of the country to be defended, and after full consideration of the means of attack upon that country, and of the different modes of defence.

It is not necessary now to enter upon a discussion of the reasons for preferring the system adopted. These reasons were at the time stated to and approved by the Powers interested.

The system having been determined upon and various visits to the country having proved that although the Emperor Joseph had destroyed the ancient works, the destruction was not in every instance compleat, and that the local advantages still existed which had induced those who had formerly considered the defence of these provinces to fix upon particular suites for their works, their example was followed as far as was desirable with such improvements as modern science would suggest.

The Powers likely to cooperate in the defence of the Netherlands against France were Holland, England, the Powers of the North of Germany, particularly Prussia and Hannover.

In considering of the system to be adopted, it was necessary not to lose sight of the communication of each of these Powers with the country to be defended.

The fortresses on the Sheldt, that is to say Antwerp compleated and improved, Dendremonde, Ghent and Oudenarde besides other important objects secure the communication with Holland.

Ostend, Nieuport, Ypres and Menin and the works on the Sheldt answer the same purpose in respect to the communication with England besides others very important for the general defence of the country.

Liege had not been part of the dominions of the Emperor Joseph. The citadel of Liege had never been destroyed. Its works, repaired and improved, the Chartreuse at Liege fortified, the Castles at Huy and Dinant and the citadel of Namur rebuilt and improved, secure the communication with Germany

and with Luxembourg and the entrance into the Netherlands by the Meuse.

The citadel of Tournay, the fortresses of Ath, Mons and Charleroi cover the great approaches from France upon Bruxelles.

It is obvious that that place is exposed to have contributions levied upon it by a small body of troops unless thus protected or by an army in the field.

Philippeville and Mariembourg were ceded by France at the peace of 1815. They aid in the general defence of the frontier. But they were not considered in the plan originally formed in 1814 nor would the possession of them justify any alteration of the plan. The works of Ostende and Nieuport, those of Antwerp with Lillo and Liefkenshoek, Dendremonde, Ghent and Oudenarde cover sluices which provide not only for their own security, respectively by inundation, but afford the means of inundating the two first, a great part of Flanders, the four last, the banks of the Sheldt.

The power of inundating in its neighbourhood contributes to the defence of each of the following places, Menin, Ypres, Ath, Mons and Charleroi.

Thus then there are 11 places in the Belgian territory to the defence of which the power of inundation contributes; of which there are six which have the power of inundating a large extent of country.

The point of attack would probably be confined to the space between the Sheldt and the Meuse and the works established on these rivers respectively and those for the general defence of the frontier would materially embarrass the movements of an enemy from France in that space.

The following is a statement of the garrisons required for the defence of each of these places for a siege.

It is obvious that it would not be necessary to occupy all to this extent at the same moment; but it will be observed that the treaties provide ample means of finding garrisons, if it should. The second column is a statement of the ordinary garrison

required to hold—each place in time of peace and against a coup de main. (Folgt die Tabelle.)

There are besides these places the towns of Liege, Namur, Ghent and Tournay which might be occupied by armies as intrenched camps.

The walls of Namur and Tournay are in repair and the gates fixed, the ditches cleared out, the towns are compleatly under the fire of their respective citadels.

Ghent would be covered by its inundations, Liege defended by its citadel on one side, and the Chartreuse on the other by the Meuse.

Nr. 7

*Schreiben Wessenbergs an Lord Grey über Wellingtons Denkschrift.
London, den 28. August 1831.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. III
als Beilage zum Bericht Bülow's vom 30. August 1831 (Nr. 3094).

Milord,

Le memorandum sur les forteresses que Votre Seigneurie a bien voulu me communiquer, embrasse la question uniquement sous le point de vue militaire. Les explications qu'il renferme motivent parfaitement tout ce qui a été fait dans le temps, pour faire du Royaume des Pays-Bas nouvellement créé par les traités de 1814 un boulevard contre la France.

La combinaison de ce système de défense a été approuvée généralement, et l'exécution des différens travaux n'a laissé rien à désirer. Cependant tout ce que l'auteur du memorandum dit, se rapporte à un temps qui n'est plus et à une position qui est prodigieusement changée. Il ne considère pas la question sous le point de vue politique et semble éviter de l'adapter au moment présent. C'est néanmoins ce qu'il importe aujourd'hui de faire. Il ne s'agit plus du Royaume des Pays-Bas, 192

tel qu'il existait il y a un an, opposé à la France; il est question aujourd'hui de la Belgique détachée de la Hollande, réduite à ses propres forces, devant placer son indépendance sous l'égide de la neutralité.

Le système de défense du Royaume uni des Pays-Bas était calculé sur la possibilité de fournir également les moyens offensifs contre la France, dans le cas que cette puissance rallumerait une guerre continentale. Ce calcul est dérangé par les derniers événements.

On ne peut penser aujourd'hui, qu'à mettre la Belgique à même de défendre sa neutralité contre une attaque inopinée de la France. C'est donc un système militaire purement défensif qu'il s'agit d'adopter. Un tel système exige que la Belgique puisse rallier avec quelque sécurité ses forces disponibles sur de certains points, en attendant que les secours étrangers puissent lui arriver. Ces points doivent être des forteresses propres par leur site et par leur importance, d'arrêter quelque temps l'ennemi envahissant.

Leur nombre doit être calculé sur la masse des forces disponibles pour les défendre, et leur choix doit être décidé par l'importance du site. Toute forteresse superflue dans ce système ne serait qu'un avantage pour l'ennemi. Les attaques les plus à craindre de la part de la France sont celles qui se feraient depuis Givet et Charlemont, Rocroy et Mézières vers la Sambre et depuis Valenciennes, Condé et Maubeuge directement sur Bruxelles.

Il importe donc de conserver dans ces directions quelques places, qui par leur site et leur importance matérielle soient propres à arrêter quelque temps l'invasion d'une armée française dans le cœur de la Belgique.

Ces places seraient à mon avis la citadelle de Tournay qui est un chef-d'œuvre de l'art, Mons qui est une grande place d'armes et Charleroi qui défend la Sambre et se rattache à la défense de la Meuse.

Les Français ne sauraient objecter à la conservation de ces places, parce qu'ils leur opposent d'un côté Charlemont,

Givet et Mézières, de l'autre la grande forteresse de Valenciennes et les places de Condé, Maubeuge et Landrecies. Leur amour-propre national devra être satisfait, si les Puissances consentent à faire raser les places suivantes, savoir: Ypres, Menin, Ath, Philippeville et Marienbourg. Ces places sont celles dont, à mon avis, la Belgique peut le plus facilement se passer, et dont la conservation ne serait peut-être pour elle qu'une charge, attendu qu'elles exigeraient en temps de guerre au moins 14 à 15 milles hommes de garnison et lui enlèveraient par conséquent une partie des forces, qu'elle pourra plus utilement employer sur des points plus importants.

Quand on en sera à l'arrangement définitif pour le Luxembourg, on fera bien de stipuler que le fort Bouillon, objet de convoitises pour la France, soit également rasé.

Voilà les observations que je crois devoir soumettre à Votre Seigneurie pour répondre à la confiance qu'Elle a bien voulu me témoigner. Je la prie d'agréer les nouvelles assurances de ma très-haute considération.

Nr. 8

Protokoll der vier Mächte vom 29. August 1831 (unterzeichnet am 31. August) über die Ablehnung des französischen Vorschlages hinsichtlich der belgischen Festungen.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. III.
Gedruckt bei Goblet S. 104 ff. und Descamps S. 271 ohne Datum, bei Strupp S. 96 fälschlich mit dem 8. September 1831.

Le Plénipotentiaire de Sa Majesté britannique a communiqué à ceux d'Autriche, de Prusse et de Russie une proposition faite par le Gouvernement français à l'ambassadeur de Sa Majesté britannique à Paris relativement aux forteresses qui ont été construites depuis l'année 1815 pour la défense du Royaume des Pays-Bas.

Cette proposition tend à ce que l'Envoyé de Sa Majesté britannique près le nouveau souverain de la Belgique soit autorisé par les quatre Cours à traiter avec le Gouvernement belge et avec un Plénipotentiaire français de la démolition de quelques-unes des forteresses ci-dessus mentionnées.

Après avoir examiné la proposition dont il s'agit, les Plénipotentiaires des quatre Cours, tout en entrant dans les motifs qui l'ont suggérée au Gouvernement français, sont convenus qu'elle ne pourrait être acceptée, attendu que les forteresses en question ont été érigées, en grande partie, aux frais des quatre Cours, sans aucune intention hostile contre la France, mais uniquement dans un but de sûreté commune; que les quatre Cours avaient contracté des engagements particuliers avec le souverain des territoires sur lesquels ces places étaient situées; que le nouveau souverain de la Belgique est placé, à cet égard, dans la position où était Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, et qu'en conséquence il serait impossible pour les quatre Cours d'associer une puissance tierce aux négociations dont lesdites forteresses deviendraient l'objet.

D'après ces considérations les Plénipotentiaires ont jugé indispensable de décliner la proposition faite à l'ambassadeur de Sa Majesté britannique par le Gouvernement français, malgré la vive satisfaction qu'ils auraient eue à pouvoir accueillir le vœu qui leur a été exprimé.

Les Plénipotentiaires ont résolu du reste de donner suite à leur protocole du 17 avril dernier, en avisant aux moyens les plus prompts d'ouvrir avec le Gouvernement belge la négociation spéciale à laquelle ce protocole se rapporte.

signé: Esterhazy, Wessenberg, Palmerston,
Bülow, Lieven, Matuszewic.

*Geheimprotokoll der vier Mächte vom 16. November 1831 über
die belgische Festungsfrage.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV
(zweimal gleichlautend, das zweitemal ohne die Unterschrift Van de
Weyers) als Beilage zum Bericht Bülow's vom 16. November 1831
(Nr. 3952).

Protocole réservé d'une conférence tenue le
16 novembre 1831.

Les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie se sont réunis pour reprendre en considération dans ses rapports avec la situation nouvelle où les actes de la Conférence de Londres ont placé la Belgique, la question des forteresses qui ont été élevées, réparées ou étendues dans ce pays depuis l'année 1815 en partie aux frais des quatre Cours.

A la suite d'une discussion finale de cette question importante les Plénipotentiaires des quatre Cours se sont confirmés dans les opinions qu'ils avaient déjà consignées aux protocoles du 17 avril et du 29 août dernier arrêtés relativement à ces mêmes forteresses.

En conséquence ils sont convenus :

1° Que le changement qui s'est opéré dans la situation de la Belgique, l'impossibilité où elle se trouverait d'entretenir des forces militaires égales à celles de l'ancien Royaume Uni des Pays-Bas, et la neutralité qui lui est garantie, rendait non seulement désirable mais définitivement nécessaire que plusieurs des forteresses ci-dessus mentionnées fussent démolies.

2° Que dans le choix des forteresses à démolir les quatre Cours fonderaient leurs déterminations sur le principe de démolir les forteresses à la sûreté desquelles elles ne pourraient vraisemblablement pourvoir dans le cas de guerre prévu par leurs protocoles réservés et militaires

d'Aix-la-Chapelle et de conserver en revanche les forteresses où selon tous les calculs de probabilité leurs forces auraient les moyens de dévancer dans le même cas celles de l'ennemi.

3° Que conformément à ce principe les quatre Cours consentiraient à la démolition des places de Menin, d'Ath, de Mons, de Philippeville et de Mariembourg et conserveraient toutes les autres forteresses de la Belgique.

4° Qu'à cet effet elles concluraient avec le Gouvernement du Roi actuel des Belges une convention dont les bases générales se trouvent indiquées dans la minute ci-jointe.

5° Que conformément à la stipulation séparée et secrète des dites bases de convention, dans le cas où par malheur, les quatre Cours se verraient forcées de donner suite aux stipulations de leur protocole réservé d'Aix-la-Chapelle du 15 novembre 1818 et du protocole militaire qui s'y trouve joint, elles se reconnaissent d'avance l'obligation d'adapter les mesures que ce dernier protocole arrête, à la neutralité actuelle de la Belgique.

6° Finalement que le présent protocole serait réservé comme les actes d'Aix-la-Chapelle, auxquels il se rapporte, dans plusieurs de ses dispositions et que les quatre Cours ne donneraient de publicité qu'à la convention qu'elles ont résolu de conclure avec le Roi des Belges au sujet des forteresses de la Belgique.

signé: Esterhazy, Wessenberg, Palmerston,
Bülow, Lieven, Matuszewic.

*Grundlagen einer Festungskonvention der vier Mächte mit dem
König der Belgier vom 16. November 1831.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV
(zweimal gleichlautend und mit denselben Unterschriften) als Beilage
zum Bericht Bülow's vom 16. November 1831 (Nr. 3952).
Gedruckt bei Goblet S. 138 ohne Datum.

**Bases d'une convention à arrêter entre les Cours
d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et
de Russie et le Roi des Belges.**

Article 1. Les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie d'une part et Sa Majesté le Roi des Belges de l'autre prendrent en considération l'état présent de la Belgique et les changements opérés dans la position relative de ce pays par son indépendance et sa neutralité actuelles sous la garantie des cinq Puissances à l'effet de se concerter sur les modifications que devrait subir le système de défense militaire adopté pour la Belgique par suite des traités et engagements de l'année 1815.

Article 2. En conséquence du principe établi dans l'article précédent il sera convenu entre les dites Cours et Sa Majesté le Roi des Belges que les places de Menin, d'Ath, de Mons, de Philippeville et de Marienbourg seront démolies.

Article 3. Le mode de procéder à la démolition des forteresses ci-dessus énumérées sera arrêté ultérieurement entre les quatre Cours et Sa dite Majesté.

Article 4. Les autres forteresses de la Belgique seront conservées et Sa Majesté le Roi des Belges s'engage de les entretenir en bon état.

Article 5. Les présentes bases entreront dans une convention que les quatre Cours et Sa Majesté le Roi des Belges se réservent de conclure dans le plus bref délai possible.

Londres, le 16 novembre 1831.

signé: Esterhazy, Wessenberg,
Sylvain Van de Weyer (sub spe rati).
Palmerston, Bülow,
Lieven, Matuszewic.

Nr. II

*Geheime Sonderabmachung der vier Mächte vom 16. November 1831
mit dem König der Belgier über einen Geheimartikel zum künftigen
Festungsvertrage.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV
(zweimal gleichlautend mit denselben Unterschriften) als Beilage zum
Bericht Bülow's vom 16. November 1831 (Nr. 3952).

Stipulation séparée et secrète.

Les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie d'une part et Sa Majesté le Roi des Belges de l'autre, considérant que les forteresses qui doivent être conservées en Belgique d'après les bases arrêtées aujourd'hui entre les quatre Cours et Sa dite Majesté, ont été construites, réparées ou étendues en grande partie aux frais des quatre Cours et qu'en conséquence Sa Majesté le Roi du Royaume Uni des Pays-Bas avait contracté relativement à la sûreté de ces forteresses, dans le cas d'une guerre, certaines obligations envers les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie, obligations définies par les actes secrets et militaires d'Aix-la-Chapelle, se réservent de stipuler, par un article secret de la convention à conclure relativement aux dites forteresses, que Sa Majesté le Roi des Belges succédera à tous les droits que Sa Majesté le Roi du Royaume Uni des Pays-Bas exerçait sur les mêmes forteresses et se trouvera à leur égard dans la position où le Roi des Pays-Bas se trouvait envers les quatre Cours sauf les obligations qu'impose à Sa Majesté le Roi des Belges et aux quatre Cours elles-mêmes la neutralité perpétuelle de la Belgique.

Londres, le 16 novembre 1831.

signé: Esterhazy, Wessenberg,
Sylvain Van de Weyer (sub spe rati),
Palmerston, Bülow,
Lieven, Matuszewic.

*Bericht Bülow's vom 6. Dezember 1831 über die Verhandlungen
zum Festungsvertrage.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV
Nr. 4170.

Sire,

J'ai l'honneur de transmettre très-humblement à Votre Majesté les projets d'une convention patente et d'un article secret sur les forteresses de la Belgique, tels que le général Goblet les a pris ad referendum à la suite de notre conférence du 3 du courant.

Plusieurs considérations ont engagé le Plénipotentiaire belge à prendre cette résolution. Il désirait voir figurer la place de Tournay parmi celles destinées à la démolition, et exclues de cette liste les places de Philippeville et de Marienbourg, tout en protestant de la ferme volonté du Gouvernement belge de faire raser les fortifications de ces deux places de son propre chef.

Il pensa également qu'un article secret, se référant à des actes secrets d'Aix-la-Chapelle, pourrait faire du mal, vu le peu de chance qu'il y avait d'en voir gardé le secret, et la certitude que sa connaissance exposerait le Roi Léopold au soupçon d'être devenu membre de la sainte Alliance et d'avoir contracté des engagements secrets contre les libertés de la nation belge.

Des réflexions du même genre firent aussi désirer au général Goblet qu'il ne fût pas dit positivement que le Roi Léopold se chargerait seul des frais de la démolition des forteresses à raser.

Nous avons combattu et décliné entièrement les propositions relatives aux places de Tournay, Philippeville et Marienbourg, mais en revanche nous avons eu égard aux autres considérations en autant qu'elles furent susceptibles de modifications qui n'affaiblissent pas l'objet en vue.

Le cabinet Anglais tient à la conservation de la citadelle de Tournay par des motifs militaires et parlementaires; Lord Palmerston n'a donc pas voulu entendre parler de la démolition de cette place.

Nous avons fait valoir les droits des quatre Cours sur Philippeville et Marienbourg en les fondant sur le protocole de Paris du novembre 1815, qui assigne ces deux places au Roi des Pays-Bas, sur le protocole secret d'Aix-la-Chapelle (reconnu par ce souverain), où ces deux places se trouvent énumérées parmi celles qui éventuellement doivent recevoir garnison des Puissances alliées, et finalement sur le fait que ces deux places ont été réparées depuis aux frais des quatre Cours.

De plus nous avons fait valoir la considération que le moment actuel est le plus propice à la démolition de ces deux places parceque la France ne saurait avouer les arrières-pensées qui lui font peut-être désirer la conservation des fortifications de Philippeville et de Marienbourg. Leur démolition se rattache si naturellement à celle des autres places fortes, situées sur les frontières de la France qu'il suffit pour mettre le Gouvernement belge à son aise vis-à-vis de cette puissance, que les quatre Cours ayent demandé la démolition de ces deux places. Sans pareille demande et en laissant au souverain de la Belgique la main libre à cet égard, sa position deviendrait plus embarrassante et il finirait probablement par reculer devant les difficultés attachées à l'exécution de son plan.

Du reste nous savons déjà par une lettre particulière qu'a reçue Lord Palmerston du Roi de la Belgique que celui-ci ne fera plus de difficultés sur cette question et qu'il adoptera également la forme d'un article séparé et secret.

Nous avons toutefois cru pouvoir consentir à une rédaction où il n'est pas fait mention expresse du protocole secret d'Aix-la-Chapelle.

Quant à la question des frais de la démolition des forteresses, il est resté entendu que la Belgique s'en chargera; cependant pour colorer ce fait ou pour venir au secours du Gouvernement belge, il a été stipulé dans l'article 5, que s'il

existait encore un résidu des sommes originellement affectées au système de défense de la Belgique, ce résidu serait remis au Roi des Belges pour servir à l'objet auquel les dites sommes avaient été destinées.

La question de savoir s'il y a résidu ou non, sera résolue par l'Angleterre qui possède les documents nécessaires à un appurement des comptes.

Lord Palmerston pense que le résidu ne sera guères considérable, son opinion ne se fonde toutefois encore que sur des données incomplètes. D'après la liste très-humblement ci-jointe, que je suis parvenu à me procurer confidentiellement, la somme des dépenses faites pour les forteresses y énumérées s'élève à six millions de Livres Sterling. On m'assure que dans ces dépenses ne se trouvent pas incluses celles faites pour la dotation des forteresses qui, à en juger d'après la liste très-humblement ci-jointe des places fortes sur la frontière de la France ne sauraient manquer d'avoir été très-considérables.

Nous avons eu soin de nous borner dans le 5^{ème} article à parler du système de défense de la Belgique afin d'éviter des prétentions à la charge de la Hollande, — prétentions qui auraient pu s'élever d'autant plus facilement que Votre Majesté daignera voir par l'annexe C que 279.395 Livres Sterling ont été dépensées pour la forteresse de Maestricht.

Enfin nous avons évité dans l'article secret tous les détails qui auraient pu imposer des obligations positives aux quatre Cours; nous avons cru que leurs intérêts seraient mieux consultés et conservés en imposant l'obligation au Roi des Belges de concerter avec ces Cours dans le cas où la sûreté des forteresses viendrait à être compromise les mesures que réclamera la considération de ces forteresses.

Je suis etc.

Vorstufen des Festungsvertrages vom 14. Dezember 1831 zwischen den vier Mächten und dem König der Belgier.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV als Beilage zum Bericht Bülow's vom 6. Dezember 1831 (Nr. 4170). Ich gebe unter A die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, unter B die in den Verhandlungen mit Goblet am 3. Dezember vorgenommenen Änderungen, die mit roter Tinte in den Entwurf eingetragen sind. Der Sperrdruck kennzeichnet die Abweichungen. In den Anmerkungen habe ich die weiteren redaktionellen Änderungen der Originalausfertigung in den Akten Belgique Rep. I Nr. 11 Lit. P (Pays-Bas), womit die Kopie als Beilage zum Bericht Bülow's vom 17. Dezember 1831 übereinstimmt, (= C) vermerkt, die ja aus mehrfachen Drucken, zuletzt Strupp S. 96 im wesentlichen richtig bekannt ist; auch da ergeben sich freilich zahlreiche kleine Berichtigungen; gut ist der Text nach den russischen Akten bei Martens, Recueil des traités et conv. concl. par la Russie XI, S. 487 ff. wiedergegeben.

A. Projet de Convention.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges de l'autre, prenant en considération l'état présent de la Belgique et les changements opérés dans la position relative de ce pays par son indépendance et sa neutralité actuelle, ont résolu de se concerter sur les moyens de mettre en harmonie le système de défense militaire adopté pour la Belgique par suite

B. Préambule.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies d'une part et Sa Majesté le Roi des Belges de l'autre, ayant pris en considération l'état actuel de la Belgique et les changements opérés dans la position relative de ce pays par son indépendance politique ainsi que par la neutralité perpétuelle qui lui a été garantie et voulant concerter les modifications que cette situation nouvelle de la Belgique rend

des traités et engagements de l'année 1815 avec le nouveau mode d'existence politique que lui assurent les derniers actes de la Conférence de Londres. A cette fin Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires savoir :

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche etc.....

.....
Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles qui suivent :

Art. I.

Sa Majesté le Roi des Belges entre dans tous les droits acquis et dans toutes les obligations contractées par Sa Majesté le Roi du Royaume Uni des Pays-Bas depuis l'année 1815 envers les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie à l'égard des places fortes situées sur les territoires

indispensables dans le système de défense militaire qui y avait été adopté par suite des traités et engagements de l'année 1815, ont résolu de consigner à cet égard dans une convention particulière une série de déterminations communes. Dans ce but, Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires savoir :

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche etc.

.....
Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles suivants :

Art. I.

En conséquence des changements que l'indépendance et la neutralité de la Belgique ont apportés dans la situation militaire de ce pays, ainsi que dans les moyens dont il pourra disposer pour sa défense, les hautes Parties contractantes conviennent de faire démolir des places fortes élevées,

actuellement assignés au Royaume de Belgique, et à la construction, la réparation ou l'extension desquelles les dites Cours ont contribué.

Art. II.

L'exercice des droits et l'accomplissement des obligations auxquelles Sa Majesté le Roi des Belges succède par rapport aux dites places, auront désormais pour base et pour objet le maintien de la neutralité assurée à la Belgique.

Art. III.

Parmi les places mentionnées aux articles I et II les ouvrages et fortifications de celle de...
.....
seront entièrement démolies dans les délais fixés par les articles V et VI.

Art. IV.

L'artillerie, les munitions de guerre et tout le ma-

réparées ou étendues dans la Belgique depuis l'année 1815, en tout ou en partie aux frais des Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie, celles dont l'entretien ne constituerait désormais qu'une charge inutile. D'après ce principe tous les ouvrages et fortifications de places¹ de Menin, Ath, Mons, Philippeville et Marienbourg seront démolis dans les délais fixés par les articles ci-dessous.

Art. II.

L'artillerie, les munitions et tous les objets qui font

¹ ouvrages de fortification des places (C).

tériel qui fait partie de la dotation des places destinées à être démolies en vertu de l'article précédent, seront retirés de ces mêmes places dans le délai de deux mois, à compter de la signature de la présente convention, ou plutôt si faire se peut.

Art. V.

Il sera procédé de suite à la démolition des deux fronts de chacune des places désignées en l'article III et des ouvrages qui se trouvent en avant de ces fronts de manière que chacune de ces places puisse être considérée comme ouverte moyennant cette démolition, qui devra être effectuée d'ici au....1832. Ces travaux seront continués jusqu'à la démolition complète de tous les ouvrages et fortifications des places sus mentionnées,

partie de la dotation des places fortes dont la démolition a été arrêtée dans l'article précédent, seront retirés

des dites places dans le délai de deux mois,² à compter de la signature³ de la présente convention, ou plutôt si faire se peut.⁴

Art. III.

Dans chacune des places destinées à être démolies il sera procédé de suite à la démolition des⁵ deux fronts ainsi que des ouvrages qui se trouvent en avant de ces fronts y⁶ compris ceux, qui servent aux inondations,⁶ de manière que chacune de ces places puisse être regardée comme ouverte moyennant cette démolition qui devra⁷ être effectuée d'ici au premier... 1832.⁷

Quant à la démolition totale des ouvrages et forti-

² dans le délai d'un mois (C).

³ ratification (C)

⁴ et transportés dans les places fortes qui doivent être maintenues (C).

⁵ de (C).

⁶ et des moyens d'inondation qui serviraient à les couvrir (C).

⁷ sera effectuée dans le délai de deux mois après la ratification de la présente convention.

démolition qui devra être terminée le

fications⁸ des places désignées ci-dessus, elle devra être terminée le⁹

Art. VI.

Sa Majesté le Roi des Belges se charge des frais de cette démolition, telle qu'elle a été arrêtée par les articles précédents, moyennant la valeur de tous les objets qui forment la dotation et l'inventaire des places à démolir.

Art. IV.

Les forteresses de la Belgique qui ne sont pas mentionnées dans l'art. I^{er} de la présente convention comme destinées à être démolies seront conservées. S. M. le Roi des Belges s'engage à les faire entretenir¹⁰ constamment en bon état.

Art. VII.

Ces places de seront maintenues, et Sa Majesté le Roi des Belges s'engage à les faire entretenir constamment en bon état.

Art. V.

Dans le cas, où à la suite du décompte qui sera établi à cet égard, les quatre Cours ou l'une d'Elles trouveraient¹¹ avoir à leur disposition un résidu des sommes originairement affectées au système de défense de la Belgique, ce résidu serait¹² remis à S. M. le Roi des Belges pour servir à l'objet auquel les

Art. VIII.

Les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie nommeront un

⁸ ouvrages de fortification (C).

⁹ 31. décembre 1833 (C).

¹⁰ à les entretenir (C).

¹¹ se trouveraient (C).

¹² sera (C).

Commissaire lequel conjointement avec un Commissaire nommé par Sa Majesté le Roi des Belges veillera à l'exécution de la présente convention.

dites sommes avaient été destinées.

Art. VI.

Les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie se réservent de s'assurer aux termes fixés dans les art. 2 et 3 de l'exécution de la présente convention.¹³

Art. IX.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de deux mois ou plutôt si faire se peut.

Art. VII.¹⁴

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai¹⁵ de deux mois, ou plutôt si faire se peut.¹⁶

¹³ de l'exécution pleine et entière des dits articles (C).

¹⁴ Der Artikel ist wohl nur versehentlich rot durchstrichen.

¹⁵ le terme (C).

¹⁶ Weiter folgt in C:

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le quatorze décembre, l'an de grâce mil huit cent trente et un.

Bülow, Esterhazy, Wessenberg,
Palmerston, Lieven, Matuszewic,
A. Goblet.

*Entwurf und endgültige Fassung des Geheimartikels zum
Festungsvertrag vom 14. Dezember 1831.*

Den ursprünglichen Entwurf (A) fand ich nicht in den Berliner Akten, sondern kann ihn, wie die bisherigen Veröffentlichungen, nur dem Drucke Goblets S. 149 f. entnehmen, an dessen Zuverlässigkeit, wenn auch nicht im Sinne philologischer Akribie, ich übrigens nicht zweifle. Im Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV als Beilage (= B) zum Bericht Bülow's vom 6. Dezember 1831 (Nr. 4170) zeigt er schon die von Goblet am 3. Dezember erwirkte Abänderung und stimmt fast ganz überein mit der Originalausfertigung (= C), die sich in den Akten Belgique Rep. I Nr. 11 Lit. P (Pays-Bas) findet. Obwohl der Geheimartikel jetzt öfter gedruckt ist, zuletzt bei Strupp S. 98 (am besten bei Martens, a. a. O., XI, S. 491), gebe ich ihn der Vollständigkeit halber mit einigen Berichtigungen hier noch einmal wieder, da es ja auch hier wünschenswert ist, den genauen Wortlaut zu kennen.

Article séparé et secret.

A.¹ Il est entendu que Sa Majesté le Roi des Belges succède à tous les droits que Sa Majesté le Roi du Royaume Uni des Pays-Bas exerçait sur les forteresses élevées, réparées ou étendues dans la Belgique, en tout ou en partie aux frais des Cours de Prusse,² d'Autriche, de la Grande Bretagne et de Russie, et qui doivent être conservées en vertu de la convention patente de ce jour.

Il est également entendu qu'à l'égard de ces forteresses

C. Il est entendu que Sa Majesté le Roi des Belges succède à tous les droits que Sa Majesté le Roi du Royaume Uni des Pays-Bas exerçait sur les forteresses élevées, réparées ou étendues dans la Belgique, en tout ou en partie aux frais des Cours de Prusse,² d'Autriche, de la Grande Bretagne et de Russie, et qui doivent être conservées en vertu de la convention de ce jour.

Il est également entendu qu'à l'égard de ces forteresses

¹ Den ersten Absatz, den Goblet nicht gedruckt hat, gebe ich hier nach B.

² Die Reihenfolge wechselt in jeder der Ratifikationsurkunden.

Sa Majesté le Roi des Belges se trouvera placé dans la position où se trouvait Sa Majesté le Roi des Pays-Bas envers les quatre Cours nommées ci-dessus en vertu de son accession à leurs conventions réservées d'Aix-la-Chapelle du mois de novembre 1818 sauf les obligations qu'impose à Sa Majesté le Roi des Belges et aux quatre Cours Elles-mêmes la neutralité perpétuelle de la Belgique.

En conséquence, dans le cas où, par malheur, cette neutralité venait à être menacée,

Sa Majesté le Roi des Belges concerterait avec les Cours de Prusse, d'Autriche, de la Grande Bretagne ou de Russie les mesures nécessaires pour le maintien des dites conventions, ainsi que pour la sûreté des forteresses conservées en Belgique, d'après la convention particulière de ce jour.

Sa Majesté le Roi des Belges se trouvera placé dans la position où se trouvait Sa Majesté le Roi des Pays-Bas envers les quatre Cours nommées ci-dessus

sauf les obligations qu'impose à Sa Majesté le Roi des Belges et aux quatre Cours Elles-mêmes la neutralité perpétuelle de la Belgique.

En conséquence, dans le cas où, par malheur, la sûreté des forteresses, dont il est question dans le présent Article, viendrait à être compromise, Sa Majesté le Roi des Belges concertera avec les Cours de Prusse, d'Autriche, de la Grande Bretagne et de Russie les mesures que réclamera la conservation³ de ces⁴ forteresses, toujours sous la réserve de l'indépendance et de la neutralité de la Belgique.

Le présent article séparé et secret aura la même force et valeur que s'il avait été

³ considération in B, was auch im Bericht Bülow's wiederkehrt.

⁴ des dites in B.

inséré dans la dite convention
et sera ratifié en même temps.
En foi de quoi les Plénipoten-
tiaires respectifs l'ont signé
et y ont apposé le cachet de
leurs armes. Fait à Londres
le quatorze décembre l'an de
grâce mil huit cent trente
et un.

Bülow
Esterhazy
Wessenberg
Palmerston
Lieven
Matuszewic
A. Goblet.

Nr. 15

*Erklärung des belgischen Bevollmächtigten Goblet an die vier Mächte
vom 12. Dezember 1831 zur Auslegung des Festungsvertrages.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV
als Beilage zum Bericht Bülows vom 17. Dezember 1831 (Nr. 4294).

Gedruckt bei Goblet S. 164; vgl. oben S. 94.

Le soussigné Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des
Belges a l'honneur de porter à la connaissance de Leurs Ex-
cellences les Plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de la Grande
Bretagne, de Prusse et de Russie, qu'il peut conclure et signer
la convention relative aux forteresses de la Belgique, telle
qu'elle fut arrêtée d'un commun accord dans la conférence
tenue au Foreign Office le 3 de ce mois.

Le soussigné ne peut se dispenser de déclarer à cette
occasion qu'il considère

1° Que les droits auxquels succède Sa Majesté le Roi des Belges, et dont il est fait mention dans l'article séparé et secret sont ceux d'une souveraineté pleine et entière sur les forteresses en question, sauf les stipulations contenues dans la convention patente et dans l'article séparé et secret.

2° Que la position particulière de ce Souverain envers les quatre Cours relativement aux forteresses se trouve expliquée par l'article séparé et secret, qui prévoit le cas où, par malheur, la sûreté de ces forteresses serait compromise.

Le soussigné prie Leurs Excellences d'agréer l'assurance de sa plus haute considération.

signé: A. Goblet

Londres, le 12 décembre 1831.

Nr. 16

*Geheimprotokoll der vier Mächte vom 14. Dezember 1831 mit
Zustimmung zur Auslegung Goblets.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV
als Beilage zum Bericht Bülow's vom 17. Dezember 1831 (Nr. 4294).
Gedruckt mit kleinen Abweichungen bei Goblet S. 165.

**Protocole réservé de la conférence tenue au
Foreign Office le 14 décembre 1831.**

Les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie, s'étant réunis avec le Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges, ont pris acte de la déclaration de ce dernier, portant qu'il était autorisé à conclure et à signer la convention relative aux forteresses de la Belgique, telle qu'elle fut arrêtée d'un commun accord dans la conférence tenue au Foreign Office le 3 de ce mois. La note du Plénipotentiaire belge qui contient cette déclaration a été annexée au présent protocole sub Litt. A.

Cette note renfermant outre la déclaration susmentionnée une autre sur le sens dans lequel doivent être considérés les

212

droits auxquels Sa Majesté le Roi des Belges succède, et la position dans laquelle elle se trouvera envers les quatre Cours relativement aux forteresses, les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie ont déclaré de leur côté qu'ils regardaient les termes dans lesquels le Plénipotentiaire belge avait précisé les droits et la position de son Souverain à l'égard des forteresses en question, comme entièrement conformes au sens et à l'esprit des transactions qu'ils étaient prêts à conclure avec Sa Majesté le Roi des Belges.

Sur cela les Plénipotentiaires des cinq Cours sont convenus de signer la convention patente et l'article séparé et secret dont les copies sont annexées au présent protocole sub B et C.

signé: Esterhazy, Wessenberg, Palmerston,
Bülow, Lieven, A. Goblet.

Nr. 17

*Bericht Bülows über den Abschluß des Festungsvertrages vom
17. Dezember 1831.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 86 Bd. IV
Nr. 4294.

Londres, le 17 décembre 1831

Sire,

Par une note en date du 12 le général Goblet a informé les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie, qu'il avait reçu l'autorisation de conclure et de signer la convention relative aux forteresses de la Belgique, telle qu'elle fut arrêtée d'un commun accord dans la conférence du 3 du courant.

Cette annonce fut à la vérité accompagnée de deux considérations sur la nature des droits auxquels succède le Roi des Belges et sur la position particulière de ce Souverain envers les quatre Cours, mais comme ces considérations nous parurent

conformes au sens et à l'esprit des transactions à conclure avec le Roi des Belges, nous avons cru pouvoir consigner dans un protocole réservé la note du général Goblet aussi que notre manière de voir et procéder en suite à la signature de la convention patente et de l'article secret.

Cet acte a eu lieu le 14. J'ai l'honneur de joindre très-humblement sous ce pli une copie du protocole auquel se trouvent aussi annexées des copies de la convention patente et de l'article secret.

Les originaux de ces deux pièces n'arriveront que par le prochain courrier ayant en vain attendu le retour du Comte de Matuszewic, dont la signature manque encore.

Il importait tellement à Lord Palmerston de voir terminée cette affaire qu'il nous a engagés de signer avant l'arrivée du Comte Matuszewic, et qu'il a obtenu du général Goblet que celui-ci a expédié sur-le-champ un courrier pour Bruxelles afin de demander au Roi son acte de ratification. Dès que celui-ci sera arrivé, il sera sans perte de temps échangé contre l'acte de ratification de Sa Majesté britannique.

Le secrétaire d'état prévoit que la démolition des forteresses donnera au ministère de la tablatore dans les deux chambres et que cette question y sera chaudement débattue aussitôt que les papiers sur les affaires de la Belgique auront été communiqués. Cette époque est très-rapprochée et il s'agit à présent d'arranger les documents. C'est pourquoi Lord Palmerston désire voir arrêtée la question sans délai ultérieur et d'une manière conforme au principe qui a fait naître l'idée de la démolition d'une partie des forteresses de la Belgique. Sachant que le ministère français aimerait voir démolie la place de Tournay et conservées celles de Philippeville et Marienbourg, ce que l'un et l'autre serait contraire au principe en question, Lord Palmerston croit s'assurer de son but en ne laissant à ce ministère que l'alternative d'un choix qui devra le porter indubitablement à déclarer lui-même que la démolition des places de Philippeville et de Marienbourg est un avantage pour la France.

Le Prince de Talleyrand, informé de la conclusion de la convention patente, ne voit pas encore les choses sous ce point de vue et pense qu'il sera de même à Paris. Il en a parlé à Lord Palmerston, qui ne lui a pas caché que cette affaire regarde peu ou point la France, que du reste il n'y a rien qui pouvait blesser les intérêts et l'amour propre des Français, qu'au moins telle avait été l'opinion de la Conférence lorsque lui, ambassadeur, avait désiré obtenir pour la France la rétrocession des places de Philippeville et de Marienbourg et qu'on s'y refusa avec l'observation que plus tard on pourrait aviser à la démolition de ces deux places.

Ces observations et bien d'autres pareilles ont mis un terme aux représentations du Prince de Talleyrand; il a toutefois paru prudent à Lord Palmerston d'expédier sur-le-champ un courrier pour Paris et de charger Lord Granville de donner au cabinet français toutes les explications nécessaires afin que l'arrangement conclu avec le Roi des Belges ne rencontre aucune entrave de la part de la France.

Je suis etc.

Nr. 18

Bericht des belgischen Ministers des Auswärtigen de Muelenaere an den französischen Gesandten in Brüssel, Grafen Belliard, für dessen Regierung über den bisherigen Verlauf der Festungsverhandlungen vom 19. Dezember 1831.

Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel.

19 décembre 1831.

Le soussigné, Ministre des affaires étrangères, a été chargé par S. M. le Roi des Belges de soumettre à S. E. Monsieur le comte Belliard un rapport confidentiel et complet de la négociation à laquelle ont donné lieu les forteresses de la Belgique.

S. M. le Roi des Belges aime à croire qu'il résulte de l'ensemble des faits que son Gouvernement est resté fidèle aux principes et aux sentiments qui le lient à la France, que constamment il a consulté les intérêts de son allié autant que les siens propres, qu'il n'a rien négligé pour obtenir un résultat qui pût satisfaire tous les vœux de la France, et que, si, après quatre mois d'efforts de refus et de résistance, il a cédé aux exigences des quatre Puissances, c'est pour maintenir cette paix qui est le besoin de tous, et pour ne pas faire naître un incident qui eut permis de remettre en question l'existence même de la Belgique.

C'est le 26 juillet que le protocole du 17 avril a été notifié au Gouvernement belge; jusques là il n'avait eu aucune connaissance officielle des mesures qui devaient être prises à l'égard des forteresses belges (Vr. annexe A).

Le Gouvernement belge apprit en même temps que ce protocole avait été notifié le 17 avril au Prince de Talleyrand et qu'il n'avait donné lieu à aucune réclamation de la part de la France.

Ce protocole, qui doit être regardé comme fondamental, pose en principe que la négociation serait ouverte par les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie avec le Gouvernement belge.

Ce principe a été publiquement énoncé et développé par Lord Palmerston, qui, dans la séance du Parlement du 26 juillet 1831, déclara que la France serait totalement exclue de cette affaire.

Le 16 août Monsieur le Marquis de la Tour Maubourg arriva à Bruxelles chargé de la mission secrète d'ouvrir une négociation au nom de la France seule avec la Belgique. Le Gouvernement belge, malgré le protocole du 17 avril, consentit à ouvrir cette négociation, et S. M. donna à cet effet des pleins pouvoirs à M. le général Goblet.

Le Marquis de la Tour Maubourg proposa au Plénipotentiaire belge de conclure et de signer le traité ci-joint (annexe B) qui eut constitué un acte irrévocable. Le Plénipotentiaire belge ayant objecté que conclure un traité semblable serait se

216

mettre évidemment en opposition avec le protocole du 17 avril, le projet fut retiré, et M. le Marquis de la Tour Maubourg parut des lors renoncer à l'idée de conclure un traité.

Vers la même époque, le Gouvernement belge reçut communication officielle d'un protocole du 29 août, qui, en rejetant la proposition faite au nom de la France d'autoriser l'envoyé de S. M. britannique, à Bruxelles, à traiter de la démolition des forteresses, confirme le protocole du 17 avril, et ajoute qu'il serait impossible aux quatre Puissances d'associer une puissance tierce (la France) aux négociations dont les forteresses feraient l'objet (Annexe C).

Toutefois le Gouvernement belge, voulant témoigner d'avance au Gouvernement français quelle serait la direction qu'il chercherait à donner aux négociations futures, saisit l'occasion qu'offrit l'ouverture des chambres, pour commenter en quelque sorte au passage du discours prononcé à cette occasion; il déclara le même jour, 8 septembre, que S. M. le Roi des Belges consentait et s'occupait, conformément au principe posé dans le protocole du 17 avril, à prendre de concert avec les quatre Puissances aux frais desquelles les forteresses ont été en partie construites, des mesures pour la prompte démolition des forteresses de Charleroi, Mons, Tournay, Ath et Menin (Vr. Annexe D).

Tel était l'état des choses lorsque M. le général Goblet partit pour Londres, muni de pleins pouvoirs pour traiter avec les quatre Puissances. Il lui fut expressément enjoint, par les instructions qu'il reçut le 16 septembre, de reporter, conformément à la déclaration faite au Gouvernement français, toute la négociation sur Charleroi, Mons, Tournay, Ath et Menin (Vr. Annexe E).

Le Plénipotentiaire belge avait d'abord conçu l'espoir de faire adopter par les quatre Puissances le choix indiqué dans la déclaration du 8 septembre; le projet de la démolition de Philippeville et de Marienbourg ne fut d'abord énoncé que vaguement; ce n'est que dans le cours du mois d'octobre qu'on insista sur ce point.

Le général Goblet, en ayant référé à son gouvernement, reçut la confirmation de ses premières instructions (Vr. Annexe F).

Pendant que M. le général Goblet traitait de la démolition des forteresses avec les quatre Puissances, M. van de Weyer traitait des limites et des dettes avec les mêmes Puissances et la France; le traité de séparation entre la Belgique et la Hollande fut arrêté le 15 octobre et accepté par le Gouvernement belge; jusque là les deux négociations avaient paru étrangères l'une à l'autre; les quatre Puissances les confondirent tout à coup, et M. van de Weyer n'obtint la reconnaissance de la Belgique et de son Souverain, le 15 novembre, qu'en signant le même jour une convention relative aux forteresses; convention à laquelle on donna la date du lendemain (Annexe G) et d'après laquelle les forteresses de Menin, Ath, Mons, Philippeville et Marienbourg devaient être démolies.

M. Goblet que le Gouvernement avait spécialement chargé de la négociation relative aux forteresses, se trouvait à Bruxelles; ses pouvoirs n'avaient pas été révoqués et il avait même quitté Londres du consentement des Plénipotentiaires des quatre Cours. M. van de Weyer, en se substituant au général Goblet, pouvait donc être considéré comme ayant agi sans mission; et S. M. le Roi des Belges fut heureux de pouvoir se prévaloir de cette circonstance, pour refuser de ratifier la convention portant la date du 16 novembre.

M. le général Goblet fut renvoyé à Londres, avec ordre de reprendre les négociations en se renfermant strictement dans les instructions précédentes (Vr. Annexe H).

Le Plénipotentiaire belge ne tarda pas à reconnaître que ces efforts resteraient sans succès, et que le traité des forteresses était destiné à être imposé à la Belgique comme celui des limites et des dettes; le Gouvernement belge se résigna à ce dernier sacrifice et donna des instructions illimitées au général Goblet (Annexe J).

Le Plénipotentiaire belge, en transmettant à son gouvernement la convention signée le 14 décembre, s'est exprimé en ces termes:

«L'article diffère essentiellement en ce qui était prescrit dans mes premières instructions. Vous savez, M. le Ministre, qu'à mon retour à Londres, j'ai trouvé des bases établies relativement à l'objet spécial de ma mission, quoiqu'elles n'eussent été signées que sub spe rati, je n'ai point douté que le seul fait de leur rédaction augmenterait la difficulté de la négociation; ce ne fut cependant pas pour moi un motif de découragement, et dans les entrevues que j'eus successivement avec les Plénipotentiaires auprès desquels je suis accrédité, je cherchais par tous les moyens possibles à faire modifier la série des forteresses à démolir conformément aux désirs du Gouvernement de S. M.

Je ne tardais pas à me convaincre que des motifs purement relatifs à la matière n'avaient pas été seuls pris en considération, et j'ai promptement remarqué que le Ministère anglais craignait beaucoup de se voir attaquer dans le parlement pour la démolition d'objets édifiés en grande partie aux frais de l'Angleterre; sous ce point de vue la démolition de Philippeville et de Mariembourg lui sourit beaucoup, en ce sens, que ce ne sont pas des places neuves; cependant pour les démolir, on se fonde sur ce qu'elles ont été réparées aux frais des alliés, et en effet elles sont portées au tableau de dépenses pour une somme de 569 000 florins.

Les Plénipotentiaires font un raisonnement assez juste. Le Roi des Belges désire, disent-ils, que ces forteresses ne soient pas désignées comme devant être démolies afin de ne pas indisposer le Gouvernement français, et il veut se réserver la faculté de les faire disparaître de son propre mouvement; il vaut, cependant, beaucoup mieux pour la Belgique, ajoutent-ils, que cette démolition lui soit, aux yeux de la France, imposée par les quatre Puissances, que de supporter seule le poids de la mauvaise humeur de sa puissance voisine. D'ailleurs la France a fait quelques démarches pour rentrer en possession de ces deux places, en alléguant qu'elles gênaient sa communication entre Maubeuge et Givet; or, il est de toute impossibilité de les lui rendre, et pour obvier en partie aux désavantages

qu'elles lui causent, on les fait disparaître, il est donc impossible qu'elle puisse trouver à redire à un tel procédé. Il faut avouer, Monsieur le Ministre, qu'il est difficile de combattre ce raisonnement des Plénipotentiaires.

Le même motif qui a fait inscrire Marienbourg et Philippeville au nombre des forteresses à démolir, en a fait effacer Tournay, et les Puissances paraissent irrévocablement décidées à conserver cette place. Tout ce que j'ai pu avancer n'a pu ébranler leur résolution : Elles ne peuvent ou ne veulent pas comprendre les motifs qu'a la Belgique pour faire disparaître cette forteresse.

Quant à ce que peut dire le Gouvernement français, en se fondant, Monsieur le Ministre, sur la lettre que vous lui avez adressée à la date du 8 septembre de cette année, Lord Palmerston m'a communiqué une dépêche de Lord Granville du même mois qui simplifie beaucoup l'état des choses : L'ambassadeur anglais à Paris y rapporte une conversation avec le général Sebastiani au sujet de l'initiative que la France prenait à cette époque en Belgique relativement aux forteresses. Il paraît que le Ministre français a déclaré alors que votre lettre n'avait de valeur que pour la bonne volonté du Gouvernement du Roi de complaire à la France, mais que, dans sa pensée, cette lettre ne liait nullement S. M. quant à la désignation des forteresses à démolir, qui ne pouvait être que le résultat d'une discussion entre elle et les quatre Puissances ; tel fut alors l'aveu du général Sebastiani.

D'autre part il paraît que c'est un point irrévocablement arrêté par les quatre Cours de ne laisser intervenir la France, ni dans le fond ni même dans la forme de tout traité relatif aux forteresses ; elles lui refusent à cet effet jusqu'à l'ombre d'un droit. *

Le Roi vient d'ordonner à son Plénipotentiaire de faire une dernière tentative et de proposer un article additionnel tendant à suspendre ou à ajourner l'exécution du traité en ce qui concerne Marienbourg et Philippeville.

C'est à dessein que le soussigné s'est borné à reproduire les faits sans les faire accompagner d'aucune réflexion ; il ne

doute pas que le Cabinet français ne puise dans cet exposé la conviction que le Gouvernement belge a été dans l'impossibilité de lutter plus longtemps contre la volonté bien arrêtée des quatre Puissances et qu'en prolongeant une résistance inutile, il eût compromis les intérêts bien entendus de la Belgique et de la France même.

Habituée à tous les genres de sacrifices, la Belgique eût résisté moins longtemps, s'il se fut agi d'elle seule; elle a consenti à tenir pendant plusieurs mois sa propre existence en suspens pour obtenir un arrangement qui répondît aux vues du Gouvernement français.

Le Gouvernement belge s'est abstenu d'instruire officiellement le Gouvernement français des obstacles qu'il rencontrait; ce silence est facile à justifier, il n'a été l'effet ni de la crainte ni de la duplicité, mais du sentiment profond des nécessités politiques où se trouvent les deux pays. La Belgique, en associant secrètement la France à la négociation, en l'attirant dans cette nouvelle lutte, eût compromis l'honneur de son allié, sans changer les dispositions des quatre Cours; leurs exigences restant les mêmes, il eût toujours fallu céder ou rompre avec elles.

La Belgique engagée seule dans la négociation, opposée seule aux quatre Puissances, peut se soumettre à leur volonté. La France, restée étrangère à cette négociation, peut décliner toute part dans la responsabilité du résultat.

Le soussigné prie S. E. Monsieur le comte Belliard de placer le rapport sous les yeux de son Gouvernement et d'agréer l'assurance de sa haute considération.

Bruxelles, le 19 décembre 1831.

(signé) de Muelenaere.

Annexe A.¹ Protocole du 17 avril 1831.

Annexe B. Projet de convention présenté par M. le Marquis Florimont Fay de la Tour Maubourg.

Annexe C. Protocole du 29 août 1831.

¹ Die Beilagen fehlen sämtlich.

Annexe D. Déclaration remise par le Ministre des Affaires Étrangères au Marquis Florimont Fay de la Tour Maubourg en date du 8 septembre 1831.

Annexe E. Instructions pour le général Goblet datées du 10 septembre 1831.

Annexe F. Instructions pour le général Goblet datées du 17 octobre 1831.

Annexe G. Convention relative aux forteresses signée par M. van de Weyer et datée du 16 novembre 1831.

Annexe H. Lettre du Ministre des Affaires Étrangères au général Goblet en date du 18 novembre 1831.

Annexe J. Lettre du Ministre des Affaires Étrangères au général Goblet en date du 2 décembre 1831.

Nr. 19

Vertrauliche Mitteilung des Festungsvertrages durch die vier Mächte an den Fürsten Talleyrand vom 4. Januar 1832.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 88 Bd. I als Beilage zum Bericht Bülow's vom 5. Januar 1832 (Nr. 131).

A Son Altesse Mr. le Prince de Talleyrand.

Les soussignés Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie ont eu l'honneur de communiquer confidentiellement sous la date du 17 avril dernier à Mr. le Prince de Talleyrand un protocole qu'ils avaient signé au nom de leurs Cours relativement à l'intention où étaient ces Cours d'aviser de concert avec le Gouvernement belge à la démolition de quelques unes des places fortes de la Belgique.

Ce protocole a été définitivement remplacé par une convention que les soussignés ne font aucune difficulté de porter confidentiellement à la connaissance de Mr. le Prince de Talleyrand.

Ainsi que le Protocole, dont elle est la suite, cette convention se rattache au système de neutralité adopté pour la Belgique de concert avec la France et offre en même temps au Gouvernement français une preuve de la confiance qu'inspirent aux 4 Cours les dispositions qui l'animent relativement au maintien de la paix générale.

Fondée sur ce système de neutralité et d'indépendance, uniquement en rapport avec lui et destinée à alléger des charges auxquelles dans son état présent la Belgique ne pourrait subvenir, cette même convention par le fait de la démolition des forteresses qui doivent être rasées en vertu des stipulations qu'elle renferme, ne saurait laisser aucun doute sur les sentiments et les vues des 4 Cours.

Elle contribuera à l'affermissement de la paix et en démontrant que sur ce point les intentions des 4 Cours s'identifient à celles du Gouvernement français, elle achèvera de faire apprécier le caractère de la politique que suivent d'un commun accord les grandes Puissances européennes et l'intimité des relations qui les unissent.

Londres, le 4 janvier 1832.

signé: Esterhazy, Wessenberg, Palmerston,
Bülow, Lieven, Matuszewic.

Nr. 20

Empfangsanzeige des Fürsten Talleyrand an die vier Mächte vom 4. Januar 1832 betreffs der Mitteilung des Festungsvertrages.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 88 Bd. I als Beilage zum Bericht Bülow's vom 12. Januar 1832 (Nr. 196).

Le soussigné Plénipotentiaire de France a reçu la note que Messieurs les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie lui ont fait l'honneur de lui adresser aujourd'hui avec la convention du 14 décembre

dernier, relative à la démolition de quelques-unes des forteresses de la Belgique.

Le soussigné a immédiatement envoyé cette note à son Gouvernement qui y verra sans doute avec plaisir que les quatre Cours ayant été amenées par les relations heureusement existantes entre Elles et la France à consacrer un principe différent de celui qui avait fait construire quelques-unes de ces forteresses.

Le soussigné Plénipotentiaire de France saisit cette occasion pour renouveler à Messieurs les Plénipotentiaires d'Autriche, de Grande Bretagne, de Prusse et de Russie les assurances de sa très-haute considération.

Londres le 4 janvier 1832.

signé: Le Prince de Talleyrand.

Nr. 21

Mitteilung der vier Mächte betreffs des Festungsvertrages an die niederländischen Bevollmächtigten Falck und Baron Zuylen de Nyevelt vom 5. Januar 1832.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 88 Bd. I als Beilage zum Bericht Bülow's vom 5. Januar 1832 (Nr. 131).

Le Mémoire que la Conférence de Londres vient d'adresser à Leurs Excellences Messieurs les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas répond à la partie de leurs communications qui avait rapport aux forteresses de la Belgique.

Les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie ne peuvent néanmoins s'empêcher de leur observer dans la présente note verbale et confidentielle, que si par la suite le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas avait de nouvelles communications à faire sur les forteresses de la Belgique, ces communications devraient être

adressées aux Plénipotentiaires des quatre Cours avec lesquelles les transactions antérieures de Sa Majesté Néerlandaise sur ces forteresses ont eu lieu.

Les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie ajouteront que, si les quatre Cours ne peuvent reconnaître le droit que MM. les Plénipotentiaires Néerlandais ont invoqué à l'égard des forteresses de la Belgique dans leur mémoire du 14 décembre, elles conçoivent d'un autre côté le vif intérêt que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas doit prendre à la sûreté de ces places.¹

Aussi les Plénipotentiaires des quatre Cours seraient-ils prêts à communiquer confidentiellement à MM. les Plénipotentiaires Néerlandais les déterminations qui ont été prises relativement à ces mêmes places, les raisons politiques et militaires qui en font démolir quelques-unes et conserver les autres.

Les Plénipotentiaires des quatre Cours peuvent assurer d'avance MM. les Plénipotentiaires Néerlandais, que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas puisera dans ces communications confidentielles la conviction que les arrangements dont il s'agit n'affaiblissent aucunement la sécurité de la Hollande.

Nr. 22

*Erneuerung des niederländischen Vorbehaltes in Sachen der
Festungsangelegenheit vom 30. Januar 1832.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 88 Bd. I als
Beilage zum Bericht Bülow's vom 7. Februar 1832 (Nr. 451).

M. Falck et le Baron de Zuylen de Nyevelt, en remerciant de nouveau Lord Palmerston de la transmission qu'il a bien voulu leur faire le 5 de ce mois d'une note verbale et confidentielle sur les forteresses de la Belgique, ont aujourd'hui recours

¹ In der Abschrift steht «fleuves», was ein Schreibfehler zu sein scheint.

à son obligeante intervention pour faire connaître à Messieurs les Plénipotentiaires des quatre Cours, de qui cette note émane, que tout en appréciant les motifs qui l'ont dictée à Leurs Excellences, ils ne peuvent se dispenser d'insister sur la réserve exprimée dans le mémoire joint à leur office du 14 décembre de l'année dernière. Si le vif intérêt que doit prendre la Hollande à la sûreté des susdites places, ne peut être révoqué en doute, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas conçoit que son droit de concourir à régler ce qui se rapporte à cette matière doit être regardé comme également évident et incontestable.

M. Falck et le Baron Zuylen de Nyevelt ont l'honneur etc.

Londres ce 30 janvier 1832.

Nr. 23

Protokoll der vier Mächte vom 31. März (in Wahrheit 5. April) 1832 betreffs einer neuen Verschiebung der Ratifikation des Festungsvertrages.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 88 Bd. II als Beilage zum Bericht Bülow's vom 6. April 1832 (Nr. 1190).

Protocole de la conférence tenue au Foreign
Office le 31 mars 1832.

Les Plénipotentiaires des quatre Cours réunis en conférence ont pris en considération l'échange des actes de ratification de la convention du 14 décembre 1831 fixé au 31 du présent mois de Mars.

A la veille du résultat définitif des négociations de la Conférence de Londres, les Plénipotentiaires des quatre Cours ont été d'opinion que l'échange des actes de ratification de la convention du 14 décembre 1831 devrait avoir lieu simultanément avec celui des ratifications du traité du 15 novembre, dont la convention ci-dessus mentionnée a été la suite. Par

ce motif il a été convenu qu'un nouveau délai pour l'échange des actes de ratification de cette même convention serait proposé au Plénipotentiaire belge, avec l'assurance que les quatre Cours approuvent complètement toutes les stipulations de la convention du 14 décembre 1831, et qu'Elles la regardent comme un arrangement définitivement arrêté et obligatoire pour Elles.

Le Plénipotentiaire belge a déclaré n'être pas autorisé à souscrire à un nouveau délai.

En conséquence, et ne pouvant s'écarter des ordres positifs qu'il a reçus il demande que le présent protocole reste ouvert jusqu'à ce qu'il en ait référé à sa Cour.

signé: Wessenberg, Neumann, Palmerston,
Bülów, Lieven, Matuszewic,
Van de Weyer.

Nr. 24

*Bericht Bülow's vom 8. Mai 1832 über die Ratifikation des
Geheimartikels zum Festungsvertrage.*

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 88 Bd. II
Nr. 1624 und als Abschrift daraus auch Belgique Rep. I Nr. 11 Lit. P
(Pays-Bas).

Londres, le 8 mai 1832.

Sire,

A l'effet de mieux conserver le secret de l'article séparé et secret de la convention du 14 décembre dernier, je crois devoir consigner dans ce très-humble postscriptum tout ce qui a trait à l'échange de cet article. Il s'est également fait et immédiatement après l'échange de la convention principale. Votre Majesté daignera trouver ci-joint

- 1° la ratification belge de cet article,
- 2° le protocole sur l'échange spécial et
- 3° le protocole sur l'échange général.

Les deux premières pièces sont en original, la troisième en copie. Il ne me reste qu'à observer encore très-humblement que pour conserver le secret le Roi Léopold s'est cru obligé de faire écrire dans son cabinet même sa ratification par son Plénipotentiaire, le général Goblet, et de bien faire en ne pas y faisant apposer le contreseing de son ministre des affaires étrangères. Comme le sieur van de Weyer, en nous faisant part de ces détails, nous a assurés que ce contreseing n'est pas nécessaire pour donner légalité et valeur parfaites à la ratification et que du reste le Roi Léopold est tout prêt à substituer plus tard une expédition plus formelle à celle qu'il vient de délivrer, tous les Plénipotentiaires se sont déclarés contents et ont cru devoir savoir gré au Souverain de la Belgique de sa bonne intention.

Je suis etc.

Bülów.

Nr. 25

Wiederholung des niederländischen Protestes gegen den Festungsvertrag vom 2. Juni 1832.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Grande Bretagne Rep. I Nr. 88 Bd. II als Bellage zum Bericht Bülow's vom 8. Juni 1832 (Nr. 1976).

A Son Excellence le Vicomte Palmerston.

Par une note verbale portant la date du 30 janvier de cette année et adressée à Lord Palmerston, les soussignés Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ont déjà été dans le cas d'insister auprès de LL. EE. Messieurs les Plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie sur la réserve précédemment faite par leur Gouvernement au sujet des forteresses de la frontière méridionale de la Belgique qu'il pourrait être question de démolir.

La publicité que vient d'obtenir une convention relative à ce sujet et signée par LL. EE. dès le 14 décembre 1831 a fait juger au cabinet de la Haye qu'une réserve plus explicite était

indispensable afin de maintenir intacts les droits qui résultent pour la Hollande du système de barrière établi au commencement du dernier siècle, du 7^me article de l'acte signé à la Haye le 21 juillet 1814 et annexé au traité de Vienne, et des sacrifices pécuniaires que la Hollande s'est imposés pour la construction des susdites forteresses.

En conséquence il a été prescrit aux Soussignés de déclarer que le Roi, leur maître, se réserve ces droits et proteste formellement contre la convention qui y porte atteinte, que Sa Majesté désire toujours participer aux arrangements concernant les forteresses belgiques et qu'Elle doit regarder comme nuls et non avenus ceux qui se sont déjà faits ou se feront ultérieurement sans une telle participation.

Les Soussignés se permettent de compter de nouveau sur l'obligeance de Lord Palmerston, pour que la présente note parvienne à la connaissance de Messieurs les Plénipotentiaires d'Autriche, de Prusse et de Russie, et ils ont l'honneur de réitérer à Son Excellence etc.

Londres, ce 2 juin 1832.

signé: Falck, H. de Zuylen de Nyevelt.

Nr. 26

Bericht des preußischen Gesandten in Brüssel Grafen Seckendorff vom 31. Juli 1839 über die Aussichten der Ausführung des Festungsvertrages.

Geh. Staatsarchiv in Berlin, Belgique, Anlegung neuer Befestigungen, Rep. I Nr. 8, in dem anschließenden Aktenband, der I A B a 2 bezeichnet ist.

Seckendorff hat sich bisher in den Unterhaltungen mit den belgischen Ministern auf Grund seiner Instruktionen enthalten, die Frage der nach dem Festungsvertrage vom 14. Dezember 1831 zu schleifenden Festungen zu berühren. Gleichwohl hat er zuverlässige Erkundigungen über die Absichten der belgischen Regierung in diesem Punkte eingezogen.

En conséquence il me paraît très-probable que ce Gouvernement ne fera pas démanteler les places de Menin, Ath, Mons,

Philippeville et Mariembourg, à moins d'une sommation formelle de la part des quatre Puissances signataires de la dite convention. On supposerait peut-être à la Belgique un intérêt contraire, non seulement parceque ces forteresses lui causent des frais d'entretien, mais aussi, parceque, en cas de guerre générale, elles pourraient facilement compromettre sa neutralité et l'intégrité de son territoire. Mais indépendamment de ce que les frais en question ne s'élèvent qu'à la somme modique de 100 000 francs par an, le Gouvernement belge a d'autres motifs pour ne pas mettre trop d'empressement à remplir ses obligations. D'un côté il craint l'humeur de la France, et de l'autre il a peur que le même parti, qui prêchait autrefois la résistance aux 24 articles, n'en prenne de nouveau occasion pour l'accuser de faiblesse. Effectivement un bruit, qui avait couru ces jours derniers et d'après lequel l'ordre serait déjà donné pour le démantèlement des fortifications de Mons, a mis en émoi la presse de l'opposition. Elle attaque là-dessus violemment le Ministère, sans tenir aucun compte du démenti le plus positif donné à ce bruit par le journal l'Indépendant. Elle prétend que la convention du 14 décembre se trouve abrogée implicitement, faute d'avoir reçu son exécution dans le délai fixé. Elle épouse chaudement les intérêts de la France et soutient que la démolition des forteresses ne serait qu'une concession aux ennemis des révolutions de juillet et de septembre. — Néanmoins, tout en supposant que le Gouvernement du Roi Léopold ne se soucie guère d'un journalisme, dont la voix, particulièrement pour ce qui regarde cette question, trouverait sans doute fort peu de réentissement dans le pays, je ne crois cependant pas que sa position vis-à-vis de la France soit déjà assez indépendante, pour vouloir prendre de son propre mouvement une résolution, qui pourrait blesser l'amour-propre d'un peuple voisin, habitué à se considérer comme le créateur de la Belgique. Autrefois, il est vrai, on prenait en France la démolition des forteresses belges pour une victoire gagnée sur les ennemis de 1814. Maintenant, et malgré que la Belgique soit définitivement reconnu par toutes les Puissances,

cette démolition sera probablement envisagée sous un autre point de vue. On croirait les cinq forteresses enlevées à la France; tant on est préoccupé de l'idée que la Belgique lui appartient. Sous ce rapport donc le Gouvernement belge a des ménagements à prendre; sa position est d'ailleurs essentiellement changée depuis les traités du 23 janvier. La Belgique n'est plus pour la France l'enfant mineur, auquel on prodigue ses soins; c'est le fils d'un âge mûr que les parents accusent d'ingratitude, quand il ne se soumet plus à leur volonté. Aussi les rapports entre les deux Cabinets semblent-ils déjà s'en ressentir. Il ne serait pas impossible que la Belgique mécontentât sérieusement la France, surtout en se rapprochant davantage de l'Allemagne. Le Gouvernement belge ne l'ignore point. Mais il n'est pas assez fort pour suivre franchement une politique conforme à ses véritables intérêts. C'est par le même motif qu'il tardera à remplir le traité du 14 décembre. Il n'y pensera surtout pas, avant que les 4 Puissances n'aient exigé la démolition des forteresses. Jusqu'à présent Elles ne l'ont pas fait; ni la Légation d'Angleterre, ni celle d'Autriche ne se trouvent munies d'instructions à ce sujet.

Je suis etc.

Inhalt

	Seite
I. Das ältere holländische Barriersystem	7
II. Die Barriere des Königreichs der Vereinigten Niederlande und das Aachener Militärprotokoll vom 15. November 1818	19
III. Festungsfrage und Neutralität auf der Londoner Konferenz 1830/31	37
IV. Der Festungsvertrag vom 14. Dezember 1831	80
V. Spätere Phasen der belgischen Festungspolitik	115
Erfurs. Zur Garantie der Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets	160
Anhang	175

tte

7

19

37

80

15

60

75

89095757951



B89095757951A



89095757951



b89095757951a